Pache, Oskar,

Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens

Bd.: 4

(1899)

Schriften des deutschen Vereines für das Fortbildungsschulwesen.
Nr. 8.

Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens.

4. Teil.

Von
Oskar Pache.

Wittenberg.
R. Herrosé's Verlag (H. Herrosé).
1899.

Schriften

des

deutschen Vereines für das Fortbildungsschulwesen.

Nr. 8.

Handbuch

des

deutschen Fortbildungsschulwesens.

4. Teil.

Von

Oskar Pache.

Wittenberg.
R. Herrosé's Verlag (H. Herrosé).
1899.

Vorwort.

Die Handbücher sollen nach den Beschlüssen des „Deutschen Vereines für das Fortbildungsschulwesen“ u. a. die Verhältnisse, welche auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens in den deutschen Staaten bestehen, in eingehender Weise schildern. Der vorliegende Band beschäftigt sich mit den Fortbildungsschulen Bayerns und der Reichslande. Die Schulen der übrigen deutschen Staaten sind in den vorangegangenen Bänden besprochen worden. Die erwähnte Aufgabe ist also nunmehr gelöst.

Immer notwendiger erweist sich, der Fortbildung der Mädchen mehr Pflege angedeihen zu lassen. Auf den nachfolgenden Bogen wird infolgedessen mehrfach der Fortbildungsschule für Mädchen gedacht. Wir freuen uns ganz besonders, die vorzüglichen Pläne der Münchener Schule in ihrem vollen Umfange mitteilen zu können.

Leider war es nicht möglich, die Verzeichnisse der für Schüler- und Lehrerbibliotheken geeigneten Bücher in diesem Bande noch unterzubringen. Diese umfangreichen Litteraturangaben werden im fünften Bande zur Mitteilung gelangen.

Es ist uns Bedürfnis, an dieser Stelle dem Königl. Bayrischen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, den Königlichen Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Herrn Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner und Herrn Rektor Rohmeder in München, dem Ministerium für Elsaß-Lothringen, und zwar der Abteilung für Gewerbe und der Abteilung für Landwirtschaft, wie den Herren Bezirkspräsidenten von Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen für die uns gewordene gütige Unterstützung ehrerbietigst zu danken.

Leipzig-Lindenau, 15. Juni 1899.

Oskar Pache.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Die Erziehung der Mädchen und die Fortbildungsschule.

1.

Noch vor fünfzig und sechzig Jahren gestatteten es die Umstände, daß in den meisten Fällen die Arbeitsstätte des Mannes sich in unmittelbarem Zusammenhange mit der Familienwohnung befand. Die industrielle Arbeit war zu jener Zeit in der Hauptsache noch Kleinbetrieb oder Hausindustrie, welche beide ermöglichten, daß der Ehemann in der Nähe von Weib und Kind sein Werk verrichtete. Die Zahl der großen kaufmännischen Geschäfte, welche viele, auch ältere Leute beschäftigte, war äußerst gering. In jenen Tagen konnte die Frau in allen dringenden Fällen und vor jeder nennenswerten Entschließung den Rat und das Urteil des Mannes einholen, so daß die eigentliche Verantwortung für das Gedeihen des Hauses auf den Schultern des Mannes lag. Da in jenen Tagen eine so intensive Arbeit, wie sie heute nötig ist, nicht gebräuchlich war, fand sich in dringenden Fällen auch stets Zeit und Raum zu längeren Erwägungen zwischen Mann und Frau.

Dieses Verhältnis hat sich ganz wesentlich geändert. Die Ausnützung der Dampfkraft hatte eine gewaltige Umgestaltung der Produktion zur Folge. Nur noch in den rein landwirtschaftlichen Betrieben, beim Handwerker und Kleinhändler, soweit sie nicht unter den großstädtischen Wohnungsnöten zu leiden haben, vermochte sich das alte Verhältnis annähernd zu erhalten. In allen übrigen Fällen wandern alltäglich millionen von Menschen nach einer Arbeitsstätte, in der oft Hunderte gemeinschaftlich schaffen. Während des ganzen Tages sind dieselben von Weib und Kind getrennt und nur in wenigen Stunden des Tages und während der Feiertage können sie sich des Umganges mit den Ihrigen erfreuen.

Dadurch wurde auch die Stellung der Frau ganz bedeutend verändert. In jedem Haushalte muß über tausenderlei Dinge im Augenblicke, in dem die Angelegenheit in Frage steht, Entschluß gefaßt werden. Die Frau kann niemandes Rat einholen; sie muß selbst und zwar rasch Entscheidungen treffen, die für die Ruhe

und den Frieden des Hauses wichtig sind. Der Mann, welcher im Grauen des Morgens von dannen zieht und ermüdet in später Stunde zurückkehrt, besitzt während der freien Zeit nicht mehr die Frische, um sich in umfangreicherer Weise der Erziehung seiner Kinder mit Erfolg annehmen zu können, so daß die Sorge um das heranwachsende Geschlecht in weiten Kreisen unserer Bevölkerung lediglich der Frau anvertraut ist. Als selbstverständlich wird es jetzt betrachtet, daß die Vertretung der Familie auch nach außen hin, wenn irgend möglich, von der Hausfrau übernommen wird, und es sind nicht die schlechtesten Ehemänner unter unsern sogenannten „kleinen Leuten", welche nach Abzug des ihnen zustehenden Taschengeldes ihr ganzes Einkommen, Lohn oder Gehalt, der Frau übergeben und dieser nun überlassen, daß alle notwendigen Ausgaben pünktlich und regelmäßig gedeckt werden. Die Frau hat in solchen Fällen nicht allein ihr ureigenes Gebiet zu bebauen, die Wirtschaft zu führen, die Kinder zu pflegen und zu erziehen, sondern sie muß auch die zur Verfügung stehende Summe derartig einzuteilen wissen, daß für Miete, Schulgeld, Steuern, Kleidung, Vergnügungen und sonstige Ausgaben zur richtigen Zeit das nötige Geld vorhanden ist.

Daß das Arbeitsgebiet der Frau einen ganz bedeutend größeren Umfang angenommen hat, dafür hat weiter die neuere Entwickelung unserer modernen Staaten Sorge getragen. Wir haben die Selbstregierung erhalten. Die von der Allgemeinheit der Bürger gewählten Volksvertreter haben über die wichtigsten Fragen endgültige Beschlüsse zu fassen. Die Richtung, in welcher dies geschehen soll, hat das Volk selbst durch die Wahlen zu bestimmen. Von der Gesamtheit oder von großen Parteien anerkannte Grundsätze werden nur aus der gemeinsamen Beratung der Bürger im Kampfe der Meinungen gewonnen. Das Wohl des Ganzen verlangt demgemäß ein reges öffentliches Leben, an dem sich ein jeder insoweit beteiligen muß, daß es ihm möglich wird, mit klarer Überzeugung seine Bürgerpflichten zu erfüllen. In noch höherem Grade nimmt die Selbstverwaltung die Thätigkeit der Bürger in Anspruch. Alle Organe des Staates, der Kirche und Schule verlangen die Mitarbeit von Männern des praktischen Lebens, und wenn diese an verantwortungsreicher Stelle über die wichtigsten Angelegenheiten des betreffenden Gebietes unseres Volkslebens zu entscheiden haben, so setzt dies nicht nur eine genaue Kenntniß der in Frage stehenden Angelegenheiten, sondern auch eine intime Bekanntschaft mit den Zuständen, welche in Ort oder Land herrschen, voraus. Die Pflege des öffentlichen Lebens und die Anteilnahme an den Arbeiten für das gemeine Wohl nimmt unsrer Männerwelt viel von ihrer freien Zeit. Sie wird nicht nutzlos geopfert, sie muß aber der

Familie entzogen werden, was zur Folge hat, daß die Thätigkeit der Frau für das Haus noch immer mehr an Umfang gewinnt.

Alle diese Ausführungen ergeben, daß die Veränderung unserer Produktion und unseres Staatslebens der Frau im Hause eine wesentlich höhere Stellung gegeben hat. Zur Stunde beruht in überaus vielen Familien das Wohl oder Wehe des Hauses fast ganz allein auf der Frau. In jedem Falle ist aber die Verantwortung der modernen Hausfrau ganz bedeutend gestiegen. Hinzu kommt noch ein anderes.

Noch vor fünfzig und sechzig Jahren war auch die Führung eines kleinen Haushaltes wesentlich einfacher, als dies heute der Fall ist. Mit Ausnahme verhältnismäßig weniger Bedarfsartikel wurde die Ernährung mit den Erzeugnissen der Umgegend gedeckt. Die Kleidung war ebenso einfach, wie der Haushalt und die gesamte Lebensführung. Seitdem der hochentwickelte Verkehr uns die Erzeugnisse der entlegensten Länder rasch zuführt; seitdem die Massenproduktion unserer Großindustrie dafür Sorge getragen, daß heutigen Tages auch dem weniger Bemittelten diejenigen Güter zu erwerben möglich ist, welche früher nur der Reiche zu erringen vermochte; seitdem die Naturwissenschaften eine richtige Wertschätzung der Nahrungs- und Genußmittel ermöglichen, die Hygieine vernünftige Grundsätze über die Wohnungsfrage aufgestellt hat und ein verfeinerter Schönheitssinn die ganze Lebensführung beeinflußt: seitdem ist die Führung der Hauswirtschaft wesentlich schwieriger geworden. Es werden heute zwar viele Dinge, die früher jede Hausfrau herstellte, nicht mehr im Hause angefertigt, die Frau muß aber jetzt viel mehr Kenntnisse und in höherem Grade die Fähigkeit zu disponieren besitzen, als dies vordem nötig war. Die sehr große Anzahl der heute zur Verfügung stehenden Nahrungs- und Genußmittel muß der Frau nach ihrem Nährwert bekannt sein; sie muß die fortgesetzten Preisschwankungen und die Angebote der Konkurrenten beachten; sie hat den Bestrebungen nach einer rationellen Bekleidung zu folgen, muß die Gesetze der Hygieine, die wichtigsten Schutzmittel gegen Krankheiten, die Krankenpflege kennen und anzuwenden verstehen; sie darf in der Kindererziehung keinen veralteten Standpunkt einnehmen, soll vor allen Dingen gut rechnen können, muß die nötige Energie besitzen, um alle an sie gestellten unberechtigten Anforderungen zurückweisen zu können; mit weitem Blicke, klarem Verständnisse und scharfem Urteile hat sie über das Ganze ihres Haushaltes zu disponieren, mit Energie aber muß sie die von ihr gefaßten Beschlüsse durchführen; sie hat stets unter dem besten das billigste zu wählen, das notwendige vor dem wünschenswerten zu erwerben und darf, um den Glauben an ihre Tüchtigkeit

zu stützen, in allen diesen Dingen nie einen Fehler begehen. Um den Weg zu dem Herzen ihres Mannes immer offen zu halten, hat sie auch dem Arbeitsgebiete und den gemeinnützigen Bestrebungen desselben ein warmes Interesse zu erzeigen, und um die Seelen der kleinen oder größeren Kinder an sich zn fesseln, muß sie für deren Wünsche, Hoffnungen und Träume immer ein herziges Wort haben. Die Zustände, unter denen wir leben, sind nicht dazu angethan, die Glieder der Familie aneinander zu ketten; sie treiben vielmehr auseinander und die Gefahr ist groß, daß die Verschiedenheit der Wege und Ziele bedenklich lockert, was fest verbunden sein soll. Unter diesen Umständen muß die Hausfrau der allezeit unwandelbare, feste und treue Mittelpunkt der Familie sein, dessen herzliche Sorge allen Gliedern des Hauses gilt, an dessen Frische sich alle erfreuen, von dem immer neue Wärme, neuer Friede, neue Ermunterung ausströmt. Mehr denn je beruht heute das Glück der Familie unseres Volkes auf der Frau und damit ist auch gesagt, daß die gesegnete Entwickelung der Nation, der Friede der Gegenwart und die gedeihliche Ausbildung des Geschlechtes, dem die Zukunft gehört, von der Frau abhängig ist.

2.

Soll die Frau solchen Aufgaben gerecht werden, so muß man schon die *heranwachsenden Mädchen zeitgemäß erziehen.* In die Augen fällt, daß die Hausfrau der Gegenwart, noch mehr die der Zukunft, über ein recht umfangreiches Wissen verfügen muß. *Darum lasse deine Tochter etwas tüchtiges lernen.* Diese Mahnung kann nicht laut genug in die Welt hinaus gerufen werden. Denn die Eltern haben immer Geld, selbst wenn sie es sich am Munde absparen müßten, um den Söhnen eine gründliche Ausbildung zu verschaffen. Bei den Töchtern aber wird in dieser Beziehung nicht nur gespart, sondern geradezu gegeizt. Das alte unglückselige Wort: „es ist ja nur ein Mädchen!" dient heute noch vielen tausenden von Vätern, leider auch Müttern, zur Entschuldigung, wenn es sich darum handelt, die Zumutung abzulehnen, einem Mädchen einen besseren, weitergehenden Unterricht zu gewähren. Dieselbe Mutter, welche für ihren Sohn alles opfert, um in demselben einst die gewünschte Stütze im Alter zu haben, lebt des Glaubens, daß die Tochter sich mit der Ausbildung der Volksschule begnügen könne; „sie ist ja nur ein Mädchen!" Und dabei ist es eine Thatsache, daß der Unterricht in unseren Volksschulen zum großen Teile den Bedürfnissen der Knaben weit mehr Rechnung trägt, als denen der Mädchen. Man hat erst

in neuerer Zeit und zwar in den großen Schulen angefangen, den Unterricht der Mädchenklassen dem weiblichen Geschlechte anzupassen, während in den kleinen, namentlich in den einklassigen Schulen die Lehrpläne heutigen Tages nur selten erkennen lassen, daß auch die Töchter des Ortes das Schulzimmer bevölkern helfen. Die Thatsache ist nicht zu leugnen, daß die Methodik unserer Volksschulen, der Ausbau der Unterrichtsfächer, selbst die Lösung der erzieherischen Fragen noch weit im Rückstande sind, soweit es sich um die Heranbildung der Töchter unseres Volkes handelt. Wer Mißtrauen in diese unsere Behauptung setzt, der lasse sich zunächst nicht durch die vorhandenen Handarbeitsstunden gefangen nehmen; er frage vielmehr nach, in welchen Mädchenklassen namentlich auf den Oberstufen der Religionsunterricht den Bedürfnissen des weiblichen Geschlechtes angepaßt ist; der erkundige sich, wo ein für Mädchen geschriebenes Rechenbuch dem Unterrichte dient, wo die Lehrpläne für Geschichte, Chemie, Gesundheitslehre dem speziellen Zwecke der Mädchenbildung dienstbar gemacht sind. Die Antwort wird leider vielfach eine nur wenig befriedigende sein. Aber auch dort, wo die Volksschule ihre Pflicht erfüllt, kann und darf die Bildung der Mädchen mit der vollendeten Volksschulpflicht nicht abgeschlossen sein. Das Wissen, welches jetzt von der Frau verlangt wird, ist ein so großes, daß die Übermittelung desselben nicht allein der Volksschule aufgetragen werden kann. Und nicht allein ein Wissen ist zu erwerben. Die Frau muß die geistige Elastizität besitzen, der Thätigkeit ihres Mannes, ihrer Kinder folgen zu können. Es muß in ihr demgemäß auch das Interesse für alles Menschenwerk erweckt werden, auf daß sie einst befähigt und gewillt ist, der praktischen Arbeit ihres Mannes und ihrer Kinder verständnisvoll und mit warmer Teilnahme ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Nur auf diesem Wege wird sie auch die ihrer persönlichen Wirksamkeit fernliegenden Gebiete der Mannesarbeit verstehen, beurteilen lernen; sie wird vermögen, die beruflichen Leiden und Freuden ihres Mannes zu teilen und befähigt werden, der nach allen Seiten Wärme ausstrahlende Mittelpunkt ihres Hauses zu sein. Gerade diese Aufgabe der Mädchenerziehung wird sich viel leichter lösen lassen zu einer Zeit, während welcher die Töchter schon selbst im Hause oder an anderer Stelle einer praktischen Beschäftigung obliegen, wird doch dadurch das Verständnis für die Aufgaben des Lebens ganz wesentlich erleichtert. Wir bedürfen demgemäß der Fortbildungschule für Mädchen, und zwar für alle Mädchen, weshalb unsere Forderung auf die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen gerichtet ist.

Diese Anstalt wird auch einer anderen Forderung dienen, die ausgedrückt ist in dem kurzen Satze: bilde den Willen deiner Tochter! Die Frauen unserer Zeit müssen jetzt gar häufig, ohne Raum zu längerer Überlegung zu haben, die wichtigsten Entschlüsse fassen. Sie haben mit eiserner Konsequenz darauf zu halten, daß die von ihnen getroffene Einteilung der Gelder, die Verwendung der angeschafften Nahrungsmittel, Kleider, Geräte ꝛc., in ganz demselben Sinne erfolgt, in dem sie es beschlossen; sie müssen sehr oft „Nein" sagen können und dürfen sich durch nichts beirren lassen; nicht nur den Kindern, sondern auch nicht selten dem Manne gegenüber haben sie in häuslichen Dingen, wenn das Ganze gedeihen soll, mit Entschiedenheit ihren Willen zum Ausdrucke zu bringen. Ein derartiges, auf festen Grundsätzen beruhendes, klar durchdachtes, zielbewußtes Handeln wird einem schwachen Geschöpfe niemals möglich sein. In einer Zeit aber, wo das Glück der ganzen Familie zumeist auf der Tüchtigkeit der Hausfrau beruht, bedürfen wir eines willensstarken weiblichen Geschlechtes. Die Zeit der Gretchengestalten, die sich wie der Epheu an das starke Geschlecht anklammerten, ist endgültig vorüber und wir müssen dafür Sorge tragen, daß auch unsere Mädchen zum klaren Denken, schlußrichtigen Handeln und zu willensstarker Konsequenz erzogen werden. Wo solche Erziehung der gemütlichen Tiefe und der sittlichen Weihe nicht entbehrt, wird das Ziel nimmer auf Kosten der sogenannten echten Weiblichkeit geschehen. Wir kennen genug Männer, die einen eisernen Willen besitzen und doch ein herrliches Gemüt, ein warmes Herz ihr eigen nennen dürfen. Bei guter und richtiger Erziehung wird das Resultat bei den Mädchen kein schlechteres sein. Zwar meinen noch manche Vertreter einseitiger Männerlogik und Herrenmoral, die Konsequenz der That und die Schärfe des Urteils sei ebensowenig Sache der Frau, wie die Kraft des Willens. Dem widerspricht schon die einfache Thatsache, daß heutigen Tages und unter den eigentümlichen Erwerbsverhältnissen der Gegenwart viele tausende von Familien ihr Glück, ihren Wohlstand und ihren Frieden dem tapferen Mute der treu sorgenden Hausfrau verdanken. Und wenn die veraltete Mädchenerziehung noch jetzt Geschöpfe liefert, welche ohne eigenen Willen sich den Bestimmungen kräftigerer Naturen ohne zu fragen und zu murren unterwerfen, so sind dies eben Produkte einer falschen und total verfehlten Erziehung. Es heißt einen Frevel an unserem Volke begehen, wenn wir aus unseren Töchtern willenlose Gliederpuppen erziehen, die zu nichts anderem als zu einem schönen, in der Hauptsache aber bedeutungslosen Schmucke des Hauses dienen. Kartoffelklöße bereiten, Kinder gebären und den Besen führen ist nicht mehr der alleinige Inbe-

griff des weiblichen Wesens, und darum weg mit der verweichlichenden Erziehung der Mädchen. Lasset auch eure Töchter ihre Kraft an schwierigeren Aufgaben versuchen, lehret sie ernste Hindernisse überwinden, übet sie im Entsagen und Verzichten, brechet ihren Willen nicht, sondern lenket ihn in die richtige Bahn. Und dann lasset die aus der Schule entlassene Tochter nicht ihre Zeit vertrödeln in dem geschäftigen Müßiggange hinter dem Stickrahmen und am Klavier, im Kränzchenklatsch und Tanzbodengewirre, sondern haltet sie an, in ernster Geistesarbeit ihr Denken zu üben, aus großen Vorbildern die Kraft zu sittlichen Entschlüssen zu erlangen und neben der praktischen Arbeit in der Fortbildungsschule, das Herz an erhebenden Idealen zu erwärmen. Die Autoritätsfanatiker unter den Männern, deren Zahl leider nicht klein ist, meinen allerdings, das Regiment des Mannes werde weniger bestritten von einem hilflosen, willensschwachen Geschöpfe, das in blinder Verehrung zu seinem Herrn und Meister emporblickt. Nun, ich habe in einem ziemlich langen Leben gar manche Ehe dieser Art schließen sehen. Ich habe beobachtet, wie das Glück anfangs gar groß, der Himmel offen und die Süßigkeit in unheimlichen Massen vorhanden war. Als aber der Rausch der ersten Jahre das dürre Gewand der alltäglichen Gewohnheit annahm, dann entwickelte sich das nie umstrittene Herrscherrecht des Mannes zur Tyrannenmacht, der gegenüber in naturgemäßer Konsequenz die Hingebung der Frau zum eigensinnigen Trotz und zur kleinlichsten Rechthaberei wurde. Die gegenseitige Achtung muß auf diesem Wege zu Grunde gehen; einer gesunden Mannesnatur muß schließlich das ewige Anschmachten und Gehorchen langweilig werden, und selbst in dem schwächsten Frauenherzen muß zuletzt die Ahnung erwachen, daß das unausgesetzte Gängeln eines vernünftigen Menschen unwürdig ist. Wo aber zwei willensstarke Menschen den Bund für das Leben auf Grund wahrer Liebe schlossen, da fand bald überall eine Teilung der Gewalten und ein friedliches Gewinnen gemeinschaftlicher Grundsätze statt, nach denen das Leben geregelt und auf denen eine sichere Basis für das Glück der Zukunft gewonnen wurde. Mochte auch solche Ehe anfänglich zu manchen Auseinandersetzungen, zu Kompromissen und Vergleichen führen: das Resultat war doch stets ein gutes, das seine Dauer für das ganze Leben bewährte. Drum kenne ich keine Forderung, die lauter, dringender und öfter ausgesprochen werden müßte, als diejenige: erzieht eure Töchter zu willensstarken Menschen!

Die Stärke des Willens wird wesentlich unterstützt durch eine tüchtige Kraft des Leibes. Drum sorge mit Eifer für die körperliche Gesundheit deiner Töchter. Die Gegenwart

bedarf starker Frauen. Die Anstrengungen, denen die Frau unterworfen ist, sind große. Das Leben unserer Zeit mit seinem beständigen Wechsel ist aufreibend und setzt eine starke Widerstandskraft voraus. Die ewige Wiederholung tausenderlei kleiner Arbeiten, von denen jede für das Haus aber wichtig ist, spannt ab. Das Gewirre und Getöse in vielen unserer größeren Orte, die unausgesetzte Anregung, welche überall geboten wird, setzen die Nerven der Frauen auf eine harte Probe. Die beständige Sorge um das Gelingen der eigenen Arbeit, um das Gedeihen der Thätigkeit des Mannes, um das Wohl der Kinder erfordern eine große Spannkraft. Die nervöse Hast des scheidenden 19. Jahrhunderts bemächtigt sich auch der Frau und läßt ihr nur selten eine stille Stunde ruhiger Einkehr. Wo dann noch eigenes Unwohlsein hinzukommt, das leider oft in den lockeren Sitten einer von einseitiger Moral verseuchten Zeit seine Ursachen findet, da ist die Stärke und Kraft des Körpers oft die einzige Rettung vor frühem Untergange. Auch das Geschlecht der Zukunft bedarf starker und gesunder Mütter; denn nur eine kräftige Frau kann einen derben, gesunden Nachwuchs haben. Leider wird in dieser Beziehung an unserer weiblichen Jugend unendlich viel gesündigt. Die Eitelkeit der Mütter hält mehr auf eine sogenannte schöne Gestalt, als die normale Entwickelung der Lunge und verschnürt darum schon kleine Kinder. Das nicht genug zu verurtheilende, narrenhafte Herausputzen namentlich der Mädchen hat mehr den hübschen Schein, als die Zweckmäßigkeit der Kleidung zur Folge. Eine irrige Auffassung des „echten Weiblichen" verurteilt die Mädchen zur zaghaften Ziererei, statt zum frischen und fröhlichen Gebrauche der Kräfte. Gott gab auch den Mädchen die Beine zum Laufen, und darum übe deine Töchter schon frühzeitig im Durchschreiten größerer, immer weiter werdender Entfernungen, und du wirst finden, daß Kraft, frischer Mut und Lebenslust gewonnen werden. Viel Baden, tüchtiges Turnen, Schlittschuhlaufen und alle Arten von Bewegungsspielen stählen den Körper und erlauben dir, kostbare Mäntel, dicke Shawle und andere unnütze Sachen zu sparen. Daß der Organismus des weiblichen Körpers besondere Rücksichten verlangt, ist so selbstverständlich, daß wir diesen Gedanken hier nicht auszuführen nötig haben. Betonen müssen wir aber, daß jede vernünftige Mutter die Pflicht hat, die heranwachsende Tochter über den Ernst der sie erwartenden Aufgaben aufzuklären, und daß namentlich in dieser Beziehung eine gut geleitete Fortbildungsschule gar viel des Segens zu stiften vermag, bedarf keines Beweises.

Die von uns verlangte obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen ist zur Zeit leider nur in wenigen Staaten

vorhanden. Das Großherzogtum Baden hat dieselbe durch das Gesetz vom 18. Februar 1874 erhalten. In demselben wird bestimmt, daß die Mädchen „ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters verpflichtet sind, in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen". „Der Unterricht muß wenigstens zwei Stunden wöchentlich umfassen und soll in der Regel das ganze Jahr hindurch dauern." „Der in der Fortbildungsschule zu gebende Unterricht bezieht sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen und zieht von diesen Mittelpunkten aus die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in seinen Bereich." Wo die Verhältnisse es gestatten, ist in Mädchenschulen dem Gesange die gebührende Pflege zuzuwenden. Der Leseunterricht hat zunächst den Zweck, die Lesefertigkeit soweit zu fördern, „daß sie den Schüler einerseits zur Beschäftigung mit Lesestoff ermuntert, andererseits ihn befähigt, denselben durch Vorlesen seiner Umgebung mitzuteilen." Er hat ferner die Aufgabe, an geeignetem Lesestoff aus dem Gebiete der Naturkunde (Unterweisungen aus dem Gebiete der Gesundheitslehre rc.), der Geschichte und der Geographie die Kenntnisse der Schüler in den Realien zu befestigen und zu erweitern. Jedes der bezeichneten Unterrichtsgebiete soll benutzt werden, die Schüler mit einzelnen Erzeugnissen unserer poetischen Litteratur bekannt zu machen und es wird dem Lehrer zur Pflicht gemacht, diese Stoffe „überall zur Pflege des Sinnes für das Schöne und Edle und der Liebe zum Vaterland gewissenhaft zu gebrauchen." Der Unterricht im Schreiben soll die allgemeine Schreibfertigkeit mehren und den Schüler fördern im schriftlichen Ausdrucke seiner Gedanken. Jede Schreibübung ist an einen angemessenen Inhalt zu knüpfen. Den Stoff bieten neben kurzen Bearbeitungen von Gegenständen, die im Leseunterricht behandelt wurden, hauptsächlich die Bedürfnisse des praktischen Lebens (Briefe über Familien- und Geschäftsverhältnisse, Zeugnisse, Schuld- und Empfangsscheine, Verträge, Anzeigen über verlorene und zu verkaufende Gegenstände, Rechnungen, Eingaben an Behörden). Der Rechenunterricht umfaßt das Kopf- und Tafelrechnen, wie die Anleitung zur Führung von Haushaltungs- und einfachen Geschäftsbüchern. Bei der Auswahl der eingekleideten Aufgaben soll sich der Lehrer durch die wirklichen Anforderungen des Lebens leiten lassen. Der Gemeinderat hat zu bestimmen, ob der Fortbildungsunterricht für Knaben und Mädchen gemeinsam, oder für jeden Teil gesondert zu erteilen sei. Als Regel ist festzuhalten, daß in den Gemeinden, in welchen nur ein Lehrer angestellt ist, oder in welchen Knaben und Mädchen auch durch alle Klassen der

Volksschule gemeinsam unterrichtet werden, der Unterricht beider Geschlechter gemeinsam erteilt wird.

Auffällig an diesen vortrefflichen Bestimmungen ist ein zweifaches. Zunächst beklagen wir, daß die Knaben zu einem zweijährigen, die Mädchen dagegen nur zu einem einjährigen Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind. Noch zu der Zeit, zu welcher das vorliegende Gesetz gegeben wurde (1874), lagen die Verhältnisse für das weibliche Geschlecht einfacher und die Stellung der Frau war noch nicht eine so schwierige, als sie es im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts geworden. Die badische Regierung hat zu allen Zeiten auf dem Gebiete des Schulwesens in erster Reihe gestanden und vielfach bahnbrechend gewirkt. Wir glauben uns demgemäß der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß in nicht zu später Zeit dieselbe den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und auch für die Mädchen die zweijährige Fortbildungsschulpflicht durchführen wird. Sehr einverstanden sind wir dagegen mit der Bestimmung, daß überall dort, wo nur ein Lehrer ist und wo in der Volksschule die beiden Geschlechter in allen Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden, auch in der Fortbildungsschule Jünglinge und Jungfrauen gemeinschaftlich zur Schule zu kommen haben. Die ängstliche Trennung der Geschlechter hat nichts anderes zur Folge, als daß man sich auf heimlichen Wegen sucht und daß man gerade auf solche Weise das Gegenteil von dem erreicht, was man anstrebt. Die Disziplin würde wesentlich gefördert, der gegenseitige Verkehr der beiden Geschlechter ein viel einfacherer, gesünderer werden, wenn man überall und auf allen Stufen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichten wollte. Der Reiz des Verpönten würde wegfallen, der erleichterte Verkehr würde unliebsame Gedanken gar nicht erst aufkommen lassen und manche recht überflüssige Prüderie würde im Keime erdrückt werden. Außerdem müßte der gegenseitige Wetteifer den Respekt der beiden Teile voreinander wesentlich fördern und das würde zweifelsohne dazu beitragen, daß auch in späteren Jahren ein freundlicher Verkehr ohne andere Gedanken den jungen Leuten beider Geschlechter viel leichter sein würde, als dies jetzt der Fall ist. Der Erfolg der geschilderten Gesetzgebung zeigt sich übrigens in der erfreulichen Thatsache, daß das Großherzogtum Baden in seinen 1591 allgemeinen Fortbildungsschulen 25 649 Knaben und 16 717 Mädchen als Schüler hat.

Im Königreich Württemberg findet nach dem Gesetze vom 22. März 1895 die Volksschule ihre Fortsetzung in den „allgemeinen Fortbildungsschulen und den Sonntagsschulen". Für die weibliche Jugend können, wie für die schulentlassenen Knaben, „durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien im Benehmen mit der

Ortsschulbehörde allgemeine Fortbildungsschulen errichtet werden", zu deren Besuch die Mädchen für zwei Jahre verpflichtet sind. Der Unterricht wird „jährlich vierzigmal in zwei Wochenstunden für die männliche und weibliche Jugend getrennt" und zwar in der Regel am Werktage erteilt. Die allgemeine Fortbildungsschule hat die Aufgabe, „den Schülern die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen einen neuen Stoff des für das praktische Leben notwendigen Könnens und Wissens zuzuführen". Von den jährlichen 80 Unterrichtsstunden kommen 10 auf Religion, 20 auf deutschen Aufsatz, 20 auf Rechnen und 30 auf Realien. Die Aufsatzübungen sollen sich auf die Einübung von Briefen, Eingaben, Berichten, Zeugnissen, Bestellungen, Rechnungen und Quittungen, Dienst-, Kauf- und Pachtverträgen, Schuldscheinen und derartigen Urkunden beschränken. „Der Rechenunterricht hat in möglichster Bündigkeit die in der Volksschule erlangten Fertigkeiten im angewandten Rechnen (Verdienst-, Gewinn- und Verlust-, Prozent und Zinsrechnung) zu erhalten, vorzugsweise aber Aufgaben aus den Flächen- und Körperberechnungen, aus dem Haus- und landwirtschaftlichen Leben, wie aus dem Versicherungswesen zu üben. In günstigen Verhältnissen kann auch Anleitung zur Führung von Haushaltungs- und einfachen Geschäftsbüchern gegeben werden." Die Behandlung der Realien befaßt sich mit Geschichte (neuere und neueste württembergische und deutsche Geschichte, Belehrung über Verfassung und politische Einrichtung Württembergs und des deutschen Reiches), Geographie (die deutsche Heimat, deren landwirtschaftliche und industrielle Produkte, Ein- und Ausfuhr, Kolonien, Auswanderungsgebiete und deutsche Missionen) und Naturkunde mit Naturlehre (im Zusammenhange mit landwirtschaftlichem oder gewerblichem Unterrichte). Belehrungen über die Gesundheitslehre werden empfohlen.

Wenn die Gemeinden für die weibliche Jugend allgemeine Fortbildungsschulen nicht errichten, so tritt die Verpflichtung zu dreijährigem Besuche der Sonntagsschule ein. Der Unterricht in derselben wird in Gemeinden mit mehrklassigen Schulen für jedes Geschlecht in jährlich mindestens vierzig, in Gemeinden mit einklassigen Schulen für jedes Geschlecht in jährlich mindestens zwanzig Stunden erteilt. Neuer Stoff kann in diesen Anstalten nur in mäßigem Umfange geboten werden. Der Unterricht muß sich im wesentlichen auf die Erhaltung des früher Erlernten beschränken; er erstreckt sich ebenfalls auf Religion, Aufsatz, Rechnen und Realien.

Von dem Besuche der allgemeinen Fortbildungs- und Sonntagsschule sind diejenigen Mädchen befreit, welche nach Entlassung

aus der Volksschule eine der Fortbildung der Mädchen dienende Schule oder Erziehungsanstalt, auch Frauenarbeits- und Haushaltungsschule unter Teilnahme an dem wissenschaftlichen Unterricht derselben besuchen oder einen nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.

Es ist zu bedauern, daß den Gemeinden überlassen ist, zwischen der Errichtung von Sonntagsschulen und allgemeinen Fortbildungsschulen für Mädchen zu wählen. Der Erfolg entspricht den Erwartungen. Da das genannte Gesetz für die Knaben die Fortbildungsschule als Regel hinstellt und die Erlaubniß zur Errichtung von Sonntagsschulen von dem Vorhandensein „erheblicher Hindernisse" abhängig macht, genießen 26 026 Knaben den Segen des erweiterten Unterrichtes der Fortbildungsschulen und nur 5120 Jünglinge sind in Sonntagsschulen untergebracht. Bei den Mädchen ist das Verhältniß umgekehrt. Es finden nämlich nur 12 775 Mädchen in Fortbildungsschulen, dagegen 38 312 in Sonntagsschulen den so nötigen Unterricht. Die Thatsache, daß die Sonntagsschule einen dreijährigen Pflichtbesuch ihren Schülern auferlegt, kann den wünschenswerten Ersatz für den ausgedehnteren zweijährigen Unterricht der allgemeinen Fortbildungsschule nicht bieten.

Im Königreiche Bayern hatte man früher eine nur sechsjährige Volksschulpflicht. Diese zu ergänzen bestimmte die kurfürstliche Verordnung vom 12. September 1803, daß „alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts" vom 12. bis zum 18. Jahre an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen (die Erntezeit ausgenommen) die Sonntagsschule zu besuchen haben. Die erste halbe Stunde mußte Unterricht „in der Religion und Moral" erteilt werden. Im übrigen wurde gelehrt: „Lesen, Schreiben, Rechnen und andere nützliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nützlicher, — und Religion und Moral, um immer christlich besser und dadurch Gott gefälliger zu werden". Nachdem man im Königreiche die siebenjährige Volksschulpflicht durchgeführt hatte, bestimmte die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1864, daß die Sonn- und Feiertagsschulpflicht „für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule beginnt und ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das 16. Lebensjahr zurücklegt, findet". In der Regel wird ein zweistündiger Unterricht erteilt, in dem Religion, Deutsch, Rechnen und Realien betrieben werden. Die Anzahl der Gemeinden, welche die Sonntagsschule durch eine ausgebaute Fortbildungsschule für Mädchen ersetzt hat, ist, wie aus den später folgenden Darstellungen ersehen werden kann, eine verhältnismäßig recht geringe.

Von den übrigen deutschen Staaten hat kein einziger für die Mädchen eine Schulpflicht durchgeführt, welche über das 14. Lebensjahr hinausgeht. Im Königreiche Sachsen bestimmt das Gesetz vom 26. April 1873, daß „auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Benutzung auf zwei Jahre erstrecken kann". Der Erfolg dieser den Gemeinden verliehenen „Berechtigung" ist ein sehr geringer; denn bis zur Stunde haben nur eine einzige größere Stadt (Plauen i. V.) und ungefähr 10 kleine Gemeinden von derselben Gebrauch gemacht, und während Sachsen 1897 in seinen 1943 Fortbildungsschulen für Knaben 76 994 Schüler hatte, besaß es in seinen damals 7 obligatorischen allgemeinen Mädchenfortbildungsschulen nur 1596 Schülerinnen; hinzu kommen allerdings noch 18 fachgewerbliche Mädchenfortbildungsschulen mit 2445 Schülerinnen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Großherzogtum Hessen, wo nach dem Gesetz vom 16. Juni 1874 auf Antrag der betreffenden Gemeinde- und Schulvorstände auch Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend errichtet werden können. Der Erfolg ist ebenfalls ein sehr geringer. Denn während es 1896 für Knaben 905 allgemeine Fortbildungsschulen mit 25 268 Schülern gab, hatte das Land für Mädchen nur 6 Fortbildungsschulen aller Art, in denen 300 Schülerinnen unterrichtet wurden. Die wenigen Schulen, welche innerhalb der letzten 3 Jahre für Mädchen errichtet wurden, vermögen das Verhältnis nicht zu ändern.

Gleich geartet sind die Verhältnisse in einigen anderen Staaten. Das Gesetz vom 24. Juni 1874 bestimmt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar, daß „auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zum Besuche derselben auf zwei Jahre erstrecken kann".

Im Herzogtum Sachsen-Meiningen besagt das Gesetz vom 22. März 1875: „Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen kann die Gemeinde eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Besuche auf zwei Jahre erstrecken." Das Herzogtum Sachsen-Altenburg hat im Gesetze vom 12. Februar 1889 die Bestimmung: „Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen kann auf Beschluß des Schulvorstandes eine Fortbildungsschule errichtet und unterhalten werden." Das Gesetz vom 24. Juli 1897 ordnet für das Herzogtum Sachsen-Gotha an: „Für Mädchen kann die Gemeinde Fortbildungsschulen errichten und die Verpflichtung zum Besuche derselben durch Ortsstatut festsetzen." Für das Herzogtum Sachsen-Coburg sagt das Gesetz vom 27. Oktober

1874: „Der Schulvorstand ist berechtigt, den aus der Volksschule entlassenen Mädchen die Verpflichtung aufzuerlegen, die Fortbildungsschule zwei Jahre lang zu besuchen, sofern an der betreffenden Volksschule besonderer Fortbildungsunterricht für Mädchen eingerichtet ist." Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt stellt die Errichtung jeder Art von Fortbildungsschulen in das Belieben der Gemeinden; denn im Gesetze vom 11. Dezember 1875 lautet § 1: die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortsstatut Fortbildungsschulen zu errichten, welche die aus der Volksschule Entlassenen oder einzelne Klassen derselben noch zwei bis drei Jahre lang zu besuchen verpflichtet sind, wenn nicht in anderer Weise, z. B. durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höheren Zielen, für ihre Fortbildung genügend gesorgt ist."

Der Erfolg dieser gesetzlichen Bestimmungen ist überall ein sehr geringer. Denn es hatten 1896 allgemeine Fortbildungsschulen für Knaben: Sachsen-Weimar 452 mit 5152 Schülern, Sachsen-Meiningen 298 mit 4199 Schülern, Sachsen-Altenburg 11 mit 482 Schülern, Sachsen-Koburg-Gotha 152 mit 3720 Schülern, Schwarzburg-Rudolstadt 12 mit 463 Schülern. Dagegen betrug die Anzahl der Fortbildungsschulen für Mädchen in Sachsen-Weimar 2 mit 46 Schülerinnen, Sachsen-Meiningen 14 mit 202 Schülerinnen, Sachsen-Altenburg 1 mit 15 Schülerinnen, Sachsen-Coburg-Gotha 3 mit 317 und Schwarzburg-Rudolstadt 1 mit 20 Schülerinnen.

Die Gesetze, welche den Gemeinden das Recht verleihen, Fortbildungsschulen mit Zwangsbesuch einzuführen, sind fast alle schon seit den siebziger Jahren in Kraft. Das Resultat ist überall ein klägliches, trotzdem, mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt, in allen diesen Staaten die Gemeinden die Pflicht haben, die obligatorische Fortbildungsschule für Knaben durchzuführen. Die betreffenden Länder erheben sich in Bezug auf die Mädchenfortbildungsschulen nur wenig über die deutschen Staaten, welche für diesen Zweig des Schulwesens keine landesgesetzliche Bestimmungen haben. Denn 1896 hatten nur Lübeck, Bremen, Lippe, Schaumburg, Reuß ä. L., Waldeck, Sondershausen, Anhalt und Strelitz gar keine Fortbildungsschulen für Mädchen, während Hamburg 480, Reuß j. L. 174, Braunschweig 317, Oldenburg 20, Schwerin 40 und Preußen 14403 Fortbildungsschülerinnen hatten.

Es dürfte somit klar erwiesen sein, daß die den Gemeinden ertheilte Erlaubniß, Fortbildungsschulen für Mädchen mit oder ohne Schulzwang einzurichten, selbst dort nicht zu dem gewünschten Ziele geführt hat, wo seit einem Menschenalter die Fortbildungsschul-

pflicht für Knaben besteht. Es ist leider eine Thatsache, daß nur Württemberg und Baden ihre Pflicht den Mädchen gegenüber in befriedigender, wenn auch nicht idealer Weise erfüllen, daß dagegen in allen übrigen deutschen Staaten die Verhältnisse auf dem Gebiete des Mädchenfortbildungsschulwesens traurige, zumeist sogar sehr traurige sind. Wir halten es für unsere Pflicht, dies mit dürren Worten auszusprechen und hoffen, daß diese in vollem Umfange erwiesene Behauptung im deutschen Vaterlande einen lauten Wiederhall finden möge!

Die allgemeine Fortbildungsschule für Mädchen ist für alle Volksklassen unbedingt nötig im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung der Nation. Die Freiwilligkeit der Errichtung dieser Schulen hat nirgends auch nur annähernd zum Ziele geführt. Es giebt darum nur ein einziges Mittel, welches die von allen Volksfreunden gewünschten Resultate zeitigen kann, das ist **die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen durch Landesgesetz.** Sollen die von uns gewünschten und als dringend notwendig erwiesenen Aufgaben gelöst werden, so muß eine mindestens zweijährige, womöglich dreijährige Fortbildungsschulpflicht eingeführt werden. Frühzeitige Heiraten sind nie zu empfehlen. Sie nehmen dem weiblichen Geschlechte zu rasch die Frische und lassen eine starke Widerstandskraft des Körpers nicht aufkommen. Eine junge, unerfahrene Frau vermag auch ihrem Hause nicht zu sein, was man von ihr verlangen kann und soll. Wir meinen darum, daß es nur gut gethan ist, die Mädchen noch eine Reihe von Jahren auf die Schulbank zu fesseln, sie in dem Gedankenkreise einer Schülerin zn erhalten und der Zucht einer straffen Ordnung zu unterwerfen. Von den Unterrichtsfächern, welche in den Gesetzen der deutschen Staaten verlangt werden, möchten wir Deutsch und Rechnen erhalten sehen. Im Deutsch muß man sich natürlich vor Grammatik und systematischer Orthographie hüten; Belehrungen dieser Art dürfen nur gelegentlich gegeben werden. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Mädchen logisch richtig und verständlich ihre Gedanken auszudrücken vermögen, als daß dies in grammatisch durchaus einwandfreien Sätzen und in tadelloser Orthographie geschieht. Der Stoff, an dem geübt wird, beschränke sich auf die Bearbeitung weniger allgemeinen Themen über das Arbeitsgebiet der Frau, im übrigen auf die von den Hausfrauen vorzugsweise zu leistenden schriftlichen Arbeiten, z. B. Familienbriefe, Erkundigungsschreiben, Annoncen, Ausfüllen der Post-, Eisenbahn- und Krankenkassenformulare, Einübung einer einfachen

häuslichen Buchführung mit Entwerfen von Voranschlägen, Schreiben von Zeugnissen ꝛc. Bei der Anfertigung dieser Arbeiten läßt sich sehr leicht eine große Reihe gesetzeskundlicher Bestimmungen erörtern; thut gerade dem weiblichen Geschlechte es ganz besonders not, daß es über die wichtigsten Rechtsgrundsätze, welche die Stellung und das Wirkungsgebiet der Frau betreffen, aufgeklärt wird. Vom Rechnen wünschen wir, daß hauptsächlich das Kopfrechnen gepflegt wird und daß dasselbe ausschließlich die thatsächlich bestehenden Verhältnisse innerhalb des Wirkungsgebietes der Frau „zum Reden" bringt. Ein derartiger Betrieb des Rechenunterrichtes führt von selbst zur Übermittelung vieler volkswirtschaftlicher Grundsätze und Erfahrungen, die nicht nur den Blick schärfen, sondern auch der Praxis des Lebens wichtigen Vorschub leisten. Alle übrigen Belehrungen schlagen wir vor im Rahmen einer umfassenden Heimatkunde zu geben. Der Boden der Heimat mit seiner Sitte, seiner Geschichte und seinen überkommenen Gewohnheiten muß den Mädchen lieb und teuer werden. Die Schilderung der Arbeit, die sich in den Werkstätten in unserer unmittelbaren Nähe vollzieht, bringt Interesse für die Beschäftigung der schaffenden Menschheit; die aus der Ferne gekommenen Stoffe und die Versendung der fertigen Produkte stellen den Zusammenhang mit der weiten Welt her und zeigen die Bedeutung der Heimat für die nationale Wirtschaft. Die bedeutenden Frauen, welche in der Heimat oder in den Berufen, welche in der Heimat gepflegt werden, gewirkt haben, üben durch die Darstellung ihrer Kämpfe und Erfolge eine vorbildliche Wirkung aus. Daß außerdem sich eine Menge geschichtlicher, geographischer, naturwissenschaftlicher, gesetzeskundlicher, volkswirtschaftlicher, hygieinischer, ethischer Momente an diesen Unterricht von selbst anschließen, dies bedarf keiner weiteren Ausführung. Zu bemerken ist nur noch, daß die Bewältigung eines derartigen Unterrichtsstoffes wöchentlich drei bis vier Stunden bei mindestens zweijähriger Unterrichtsdauer in Anspruch nehmen würde. Aber man darf vor einem derartigen Opfer nicht zurückschrecken. Die Aufgaben der deutschen Hausfrau sind im Laufe der letzten Jahrzehnte sowohl nach ihrem Umfange, wie nach ihrem Inhalte wesentlich gewachsen. Es liegt aber eine furchtbare Anklage in der Thatsache, daß wir die Verantwortung, welche auf der Frau ruht, ganz bedeutend vermehrt haben, ohne etwas für die zweckmäßige Ausbildung derselben gethan zu haben. Wir verlangen mehr von den Frauen der Gegenwart, darum dürfen wir sie nicht mit einem Rüstzeug in die Welt senden, welches vor Jahrzehnten den Verhältnissen genügte; wir müssen vielmehr dem

weiblichen Geschlechte diejenigen Waffen gewähren, welche dem Kampfe entsprechen, den es in der Gegenwart und nächsten Zukunft zu führen hat.

3.

Das Arbeitsgebiet der Frau liegt in den meisten Fällen in der Familie. Die Ausbildung der jungen Mädchen muß deshalb neben der von uns für nötig gehaltenen allgemeinen Bildung ihr Ziel haben in der tüchtigen Vorbereitung für den Haushalt. Wir haben bereits erwähnt, daß gerade in unserer Zeit die Frau eine ungemein wichtige Aufgabe in der Familie zu lösen hat. Wir haben dem nichts hinzuzufügen, als daß diese hochbedeutsame Stellung der Hausfrau in allen Schichten der Bevölkerung zugefallen ist. Von der zweckmäßigen Erfüllung der ihr gewordenen Pflichten hängt der Friede und der Wohlstand der Familie, die gedeihliche Entwickelung des kommenden Geschlechtes ab. Die Familie ist der Grundstein unsers Volkes. Die Frau ist demgemäß eine der Säulen, auf denen das Glück der Nation ruht. Die Eigenschaften einer tüchtigen Hausfrau werden den Töchtern des Landes nicht als ein Geschenk der Götter in die Wiege gelegt. Dieselben müssen durch die planvolle Erziehung erworben werden. Ein Blick auf die Zustände, welche in dieser Beziehung in Deutschland herrschen, belehrt uns, daß die Erziehung der heranwachsenden Töchter für die selbständige Leitung eines Haushaltes vielfach sehr mangelhaft ist. Wir haben schon angedeutet, daß die Volksschule der Gegenwart der speziellen Ausbildung des weiblichen Geschlechtes im Sinne der häuslichen Aufgaben derselben zu wenig Rechnung trägt. Wir sind weit entfernt davon, von der Volksschule zu verlangen, daß dieselbe in systematischer Weise die künftige Hausfrau erziehe. Wir kennen nur zu genau die vielen Gründe, welche einem solchen Vorhaben entgegenstehen. Die häuslichen Tugenden der Frau sollen aber durch die Gewöhnung in der Schule fest begründet, und die vielen Kenntnisse, welche von der Frau verlangt werden, sollen in der allgemeinen Volksbildungsanstalt, soweit dies möglich ist, vermittelt werden. Eine solche Thätigkeit bietet so ungemein viele erzieherische Momente, daß es in hohem Grade lohnend sein würde, wenn man überall, nicht nur wie bisher an einzelnen Stellen, die Lehrpläne der reinen Mädchenklassen von diesem Standpunkte aus mit einem zweckmäßiger zugeschnittenen Stoffe ausrüsten und mit einem neuen Geiste durchdringen wollte. Erfreulich ist die Thatsache, daß sowohl in den Kreisen unsers Mittelstandes, wie in den weniger be-

mittelten Klassen die Mädchen noch vielfach von der Mutter zu häuslichen Arbeiten herangezogen werden und dadurch eine Uebung in der Verrichtung wirtschaftlicher Leistungen erhalten, die in späteren Jahren sehr wertvolle Dienste leistet. Weniger günstig sind die Zustände in der Zeit nach der Entlassung aus der Volksschule.

Die Töchter der minder bemittelten Kreise unserer Bevölkerung sind in der Regel gezwungen, unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Volksschule dem Erwerbe nachzugehen. Eine Anzahl derselben ist so glücklich, im Hause besser situierter Familien als Dienst- oder Kindermädchen untergebracht zu werden. Sie lernen auf diesem Wege einen geordneten Haushalt kennen und werden selbst in hauswirtschaftlichen Dienstleistungen geübt. Sie werden außerdem zur Ordnung, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Treue erzogen, also zu denjenigen Tugenden, welche jeder Hausfrau eigentümlich sein müssen. Der Einblick in das Familienleben und den geordneten Gang der ganzen Wirtschaft vermag, wenn der Zustand derselben ein guter ist, im besten Sinne des Wortes vorbildlich zu wirken. Diese Mädchen erhalten demgemäß eine nicht zu unterschätzende Vorbildung für ihre einstige eigene Thätigkeit als Hausfrau. Weniger glücklich sind diejenigen Mädchen gestellt, welche als Arbeiterin in einer Fabrik, einem Geschäfte, oder als Verkäuferin thätig sein müssen. Sie haben vom frühen Morgen bis in die Abendstunden tüchtig zu arbeiten. Während dieser ganzen Zeit wird ihnen nicht die geringste Anregung gegeben, die sich auf die häusliche Arbeit bezieht. Müde und abgespannt kehren sie zum Abendbrot in ihre Wohnung zurück. In dieser Zeit ist die Thätigkeit der Hausfrau in der Hauptsache beendet; es ist für das betreffende Mädchen demgemäß nur wenig Gelegenheit gegeben, sich in wirtschaftlichen Dingen zu üben. In der Regel ist aber das Mädchen, namentlich wenn es nicht eine besonders kräftige Natur besitzt, derartig abgearbeitet, daß es an häusliche Arbeit ernsterer Art nicht mehr zu gehen vermag. Es verbleiben also nur noch die wenigen freien Sonn- und Festtage. Das Mädchen, welches bei seinen Eltern wohnt und eine sorgsame Mutter besitzt, wird diese Zeiten im Dienste des Hauses ausnützen. Dagegen finden diejenigen Mädchen, welche im fremden Hause ein bescheidenes Unterkommen gesucht haben, nur selten oder nie Gelegenheit oder Anregung, sich in der Verrichtung häuslicher Arbeiten zu üben. Die ewig gleiche, rein mechanische Arbeit in der Fabrik ist nicht geeignet, die Intelligenz der Arbeiterinnen zu heben, das Denken zu schärfen und eine idealere Gesinnung zu pflegen. Dagegen verlangt die monotoner Beschäftigung mit der einseitigen Inanspruch-

nahme einzelner Glieder nach einer Abwechselung, die „Leben" in die Oede des langweiligen Daseins bringt. Nur kräftige, geistig und sittlich kerngesunde Naturen mit guter Erziehung finden das Gegengewicht in der häuslichen Arbeit, in der Instandhaltung ihrer Kleider und Wäsche 2c. Die leichter angelegten Mädchen wählen dagegen, namentlich wenn ihnen die Aufsicht durch Vater und Mutter fehlt, das Vergnügen als dasjenige Mittel, welches Licht und Sonne in die Alltäglichkeit ihres Lebens bringen soll. Daß dabei auch der letzte Rest häuslichen Sinnes und der Neigung zu wirtschaftlichen Arbeiten und noch vieles andere verloren geht, bedarf keines Beweises. Thatsache ist aber, daß auch diese Mädchen darnach streben, in die Ehe zu treten und daß viele dieser beklagenswerten Geschöpfe als Hausfrauen einer kinderreichen Familie vorzustehen haben. Wohl dem Hause, wenn solche Frau aus dem Hasten und Treiben ihres bisherigen Lebens diejenige Energie und diejenige Frische des Geistes gerettet hat, welche ihr ermöglichen, dasjenige zu erlernen, dessen sie für ihren heiligen Beruf bedarf. Freilich wird sie in manchem mißlungenen Versuche und vielen verkehrten Maßregeln ein sehr teures Lehrgeld zu zahlen haben; das endgültige Resultat aber wird doch ein befriedigendes sein. Wo aber das lustige Leben einer tollen Jugendzeit die Kraft und Lust zu systematischer Bethätigung in den tausenderlei kleinen Dingen des Haushaltes ebenso vernichtet hat, wie die Überzeugung von der Notwendigkeit der Umgestaltung des eigenen Wesens, dort wird die Familie bald an dem Rande des Abgrundes stehen und selbst die treueste Arbeit des Mannes wird den Niedergang nicht zu verhindern vermögen. Unter solchen Umständen sind viele Ehen geschlossen worden, die zum Unglück für alle Teile sich gestaltet haben. Und wenn man weiter erwägt, daß aus solchen Häusern ebenfalls Töchter hervorgehen, so ist damit zugleich gesagt, daß dieselben in ihrer Jugend von den eigenen Müttern keine entsprechende Erziehung erhalten können und daß dieselben später mutmaßlich in gleicher Weise durch die Fabrik in die Ehe zu kommen streben. Die Erblichkeit der wirtschaftlichen Untugenden ist damit gekennzeichnet. Die Verwüstung des häuslichen Lebens vieler tausende kleiner und kleinster Leute aber ruht schwer auf unserm Volke; denn der erwachsende Schaden ist nicht nur ein materieller, sondern auch ein geistiger und sittlicher. In einer Umgebung von Schmutz und Unordnung jeder Art können reinere Seelengebilde und anständige Gesinnung nur schwer gedeihen. Der Mensch wird in solcher Luft nach und nach seine innere Gesundheit einbüßen und von Stufe zu Stufe sinken. Daß dabei die heranwachsenden Töchter niemals auf eine höhere Stufe

der wirtschaftlichen Ausbildung und sittlichen Wertes gelangen können, ist selbstverständlich. Leider sind heutigen Tages auch viele Frauen gezwungen, an dem Erwerbe teilzunehmen und durch ihre Arbeit das Einkommen des Ehemannes zu ergänzen. Wenn auch in den meisten dieser Familien die sittliche Atmosphäre eine gesunde ist, so steht doch die wirtschaftliche Ausbildung, welche den Töchtern dieser Mütter zu teil wird, zumeist auf einer recht niedrigen Stufe; in jedem Falle ist deren Ausbildung für die Lösung der künftigen Aufgaben eine recht kümmerliche. Wenn wir an dieser Stelle auch der vielen Mädchen gedenken, welche als Verkäuferinnen sich ihren Lebensunterhalt verdienen, so bedarf es keiner weiteren Ausführung zur Rechtfertigung des Satzes, daß die Verhältnisse sich hier zwar in hellerem Gewande darstellen, daß sie aber zu ganz gleichen Resultaten führen. Zur Beschäftigung mit häuslichen Dingen fehlt die Zeit; der Zwang, immer anständig gekleidet zu sein, nährt die Putzsucht und Eitelkeit, und die Gewandheit in den Formen des Verkehrs führt nicht selten zu einer Geringschätzung der einfachen Verhältnisse kleiner Familien. Die traurige Thatsache, daß die Prinzipale, welche solche Mädchen beschäftigen, diesen oft ein Gehalt zahlen, das zum Verhungern zu viel und zum Leben zu wenig ist, dabei aber nicht selten an die Garderobe der Mädchen ziemlich hohe Anforderungen stellen, hat Konsequenzen zur Folge, die wir hier nur andeuten wollen, die aber auch nicht geeignet sind, für die Pflichten einer einstigen Hausfrau würdig vorzubereiten. Bei alledem erfreuen sich die Angehörigen der weniger bemittelten Kreise unseres Volkes des großen Vorzugs, daß in ihnen verhältnismäßig die meisten Ehen geschlossen werden. Die Ansprüche, welche an die Ausstattung der Wohnung gestellt werden, sind bescheidene. Die heutigen Lohnverhältnisse gestatten bei einfachem Sinne und genauer Berechnung der Ausgaben ein Leben, wie es sich im Laufe der Jahre in allen Familien unserer kleinen Leute gestaltet hat. Der Drang nach Gewinnung eines sichern Hafens ist bei allen Teilen groß, und darum ist die Zahl der Eheschließungen eine verhältnismäßig sehr hohe.

Anders geartet sind die Klagen, welche aus unseren Bürgerkreisen erklingen. Es muß anerkannt werden, daß die Töchter dieser Familien in ihrer Jugend unter der sorgfältigen Beaufsichtigung ihrer Eltern stehen und von ihren Müttern zu den hauswirtschaftlichen Arbeiten vielfach herangezogen werden. Dieselben erhalten in der Regel das Bild eines geordneten Haushaltes und gewinnen manche für die einstige Praxis wichtigen Kenntnisse und Fertigkeiten. Es ist auch in diesen Kreisen vielfach die Überzeugung verbreitet, daß die aus der Schule ent-

lassene Tochter eine spezielle Vorbildung für ihren späteren Beruf als Hausfrau finden muß. Leider stehen aber gar viele Mütter dieser Familien unter dem Banne des unglückseligen Aberglaubens, daß die Mutter der eigenen Tochter nichts lehren könne. Unserer Meinung nach müßte es für jede Mutter ein großes Glück und eine hohe Aufgabe sein, die heranwachsende Tochter in die Wirtschaft des eigenen Hauses einzuführen, sie durch gewissenhafte Unterweisung und liebevoll geleitete Übung nach und nach zur selbständigen Führung aller Geschäfte des Haushalts heranzubilden. Bedauerlicherweise ist die Zahl solcher Mütter gering. Die Mehrzahl derselben hat wohl Geduld mit fremden Leuten, nicht aber mit dem eigenen Kinde, von dem man ungerechterweise verlangt, daß es in kürzester Frist rasch, fehlerfrei und stets zur richtigen Zeit fertig stelle, was die Mutter nach langem Probieren und manchem Mißerfolge in ihrer Wirtschaft eingeführt hat. Es sind gute Hausfrauen, allerdings keine vorzüglichen Mütter, welche das vielbekannte Wort leicht auf der Zunge führen: „ehe ich es zehnmal sage, mache ich es selbst", und die auch thatsächlich nach diesem Worte handeln. Die Selbständigkeit des Handelns kann von der jungen Tochter des Hauses nur erlangt werden, wenn ihr nach und nach eine größere Verantwortung aufgebürdet, wenn ihr schließlich gewisse Teile des Haushalts oder der größere Teil der Wirtschaft überlassen wird. Gerade unter den besten und tüchtigsten Hausfrauen sind aber diejenigen Mütter zu finden, welche „das Regiment der Schlüssel" nicht zu missen vermögen und die deshalb die zur Reife heranwachsende Tochter von jeder selbständigen Bewährung ihrer Kräfte fern und in bedeutungsloser Abhängigkeit halten. Diese und ähnliche Überzeugungen sind es, welche viele Eltern aus unserem Mittelstande bestimmen, ihre Töchter „in Pension" zu geben und sie dem unkontrollierbaren Einflusse unbekannter Menschen zu überlassen. Wo das nicht geschieht, muß wenigstens das Kochen im Hotel oder einem Speisehause gelernt werden, und selbst für die Übung in einfachen weiblichen Handarbeiten müssen besondere Unterrichtskurse besucht werden.

Nicht minder, vielleicht noch größer ist die Zahl der bürgerlichen Familien, in denen die Eltern der Überzugung sind, daß die Tochter vor dem Eintritt in die Ehe mit ihren Sorgen und Mühen das Leben genießen solle. Die Mutter meint, sie selbst habe sich quälen und anstrengen müssen, darum solle ihre Tochter „es besser haben". Beide Eltern aber erblicken das einzige Ziel in der baldmöglichen Verheiratung des Mädchens, und in Verfolgung solcher Aufgabe wird alles gethan, um die Tochter zu einer ihrer Meinung nach glänzenden und begehrenswerten Er-

scheinung zu machen. Das sind die Familien, in denen die Töchter Klavier klimpern, Singversuche anstellen, sticken und häkeln, moderne Romane lesen, Kaffeekränzchen frequentieren und keinen Ball unbesucht lassen. Und was das tollste ist, dieselben Mütter, welche durch ihre eigene treue Arbeit zur Hebung des Wohlstandes der Familie wesentlich beigetragen haben, die täglich noch und rastlos in ihrer eigenen Wirtschaft thätig sind, diese selbigen Mütter wollen an ihren Töchtern keine harten Hände sehen und dulden, daß dieselben dem lieben Gott die schöne Zeit in einem traurigen geschäftigen Müßiggange mit unnützem Plunder und brotlosen Künsten stehlen. Obgleich alles zu dem Zwecke geschieht, der verwöhnten Zierpuppe „einen Mann" zu verschaffen, wird doch nichts, absolut gar nichts gethan, um das arme Geschöpf für seine einstigen Aufgaben geschickt zu machen. Und dabei leiden gerade unsere Bürgerkreise am meisten unter den Schwierigkeiten, welche sich der Gründung von Ehen entgegenstellen. Die Ansprüche an die Ausstattung der Behausung und an die gesamte Lebensführung sind höhere und feinere, denen nur eine Familie mit verhältnismäßig größerem Einkommen gerecht zu werden vermag.

Das Verhältnis würde noch ungünstiger sein, es würden noch viel mehr der bürgerlichen Familien unter der mangelhaften Vorbereitung ihrer Hausfrauen zu leiden haben, wenn nicht doch eine große Anzahl von Müttern vorhanden wäre, die klug genug ist, ihren Töchtern „nichts zu schenken"; die den Mädchen zwar gestatten, fröhlich ihre Jugendzeit zu genießen, die dieselben aber auch anhalten, tapfer zuzugreifen und ihre Kräfte zu üben; die die Mädchen nicht „über ihren Stand hinaus" erziehen, sondern sie in der Luft des eigenen Kreises heimisch werden lassen. Heil solchem Hause! Auf ihm beruht die Hoffnung einer glücklichen Zukunft unseres Mittelstandes.

Auch in den Kreisen der oberen Schichten unseres Volkes bestehen keine idealen Verhältnisse. Die Stellung der Frau ist dort aber um so schwieriger. Auch ihr liegt die Sorge für den oft großen und zusammengesetzten Haushalt auf dem Herzen. Wenn auch nur selten ein eigenes Eingreifen notwendig wird, so verlangt doch schon eine zweckmäßige Anordnung und ein erfolgreiches Überwachen der ganzen Wirtschaft eine große Kenntnis und eigene Fertigkeit in den Verrichtungen. Man kann nur richtig kommandieren und gut beurteilen, was man selbst auszuführen vermag. Hinzu kommen in diesen Kreisen die oft sehr umfangreichen gesellschaftlichen Verpflichtungen und die Plage der Repräsentation. Wenn nun trotz dieser vielen Ablenkungen vom Gebiete häuslicher Thätigkeit die Sorge der Frau doch in ganz besonders hohem Grade darauf gerichtet sein muß, daß in

der Familie stiller Frieden herrscht, daß der ganze Apparat der umfangreichen Wirtschaft gut und sicher funktioniert, so ist dies nur möglich, wenn der Vorsteherin des Hauses ein sicheres Urteil, eine genaue Kenntnis, ein scharfer Überblick gegeben ist. Wir geben gern zu, daß namentlich unsere alte Aristokratie und viele Angehörige unsers hohen Beamtenstandes ganz besonders für die körperliche Kräftigung und Abhärtung ihrer heranwachsenden Jugend Sorge tragen. Im übrigen geht die eigentliche Ausbildung für die Thätigkeit einer Hausfrau selten über eine oberflächliche, spielende Beschäftigung mit diesen Dingen hinaus. Man hat sich zwar in diesen Kreisen mehr und mehr daran gewöhnt, daß die Erwerbsarbeit dem Manne gestattet ist; dagegen hält man in der Mehrzahl der Familien noch heute mit bedauerlicher Konsequenz an dem alten Aberglauben fest, daß körperliche Arbeit sich für die „Dame" nicht schicke und eine Frau, die in dem Verdacht steht, einmal thatsächlich, des Erwerbes halber gearbeitet zu haben, hat dies schwer zu büßen. Wir kennen die Schwierigkeiten, die der hochachtbaren und geistig umfassend gebildeten Frau eines hohen Beamten von den gesellschaftlichen Kreisen nur deshalb bereitet werden, weil diese Dame einmal vor Jahren in einer ihr fremden Familie als „Stütze" mehrere Monate thätig gewesen war. Und diesem Kodex unterwerfen sich zumeist aus gesellschaftlichen Rücksichten unsere wenig begüterten hohen Beamten und Offiziere, obgleich deren Töchter nach dem Ableben des gut besoldeten Vaters gewöhnlich vor das „Nichts" gestellt sind. Auch in den reichsten und wohlhabendsten Familien kann das häusliche Glück nur gedeihen, wenn die Hausfrau ihren Aufgaben gewachsen ist, und darum ist es zu beklagen, daß die systematische Ausbildung für die Pflichten der Mutter und Frau so sehr vernachlässigt wird.

Von den Frauen unserer Landleute wissen wir, daß sie rüstig schaffen im Stalle und im Keller, daß sie tapfer die Hand gebrauchen auf Feld und Wiese, wie daß sie sich vor keiner körperlichen Anstrengung scheuen. Dagegen ist die Klage eine allgemeine, daß die Beköstigung der ländlichen Bevölkerung unter einer furchtbaren Eintönigkeit leidet, daß nichts geschieht, um das Leben im Hause nur irgendwie etwas angenehmer zu gestalten, daß der Verzicht auf jeden Schmuck, auf jeden edleren Genuß die prosaische Gleichmäßigkeit der herrschenden Alltagsstimmung kennzeichnet. Vergessen darf nicht werden, daß auch heute noch in sehr vielen dieser Familien die Frauen nur über eine sehr mangelhafte Geschicklichkeit in weiblichen Handarbeiten verfügen, daß ihr Geschmack eine nur geringe Ausbildung erfahren hat und daß ihre Fertigkeit lediglich in den einfachen

gröberen Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes geübt worden ist. Daß die Töchter dieser Familien unter der Anleitung solcher Mütter auch eine ungenügende Vorbildung für den Beruf als Hausfrauen erhalten, ist leider eine Thatsache, welche bewirken muß, daß man noch lange Zeit über die Mängel in unsern ländlichen Haushaltungen mit Recht klagen wird.

Alle Schichten unserer Bevölkerung leiden also unter der mangelhaften Vorbildung der Frauen für ihren häuslichen Beruf. Es ist demgemäß dringend notwendig, nach dieser Seite hin eine Besserung eintreten zu lassen. Jede Mutter besinne sich wieder auf die Pflicht, ihre Tochter von frühester Jugend an für ihre Thätigkeit vorzubereiten. Sie halte schon die kleinsten ihrer Töchter zur Verrichtung der einfachsten häuslichen Arbeiten an und steigere von Jahr zu Jahr die Anforderungen an die Mädchen. Dabei verliere die Mutter nie die Geduld; mit immer gleicher Freundlichkeit lehre sie hundert und mehrmal, was scheinbar so einfach ist und ruhe nicht eher, als bis das Kind endlich in tadelloser Weise sein Pensum verrichtet. Sobald als nur möglich überweise sie der Tochter einzelne dieser Arbeiten zur ausschließlichen Verrichtung unter Übernahme der Verantwortung für rechtzeitige und zweckmäßige Herstellung. Sie rühme die Pünktlichkeit und Güte des kindlichen Werkes, lasse das Mädchen aber auch die Folgen einer Pflichtvernachlässigung im vollen Umfange erkennen und tragen. Wenn aber nach der Entlassung aus der Volksschule die umfassendere Vorbereitung für die häusliche Thätigkeit erfolgt, dann geschehe die Erziehung unter Berücksichtigung der Verhältnisse, in welche das Mädchen einst treten wird. In der Regel sind das Familien, die auf gleicher oder doch ähnlicher Stufe stehen, als das Haus, aus welchem das Mädchen hervorgeht. Für Töchter reicher Familien mag es wohl passend sein, die feine Küche in einem Hotel zu erlernen, für die Kinder unserer Bürgerfamilien ist solches Beginnen aber eine Thorheit. Wo dies nur irgend angeht, entsende man die flügge gewordene Tochter nicht in eine Pension, sondern behalte sie im Hause und gewöhne sie nach und nach an selbständige Führung der Geschäfte des Hauses. Der Pflicht, nach Erreichung dieses Zieles zu streben, entziehe sich keine Mutter, selbst wenn es ihr schwer fallen sollte, der Tochter das Wirtschaftsgeld und einen Teil ihres Regiments übergeben zu müssen. Die Mütter in unseren reichen Familien aber dürfen die Scheu vor der körperlichen Arbeit in ihren Töchtern nicht aufkommen lassen, sondern müssen dieselben wenigstens soweit zu allen, auch zu den einfachsten häuslichen Verrichtungen anhalten, bis sie dieselben ebenfalls pünktlich, tadellos und in

richtiger Reihenfolge herzustellen vermögen. Leider wird durch diese Wünsche und Forderungen noch nicht allen Müttern Gelegenheit gegeben, ihre erzieherischen Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen. Die Frauen, welche selbst der Arbeit nachgehen müssen, können dies nicht und für die Töchter, welche ebenfalls zu arbeiten gezwungen sind, ist hierzu keine Zeit vorhanden. Es müssen demgemäß Einrichtungen getroffen werden, welche die mangelnde Thätigkeit des Hauses ersetzen. Dieselben sind in unseren Haushaltungsschulen vorhanden. Es ist naturgemäß, dieselben der Fortbildungsschule für Mädchen anzugliedern, in jeder Fortbildungsschule Haushaltungsunterricht zu erteilen.

Die Regierung des Großherzogtums Baden hat auch in dieser Beziehung bahnbrechend gewirkt. Durch die Verordnung vom 26. November 1891 hat sie nämlich bestimmt, daß „auf Antrag der Gemeinde die Oberschulbehörde gestatten kann, daß entweder alle zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Mädchen oder nur für diejenigen, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden, der Fortbildungsschulunterricht in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde mit Übungen im Kochen erteilt werde". Dieser Unterricht soll „neben der praktischen Anleitung zu einer den allgemeinen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fertigkeit in der Zubereitung der Kost für einen einfachen Haushalt umfassen: Unterweisung und Übung in allen mit der Führung eines Haushaltes zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten, Aufzeichnungen und Berechnungen; ferner Belehrung über Wohn- und Schlafräume, über Heizung und Beleuchtung, über Wäsche und Kleidung, über Nährwert, Auswahl und Aufbewahrung der Lebensmittel, über Krankenpflege und ähnliches. Die am Unterricht teilnehmenden Mädchen, deren Zahl für eine Klasse 36 nicht übersteigen soll, werden für die Übungen im Kochen in Gruppen von höchstens 6 Schülerinnen geteilt." Daß dieser Weg der richtige ist, folgt schon aus der Thatsache, daß bereits jetzt viele badische Gemeinden ihre Mädchenfortbildungsschulen in diesem Sinne umgewandelt haben. In Städten war dies leicht; auf dem Lande haben sich mehrere Gemeinden zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Schule dieser Art zusammengethan und die Mädchen der einzelnen Orte besuchen abwechselnd die in der Mitte gelegene Anstalt.

Unsere Forderung geht weiter: Wir halten für notwendig, daß jeder obligatorischen Mädchenfortbildungsschule neben dem von uns geschilderten allgemeinen Unterrichte durch die ganze Dauer der Schulzeit ein pflichtmäßig zu besuchender

Unterricht in dem Wissen und Können des Haushaltes angegliedert wird.

Wir bedürfen dieser Art Schulen für die Angehörigen der unbemittelten Volksklassen, weil, wie schon gesagt, die Mütter vielfach abgehalten sind, für die zweckmäßige Erziehung der Töchter zu sorgen, und da die Mädchen selbst, weil an der Erwerbsarbeit beteiligt, im Hause sich nicht bethätigen können.

Der größte Teil der hierbei in Frage kommenden Mädchen ist in Fabriken beschäftigt. Wir sind keine geschworenen Gegner der Frauenarbeit in unserer Zeit. Wir wissen sehr wohl, daß für manche der in Rede stehenden Arbeiten die Frauenhand geschickter ist, als die Hand eines Mannes; unseren Grundsätzen entspricht es auch, die Frau innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit am allgemeinen Wettbewerbe teilnehmen zu lassen. Aber diese Thätigkeit in der Fabrik trägt zweifellos die Schuld daran, daß viele tausende von Mädchen vollständig oder doch sehr mangelhaft für ihren häuslichen Beruf vorbereitet in die Ehe treten, so daß der Wohlstand unserer kleinen Wirtschaften nur schwer gedeihen kann. Die Besitzer dieser Fabriken sollten sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß das Gedeihen ihrer Werke zum Teile erkauft wird durch volkswirtschaftliche Einrichtungen, welche auf Kosten des Glückes vieler Familien kleiner Leute durchgeführt werden. Der an die Mädchen und Frauen gezahlte Lohn ist zwar eine Entschädigung für die Arbeitszeit, er bietet aber keinen Ersatz für die erst später eintretenden Schädigungen des Familienlebens dieser Leute. Wir stehen in vollem Umfange auf dem Boden unserer heutigen Gesellschaftsordnung. Aber die Gerechtigkeit gebietet uns auszusprechen: Die Leiter und Besitzer jener in Frage stehenden Fabriken dürfen sich nicht begnügen, durch die durchaus berechtigte Förderung ihrer Interessen dem Volksleben unserer Nation schwere Wunden zu schlagen, sie müssen sich vielmehr in hohem Grade verpflichtet fühlen, die Schäden des bestehenden Systemes zu heilen. Dies kann und wird geschehen, wenn jede größere dieser Erwerbsanstalten für ihre jüngeren weiblichen Arbeitskräfte eine Haushaltungsschule einrichtet, in der in allen weiblichen Handarbeiten, die in Arbeiterfamilien verlangt werden, wie im Kochen und Führen des Haushaltes theoretischer und praktischer Unterricht erteilt wird. Der Zweck kann naturgemäß nur erreicht werden, wenn der Unterricht in der Arbeitszeit und zwar ohne Kürzung des Lohnes erteilt wird. Die in Rede stehenden Fabriken sind zumeist Aktiengesellschaften oder im Besitze sehr reicher Leute, denen ein jährlicher Kostenaufwand von vielleicht 3000 Mark für diese Zwecke wenig bedeutet. Zu unserer Freude

können wir an dieser Stelle konstatieren, daß schon einzelne deutscher Arbeitgeber in diesem Sinne eine reich gesegnete Thätigkeit entfaltet haben.

An dem hauswirtschaftlichen Unterrichte der obligatorischen Fortbildungsschule unserer Gemeinden müßten aus den weniger bemittelten Klassen selbstverständlich auch die Dienstmädchen teilnehmen. Dieselben sind durchgängig in besser situierten Familien untergebracht. Sie lernen demgemäß eine Haushaltung kennen, vielleicht auch führen, die weit über die Verhältnisse hinausgeht, in deren Dienste sie einst verantwortungsvoll zu schaffen haben. Die Fortbildungsschule würde ihnen gegenüber die Pflicht haben, sie mit einem einfachen Haushalte bekannt und vertraut zu machen.

Wir bedürfen des Haushaltungsunterrichtes in den Fortbildungsschulen aber auch für die Töchter unseres Mittelstandes, wie für die Mädchen der oberen Gesellschaftskreise. Neben den praktischen Übungen wird auch ein theoretischer Unterricht zu erteilen sein, der eine Menge physikalischer, chemischer, naturkundlicher, hygieinischer, gesetzeskundlicher und volkswirtschaftlicher Momente zu berücksichtigen hat, deren Kenntnis den meisten Müttern dieser Kreise abgeht. Die Lehre von der Konsumtion ist ein überaus wenig bebautes Gebiet, welches selbst unsere volkstümlichsten Nationalökonomen auf dem Raume weniger Bogen erörtern. Es liegt darum für die Fortbildungsschule in hohem Grade die Verpflichtung vor, hier in umfassendem Sinne aufklärend zu wirken, durch Entwerfen von einer Anzahl von Voranschlägen, Haushaltplänen, das volkswirtschaftlich richtige Denken und Rechnen zu üben, durch Vorführung zeitgemäßer, hygieinisch wertvoller Einrichtungen gute Vorbilder zu geben, durch eine einfache, aber wissenschaftlich begründete Nahrungsmittellehre die häusliche Beköstigung auf rationellen Fuß zu bringen 2c. Wenn man die Töchter dieser Kreise zum Teil auch von der Mitwirkung an den praktischen Übungen befreien darf, so wird man dieselben doch, soweit nicht in anderer Beziehung für die Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses Sorge getragen wird, zu den theoretischen Unterweisungen hinzuziehen müssen.

4.

Unsere bisherigen Ausführungen beruhen auf der Voraussetzung, daß das zur vollen Reife heranwachsende Mädchen in die Ehe tritt und demgemäß zur Hausfrau erzogen werden muß. Auch wir sind selbstverständlich der Überzeugung, daß es wünschenswert und naturgemäß ist, wenn jeder Erwachsene in der Ehe die letzte und höchste Ausbildung seiner Persönlichkeit findet, ist es

doch eine Thatsache, daß verschiedene der wertvollsten Eigenschaften unseres Geschlechtes nur in dem Gemeinheitsleben der Familie zur reinen Entwickelung gelangen. Leider erschweren aber die thatsächlich vorhandenen Zustände vielen tausenden von jungen Leuten die Begründung einer Familie; anderen wird dies durch die Ungunst der Verhältnisse sogar zur Unmöglichkeit gemacht. Die Überfüllung aller Berufe bewirkt, daß man in vielen Kreisen die Anforderung an die Vorbildung der jungen Leute höher stellt, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Dies gilt namentlich für die gelehrten Berufe und die ganze Beamtenschaft. In jedem Falle hat das übergroße Angebot von Arbeitskräften, zur Folge, daß die den mittleren und höheren Gesellschaftsschichten angehörigen jungen Männer in der Regel erst spät zu einem besseren Einkommen gelangen. Das in der Gegenwart hoch pulsierende Leben bietet dem jungen Manne in der bequemsten Weise künstlerische Genüsse, geselligen Verkehr, behagliches Wohlleben und geistige Anregung, so daß er in der Zeit der Jugend den sicheren Hafen des Familienlebens bei weniger gemütlichen Veranlagungen nicht vermißt. Seine Ansprüche werden von Jahr zu Jahr höhere. Er betrachtet eine ganze Reihe von Dingen für unbedingt nötig, welche das tägliche Leben verschönen, eleganter, bequemer und genußreicher gestalten, die aber für die rationelle, gesunde und solide Existenz nicht nötig sind. Der viel verbreitete Satz: „wenn ich es durch meine Verheiratung nicht besser bekomme, verkaufe ich meine Freiheit nicht", führt dahin, daß viele dieser Leute, wenn sie nicht ein wohlhabendes Mädchen freien können, sich überhaupt nicht verehelichen.

Der Hinblick auf die verkehrte Erziehung der Töchter vieler Familien der mittleren und höheren Stände bestärkt die jungen Männer noch in dieser Ansicht. Denn wo die Erziehung der Mädchen auf den äußeren Schein berechnet ist, wo dieselben statt zu ehrlicher Arbeit in Haus und Küche zu geschäftigem Müßiggange erzogen werden, da kann man ohne tiefere Kenntnis der Verhältnisse voraussagen, daß solche Zier- und Modepuppe nur schwer oder nie eine solide Hausfrau werden wird. Es haben leider viele Eltern vergessen, daß sie ihren Töchtern kein köstlicheres Geschenk, kein größeres Gut geben können, als wenn sie dieselben zur Einfachheit erziehen, die ja, wenn sie echt ist, nie der Anmut, der Schönheit und Behaglichkeit entbehrt. Daß man aber die Töchter zu anspruchsvollen Geschöpfen erzieht, die auf keinerlei Tand und Lust verzichten wollen, das muß zur Folge haben, daß die Lebensführung der Familien immer teurer wird und daß die Zahl der jungen Männer, welche solchen Aufwand zu bestreiten vermag, immer mehr sinkt.

Verschwiegen darf andernteils nicht werden, daß die Kosten, welche ein Haushalt verursacht, im Laufe der letzten Jahrzehnte thatsächlich bedeutend gestiegen sind. Die Preise der Wohnungen und vieler Lebensmittel sind sehr hohe geworden; die Kultur läßt heute selbst in einfachen Verhältnissen verschiedenes als unbedingt nötig erscheinen, was bei näherer Betrachtung entbehrt werden kann; die leidigen gesellschaftlichen Rücksichten legen Verpflichtungen auf, denen sich nur diejenigen entziehen dürfen, welche auch den Mut besitzen, die unausbleiblichen Konsequenzen zu tragen. Wenn auch in derselben Zeit die Gehalte und sonstigen Verdienste ebenfalls gestiegen sind, so wird doch das Mehr an Einnahmen zumeist allzu stark durch die erhöhten Ausgaben belastet.

Diese wenig günstigen Zustände werden auch durch die Bevölkerungsverhältnisse ganz wesentlich beeinflußt und zwar, wie wir sofort sehen werden, ebenfalls in ungünstigem Sinne. Wir greifen das Jahr der letzten Volkszählung, 1895, heraus. In diesem Jahre wurden in Leipzig 7122 Knaben und 6806 Mädchen, im Königreiche Sachsen 74854 Knaben und 71306 Mädchen, in Deutschland 962610 Knaben und 914668 Mädchen geboren. Die Zahl der weiblichen Geburten war also eine etwas kleinere, als die der männlichen. Das Verhältnis wurde aber ganz bedeutend geändert durch die größere Sterblichkeit der Knaben in den ersten Lebensjahren. Es starben nämlich im gedachten Jahre in Leipzig im Alter von 0—6 Jahren 2586 Knaben und nur 2171 Mädchen; im Königreiche Sachsen starben im Alter von 0—5 Jahren 28339 Knaben und nur 23332 Mädchen. Diese bedeutend höhere Sterblichkeit der Knaben wiederholt sich alljährlich in allen Ländern, und dieses Verhältnis muß naturgemäß nach und nach zu einem ganz enormen Überschusse der weiblichen Bevölkerung führen. Diese Behauptung wird als richtig erwiesen durch die Thatsache, daß im Jahre 1895 die Stadt Leipzig 195373 männliche und 204596 weibliche, das Königreich Sachsen 1838422 männliche und 1949266 weibliche, Deutschland aber 25661250 männliche und 26618651 weibliche Einwohner hatten. Das Deutsche Reich besaß also fast 1 Million weiblicher Bewohner mehr und da sich dieser Zustand mit unheimlicher Sicherheit in gleichem Verhältnisse weiter entwickeln, also zu einer immer größeren Zunahme der weiblichen Bevölkerung führen wird, stehen wir vor einer Frage, die jetzt schon eine brennende ist. Daß die Frage immer schärfer nach einer Lösung verlangt, folgt aus der weiteren Thatsache, daß es unverehelichte Personen im Alter

von 30 und mehr Jahren 1895 gab: in Leipzig 7921 männlichen und 9091 weiblichen Geschlechtes; im Königreiche Sachsen 51598 männlichen und 65806 weiblichen Geschlechtes. Vom Deutschen Reiche sind bis jetzt nur die amtlichen Zahlen für das Jahr 1890 veröffentlicht. In diesem Jahre hatte Deutschland 1089926 männliche, dagegen 1266101 weibliche Personen über 30 Jahre, die nicht verehelicht waren. Verwitwete und geschiedene Personen sind hierbei nicht eingerechnet. Man darf wohl das 30. Lebensjahr als diejenige Zeit ansehen, zu welcher in der Regel alle diejenigen, welche zu heiraten gedenken, in die Ehe getreten sind. In jedem Falle gilt dies für das weibliche Geschlecht. Wenn man sagt, infolge unserer Erwerbsverhältnisse heiraten viele Männer erst nach dem 30. Lebensjahre, so bedeutet dies nur, daß sich das Verhältnis zwischen Verheirateten und Unverheirateten für die Männer noch etwas günstiger, für die Frauen aber um ebensoviel ungünstiger gestaltet. Wenn man erwägt, daß schon im Jahre 1890 Deutschland an unverheirateten Frauen über 30 Jahre 176175 mehr als unverheiratete Männer hatte, wenn man ferner bedenkt, daß dieses Verhältnis sich alljährlich zu Ungunsten der Frauen verschlechtert: dann muß auch der Blinde erkennen, daß die Nation die Pflicht hat, die 1266101 Frauen über 30 Jahre, welche nie in die Ehe treten können, für den Kampf um das Dasein in gebührender Weise auszurüsten! Die 1089926 unverheirateten Männer über 30 Jahre sind zu dem Erwerb in einem Berufe erzogen, für die Ausbildung der gleichalterigen 1266101 Frauen zur praktischen Berufsarbeit ist aber, wenige Ausnahmen abgerechnet, nichts geschehen!

In richtiger Erkenntniß dieses wenig erfreulichen Sachverhaltes sind die Eltern, welche ihre Töchter lediglich zu einer Hausfrau er- oder verzogen haben, gezwungen, alle möglichen Mittel anzuwenden, um ihre Töchter „an den Mann" zu bringen. Wäre die Angelegenheit nicht eine so ernste, für die Sittlichkeit unseres ganzen Volkslebens hochwichtige, so dürfte man sich ergötzen an den oft komischen, ja grotesken Versuchen, die sorgsame Väter und Mütter anwenden, um dieses Ziel für ihre Töchter zu erreichen. Der Witz der Gasse hat sich des Gegenstandes ja schon längst in schonungsloser Weise bemächtigt. Leider ist es eine Wahrheit, daß auf diesem Wege die Ehe lediglich eine Versorgungsanstalt wird. Wo nicht reine Zuneigung und gegenseitige Achtung das Band geknüpft haben, da fehlen die sittlichen Grundlagen eines gesegneten Gemeinschaftslebens, und wenn der erste sinnliche Rausch vorüber ist, dann

kommt die graue Gleichgültigkeit des ödesten Alltagslebens zur Herrschaft. Aus der nacktesten Zweckmäßigkeit kann nie eine innere Verschmelzung der Persönlichkeiten erwachsen, welche für gute und böse Tage die Harmonie, den köstlichen Frieden und das Glück der Familie fest begründet.

Trotz der angestrengtesten Bemühungen bleiben viele tausende beklagenswerter Mädchen „sitzen" und reifen der viel bespotteten „alten Jungfer" entgegen. Welches aber ist das Schicksal dieser Mädchen? Diejenigen von ihnen, welche genug Vermögen besitzen, um ohne Sorgen leben zu können, füttern Möpse fett, verziehen Katzen, stricken Strümpfe für Negerbuben und verbreiten in Kaffeekränzchen die Neuigkeiten des Ortes. Ein Leben ohne Inhalt ist das Los der armen Geschöpfe. Viel glücklicher sind diejenigen zu preisen, die als würdige „Tanten" zu interessanten Zeiten in den jüngeren Familien der Verwandtschaft Einkehr halten und des Hauses Hüterin werden oder auch für immer in dem Schutze eines ihnen befreundeten Hauses Unterschlupf finden. Das Bewußtsein, trotz aller ehrlichen Mitarbeit doch nur eine geduldete Existenz zu führen, wird nicht die Freude am Werk und das reine Glück über erzielte Erfolge in ihnen aufkommen lassen. Und die vielen, vielen andern, die nicht ohne Sorgen in die Zukunft blicken können, die über kein eigenes Vermögen verfügen und denen kein freundlicher Verwandter einen Platz am Herde einräumt? Nachdem auch der letzte krampfhafte Versuch, „unter die Haube zu kommen", mißlungen ist, dann endlich versucht das alternde Mädchen noch irgend eine Beschäftigung zu erlernen, deren Betrieb soviel abwirft, daß sie leben kann, ohne jemand zur Last fallen zu müssen.

Auch sie war einst jugendfrisch, mit der Hoffnung auf Glück geboren; die Eltern meinten, sie würde einst eine tüchtige Hausfrau und gute Mutter werden; sie war zuletzt auch gar nicht wählerisch und nicht anspruchsvoll — dennoch muß sie jetzt arbeiten um das tägliche Brot! Wozu Vater und Mutter sie bestimmt, das wird ihr versagt. Erbittert und enttäuscht, hoffnungslos betreibt sie jetzt das Werk der Not. Dieselbe Arbeit, die tausenden von Menschen täglich neue Anregung, neue Gelegenheit zum Streben und zu Erfolgen giebt, gilt ihr als der Inbegriff aller Enttäuschungen, als eine unverdiente Strafe, unter deren Last sie unglücklich seufzt und jammert. Die gesegnete Arbeit, welche die Ursache alles irdischen Glückes und Fortschrittes ist, wird also von Menschen als Fluch empfunden, nur weil diese armen Geschöpfe verkehrt erzogen worden sind.

Es können nicht mehr alle heiratsfähigen Mädchen in die Ehe treten. Kein Vater weiß, ob seinen Töchtern jemals be-

schieden ist, innerhalb einer eigenen Familie Glück verbreiten zu können. Jeder Vater muß darum seine Töchter vor der furchtbaren Enttäuschung bewahren, die das erzwungene Aufgeben des Lebenszieles mit sich bringt. Die Eltern der Gegenwart müssen demgemäß die Mädchen in frühester Jugend zu der Überzeugung erziehen, daß sie einst, gerade so wie ihre Brüder, sich ihr Brot verdienen müssen. Eltern, denen die Zukunft ihrer Kinder am Herzen liegt, die um den Seelenfrieden derselben besorgt sind, müssen auch die ihnen von Gott geschenkten Mädchen zur Ergreifung eines Berufes anhalten, sie veranlassen, denselben so gründlich zu erlernen, daß sie durch Betreibung desselben ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern vermögen. Daß dieser Beruf der weiblichen Begabung entsprechen muß, ist selbstverständlich. Eine derartige Geschicklichkeit macht für die Ehe nicht ungeschickt; sie wird die junge Frau vielmehr befähigen, eine Gehilfin ihres Mannes zu sein, das Vermögen der Familie zusammenzuhalten und ihre Kinder im richtigen Geiste zu erziehen. Also hebt die systematische Gewöhnung der Mädchen an die Erwerbsarbeit die Sittlichkeit der Ehe und die Stellung der Frau. Das Mädchen, dem die Möglichkeit geworden, sich selbst zu erhalten, hat nicht mehr nötig, dem ersten besten Manne, selbst wenn ihm die Spuren einer übel verbrachten Jugend ins Gesicht geschrieben sind, seine Hand zu reichen. Es wird wieder mehr als heute die Neigung zur Ursache der Eheschließung werden, und es wird für das ganze menschliche Geschlecht eine Wohlthat sein, wenn verlebte Wüstlinge dadurch, daß sie keine Frau bekommen, verhindert werden, allerlei Krankheiten schlimmster Art auf die kommenden Geschlechter zu vererben. Eine Frau aber, die etwas ordentliches gelernt hat, kann ruhig der Zukunft entgegensehen. Selbst wenn sie durch den frühen Tod des Mannes arm werden sollte, so würde sie doch im Besitze der Mittel sein, sich und ihre Kinder zu erhalten und auf dem Grunde eigener Thätigkeit eine sichere Existenz zu erringen.

In den minder bemittelten Kreisen werden die Töchter in der Regel zur Erwerbsarbeit angehalten. Unsere Mahnung, erzieht auch die Mädchen von Jugend auf in der Überzeugung, daß sie so geschickt werden müssen, sich selbst erhalten zu können, und lasset sie einen Beruf erlernen, gilt darum zumeist den Angehörigen der mittleren und oberen Gesellschaftsschichten. Gerade in den nicht sehr reichlich mit Geldmitteln ausgestatteten Familien dieser Kreise bietet die Verheiratung der Töchter die meisten Schwierigkeiten. Sie haben darum in erster Linie die Ver=

pflichtung, im Interesse der sicheren Existenz und der sittlichen Hebung der Stellung ihrer Töchter für deren Erwerbsfähigkeit Sorge zu tragen. Wohlhabende und reiche Leute glauben zur Genüge ihre Pflicht erfüllt zu haben, wenn sie ihren Töchtern ein Kapital ansammeln, dessen Zinsen zu deren Unterhaltung ausreichen. Damit ist ja in keinem Falle den Mädchen schon ein Wirkungskreis eröffnet, der ihr Leben auszufüllen vermag. Man muß deshalb dafür sorgen, daß auch die vermögende ältere Jungfrau sich nicht für überflüssig erachtet, daß ihre Tage einen Inhalt bekommen, ihr Wirken ein Ziel erhält. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es in unseren Tagen keinen Besitz giebt, der weniger sicher ist, als das Geld, und bei dem Schwanken unserer Verhältnisse wird sich in der nächsten Zukunft diese Sicherheit nicht vermehren.

Die Anzahl der unverheirateten, aber heiratsfähigen Frauen ist jetzt schon groß. Da die Schwierigkeiten bei Begründung einer Ehe voraussichtlich noch wachsen werden, ist sicher anzunehmen, daß die Zahl der allein dastehenden Mädchen in Zukunft nicht unbedeutend zunehmen wird. Ist dem also, so wird früher oder später die Existenz einer sehr großen Anzahl unversorgter Frauen für den Staat und die Gemeinden eine nicht unbedenkliche Kalamität werden. Dieser vorzubeugen ist Pflicht. Unserer Meinung nach kann dies nur geschehen, wenn Staat und Gemeinde entweder mit ihren Fortbildungsschulen einzelne Abteilungen verbinden, welche die Erwerbsthätigkeit der Frauen im Auge haben, oder wenn sie zur Erreichung dieses Zweckes besondere Anstalten errichten. Es ist in dieser Beziehung mancherlei geschehen. Hamburg hat seit 1867 seine vorzügliche „Gewerbeschule für Mädchen". Es bestehen Schulen, in denen die weiblichen Handarbeiten zum gewerblichen Erwerbe und bis zur künstlerischen Herstellung gelehrt werden, z. B. in Gera, Gotha, Braunschweig, Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart, Eßlingen, Plauen i. V., Dresden, Leipzig, Königsberg i. Pr., Posen, Breslau, Berlin, Kiel, Kassel, Frankfurt a. M. Ähnliche Zwecke verfolgen die 16 Frauenarbeitsschulen Württembergs. Eine gründliche allgemeine gewerbliche Ausbildung vermitteln die 15 gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen in Württemberg, die Anstalten zu Danzig, Görlitz, Kiel ꝛc. Dem Kunstgewerbe dient man in Karlsruhe, Plauen i. V., Berlin ꝛc. Für die Ausbildung weiblicher Hilfskräfte des Kaufmannes sorgt man in Danzig, Elbing, Breslau, Spremberg, Berlin, Kiel, Altona, Eisleben, Kassel, Koblenz, Düsseldorf, Wiesbaden, Köln, Leipzig. Gartenbauschulen giebt es in Schneckengrün und Friedenau. Molkerei- und Meiereischulen, Anstalten zur Ausbildung von Handarbeits-

und Haushaltungsschullehrerinnen, von Kindergärtnerinnen 2c. erziehen alljährlich viele Mädchen zur Erringung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit. So sehr wir auch die Thätigkeit dieser und ähnlicher Anstalten anerkennen, so beklagen wir doch, daß die Anzahl dieser Schulen zu gering und nicht systematisch aufgebaut ist. Die Staaten müßten dem Beispiele Württembergs folgen und in gewerblichen Fortbildungsschulen den Mädchen eine umfassende gewerbliche und kaufmännische Vorbildung geben, um dann in Fachschulen weitergehenden Ansprüchen durch eine spezielle und höhere Ausbildung Genüge zu leisten.

Vorläufig sind auf diesem Gebiete freilich noch verschiedene entgegenstehende Ansichten zu überwinden. Die Abneigung vieler Eltern, namentlich der gebildeteren und besitzenden Kreise, haben wir schon angedeutet. In der jüngeren Zeit ist eine merkliche Korrektur des Urteils zwar eingetreten, doch ist der Obrist, welcher seine drei hochbegabten Töchter zu Lehrerinnen ausbilden ließ, noch heute eine Rarität. Man fürchtet auch, die Frauenarbeit müsse den Männern eine gefährliche Konkurrenz bereiten. Zunächst ist festzustellen, daß im Laufe der letzten Jahrhunderte eine ganze Reihe von Beschäftigungen, die früher unbestritten der Frau gebührten, von den Männern für sich in Anspruch genommen worden sind, z. B. die Schneiderei, Brauerei, Seifensiederei 2c. In anderen Berufen macht man der Frau den Anteil, welchen sie von früher hat, streitig. Eine gefährliche Konkurrenz wird durch die Frau den Männern nur so lange erstehen, als man auf dem unsittlichen Standpunkte verharrt, daß die Frauenarbeit in jedem Falle schlechter bezahlt werden muß, als die Männerarbeit. Sobald man sich zu dem allein richtigen Grundsatz bekennt, daß jede Arbeit nach ihrer Güte entlohnt wird, gleichviel von wem sie hergestellt wird, muß sich bald ein gesundes Verhältnis herausbilden. Es ist eine Thatsache, daß die Frau für eine lange Reihe von Beschäftigungen ganz ungeeignet, für eine Anzahl anderer weniger geeignet ist, als der Mann. Auf diesen Gebieten wird die Frau niemals in einen merkbaren Wettbewerb treten können. Wo aber die Frau nach ihrer Befähigung dem Manne gleichwertig gegenübersteht, da muß eine gesunde Konkurrenz gestattet sein. Gesund wird sie durch vollständige Gleichheit der Entlohnung. Ist diese eingetreten, dann wird sich bald entscheiden, ob die Konkurrenz der Frau dem Manne gefährlich ist oder nicht. Einzelne Arbeitsgebiete sind jetzt schon unbestrittene Domäne der Frau; ihre Anzahl wird sich ohne Gefahr für das Ganze vielleicht noch vermehren.

Daß jede Übergangszeit schwierige Fragen aufwirft und

Härten im Gefolge hat, ist selbstverständlich. Sie müssen gelöst und gemildert werden. Durch diese Thatsache dürfen wir uns nicht abhalten lassen, die günstige Regelung der Verhältnisse anzubahnen, die jetzt schon als unangenehm empfunden werden, die drohen, in nicht zu später Zukunft unerträglich zu werden. Es muß dies geschehen mit heiligem Eifer für das Wohl unseres Volkes, mit gerechtem Sinne und mit weitem Blicke. Es muß jeder unserer Schritte geleitet werden von dem Bestreben, unserem Volke die Frau in ihrer höchsten Sittlichkeit und Herzenswärme zu erhalten und doch ihrem Leben für alle Fälle einen tiefen Inhalt und einen sicheren Grund zu geben. Die Aufgabe ist schwer. Sie kann und darf aber in keinem anderen Sinne gelöst werden. Denn es handelt sich um die Zukunft unseres Geschlechts, und „ein Volk ist das, was seine Frauen sind!“

II.

Die Fach- und Fortbildungsschulen des Königreichs Bayern.

Gebrauchte Abkürzungen:

A. = Arithmetik. B. = Buchführung. B.-A. = Bezirksamt. D. = Deutsch. Fbsch. = Fortbildungsschule. Fz. = Freihandzeichnen. G. = Geometrie. Gg. = Geographie. Gesch. = Geschichte. Ges. = Gesang. Kl. = Klasse. L. = Lehrer. Lt. = Leiter. Lz. = Linearzeichnen. Nk. = Naturkunde. Ng. = Naturgeschichte. Nl. = Naturlehre. Ph = Physik. R. = Rechnen. Rl. = Religion. Real. = Realien. S. = Schönschreiben. Sch. = Schüler. T. = Turnen. U. = Unterrichtsfächer. Uz. = Unterrichtszeit. Z. = Zeichnen.

Die gesetzliche Grundlage
des Fortbildungsschulwesens Bayerns bilden:

Die Kurfürstliche Verordnung vom 12. 9. 1803, siehe 1. Teil S. 50.
Die Königliche Verordnung vom 31. 12. 1864, siehe 2. Teil S. 50.
Die Verordnung vom 7. 9. 1868, siehe 2. Teil S. 53.
Die Verordnung vom 2. 5. 1868, siehe 2. Teil S. 54.
Die Königliche Verordnung vom 1. 10. 1870, siehe 1. Teil S. 51.
Die Königliche Verordnung vom 29 4. 1877, siehe 2. Teil S. 51.
Die Königliche Verordnung vom 5. 11. 1880, siehe 1. Teil S. 52.
Die Königliche Verordnung vom 2. 9. 1886, siehe 1. Teil S. 52.

A.

Sonn- und Feiertagsschulen.

Im Königreiche Bayern galt bis vor wenigen Jahrzehnten die sechsjährige Volksschulpflicht. Um die schon mit dem 12. Lebensjahre der Schulpflicht entbundenen jungen Leute noch längere Zeit in erzieherischer und unterrichtlicher Weise beeinflussen zu können, waren Sonntagsschulen eingeführt. Die Kurfürstliche Verordnung vom 12. September 1803 (siehe Band 1 Seite 50) bestimmte, „daß in allen Städten und Märkten und in allen Pfarrdörfern“ solche Anstalten errichtet wurden, in denen „an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen (die Erntezeit ausgenommen)“ Unterricht erteilt werden solle. Zum Besuche dieser Schulen waren alle Knaben und Mädchen vom 12. bis zum 18. Jahre verpflichtet. „Den Zweck dieser Feiertagsschule bestimmen auch die Lehrgegenstände, welche in diesen Schulen aufgenommen werden sollen; Lesen, Schreiben, Rechnen und andere nützliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nützlicher, — und Religion und Moral, um immer christlich besser und dadurch Gott gefälliger zu werden.“ In der Regel erhielt jede Abteilung wöchentlich zwei Stunden Unterricht.

Nachdem die siebenjährige Volksschulpflicht eingeführt worden war, wurde der Besuch der Feiertagsschule auf drei Jahre ermäßigt. Die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1864 (s. Band 2 Seite 50) bestimmte nämlich: „Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das 16. Lebensjahr zurücklegt." „Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Distriktsschulinspektors oder Stadtschulreferenten, beziehungsweise Lokalschulkommissars, zu weiterem Besuche der Sonn- und Feiertagsschulen angehalten werden." Dieser Zeitraum darf nicht mehr als ein Jahr betragen. (Siehe auch Königliche Allerhöchste Verordnung vom 5. November 1880; Teil 1 Seite 52.)

In dieser Form besteht die Sonn- und Feiertagsschule noch heute. Schüler, welche eine Fortbildungsschule besuchen, sind von der Sonntagsschulpflicht befreit, doch haben sie an dem öffentlichen Religionsunterricht (Christenlehre) teilzunehmen, wenn sie nicht hiervon die erforderlichen Dispense erlangt haben.

In jüngster Zeit haben die Gemeinden das Recht erhalten, ein achtes Volksschuljahr mit fakultativem Besuche einzuführen. Das Königliche Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat dem Wunsche der Stadtverwaltungen, welche das achte Volksschuljahr eingeführt haben, Rechnung getragen und verfügt, daß der Besuch der achten Werktagsschulklasse als Ersatz für zwei Sonntags- bezw. Fortbildungs-Schuljahre zu gelten habe. Die betr. Schüler haben demgemäß nur ein Jahr die Sonntags- oder Fortbildungsschule zu besuchen.

Da die Sonn- und Feiertagsschulen in der Hauptsache nur die in Bayern kürzere (siebenjährige) Volksschulpflicht ergänzen sollen, führen wir die einzelnen Schulen dieser Art nicht auf. Wir begnügen uns mit einer summarischen Darstellung, bei welcher wir in der Hauptsache der Unterrichtsstatistik des Königlich Bayerischen statistischen Bureaus für das Schuljahr 1895/96 folgen (siehe Zeitschrift des Königl. Bayer. statist. Bureaus 1898, Heft 2).

Die Gesamtzahl der Feiertagsschüler betrug in jenem Jahre 290 004, wovon 35 797 auf die Städte, 254 207 auf das Land kamen; 127 317 Schüler waren männlichen, 162 687 aber weiblichen Geschlechtes. Die Regierungsbezirke waren in folgender Weise beteiligt:

Oberbayern .	47 600,	nämlich:	18 276	männl.,	29 324	weibl.
Niederbayern	39 216,	"	18 721	"	20 495	"
Pfalz . . .	42 177,	"	19 560	"	22 617	"
Oberpfalz . .	31 030,	"	14 503	"	16 527	"
Oberfranken .	31 246,	"	14 399	"	16 847	"
Mittelfranken	31 492,	"	11 981	"	19 511	"
Unterfranken .	32 804,	"	14 780	"	18 024	"
Schwaben . .	34 439,	"	15 097	"	19 342	"
Summa	290 004,	"	127 317	"	162 687	"

B.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Die grundlegenden Bestimmungen für die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen beruhen auf der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 1. Oktober 1870 (siehe Band 1 Seite 51). Den Königlichen Kreisregierungen ist es überlassen, innerhalb dieses Rahmens und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für jede Anstalt die entsprechenden Normen aufzustellen. Nach dem Gesetze vom 1. Oktober 1870 haben die Anstalten den Zweck, den Bildungsbedürfnissen der Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Realschule zu besuchen, dann aber auch Realschüler nach ihrem Übertritte in das Gewerbe in Üebung zu erhalten und fortzubilden. Diese Schulen sind entweder Nebenanstalten der Realschulen oder in Erweiterung der Volksschule selbständige Anstalten. Jede gewerbliche Fbschle besteht aus

a) einer Elementarabteilung; dieselbe ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Übungen im Zeichnen zu gewähren. Unterrichtsfächer sind Religion, Deutsche Sprache (Stilübungen, Geschäftsaufsätze), Rechnen und Zeichnen.

b) Mehreren Fachabteilungen, in denen das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikszweige angewendet wird. Unterrichtsfächer sind: Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen, Bossieren und Modellieren, Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben, Geometrie, Naturlehre, Chemie, Gewerbsmaterialienkunde, Gewerbliche Buchführung, praktische Übungen für einzelne Gewerbe. In den Fachabteilungen ist die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, in der Regel auch an zwei Wochenabenden erteilt.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu gestalten, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen, eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

a. Regierungsbezirk Oberbayern.

aa. Gewerbliche Fortbildungsschule der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Die Anstalt ist eine der ältesten Deutschlands. Sie hat vielfach vorbildlich gewirkt, weshalb es uns Bedürfnis ist, der Geschichte der Schule an dieser Stelle ausführlicher zu gedenken.

Der am 8. Dezember 1763 zu Aröd bei Eggenfelden geborene Franz Xaver Kefer lebte nach Beendigung seiner Studien als Privatlehrer und Repetitor an der Militär-Akademie in München. Er sah, daß die jungen Bürgerssöhne, Gesellen und Lehrlinge, die vielen Sonn- und Feiertage größtenteils damit zubrachten, müßig herumzulungern, halbe Tage lang in den Wirtshäusern zu sitzen, hier ihren

Wochenlohn zu vertrinken oder zu verspielen und durch schlechte Gesellschaft auf noch schlimmere Abwege zu geraten. Dem ideal angelegten, selbstlosen Manne war bewußt, daß auf diese Weise ein großer Teil der Jugend, also die Hoffnung des Volkes, körperlich, geistig und sittlich ruiniert werde. Nach langen Erwägungen beschloß er, aus eigenen Mitteln „eine bürgerliche Feiertagsschule für Handwerks-Jungen und Gesellen“ zu errichten. Im Jahre 1792 reichte er das Gesuch an höchster Stelle ein; durch das Dekret vom 10. November 1792 wurde die Erlaubnis erteilt, aber unter der Voraussetzung, „daß er weder für seine Person, noch für seine allenfallsige Ehe-Konsortin dem deutschen Schulfonde jemals zur Last fallen werde.“ Am 18. August 1793 eröffnete Kefer ohne alle Unterstützung in seiner Privatwohnung die Schule mit ungefähr 200 Schülern. Den Unterricht erteilte er an Sonn- und Feiertagen vom frühen Morgen bis zum späten Abend immer an soviel Schüler, als sein Zimmer fassen konnte in Religion, Morallehre, Lesen, Schreiben, Geographie, Geschichte, Physik und Münzkunde. Schon nach dem ersten Jahre hatte die Schule so an Bedeutung und Ausdehnung gewonnen, daß der tapfere Mann eine größere Wohnung nehmen mußte, deren Miete der Magistrat der Stadt bezahlte. Er hatte nunmehr zwei Lehrzimmer und konnte die Schüler in zwei Abteilungen trennen. Die Zahl der Schüler hatte schon 400 überschritten und es mußte ein Gehilfe, der Instruktor Erhard Aumiller, zur Anteilnahme am Unterrichte herbeigezogen werden. Am 5. Juli 1795 wurde im Rathause eine öffentliche Prüfung abgehalten, welche ein überaus günstiges Resultat ergab. Der Kurfürst verlieh Kefer eine große Medaille und räumte ihm am 31. August 1795 eine leer stehende Seidenfabrik ein. Auch in den neuen Räumen wuchs die Anstalt unausgesetzt; es fanden sich jetzt auch viele ältere Schüler ein, welche die Lücken der damals sehr mangelhaften Schulbildung ausfüllen wollten. Die Schule bekam vier Klassen und als am 31. August 1797 im Rathause die zweite öffentliche Prüfnng abgehalten wurde, wohnte derselben der Kurfürst persönlich bei. Auf Kefers Wunsch errichtete der Magistrat nunmehr (24. November 1797) eine eigene Feiertagsschulkommission, welche zunächst die Sorge um die Flüssigmachung der Mittel übernahm und dann den Schulbesuch der Lehrlinge einer strengeren Kontrolle unterwarf. Kurfürst Maximilian Josef IV., ein treuer Freund der Schule, unterstützte die Anstalt nicht allein durch Zuwendung von Geld, sondern er erließ auch eine Verfügung, nach welcher „künftighin kein Junge mehr in die Lehre aufgenommen werden dürfe, wenn er nicht des Lesens, Schreibens und Rechnens vollständig kundig sei,“ wie, daß in Zukunft kein Lehrling mehr einen Lehrbrief erhalten solle, wenn er sich nicht durch Zeugnisse über einen vollkommen regelmäßigen Besuch der Feiertagsschule ausweisen könne. Kefer arbeitete unverdrossen an dem Aufkommen seiner sich günstig entwickelnden Schule; er nahm nunmehr auch praktische Vernunftlehre, Geometrie, Mechanik, Chemie und bürgerliche Rechtslehre in den Lehrplan auf. Er hatte auch die Absicht, in besonderen Tageskursen den Unterricht so zu vertiefen, daß die Schnle eine Bildungsstätte für „Künstler und Hand-

werker" werde, namentlich gedachte er eine praktische Mechanikerschule zu errichten. Leider konnte er diese Pläne nicht mehr verwirklichen. Am 11. September 1802 saß der rastlos thätige Mann an seinem Schreibtische, als dem noch nicht 39 Jahre alten Kefer der Tod viel zu früh die Feder aus der Hand nahm.

Fast gleichzeitig mit Kefer hatte der Zeichenlehrer am kurfürstlichen Gymnasium zu München, Hermann Mitterer, die Überzeugung gewonnen, daß die Ausbildung der jungen Angehörigen des Handwerkerstandes eine sehr schlechte sei. Er hielt eine zeichnerische Forderung für dringend geboten und hatte ein Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer Zeichenschule für Handwerker eingereicht. Dasselbe wurde von der Regierung abgelehnt, weil „das Lesen-, Schreiben- und Rechnenlernen für die Lehrjungen und Gesellen weit nützlicher und notwendiger als das Zeichnen sei." Mitterer ließ sich dadurch nicht abschrecken. Er errichtete eine private Feiertags-Zeichenschule, die sich ebenfalls rasch entwickelte. Als Kefer mit seiner Schule 1795 in die leerstehende Seidenfabrik umgezogen war, vereinigte Mitterer seine Zeichenschule mit jener Anstalt und es begann nun an beiden Stellen ein überaus reges Streben. Mitterer war ein sehr tüchtiger Mann mit selbständigen Gedanken, der seine eigenen Wege ging. Er verließ den Weg des langweiligen Kopierens im Unterrichte und schuf sich eigene Lehrmittel. Zu statten kam ihm hierbei die Erfindung der Lithographie durch Sennefelder, da diese die billigere Herstellung seiner Vorlagen ermöglichte. Auf seinen Vorschlag erwarb der Bayerische Staat die Erfindung und die erste lithographische Anstalt der Welt stand nunmehr in unmittelbarer Verbindung mit der Handwerksfeiertagschule. Mitterer leitete die Anstalt, verbesserte die Erfindung, und durch Herstellung geeigneter Wandtafeln und Vorlagewerke hat er auf die Fortbildung der Methode des Zeichenunterrichtes einen bahnbrechenden Einfluß ausgeübt. Seiner Leitung verdankte die Schule auch die Einführung des Modellierens. Er hatte zwar schon 1805 hierzu die Anregung gegeben; die Gründung der Bossier- und Modellierschule erfolgte jedoch erst 1824 unter Schwanthalers Leitung.

Früher wurde der alte Plan Kefers, die Errichtung der Mechanikerschule, verwirklicht. Schon im Jahre 1802 nämlich wurde für die Erteilung des Unterrichtes in praktischer Mechanik Alois Ramis angestellt. Der ungemein erfindungsreiche und thätige Fachmann brachte den von ihm vertretenen Unterrichtszweig schnell zur Blüte und um neben der Theorie auch die Praxis pflegen zu können, verband er mit der Schule auch eine Lehrwerkstätte, welche wohl die erste ihrer Art in Dentschland war. Dieser Werkstattunterricht ist mit wechselnden Erfolge bis zum Jahre 1869 fortgeführt worden; in demselben ging der praktische Unterricht an die Industrieschule über.

Nach dem Tode Mitterer's (1829) übernahm Professor Sebastian Haindl die Leitung der Feiertagsschule, deren Organisation 1855 durch Errichtung einer Eiselierschule glücklich ergänzt wurde. Das Jahr 1867 brachte der Anstalt, die schon weit über 1000 Schüler zählte, ein eigenes Gebäude. Im Laufe der Jahre zeigte sich aber immer mehr,

daß die Vereinigung der verschiedenartigsten Schüler nicht beibehalten werden dürfe. Man sah ein, daß eine Hebung des Geschmackes, die Vervollkommnung der technischen Geschicklichkeit der Handwerker nur durch eine gründlichere Pflege des Zeichnens und Modellierens zu erreichen sein werde. Aus diesem Grunde wurde 1876 eine neue Organisation geschaffen. Die Schule wurde in ein gewerbliche Fortbildungsschule umgewandelt. Diese selbst wurde in zwei selbständige Teile zerlegt, in die Elementarabteilung, welche alle jungen Leute zu besuchen haben, die zum Besuche der Sonntagsschule verpflichtet sind, und in die Fachabteilung, welche für die reiferen Angehörigen des Gewerbestandes zu freiwilligem Besuche bestimmt ist. Diese Organisation besteht heute noch.

1 a. Elementarabteilungen der gewerblichen Fortbildungsschule. Dieselben bestehen aus 27 Schulen mit 155 Tageskursen und 8 Abendkursen. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Die Leitung ist gegen besondere Vergütung dem Oberlehrer der Schule übertragen, in deren Räumen sich die Fortbildungsschule befindet. Für jede Schule wird ein „Schulsprengel" gebildet. Jede der Anstalten umfaßt zwei Abteilungen, die Abteilung für Realien, die Abteilung für Zeichnen. In der Abteilung für Realien wird Rechnen mit Raumlehre und gewerbliche Buchführung, deutsche Sprache mit Belehrung aus der Naturkunde, Geographie und Geschichte, in der Abteilung für Zeichnen aber Freihand- und Linearzeichnen gelehrt. Mit der Abteilung für Realien ist der Unterricht in der Religion verbunden, welcher für die Angehörigen jeder Konfession gesondert erteilt wird. Jede dieser Abteilungen besteht aus drei Jahresklassen. Die Zahl der Schüler jeder einzelnen Klasse soll 50 nicht übersteigen.

Zum Besuche der Elementarfortbildungsschule beider Abteilungen sind alle in München wohnenden oder in Arbeit stehenden Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, ferner außer ihnen alle männlichen Feiertagsschulpflichtigen von der Entlassung aus der Volksschule an bis zu demjenigen Jahre verpflichtet, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollendet und das Zeugnis der Reife erlangt haben. Schüler, welche bis zum 16. Lebensjahre die Schulreife nicht erlangt haben, sind verpflichtet auf Anordnung der Vorstandschaft die Schule bis zur erlangten Reife, jedoch nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus zu besuchen. Der Unterricht findet in der Regel an einem Wochentage zwischen 1 und 5 Uhr nachmittags und an Sonn- und Feiertagen statt. Ausnahmsweise können bei vorhandenem Bedürfnisse für einzelne Abteilungen Abendstunden zum Unterrichte bestimmt werden. Schüler, welche den Anforderungen zum Eintritte in die erste (unterste) Klasse nicht entsprechen, sind in Sammelklassen zu verweisen, welche nach Bedürfnis an jeder Fortbildungsschule bestehen. — Schüler, welche durch unsittliches oder ungeordnetes Verhalten oder durch fortgesetzten Unfleiß ihren Mitschülern Ärgerniß und schlechtes Beispiel geben, werden nach Bedürfnis in besondere Klassen (Sonderklassen) durch die Schulvorstandschaft verwiesen.

Die Angehörigen der Baugewerbe, des Gärtnerberufes, die Metzger-, Bäcker-, Photographen-, Bader-, Konditorenlehrlinge, wie

die Angehörigen des Wirtschaftsgewerbes sind in besonderen „Spezialklassen" vereinigt, in denen sie nach einem dem Berufe entsprechenden Lehrplane unterrichtet werden. Die Bildung weiterer Spezialklassen ist im Werke.

U.: D. Real. R. B. in 4 Wochenst. Fz., Lz. in 3—4 Wochenst. 171 Kl. 5306 Sch.

1b) Fachabteilung der gewerblichen Fortbildungsschule.

a) Hauptanstalt. Die Fachabteilung zerfällt in

aa. die graphisch-plastische Abteilung, diese hat:

elementare Vorkurse für Freihandzeichnen und Linearzeichnen; an

Fachkursen: Vorbereitungskurse für die Fachzeichenklassen in Projektionszeichnen, Perspektive, Maschinenkunde (Konstruktionslehre), Arithmetik und Geometrie (für Maschinenschlosser, Mechaniker, Kunstschlosser, Schreiner), Vorträge über architektonische Stillehre und ornamentale Formenlehre; — Fachzeichenkurse für Maschinenzeichnen, Bau- und Architekturzeichnen, baugewerbliches Zeichnen, kunstgewerbliche Fachkurse (für Holzarbeiter, Metallarbeiter), höhere Freihandzeichen-Fachkurse (für Lithographen und Maler, für Bildhauer),

Modellierkurse für Arbeiten in Thon, Stuck und Wachs, und

Tageskurse für Freihand- und Linear- und Fachzeichnen im offenen Zeichensaale.

bb. Die allgemeine Abteilung hat Unterricht in Physik, allgemeiner Chemie, gewerblicher Buchführung und Wechsellehre.

cc. Die Centralzeichenkurse der Elementarabteilung, welche mit der Fachabteilung verbunden sind, haben Kurse für Mechaniker, Schreiner, Schlosser, Bildhauer, Maler, Lithographen, Gold- und Silberarbeiter, Schmiede und Wagenbauer.

971 Schüler in der Fachabteilung, 593 fortbildungsschulpflichtige Schüler der Centralzeichenkurse, 25 Lehrer. Leiter: Direktor Professor Graef.

b) Zweiganstalt. Die Fachabteilung zerfällt in

aa. die graphisch-plastische Abteilung; diese hat:

elementare Vorkurse (Freihandzeichnen, höheres Freihandzeichnen, Linearzeichnen),

Fachkurse, nämlich: Vorbereitungskurse für die Fachzeichenklassen (Projektionszeichnen, Maschinenbaukunde, praktisches Maschinenrechnen, Geometrie und Rechnen für Bauhandwerker, architektonische und ornamentale Formenlehre), Fachzeichenkurse für Maschinenzeichnen, kunstgewerbliches Fachzeichnen (für Schreiner, Bildhauer, Holz- und Metallarbeiter), Bauzeichnen,

Modellier- und Ciselierkurse,

Tageskurse für Freihand- und Linearzeichnen,

Tageskurse für Bauhandwerker

bb. die Centralzeichenkurse der Elementarabteilung haben Kurse für Mechaniker, Schreiner, Schlosser, Lithographen, Drechsler, Bauhandwerker.

927 Schüler in der Fachabteilung, 654 Schüler der Centralzeichenkurse. 19 Lehrer. Vorstand: Hauptlehrer Genewein.

c) Die Malschule hat Klassen für Freihandzeichnen, dekoratives Malen, Holz- und Marmormalen. 131 Schüler, 3 Lehrer. Vorstand: Hauptlehrer Dietl.

Direktor der gesamten Fachabteilung ist Direktor Professor Georg Graef.

Für die übrigen gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes Oberbayern gilt das „Lehrprogramm der gewerblichen Fortbildungsschulen von Oberbayern" vom 21. Juni 1887. Nach demselben haben die gewerblichen Fortbildungsschulen „die Aufgabe, an Stelle der unzulänglichen Sonn- und Feiertagsschule für die aus der Werktagsschule entlassenen, dem Gewerbestande sich zuwendenden Knaben eine Befestigung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und eine Erweiterung derselben mit steter Rücksicht auf den gewerblichen Beruf zu vermitteln; sie sind für die gesamte gewerbliche Jugend, soweit solche nicht in einer Realschule eine höhere Ausbildung für den bürgerlichen Beruf zu gewinnen in der Lage ist, berechnet, lehnen sich einerseits an die Volksschulen, andererseits an die Realschulen an und teilen mit letzteren im gewissen Sinne Zweck und Ziel."

bb. Selbständige Fortbildungsschulen mit Tages- und Abendkursen.

1. Aichach. a) Tagesfortbildungsschule. 1885 gegr. U.: Rl., D., B., R., Gg., Gesch., Ng., Nl., Fz., Lz., S. 40 Sch. — b) Gewerbl. Fbsch. U.: Rl., D., Gg., Gesch., Nk., R., Z. 80 Sch. — c) Zeichenvorschule. 20 Sch. 3 L. Lt.: Hauptlehrer Beltinger.

2. München. M. Kahnsche Fortbildungsschule. Privatanstalt. Will Gewerbs- und Handlungslehrlingen Gelegenheit bieten, das früher Erlernte zu befestigen und soviel als möglich zu erweitern. 3 aufsteigende Kurse. U.: Rl., D., R., Real., Handelskunde, Franz. Uz.: Winter: 7—9 ab. Sommer: 6—$^1/_2$8 früh. 32 Sch. 4 L. Lt.: M. Kahn.

3. Bad Reichenhall. 1872 gegr. a) Tagesfortbildungsschule. 1 Klasse. U.: Rl., D., R., Gg., Gesch., Nk.. S., Z., Ges., T. Uz.: täglich 8—11, 1—3 resp. 4. 30 Sch. — b) Obligatorische Fbsch. U.: Rl., D., R., Z., Real. 2 Jahrgänge. 3 Klassen. Uz.: Mittw. Sonnab. 12—2, Don. 3—5, Sonnt. 2—4. 110 Sch. — c) Sonntagszeichenkurs für Lehrlinge. Uz.: Sonnt. 10—12. 70 Sch. — d) Zeichenvorbereitungskurs für Werktagsschüler. 32 Sch. Schülerbibliothek. 5 L. Lt.: Hauptlehrer Heilingbrunner.

4. Mühldorf am Inn. 1871 gegr. a) Tagesfbsch. U.: Rl., D., B., A., Ng., Gg., Ges., S., Fz., Lz. Uz.: täglich 8—11, 1—3. 16 Sch. — b) Zwei Elementarkurse. U.: Rl., D., Real., R., Z., Uz.: Mont. Dienst. Mittw. Donnerst. Freit. früh 6—8, Sonnt. $^1/_2$10—12. 55 Sch. — c) Zeichenvorbereitungskurs. 13 Sch. Schülerbibliothek. 3 L. Lt.: Hauptlehrer Fent.

5. Schrobenhausen. a) Tages- oder Realkursus. 1871 gegr. 1 Klasse. U.: Rl., D., A., Rg., Gg., Gesch., Nl., S., Lz., Fz. Uz.: täglich 8—11, 1—3. 34 Sch. — b) Obligatorische gewerbliche Fbsch. 1867 gegr. 4 Klassen. U.: Rl., D., Real., R., Z. Uz.: 5—7 ab., Sonnt. 10—12. 71 Sch. — c) Zeichenvorbereitungskursus. 64 Sch. Schülerbibliothek. 4 L. Lt.: Real-Hauptlehrer Waldeck.

5. Tölz. 1870 gegr. a) Tages-Kursus. U.: Rl., D., R., geom. R., Gg., Gesch., Nk., S., Fz., Lz. 24 Sch. — b) Obligatorisch gewerbliche Fbsch. 3 Klassen. U.: Rl., D., Gg., Gesch., R., geom. R, Z. 83 Sch. — c) Zeichen-Vorbereitungskursus. 30 Sch. 5 L. Lt.: Hauptlehrer Dechelmann.

cc. Gewerbliche Fortbildungsschulen mit Abendkursen.

1. Altomünster. B.-A. Aichach. 1876 gegr. U.: Rl., D., S., R., Gg., Gesch., Nk., Z. $8^1/_2$ Wochenst. 1 Kl. 20 Sch. 2 L. Lt.: Heldwein.

2. Altötting. 1869 gegr. 3 Klassen. U.: Rl., D., A., Real., B., Z. Uz.: Sonnt. 10—12, 1—3; Wochent. 2 mal von 4—6 im Sommer, 12—2 im Winter. 62 Sch. 4 L. Lt: Rauch.

3. Burghausen. B.-A. Altötting.

4. Neuötting. B.-A. Altötting. 1866 gegr. U.: D., R., Gesch., Gg., Nk., Z. Uz.: Mittw., Sonnab. 12—2, Sonnt. $^1/_2$10 bis $^1/_2$12. 48 Sch. 3 L.

5. Berchtesgaden.

6. Bruck.

7. Dachau. 1885 gegr. U.: D., R., B., Real., Z. Uz.: Mont., Donnerst. 5—7. Sonnt. 9—11. 3 Kl. 62 Sch. 3 L. Lt.: Bezirkshauptlehrer Ritter.

8. Ebersberg. 1871 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst. pro Klasse. 2 Kl. 17 Sch. 2 L. Lt.: Bürgerm. Radl.

9. Grafing. B.-A. Ebersberg.

10. Erding. 1867 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Ng., Nl., Rl., B., Wechsell. in 5 Wochenst. 3 Kl. 57 Sch. 3 L. Lt.: Stadtpfarrer Gehling.

11. Wartenberg. B.-A. Erding. 1873 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Z. in 6 Wochenst. 2 Kl. 22 Sch. 2 L. Lt.: Der Bürgermeister.

12. Moosburg. B.-A. Freising. 1866 gegr. U.: Rl., D., A., Gg., Gesch., Nl., B., Wechsell., Z. Uz.: Mittw., Sonnab. 12—2, Sonnt. 10—11, $^1/_2$1—$^1/_2$3. 3 Kl. 48 Sch. 3 L. Lt.: Stadtpfarrer Härtlmayr.

13. Friedberg. 1873 gegr. U.: Rl., D., Real., R., Z. Uz.: Mont., Dienst., Donnerst., Freit. 6—8 abends. Sonnt. 11—12. 2 Kl. 43 Sch. 3 L. Lt.: Bürgermeister Ost.

14. Lechhausen. B.-A. Friedberg.

15. Garmisch. 1876 gegr. Elementar- und Fachabteilung. U.: Rl., D., R., Real., Z., B. Uz.: 5—7 abends. 3 Kl. 28 Sch. 2 L. Lt.: Bezirks-Hauptlehrer Heinrich.

16. Partenkirchen. 1875 gegr. U.: Rl., D., R., Real., B., Z. in 6 Wochenst. 2 Kl. 36 Sch. 4 L.

17. Dießen. B.-A. Landsberg.

18. Laufen.

19. Tittmoning. B.-A. Laufen. U.: Rl., D., R., Real., Z. in 8 Wochenst. 1 Kl. 16 Sch. 3 L. Lt.: Zillner.

20. Miesbach.

21. Tegernsee. 1824 gegr. U.: D., R., B., Real., T., Z. in 7 Wochenst. Uz.: Donnerst. $^1/_2$1—4. Sonnt. 10—12. 2 Kl. 20 Sch. 4 L. Lt.: Bezirksamtsassessor v. Pechmann. — Die Schule wurde von Sr. Majestät König Max Josef I. als „Feiertags- und Zeichnungsschule" gegr. und mit einer Stiftung versehen. 1867 erfolgte die Umwandlung zu einer gewerblichen Fbschl.

22. Kraiburg. B.-A. Mühldorf. 1876 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst. 1 Kl. 16 Sch. 1 L. Lt.: Schmitter.

23. Neumarkt. B.-A. Mühldorf.

24. Nymphenburg.

25. Starnberg. 1876 gegr. U.: D., R., G., Gg., Gesch., B., Fz., Lz. Uz.: Mai—Juli 6—8 abends, sonstige Zeit 4—6, Sonnt. 2—4. 4 Kl. 60 Sch. 3 L. Lt.: Der Bürgermeister.

26. Tutzing. B.-A. München II.

27. Wolfrathshausen. B.-A. München II. 1866 gegr. U.: R., D., Real., Z. 2 Kl. 30 Sch. 2 L. Lt.: Bezirkshauptlehrer Kruis.

28. Pfaffenhofen a. Ilm. 1872 gegr. U.: R., D., Gg., Gesch., Nk., Z., B. Uz.: Sonnt. $^1/_2$10—$^1/_2$12, 12—2, Donnerst. 12—2. 3 Kl. 115 Sch. 3 L. Lt.: Der Bürgermeister.

29. Geisenfeld. B.-A. Pfaffenhofen. U.: Rl., D., R., Gesch., Gg., Ng., Nl., Z. in 6 Wochenst. 20 Sch. 3 L. Lt.: Zehnter.

30. Aibling. B.-A. Rosenheim.

31. Schongau.

32. Trostberg. 1866 gegr. Elementar- und Fachabteilung. U.: Rl., D., R., Real., Z. 2 Kl. 30 Sch. 2 L. Lt.: Pfarrer Gruber.

33. Haag. 1885 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Nk. 2 Kl. 36 Sch. 2 L.

dd. Gewerbliche Fortbildungsschulen als Nebenanstalten der Realschulen:

1. Freising. 1876 in der jetzigen Gestalt gegründet. a) Elementarabteilungen, die von sämtlichen feiertagsschulpflichtigen jungen Leuten männlichen Geschlechtes besucht werden müssen; b) ein Fachkurs für Zeichnen. U.: Rl., D., B., Wechsell., R., Real., Z. Uz.: Sonnt. 10—12, 1—3, Werktags 7—9 früh. 6 Kl. 180 Sch. 13 L.

2. Ingolstadt. 1864 gegr. a) Obligatorische Elementarabteilung, für alle sonntagsschulpflichtigen Lehrlinge im Alter von 13—16 Jahren. 2 Mk. jährl. Schulgeld. U.: Rl., D., Real., B., R., Z. 14 Kl. 435 Sch. — b) Fachabteilung für reifere und ältere Schüler. U.: Chemie, Nl., Materialienkunde, Geom., Handels-

arithmetik, B., Wechsell., Z., Modellieren. 33 Sch. 21 L. Lt.: Prof. Hartmann, i. B.

3. Landsberg. 1876 gegr. a) Elementarabteilung. U.: Rl., D., Real., R., Geom., Rk., B., Z., T. 118 Sch. 4 Kl. — b) Fachabteilung. U.: Z., Ph., R. 18 Sch. 9 L. Lt.: Realschulrektor Dr. Micheler.

4. Rosenheim. 1866 gegr. a) Unterabteilung für 13—16-jährige Lehrlinge. U.: Rl., D., Real., R., B., Wechsell., Z. 330 Sch. — b) Oberabteilung für 16—18jährige Gesellen. U.: Z. 30 Sch. 11 L. Lt.: Rektor Jakob.

5. Traunstein. 1866 gegr. a) Elementarabteilung. U.: Rl., D., Real., R., B., Z. — Nach dem Ortsstatut vom 12. 4. 1877 haben Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge bis zur erfolgreichen Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem sie das 16. Lebensjahr zurücklegen, die Schule zu besuchen. 133 Sch. 4 Kl. — b) Fachabtl. 8 Sch. 12 L. Lt.: Realschulrektor Baur.

6. Wasserburg am Inn. Der Besuch der „Gewerblichen Abendfortbildungsschule" ist für Lehrlinge und Gesellen der Stadt W. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre obligatorisch. U.: Rl., D., Gg., Gesch., R., B., Wechsell., Ph., Z. 91 Sch. 4 Kl. — Vorbereitungskurs für den Zeichenunterricht. — 6 L. Lt.: Realschulrektor Knörzer.

7. Weilheim. 1868 gegr. In den ersten Jahren bestand die gewerbliche Fortbildungsschule aus einem Kurse, der wöchentlich 2 Unterrichtsstunden für D., A. und Real., dann 2 Stunden für Zeichnen hatte. Seit 1871 sind 3 Kurse mit 6 Wochenst. U.: D., A., Gg., Gesch., B., Z. Uz.: Sommer Sonnt., Mittw. 6—8 früh, Sonnt. 10—12, Donnerst. 6—8 abends. — Winter Sonnt. 7—8 früh, Mittw. $^1/_2$1—$^1/_2$4. 4 Kl. 84 Sch. 4 L. Lt.: Rektor Altinger

ee. Handwerker-Zeichenschule.

1. Kösching. B.-A. Ingolstadt. 1876 gegr. a) Elementarabteilung; in der Regel von Schülern unter 13 Jahren besucht. U.: Fz. — b) Fachabteilung. Von älteren Schülern besucht. U.: Fachz. 30 Sch. Uz.: Sonnt. 12—2. Lt.: F. Ott.

2. Lenggries. B.-A. Tölz. 1876 gegr. U.: Fz., Lz., Fachz. Uz.: Sonnt. 12—2. 17 Sch. Lt.: J. Heyfelder, Zimmermeister.

3. Maximilianshütte b. Bergen. B.-A. Traunstein. 1872 gegr. um jungen Leuten, welche vom Königl. Hüttenwerke Bergen (Maximilianshütte) als Arbeiter (Former, Schreiner, Schlosser, Schmiede) angenommen werden, bessere Fertigkeit im Zeichnen zu verschaffen. a) Klasse für Werktagsschüler, b) Klasse für Feiertagsschüler. U.: Fz., Fachz. 2 Kl. 33 Sch. 1 L. Lt.: Hüttenverwalter Stöger.

ff. Kunstgewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Berchtesgaden. Distrikts-Zeichen- und Schnitzschule. Im Jahre 1840 wurde eine Zeichenschule gegr., welcher im Jahre

1858 eine Lehrabteilung für Holzschnitzer beigegeben wurde. Neben der schulmäßigen Pflege der im Distrikte seit Jahrhunderten volkstümlichen Holzschnitzerei verfolgt die Anstalt den Zweck der praktischen Förderung dieses Industriezweiges, indem sie den Gewerbsmeistern ihre Bibliothek, ihre umfangreiche Sammlung von Modellen zum Studium zur Verfügung stellt, und indem die Schulleiter auf Wunsch praktische Ratschläge erteilen. a) Vorbereitungskurs für Schüler der Volksschule. U.: Z. 76 Sch. — b) Ausbildungskurs für ständige Schüler, welche aus der Werktagsschule entlassen und im Zeichnen vorgebildet sein müssen. 3jähriger Kursus. U.: Zeichnen, Modellieren, Schnitzen, Gipsformen. 17 Vollschüler, 32 Hospitanten. — c) Abend- und Sonntagskurs für Gehilfen und Lehrlinge aller Gewerbearten. U.: Fachz. 2 Jahrgänge. 47 Sch. 3 L.

1b) Filiale Schellenberg. 3 Jahrgänge. U.: Z. 26 Sch. 1 L. Die Anstalt wird auch von Mädchen besucht. Den ständigen Schülern werden Konkurrenz-Aufgaben gestellt. Schulgeld: Schüler aus dem Distrikte sind frei, andere Schüler: 20 Mk. per Semester. Die Schule hält von Mitte Juni bis Mitte September in einer besonderen Halle eine Ausstellung. Lt. der Gesamtanstalt: Bildhauer August Kiendl.

2. Partenkirchen. Distrikts-Schnitz- und Zeichenschule. 1869 gegr. Die Schule gewährt Gewerbsmeistern des Distriktes die Möglichkeit, sich bei ihr Rat und Unterweisung für eigene Arbeiten zu erholen. Auch Bauunternehmer, Dekorationsmaler, Zimmerleute, Maurer ꝛc. finden in der Anstalt eine weitere Ausbildung. Eigene Werkstätten und Verkaufshalle. Schulbibliothek. Konkurrenz-Aufgaben für Schüler. Die von den älteren Schülern gefertigten Arbeiten (dekorative Möbel und Einrichtungsgegenstände jeder Art in allen Stilarten) werden verkauft; der Jahresumsatz beträgt ca. 10000 Mk. a) Vorbereitungskurse, b) Ausbildungskurse, c) Werkstätte für ständige Schüler der Hauptschule nach zurückgelegter Lehrzeit. U.: Z., Modellieren, Schnitzen.

Hauptschule	Partenkirchen:	44	Sch.
Filiale	„	25	„
„	Garmisch:	25	„
„	Mittenwald:	15	„
„	Ettal:	22	„

9 L. Lt.: Anton Kiendl, Bildhauer.

3. Oberammergau. Zeichen-, Modellier- und Schnitzschule. 1834 gegr. a) Vorbereitungskurs. U.: Fz. 3 Kl. 86 Sch. — b) Fachzeichenkurs. U.: Lz., Fachz. 9 Sch. — c) Modellieren. 2 Kurse. 32 Sch. — d) Schnitzen. 1 Kl. 12 Sch. Schulbibliothek. 2 L. Lt.: Ludwig Lang.

4. Mittenwald. a) Geigenbauschule.
b) Zeichenschule.
c) Gesangschule.
d) Musikunterricht.

1858 gegr. Der Zweck der Schule besteht darin, die aufzunehmenden Zöglinge in der gesamten Technik des Saiteninstrumentenbaues gründ-

lich zu unterrichten und dieselben zu tüchtigen Geigenmachern heranzubilden. Neben dieser Geigenmacherschule, welche den Charakter einer Lehrwerkstätte trägt, giebt die Musikschule in zwei Abteilungen in wöchentlich je 4 Stunden Unterricht in Violinspielen und Gesang. Dieser Unterricht ist für die Geigenbauschüler obligatorisch. Das Gleiche ist der Fall bezüglich des Zeichenunterrichtes, der in 8 Wochenstunden in einem Vorbereitungs- und einem Ausbildungskursus erteilt wird. — Der Eintritt in die Geigenbauerschule erfolgt nach beendeter Volksschulpflicht. Es sollen nicht mehr als 18 Zöglinge in der Anstalt sein. Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3 Jahre. Lehrgeld wird nicht gezahlt. 3 Kl. 15 Sch. 3 L. Lt.: J. Sailer.

b) Regierungsbezirk Niederbayern.

aa. Fortbildungsschulen mit Tages- und Abendkursen.

1. Pfarrkirchen. 1876 gegr. a) Tagesfortbildungsschule, ist eine dreiklassige Anstalt, der das Lehrprogramm der drei unteren Klassen der Realschule zu Grunde gelegt ist. U.: Rl., D., Franz., A., Mathem., Nl., Gesch., Gg., Z., S., T. 3 Kl. 45 Sch. 4 L. Die Umwandlung in eine vierklassige Schule ist im Gange. — b) Abendfortbildungsschule. U.: Rl., D., Real., R., Z. 2 Kl. 55 Sch. 5 L. Lt.: Hauptlehrer Brunner.

bb. Gewerbliche Fortbildungsschulen mit Abendkursen.

1. Bogen. 50 Sch.

2. Deggendorf. 1872 gegr. 3 Tagesklassen. Fachzeichenschule für Lehrlinge. 78 Sch. 3 L. Lt.: Oberlehrer Stadtler.

3 Arnstorf. 30 Sch.

4. Eggenfelden. 1877 gegr. U.: Rl., D., Gesch., Gg., Ph., Gesetzk., R., B., Z. Uz.: Mont. Mittw. Freit. abends $^1/_2$7—8, Sonnt. 10—11, $^1/_2$1—2. 10 Sch. 2 L. Lt.: Lehrer Berngehrer.

5. Gangkofen. 25 Sch.

6. Grafenau. 18 Sch.

7. Kößlarn. 1885 gegr. U.: Rl., D., B., R., Gg., Nl., Nk., Z. Uz.: Wochent. 6—8 ab., Sonnt. 12—1. 11 Sch. 3 L. Lt.: Pfarrer Nömaier.

8. Kelheim. 45 Sch.

9. Kötzting?

10. Landau a. J.?

11. Zwiesel?

12. Mainburg. 1873 gegr. U.: Rl., D., R., B., Gg., Gesch., Ph., Nl., Z. Uz.: Wochent. $4^1/_2$—6 Uhr nachm., Sonnt. $9^1/_2$—11 Uhr. 18 Sch. 1 Kl. Lt.: Hauptlehrer Hübl.

13. Vilshofen. 26 Sch.

14. Passau. 1897 gegr. a) Elementarabteilung. U.: D., R.. Rl., Gg., Gesch., Nk., B., Gesetzk. Sammelkurs und 3 Jahresklassen. Uz.: Wochent. $4^1/_2$—$6^1/_2$ im Winter, $5^1/_2$—$8^1/_2$ im Sommer. 2 Schulen. a) Altstadt. b) Neumarkt. — b) Fachabteilung. U.: Z. Uz.: Sonnt. 10—12. — c) Handels- und Fbschule. U.: R., Handelsk., Z., Franz , Ph., Chemie.

cc. Gewerbliche Fbsch. als Nebenanstalten von Realschulen.

1. Landshut. 1836 gegr. a) Gewerbliche Fbsch. U.: Rl., D., Gg., Gesch., A., Z. — b) Handelskurs. U.: Rl., Handelsarithmetik, B., Wechsell. — c) Fachabteilungen: Töpferschüler. U.: Rl., A., B., Z. Modell. — d) Modellierkursus. U.: Modell. — e) Zeichenkurs. U.: Fz., Lz. Uz.: Sonnt. 10—12, 2—4. Wochent. 6—8. 147 Sch. 7 Kl. 7 L. Lt.: Dr. Botz, Rektor der Realschule.

dd. Gewerbliche Fachschulen.

1. Passau. Kreisweberschule. 1862 gegr. Giebt für alle Arten der Handweberei theoretische und praktische Ausbildung. Eigenes Gebäude. U.: Rl., D., R., Chemische Technologie, Webunterricht. 12 Sch. 2 Kl. 1 L. Lt.: Schmidt, Rektor der Realschule.

2. Landshut. Töpferschule. 1873 gegr. 3jähr. Kursus. U.: Rl., D., R., B., Z., Modell., Praktische Arbeiten. 19 Sch. 5 L. Lt.: Realschulrektor Dr. Botz.

3. Kötzting. Distriktsholzschnitzschule. 1897 gegr. Die Schule hat die Aufgabe, befähigten jugendlichen Angehörigen des Distriktes Gelegenheit zu gediegener praktischer Ausbildung zu bieten, älteren Schnitzern und Gewerbsmeistern des Distriktes die Möglichkeit zu gewähren, sich bei ihr Rat und Unterweisung für Produktion und Absatz zu holen, der Holzschnitzerei als Erwerbszweig durch thatkräftige Unterstützung Verbreitung zu schaffen. Der Schwerpunkt liegt nicht auf Kunstschnitzerei und Luxusgegenständen, sondern auf Formverbesserung der dem praktischen Bedürfnis dienenden Sachen. — a) Vorbereitungskurs (1 Jahr). — b) Ausbildungskurs (2 Jahre). — c) Fortbildungs-(Sonntags-)Kurs für Meister und Gesellen. — Ausstellungslokal. U.: Lz., Modell., Schnitzen, Ornamentz. 3 Kl. 28 Sch. 1 L. Lt.: Bildhauer Föckerer.

4. Metten. Steinmetzschule.

c. Regierungsbezirk Pfalz.

aa. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Bergzabern. Gemeindeanstalt. 61 Sch..

2. Frankenthal. Vom Gewerbeverein gegründet und erhalten. 32 Sch.

3. Grünstadt. Gemeindeanstalt. 26 Sch.

4. Germersheim. Gemeindeanstalt. 1870 gegr. a) Elementarabteilung. b) 2 Fachabteilungen. U.: D., R., Gg., Gesch., Gesetzk., Ph., Ng., B., Wechsell., Z. 83 Sch. 3 Kl. 3 L. Lt.: Rektor Dr. Bender.

5. Homburg. Gemeindeanstalt.

6. Otterberg. Gemeindeanstalt. 27 Sch.

7. Kirchheimbolanden. Vom Gewerbeverein 1890 gegr. und geleitet. a) Fbsch. b) Zeichensch. U.: D., R., B., Wechsell., Z.

Uz.: Sonnab. $1/_2 2$—$1/_2 4$, Sonnt. 11—1. 4 Kl. 98 Sch. Schulbesuch fakultativ.

8. Obermoschel. Gemeindeanstalt. 23 Sch.

9 Kusel. Gemeindeanstalt. 1888 neuorganisiert. a) Elementar. b) Fachabteilung. (Die Gründung einer Handwerker-Fachzeichenschule des Gewerbevereins Kusel ist beschlossen.) U.: D., R., B., Wechsell., Fz., Lz., Fachz. Uz.: Mittw., Sonnab. 1—3 Uhr. 54 Sch. 2 Kl. 4 L. Lt.: Gymnasiallehrer Hetz.

Die Fbschl. zu Kusel hat Ostern 1899 eine neue Organisation erhalten. „Die gewerbliche Fortbildungsschule" hat nach dem neuen Statut die Aufgabe, „ihre Schüler unter fortdauernder erziehlicher Einwirkung in den durch den Besuch der Volksschule oder einer anderen Lehranstalt erworbenen Kenntnissen zu befestigen und in schulmäßiger Ausbildung für das gewerbliche Leben auch in solchen Lehrgegenständen zu fördern, welche in der Volksschule wenig oder überhaupt nicht berücksichtigt werden können." Der Besuch ist obligatorisch für alle „Lehrlinge und als Lehrlinge anzusehenden Fabrikarbeiter für die volle Dauer der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsschulpflicht." Knaben, welche unter diese Bezeichnung nicht fallen, werden ebenso zum Besuche zugelassen, wie ältere Leute als Hospitanten für einzelne Fächer. Die Elementar-Abteilung umfaßt einen, die Fachabteilung zwei Jahreskurse. Die Unterrichtsdauer beträgt wöchentlich 4 Stunden, die Mittwoch und Sonnabend nachmittags von 1—3 Uhr erteilt werden. Schulgeld wird nicht erhoben. Unterrichtet wird in Deutsch, Rechnen und Zeichnen in der Elementarabteilung. In der Fachabteilung kommen hinzu: Gewerbliche Materialienkunde, Gesetzeskunde, Buchführung, Wechsellehre. — „Die Handwerker Fachzeichenschule des Gewerbevereines Kusel" will ihre Schüler soweit ausbilden, daß sie nach allen in ihrem Fache vorkommenden Werkzeichnungen mit Verständnis zu arbeiten und einfache Zeichnungen genannter Art selbständig zu entwerfen imstande sind." Der Besuch ist fakultativ. Der Unterricht wird am Vormittage des Sonntags erteilt. Das Schulgeld beträgt monatlich 50 Pfg.

10. Mutterstadt. Höhere Fbschle. Gemeindeanstalt. 31 Sch.

11. Dürkheim.

12. Lambrecht. 1874 gegr. U.: D., R., B., Wechsell., Z. Uz.: Sonnt. $1/_2 8$—9, Mittw. $1/_2 5$—$1/_2 8$. 45 Sch. 3 L.

13. Hornbach. Gemeindeanstalt. 23 Sch.

14. St. Ingbert.

bb. Gewerbliche Fortbildungsschulen mit Realschulen verbunden.

1. Kaiserslautern. Die Anstalt ist aus einer Handwerkerschule hervorgegangen, die seit 1839 unter der Leitung des Rektors der Kreisgewerbeschule stand. Bis 1844 wurde nur Zeichenunterricht an Sonn- und Festtagen erteilt. 1844 kam Abendunterricht zur Aufnahme; eingeführt wurde gleichzeitig Schreiben, Geschäftsstil, Geometrie, Waren- und Gewerbekunde, Modellieren. 1871 wurde die Anstalt in eine gewerbliche Fbschle. umgewandelt, die sich in eine

Elementar- und eine Fachabteilung gliederte. 1877 wurde der Besuch für alle ortsanwesende Lehrlinge, Gesellen, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter und sonstige Sonntagsschulpflichtige bis zum vollendeten 16. Lebensjahre obligatorisch gemacht. Der Unterricht wurde an den Werktagen abends von $7^1/_2$—9 Uhr erteilt. 1885 wurde der Tagesunterricht eingeführt. Seit 1894 besteht folgende Organisation:

a) Elementarabteilung; sie hat die Aufgabe, die Kenntnisse und Fertigkeiten der aus der Werktagsschule entwachsenen Knaben zu befestigen, zu vertiefen und nach Möglichkeit zu erweitern. Sie hat 3jährige Schulpflicht. U.: R., B., G., D., Nk., Gesch., Gg. Fz., Lz. Uz.: Sonnt. 10—12, Werktags $^1/_2$2—$^1/_2$4. 58 Kl. 974 Sch. 58 L. Lt.: Lokalschulinspektor Dr. Schreiber.

b) Fachabteilung, welche die Aufgabe hat, die männliche Jugend, welche eine höhere Anstalt oder die obere Klasse der Elementarabteilung oder der Volksschule mit gutem Erfolge besucht hat, mit der für ihre bürgerliche Stellung erforderlichen allgemeinen Bildung und der für ihren gewerblichen Beruf erforderlichen besonderen Bildung auszurüsten. U.: D., Gesch., Gg., A., Ph., Mechanik, B., Wechsellehre, Chemie, Technol., Fz., Lz. Uz.: Mittw., Sonnab. $^1/_2$2—$^1/_2$4, Sonnt. 8—10. 180 Sch. 4. Kl. 6 L. Lt.: Realschulrektor Rohe.

2. Landau. 1870 gegr. a) Elementarabteilung. U.: D., R., Z. — b) Fachabteilung: U.: A., G., Ph., D., Chemie, Technol., Franz., Z. — Uz.: Mont., Dienst., Donnerst., Freit. 7—$^1/_2$9, Sonnt. 10—12 Uhr. 3 Kl. 120 Sch. 7 L. Lt.: Rektor Prof. Sutter.

3. Ludwigshafen a. Rh. 1886 gegr. a) Elementarabteilung. U.: D., R., Z. — b) Fachkurs. U.: D., R., G., Fz., Lz., Ph. 13 Kl. 13 L. 466 Sch. Uz.: Sonnt. $^1/_2$8—$^1/_2$10; Mittw., Sonnt. 1—3 im Winter; im Sommer: Sonnt. 7—9, 2 Wochentage 6—8 früh. Lt.: Rektor Loeßl.

4. Neustadt a. H.

5. Pirmasens. 1890 gegr. a) Elementarabteilung. U.: D., R. — b) Fachabteilung. U.: D., Verfassungskunde, R., B., Wechsell., Z. 5 Kl. 141 Sch. 7 L. Uz.: Mi., Sonnab. 1—3, Sonnt. 7—9. Lt.: Rektor Sailer.

6. Speyer. U.: D., Handelskunde, Franz., Rl., Z., Schreiben. 35 Sch. 8 L. Lt.: Rektor Dr. Bender.

7. Zweibrücken. 1895 reorganisiert. Obligatorischer Besuch für 3 Jahre. a) Vorbereitungsabteilung für Knaben, welche das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben. U.: Rl., D., Schreiben, R., Z. — b) Elementarabteilung. U.: Rl., D., R., Z. — c) Fachabteilung. U.: D., B., Wechsell., R., Z. Uz.: Mittw., Sonnabend $^1/_2$2—$^1/_2$4. Sonnt. früh. 8 Kl. 229 Sch. 19 L. Lt.: Rektor Baer.

cc. Gewerbliche Fachschulen.

1. Kaiserslautern. Mechanische Lehrwerkstätte der Kreis-Realschule. Hat den Zweck, in Verbindung mit theoretischem Unterrichte inkl. Maschinenzeichnen, junge Leute sowohl praktisch als

auch theoretisch zu tüchtigen Mechanikern vorzubilden. Der Kursus dauert 3 Jahre. Die praktische Vorbildung ersetzt vollständig die Lehre bei einem Meister oder in einer Fabrik. Durch Bearbeitung eines eigens für den maschinentechnischen Werkstattunterrichts erdachten Systems von Übungsstücken, sowie durch Verwendung bei Anfertigung einfacher Werkzeuge und Maschinen lernen die Lehrlinge nach und nach alle Arbeiten, welche in der mechanischen Werkstätte vorkommen, kennen und werden dadurch soweit vorgebildet, daß sie nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit unmittelbar als brauchbare Arbeiter eintreten können. Durch die theoretische Vorbildung soll den Lehrlingen das Notwendigste aus der mechanischen Technologie, der Maschinenlehre und dem Maschinenbau zum Verständnisse gebracht, auch sollen sie befähigt werden, die bei dem Bau und der Aufstellung von Maschinen benützten Zeichnungen zu verstehen, Detailzeichnungen sowie Zeichnungen einfacher Maschinen anzufertigen und leichtere Berechnungen auszuführen. U.: R., Lz., Maschinenz., G., mechanische Technologie, Maschinenlehre, Maschinenbau, praktische Arbeiten. 3 Kl. 40 Sch. 2 L. Lt.: Rektor der Realschule Rohe.

2. Kaiserslautern. Königl. Kreisbaugewerkschule.

a) Bauschule für Bauhandwerker. 4 Winterkurse. U.: D., B., S., R., A., G., darstellende G., Schattenkonstr., Perspekt., Nl., Materialienlehre, Kräfte- und Festigkeitslehre, Fz., Lz., Bauz., Bauformenlehre, Baukonstruktionsl., Bauentwerfen, Vermessungsk., Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Baumaschinenlehre, Kostenberechnen, Bauführung, Baurecht. — 124 Sch. 4 Kl.

b) Gewerbliche Fachschulen für aa. Schreiner, bb. Schlosser, cc. Steinbildhauer, dd. Holzbildhauer, ee. Ciseleure, ff. Maler. Jede dieser Fachschulen hat eine Lehrwerkstätte behufs praktischer Unterweisung. 3jährige Kurse. U.: D., B., R., G., Kostenberechnen, Fz., Z. nach Gips und Natur, Ornamentformenlehre, Lz., Projektion und Schattenkonstruktion, Perspektive, architektonisches und ornamentales Fachzeichen, Mod., praktisches Arbeiten. 76 Sch. 3 Kl.

c) Sonntagskurse, welche für solche Handwerker im Alter von 18 Jahren und darüber bestimmt sind, die keine Fachschule besuchen. U.: Lz., Projektionslehre, Maschinentechnisches Z., ornamentales und kunstgewerbl. Zeichnen. 2 Kl. 62 Sch. 19 L. Lt.: Rektor Moser.

3. Rockenhausen. Fachzeichenschule des Gewerbevereins.

4. Landau. Fachzeichenschule des Gewerbevereins.

5. Dürkheim. Fachzeichenschule des Gewerbevereins.

6. Lambrecht. Webeschule. Will durch gründlichen theoretischen und praktischen Unterricht tüchtige Textil-Techniker, Fabrikanten, Fabrikdirektoren, Musterzeichner, Webemeister und Weber für die verschiedenen Zweige der Textit-Industrie ausbilden, außerdem aber auch junge Kaufleute, welche in ihrer Branche sich mit dem Ein- und Verkauf von Rohstoffen, Garnen und Webewaren zu befassen haben, die Gelegenheit bieten, sich entsprechende Kenntnisse zu sammeln. — 1876 gegr. — a) Tageskursus. 1 Jahr. Aufnahmebedingung: vollendetes 16. Jahr. Realschulbildung. Schulgeld: halbj. 100 Mk. für Deutsche, 200 Mk. für Ausländer. — b) Abendkursus. 2 jährige

Dauer. Schulgeld: monatl. 1 Mk. U.: Bindungslehre und Patronieren, Musterausnehmen, Materiallehre, praktische Übungen, Maschinenzeichnen, Fachrechnen, Appreturlehre, Arbeiten in den Schnürungs- und Musterbüchern.

Lt : Direktor Jansen.

7. Pirmasens. Schuhmacherfachschule. 1888 gegr. U.: Der menschliche Fuß, Gang des Menschen, Maßnehmen, Leisten, Übertragung des Maßes auf den Leisten, das Konstruieren der Schuh- und Stiefelmodelle, das Detaillieren der Modelle, Modellschneiden, Serienzeichnen und Serienschneiden, Vorrichten, Steppen, die Rohmaterialien, Leder, Oberleder, Sohlenleder, Oberstoffe, Futterstoffe, Kalkulation. — 3 Jahrg. 45 Sch. 2 L. Uz.: Mittw. Sonnab. 3—4, Sonnt. 8—10. Lt.: Realschulrektor Sailer.

8. Speier. Fachzeichen- und Modellierschule des Gewerbevereines.

9. Zweibrücken. Fachzeichenschule des Gewerbevereines. 1880 gegr. U.: Fz., Geometrisches Z., Technisches Z. 2 Kl. 50 Sch. 2 L. Lt: Rektor Baer.

d) Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

aa. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Riedenburg. B.-A. Beilngries. 1895 gegr. von Bezirkshauptlehrer M. Zoller. U.: D., B., A., elementare Mathem., geometrisches Z., Fz., Realien. Uz.: Sonnt. 12—2, Mittw. 6—8. 1 L. 16 Sch. Lt.: Zoller.

2. Burglengenfeld. 1872 gegr. U.: Rl., D., R., Real., Z. Uz.: Sonnt. 12—2, Mont. Donnerst. 5—7. 39 Sch. 1 L. Lt.: Schicker.

3. Maximilianshütte. B.-A. Burglengenfeld. 1872 gegr. U.: Rl., D., R., Real., Z. Uz.: Sonnt. 1—3, Mont. Donnerst. 6—8. 15 Sch. 1 L. Lt.: L. Schuster.

4. Cham. 1884 gegr. a) Städtische Tagesfortbildungsschule. U.: Rl., D., Franz., R., Gg., Gesch., Nk., Z., S., T., Ges. in 34 Wochenstunden. 12 Mk. Schulgeld. 30 Sch. 2 Kl; 3 L. — b) Handwerkerzeichenschule. 2 Std. wöchentl. U.: Fz. Fachz. 54 Sch. 1 L. Lt.: Hauptl. Abermayr.

5. Furth. B.-A. Cham. 1871 gegr. U.: D., Real., R., Z. 4 Wochenst. 2 Kl. 38 Sch. 2 L. Lt.: L. Thum.

6. Auerbach. B.-A. Eschenbach. 1869 gegr. U.: D., B., R., Real., Z. 6 Wochenst. 32 Sch. 2 L.

7. Friedenfels. B.-A. Kemnath. 1897 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 5 Wochenst. 20 Sch. 2 L.

8. Kemnath. 1872 gegr. U.: D., R., B., gemeinnützige Kenntnisse, Z. in 5 Wochenst. (Sonnt. 12—2, Mont. 5—8). 37 Sch. 1 L. Lt.: Hauptl. Stauber.

9. Nabburg. 1873 gegr. U.: D., R., Real., B., Z. in 6 Wochenst. 37 Sch. 2 L.

10. Pfreimd. B.-A. Nabburg. 1870 gegr. U.: D., B., R., Real., Z, in 5 Wochenst. 36 Sch. 2 L. Lt.: Greiner.

11. Schwarzenfeld. B.-A. Nabburg. 1881 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst. 16 Sch. 2 L.

12. Neunburg v. W. 1863 gegr. U.: D., R., Rl., Real., Z. in 6 Wochenst. 42 Sch. 2 L.

13. Bodenwöhr. B.-A. Neunburg v. W. 1869 gegr. U.: D., R., Z., Gg., Gesch., Ng., Rl., Rl. Uz.: Donnerst. 12—4, Mont. 5—6, Sonnt. 10—11. 17 Sch. 2 L.

14. Neustadt a. d. W. 1869 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst. 27 Sch. 1 L.

15. Hemau. B.-A. Parsberg. 1870 gegr. U.: Rl., D., R., Real., B., Z. in 3 Wochenst. 35 Sch. 2 L.

16. Velburg. B.-A. Parsberg. 1874 gegr. U.: Rl., D., R., Real., Z. Uz.: Mont. 5—7, Freit. 5—$^1/_2$7. 18 Sch. 2 L.

17. Wörth a. D. B.-A. Regensburg. 1874 gegr. U.: Rl., R., D., Real., Z. in 4 Wochenst. 27 Sch. 1 L.

18. Röding. 1885 gegr. U: D., Real., R., Z. Uz.: Sonnt. 12—2, Dienst. 3—6 nachm. 32 Sch. 2 L.

19. Regenstauf. B.-A. Stadtamhof. 1873 gegr. U.: D., R., Z. in 5$^1/_2$ Wochenst. 26 Sch. 3 L.

20. Tirschenreuth. 1871 gegr. U.: D., R., Real., Z. Uz.: Mont. Donnerst. 6—7, Sonnt. $^1/_2$3—$^1/_2$5. 33 Sch. 2 L.

21. Vohenstrauß. 1871 gegr. U.: D., Real., R., Z. in 6 Wochenst. 41 Sch. 2 Kl. 3 L.

22. Pleystein. B.-A. Vohenstrauß. 1886 gegr. U.: D., Real., R., Z. in 5 Wochenst. 21 Sch. 2 L.

23. Waldmünchen. 1871 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 2 Kl. 65 Sch. 2 L.

24. Rötz. B.-A. Waldmünchen. 1876 gegr. U.: D., R., Z., Real. 22 Sch. 2 L.

25. Regensburg. 1841 gegr. U.: D., R., G., Ph., Chemie, Z. 3 aufsteigende Kurse. 9 Kl. 300 Sch. 9 L.

bb. Gewerbliche Fbschlen mit Realschulen verbunden.

1. Weiden. B.-A. Neustadt a. d. W. 1870 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., B., Ph., Z. (Franz. für Kaufmannslehrl.). 3 Kl. 130 Sch. 7 L.

2. Neumarkt i. O. 1874 gegr. U.: Rl., D., R., B., Z. Uz.: Dienst., Mittw., Freit. 4—7, Sonnt. 10—12, 2—4. 4 Kl. 118 Sch. 4 L.

e) Regierungsbezirk Oberfranken.

aa. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Bayreuth. 1887 gegr. U.: Real., Z. a) Elementar- b) Fachabteilung. 173 Sch. 11 L.

2. Berneck. 1867 gegr. Obligatorischer Besuch. U.: D., R., Gg., Z. in 4 Wochenst. 33 Sch. 2 L.

3. Gefrees. B.-A. Berneck. 1888 gegr. U.: D., R., Gg., Z. in 4 Wochenstunden. 34 Sch. 2 L.

4. Schwarzenbach a. S. B.-A. Hof. 1867 gegr. Obligat. Besuch. U.: D., R., Gg., Z. in 4 Wochenst. 67 Sch. 3 L.

5. Lichtenfels. 1869 gegr. a) Elementar- b) Fachabteilung. U.: Rl., D., R., B., Real., Stenogr., Z. — Obligatorischer Besuch. 54 Sch. 4 L. Lt.: Oberl. Hager.

6. Weismain. B.-A. Lichtenfels. 1875 gegr. Obligat. Besuch. U.: D., R., Gg., Gesch., Nk., B., Z. Uz.: Sommer $3^1/_2$, Winter $5^1/_2$ Wochenst. 18 Sch. 1 L.

7. Helmbrechts. B.-A. Münchberg. 1885 gegr. U.: D., R., B., Nk., Gg., Gesch., Gesetzk., Z. Uz.: Dienst., Freit. 7—9 abends, Sonnt. $^1/_2$7—$^1/_2$9. 39 Sch. 2 L.

8. Münchberg. 1870 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst. 47 Sch. 4 L.

9. Stammbach. B.-A. Münchberg. 1893 gegr. Obligat. Besuch. U.: D., Real., Z. in 6 Wochenst. 31 Sch. 2 L.

10. Wüstenselbitz. B.-A. Münchberg. 1893 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst. 16 Sch. 2 L.

11. Rehau. 1895 gegr. Obligator. Besuch für Lehrlinge und Gehilfen der Handels- und Gewerbtreibenden inkl. der Fabrikarbeiter bis zum 16. Jahr. U.: D., R, Gg., Gesch., Ng., Nl., Z., Rl. Uz.: 4 Wochenst. 40 Sch. 3 L. Lt.: L. Wolfrum.

12. Selb. B.-A. Rehau. 1868 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst. 69 Sch. 6 L.

13. Kupferberg. B.-A. Stadtsteinach. 1891 gegr. Obligator. Besuch. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst. 14 Sch. 2 L.

14. Stadtsteinach. 1891 gegr. Obligator. Besuch. U.: D., R., Real.. Z. in $4^1/_2$ Wochenst. 39 Sch. 2 L.

15. Ludwigstadt. B.-A. Teuschnitz. 1872 gegr. Obligator. Besuch. U.: D., Real., Z. in 5 Wochenst. 33 Sch. 2 L.

16. Nordhalben. B.-A. Teuschnitz. 1870 gegr. U.: D., R., Real., Z. 44 Sch. 3 L.

17. Marktredwitz. B.-A. Wunsiedel. 1896 gegr. U.: D., Real., R., G., B., Z. in 10 Wochenst. 48 Sch. 3 L.

bb. Gewerbliche Fbschlen, welche Nebenanstalten einer Realschule sind.

1. Bayreuth. 1833 gegr. a) Elementar-, b) Fach-, c) kaufmännische Abteilung. 185 Sch. 4 L.

2. Bamberg. 1892 gegr. Zeichen- und Modellierschule. U.: Fz., Lz., Fachz., Ornamentz., bautechnisches Z., mechanisch-technisches Z., Modellieren. Uz.: Sonnt. $10^1/_2$—$12^1/_2$, 2—6. 308 Sch. 6 L. Lt.: Rektor Lachmeyer.

3. Hof. 1865 gegr. a) Elementarabteilung. U.: Rl., R., D., Fz. — b) Fachabteilung. U.: R., G., Fz., Lz., Bossieren, Modellieren in Holz, Nl., B., Webunterricht. 252 Sch. 9 L. Lt.: Rektor Jegel.

4. Kronach. 1888 gegr. Fbschle für gewerbliches Zeichnen. a) Elementarkursus. U.: Fz., Lz. — b) Fachkursus. U.: Fz., Lz. 28 Sch. 2 L. Lt.: Rektor Altinger.

5. Kulmbach. 1877 gegr. a) Elementar=, b) Fachkurs. U.: D., R., Gg., Nk., Z. Uz.: Mont., Dienst., Donnerst., Freit. 7—9 ab., Mittw. 1—4, Dienst. 1—3, Sonnt. $^1/_2$11—12. 5 Kl. 230 Sch. 6 L. Lt.: Rektor Vogel.

6. Wunsiedel. 1830 gegr. a) Elementarkurse. U.: D., B., R., Z. — b) Fachabt. U.: Z. 8 Wochenst. 5 Kl. 108 Sch. 6 L. Lt.: Rektor Schaumburger.

f) Regierungsbezirk Mittelfranken.

aa. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Fürth. 1878 gegr. Alle gewerblichen Arbeiter (Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Gewerbslehrlinge, mit Ausnahme der Apotheker= und Kaufmannslehrlinge) sind für 3 Jahre schulpflichtig. a) Sammelkurse, welche die ihnen überwiesenen Schüler zum Eintritte in die Fbschle befähigen sollen. b) Fortbildungskurse. U.: D., R., B., Ph., G., Fz., Lz. 29 Kl. 1135 Sch. 45 L. Lt.: Schulrat Dr. Bauer.

2. Nürnberg. Knabenfortbildungsschule. 1876 gegr. Obligatorisch für alle sonntagsschulpflichtigen Knaben auf zwei Jahre. a) Elementar=Abteilung. aa. Vorkurse; für Schüler, welche so weit vorbereitet sind, daß sie nach einem Jahre in die Fachabteilung übertreten können. U.: D., R., Z. in 6 Wochenst. — bb. Unterkurse für Schüler, welche aus der Klasse für 4. und 5. Schuljahr der Volksschule ausgetreten sind. U.: D., R., Z. in 6 Wochenst. — cc. Sonntagskurse für Laufburschen, Knechte ꝛc. U.: D., R. in 2 Wochenst. — dd. Sammelkurse für Schüler, die im Laufe des Jahres von auswärts zugehen; in denselben wird der Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten erforscht, um sie in die geeignete Klasse einreihen zu können. U.: D., R., Z. in 4 Wochenst. — b) Fachabteilung für Schüler, die das Lehrziel der Volksschule erreicht haben. U.: D., Nk., R., B., Fz., Lz., Fachz. für Holz=, Metallarbeiter, Lithographen, Maler. Franz. für Kellner. Uz.: Mont. 3—5, Mittw. 1—4, andere Tage $^1/_2$5—$^1/_2$7.

a) Lorenzer Knabenfortbildungsschule. 40 Kl. 1367 Sch. 72 L. Lt.: Schulinsp. Weiß.

b) Sebalder Knaben=Fortbildungsschule. 30 Kl. 933 Sch. 53 L. Lt.: Schulinsp. Nagel.

3. Nürnberg. Lehrlingsfortbildungsschule der Freiherrl. v. Kramer=Klettschen Fabrik. 40 Sch.

4. Nürnberg. Technische Fbschle der Elektrizitäts=Aktien=Gesellschaft vormals Schuckert & Co. Bei dem so bedeutenden Aufschwung der einzelnen Zweige der Elektrotechnik macht sich der Mangel an gut geschulten Arbeitern in empfindlichster Weise geltend. Besonders konnte die Ausbildung von tüchtigen Feinmechanikern mit dem Bedarf an solchen nicht gleichen Schritt halten. Da für die

Heranbildung der jungen Leute nichts gethan wurde, gründete die Firma Schuckert 1897 eine eigene Fbschle, welche zu der bisher bestandenen rein praktischen Unterweisung der Lehrlinge eine erschöpfende theoretische Ergänzung der Ausbildung brachte. Die Schule arbeitet Hand in Hand mit der Werkstatt. Für die Ausbildung der Lehrlinge besteht eine besondere „Schuckertstiftung" in Höhe von 300000 Mk., welche Frau Kommerzienrat Sch. zu Ehren ihres verstorbenen Gemahles hinterlegt hat. Die Schule hat drei aufsteigende Jahreskurse, je mit 13 resp. 14 Wochenst. U.: D., R., B., Wechsell. Buchstabenrechnen, G., Gg., Gesch., Gesundheitslehre, Physik, Mechanik, Chemie, Elektrotechnik, Z. Uz.: Vormittags 7—9 und nachmittags 4—7. — 100 Sch. 10 L. (sämtlich Beamte der Firma). Lt.: Oberlehrer Soyter.

5. Schwabach. 1881. Obligatorischer Besuch. U.: D., R., Gg., Gesch., G., Nl., Chemie, B., Wechsell. 4 Kl. 163 Sch. 9 L. Uz.: Mont. 5—8, Sonnab. 4—7, Donnerst. 5—8. Lt.: L. Bieber.

6. Leutershausen. B.-A. Ansbach. 1888 gegr. U.: D., R., Real., Gesetzk., Z. Uz.: Sonnt. 2—4, Werktags 7—9 ab. 2 Kl. 37 Sch. 3 L. Lt.: Professor Judt.

7. Wassertrüdingen. B.-A. Dinkelsbühl. 1893 gegr. U.: D., R., Gesch., Gg., Nk., Gesetzk., B., Wechsell. 49 Sch. 2 L.

8. Rechhofen. B.-A. Feuchtwangen. 32 Sch.

9. Feuchtwangen. 18 Sch.

10. Lauf. B.-A. Hersbruck. 40 Sch.

11. Hersbruck. 1875 gegr. U.: D., B., Wechsell., R., Nl., Gesch., Gg., Z. in 8 Wochenst. 29 Sch. 4 L.

12. Neustadt a. A. 1874 gegr. U.: D., R., B., Gg., Gesch., Nl., Z. 3 Kl. 75 Sch. 4 L.

13. Altdorf. B.-A. Nürnberg. 1871 gegr. U.: D., R., G., B., Wechsell., Gg., Gesch., Nl., Gesetzk., Gesundheitsl., Z. in 8 Wochenst. 46 Sch. 4 L. Lt.: Hauptl. Reif.

14. Stein. B.-A. Nürnberg. 49 Sch.

15. Roth a. Sand bei Nürnberg. 1889 gegr. Sämtliche Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter sind 3 Jahre nach Austritt aus der Volksschule schulpflichtig. U.: D., R., Gg., G., Ph., Chemie, B., Wechsell., Z. in 6 Wochenst. 3 Kl. 55 Sch. 3 L. Lt.: L. Multerer.

16. Wendelstein. B.-A. Schwabach. 21 Sch.

17. Pappenheim. B.-A. Weißenburg a. S. 1888 gegr. a) Elementarabt., b) Fachabt. U.: D., R., B., Wechsell., Ph., Gg., Gesch., Z. 2 Kl. 39 Sch. 3 L. Lt.: L. Fleischmann.

bb. Gewerbliche Fbsch. als Nebenanstalten von Realschulen.

1. Ansbach. 332 Sch.

2. Dinkelsbühl. 148 Sch.

3. Eichstätt. 197 Sch.

4. Erlangen. 445 Sch.

5. Gunzenhausen. U.: D., R., Handelsk., Fz., Lz., Fachz., Samariterdienst. 3 Kl. 50 Sch. 6 L. Lt.: Rektor Fick.

6. Nürnberg. 1833 gegr. U.: Elementares Freihand- und

Linearz., Fachz. für Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Schlosser rc), Mechaniker, Lithographen, Maler, G., Ph., Chemie. Uz.: Mont. 6—8, Mittw., Freit. $^1/_2$7—$^1/_2$9, Sonnt. 8$^1/_2$—12. 9 Kl. 233 Sch. 8 L. Lt.: Rektor Oberstudienrat Füchtbauer.

7. Rothenburg a. Tauber. 1858 gegr. a) Abendfortbildungsschule. b) Zeichenschule. U.: D., R., G., Nl., Z. 5 Kl. 120 Sch. 4 L. Lt.: Rektor Ottmann.

8. Weißenburg a. S. 1875 gegr. a) Elementarabt. U.: D., R., Z. in 5 Wochenst. b) Fachabteilung. U.: B., Wechsell., G., Z., Nk. in 5 Wochenst. 3 Kl. 105 Sch. 4 L. Lt.: Rektor Kuppler.

g) Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

aa. Selbständige gewerliche Fortbildungsschulen.

1. Würzburg. Gewerbliche Fortbildungsschule des Polytechnischen Centralvereines. Der Verein wurde im Jahre 1806 auf Anregung des geistlichen Rates und Universitäts-Professors Dr. Franz Oberthür gegründet. Er rief noch in demselben Jahre vier Fortbildungsschulen ins Leben, je eine für Freihand- und Linearzeichnen, Geometrie und Mechanik. Die Schulbildung war zu jener Zeit auch in Bayern eine mangelhafte. Um für seine genannten „technischen Klassen" ein geeignetes Schülermaterial zu bekommen, schuf der Verein daher 1807 zwei Elementarklassen als Vorbereitungsschule. Es wurde emsig an dem Ausbau dieser Anstalten gearbeitet; neue Klassen wurden eingerichtet und der Unterricht besser gestaltet. 1828 schuf der Verein eine Chemieschule, 1845 eine zweistufige Abteilung für Handelslehrlinge, 1860 eine höhere Zeichen- und Modellierschule, 1863 Unterrichtskurse für Frauen und Mädchen aus dem Gewerbestande, 1864 eine gewerbliche Fbschle als die erste ihrer Art in Unterfranken und Bayern.

Der Polytechnische Centralverein, der auf das gewerbliche Vereinswesen in Unterfranken einen bestimmenden Einfluß ausübte, wurde dieser Stellung auch dadurch gerecht, daß er im Jahre 1865 begann in 12 Orten des Kreises Fortbildungsschulen zu errichten. Jahr um Jahr wurden neue derartige Anstalten errichtet. Seit 1868 wurden auch Fbschlen für Mädchen geschaffen. Für alle Unterrichtszweige wurden treffliche Lehrpläne verfaßt und durchgeführt. Dem Vereine stand nicht allein die Leitung, sondern auch die Beaufsichtigung der Schulen zu. Die Anzahl derselben war 1873 auf 111 gestiegen, die sich in 95 Orten befanden und 3530 Schüler hatten. Die Verdienste des Vereins um die Hebung der Volksbildung wurden dadurch anerkannt, daß demselben schon 1820 die Leitung und Pflege der obligatorischen Sonn- und Feiertagsschule in Würzburg anvertraut worden war. Nachdem die Fbschulen Bayerns dem Staate unterstellt worden waren, lösten sich zwar die Beziehungen des Vereines zu den auswärtigen Anstalten, es wurde aber für Würzburg nach wie vor die Sonn- und Feiertagsschule und die diese ersetzende kaufmännische und gewerbliche Fbschle in den Händen des Polytechnischen Centralvereines

belassen. Die obligatorische Schulpflicht gilt für diese Schulen und es übt deshalb der Verein die Rechte und Pflichten einer Königl. Schulbehörde aus.

Die Anstalten des Vereines sind jetzt:

a) Sonn- und Feiertagsklassen. aa. Elementarklassen. U.: D., R., Gg., B. in 3 Wochenst. bb. Zeichenklassen für Fz., Lz., Fachz. Uz.: Sonnt. 8—11, Mittw. 2—5. 3jähr. Kurs. 32 Kl. 1658 Sch.

b) Gewerbliche Fbschle. aa. Elementarabteilung. U.: D., R., Z. — bb. Fachabteilung. U.: D., R., G., Ph., Mechanik, Chemie. 6 Kl. 200 Sch.

c) Höhere Zeichen- und Modellierschule. U.: Fz., Lz., Modell. Uz.: Sonnab. 9—12, 4 Wochent. 8—12. 184 Sch.

d) Handelslehrlingsschule, siehe hinten.

e) Kursus für französische Sprache. 4 Wochenst. 3 Kl. 43 Sch.

f) Kursus für englische Sprache. 3 Wochenst. 2 Kl. 18 Sch.

g) Unterrichtskurse für Damen, siehe hinten.

h) Unterrichtskurse in Stenographie. Sonnab. 6—8. a) für Schüler. 48 Sch. — b) für Erwachsene. 3 Kl. 96 Sch.

i) Droguistenschule. 1897 gegr. U.: Droguen pflanzlicher Herkunft, Chemikalien, Gesetzeskunde. 2 Jahreskurse. Schlußprüfung nach den vom deutschen Droguisten-Verbande festgestellten Normen. 2 Kl. 17 Sch.

k) Samariterkursus. 1895 gegr. 48 Sch.

l) Turnkursus. 73 Sch.

Lt.: Stadtschulrat Ullrich.

2. Würzburg. Fachschule für Schuhmacher. Von der Schuhmacherinnung gegr. U.: Fachzeichnen. 20 Sch.

3. Würzburg. Fachschule für Friseure. Von der Friseurinnung gegr. U.: Fachz., Facharbeiten. 10 Sch.

4. Würzburg. Fachschule für Maler und Lackierer. Von der betr. Innung gegr. U.: Fachz. 25 Sch.

5. Bischofsheim v. d. Rh. Holzschnitzschule. U.: Holzschnitzereien aller Art. Vom Polytechnischen Centralvereine ins Leben gerufen und verwaltet. 17 Sch.

6. Brückenau. 36 Sch.

7. Gerolzhofen. 21 Sch.

8. Hammelburg. 26 Sch.

9. Haßfurt. 27 Sch.

10. Arnstein. B.-A. Karlstadt.

11. Mainbernheim. B.-A. Kitzingen.

12. Marktbreit. B.-A. Kitzingen. 18 Sch.

13. Marktsteft. B.-A. Kitzingen. 21 Sch.

14. Hofheim. B.-A. Königshofen. 23 Sch.

15. Königshofen. 19 Sch.

16. Gemünden. B.-A. Lohr.

17. Lohr a. M. 1872 gegr. 3 aufsteigende Jahreskurse. U.:

D., A., Gesch., Gg., B., Z. Uz.: Mont., Dienst., Donnerst., Freit. 5—7. 4 Kl. 120 Sch. 5 L. Lt.: Hauptl. Wetzel.

18. Marktheidenfeld. 1897 gegr. U.: D., R., Real. Uz.: Dienst., Freit. 7—9. 2 Kl. 53 Sch. 2 L.

19. Amorbach. B.-A. Miltenberg. 37 Sch.

20. Miltenberg. 18 Sch.

21. Obernburg. 21 Sch.

22. Wörth a. M. 29 Sch.

23. Aub. B.-A. Ochsenfurt. 1886 gegr. U.: D., R., Real. 15 Sch. 2 L.

24. Eibelstadt. B.-A. Ochsenfurt. 19 Sch.

25. Ochsenfurt. 51 Sch.

bb. Gewerbliche Fortbildungsschulen als Nebenanstalten von Realschulen.

1. Aschaffenburg. 1868 gegr. a) Gewerbl. Fbsch. U.: D., R., B., Wechsell., Gg., Gesch., Ph., Z. — b) Handwerksfeiertags-Zeichenschule. — c) Baugewerbliche Abteilung. U.: R., G., Kostenanschläge. Uz.: Mont., Donnerst. 7—9, Sonnt. 8—11. 5 Kl. 120 Sch. 5 L. Lt.: Rektor Schätzlein.

2. Bad Kissingen. 1869 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., B., Z. Uz.: Mittw., Sonnab. 1—3, Sonnt. $^1/_2$1—2. 4 Kl. 162 Sch. 9 L. Lt.: Rektor Schremmel.

3. Kitzingen.

4. Schweinfurt.

h) Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

aa. Selbständige gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Schwabmünchen. 1869 gegr. durch eine Stiftung der Familie Tressel im Betrage von 24000 Mk.

a) Tagesfortbildungsschule. 2jähriger Kursus. U.: Rl., D., S., Gg., Gesch., A., G., Ng., Nl., B., Wechsell., Fz., Lz. Jede Klasse hat 28 Wochenst. 38 Sch. 3 L.

b) Abendfortbildungsschule. 2jähr. Kurs. U.: D., R., Gg., Gesch., Nk., Verfassungsk., B., Z. Uz.: Mont., Dienst., Donnerst., Freit. 6—8, Sonnt. 10—12. 49 Sch. 4 L.

Lt.: Hauptl. Herter.

2. Höchstädt. 1883 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst. 3 Kl. 70 Sch.

3. Lauingen. 1875 gegr. a) Tagesfortbildungsschule 2 Jahreskurse. U.: Pflichtfächer, Rl., D., R., G., B., Wechsell., Gg., Gesch., Nk., Fz., Lz., Geometrisches Z., T., Ges. in je 26 Wochenst. Wahlfächer: Franz., Stenogr., Violinspiel. 38 Sch. 5 L. — b) Abendfortbildungsschule. 3jährige Schulpflicht für alle Lehrlinge und Gehilfen bis zum 16. Jahre. U.: D., B., Wechsell., R., Gg., Gesch., Verfassungsk., Nk., Fz., Lz., Fachz. 74 Sch. 5 L. Lt.: Hauptl. Maischberger.

4. Harburg. B.-A. Donauwörth. 1883 gegr. U.: D., R., Gesch., Gg., Nk., Z. in 8 Wochenst. 30 Sch. 1 L.

5. Leipheim. B.-A. Günzburg. 1866 gegr. U.: D., R., Gg., Nk., Z. in 5 Wochenst. 2 Kl. 60 Sch. 3 L.

6. Krumbach. 1869 gegr. U.: D., R., Real., B., Wechsell., Z. in je 8 Wochenst. 2 Kl. 71 Sch. 3 L.

7. Thannhausen. B.-A. Krumbach. 1870 gegr. U.: D., R., B., Wechsell., Gg., Gesch., Gesetzk., Ng. in 10 Wochenst. 2 Kl. 56 Sch.

8. Ziemetshausen. B.-A. Krumbach. U.: D., R., Z. in 8 Wochenst. 32 Sch. 3 L.

9. Heimenkirch. B.-A. Lindau. 1871 gegr. U: D., R., Real., Z. in 7 Wochenst. 34 Sch. 2 L.

10. Lindenberg. B.-A. Lindau. 1867 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Nk., B., Wechsell., Z. in 8 Wochenst. 28 Sch. 2 L.

11. Scheidegg. B.-A. Lindau. 1868 gegr. U.: D., R., Real., Z. in $5^1/_2$ Wochenst. 32 Sch. 2 L.

12. Weiler. B.-A. Lindau. 1867 gegr. U.: D., R., S., Gg., Gesch., Nl., Ng., B., Wechsell. Kaufmännische Corresp. Z. in 9 Wochenst. 28 Sch. 2 L.

13. Mindelheim.

a) Tagesfortbildungsschule. 1877 gegr. 2 Jahreskurse. U.: Rl., D., Franz., R., G., Gg., Gesch., Nk., Fz., Lz., S., Handelsk., B., Ph., Ges. in 32 Wochenst. – Wahlfächer: Stenogr., Violinsp., Klaviersp., Zither, Obstkultur. 86 Sch. 5 L.

b) Handwerks-Zeichenschule. 1876 gegr. U.: Fz., Formenlehre, Geometr. Z., Ornament., Modellieren, Darstell. G., Fachz. 79 Sch.

c) Abendfortbildungsschule. 1872 gegr. U.: D., R., Real., B., Z. in 6 Wochenst. Uz.: Dienst., Freit. 6—8. Sonnt. 2—4. 3 Kl. 80 Sch. 3 L. Lt.: Hauptl. Karg.

14. Rain. 1873 gegr. 2 Jahresk. U.: D., R., Real., B., Z. in je 5 Wochenst. 65 Sch. 3 L.

15. Weißenhorn. B.-A. Neu-Ulm. 1866 gegr. a) Tagesfortbildungsschule in 2 Kursen. 30 Sch. 1 L. — b) Abendfortbildunsschule. 2 Kl. U.: D., R., Gg., B., Gesetzk. in je 3 Wochenst. 59 Sch. 3 L. — c) Zeichenschule. Fz., Lz., Fachz. in 2 Wochenst. 32 Sch. 1 L.

16. Obergünzburg. 1893 gegr. U.: Rl., D., R., Real., B., Z. 2 Kl. 61 Sch. 3 L.

17. Immenstadt. 1874 gegr. 3 Kurse. U.: D., R., Real., Z., T. in je 8 Wochenst. 93 Sch. 3 L.

18. Sonthofen i. A. a) Tagesfortbildungsschule. Dieselbe ist eine geistliche Stiftung aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, ein Benefizium, dessen Inhaber ursprünglich neben anderen (geistlichen) Verpflichtungen aus der Volksschule entlassenen Knaben Fortbildungsunterricht zu erteilen hatte. Später wurde die Stiftung zu einer isolierten Lateinschule umgewandelt, welche bis anfangs der siebziger Jahre bestand, dann aber wegen zu geringer Frequenz einging. Im Jahre 1894 wurde dann mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariates

Augsburg und der K. Regierung der jeweilige Inhaber beauftragt, als Hauptlehrer den Unterricht an der mit dem Benefizium verbundenen gewerblichen Tagesfortbildungsschule zu erteilen. 2 Jahresk. U.: Rl., D., R., G., Gg. Gesch., B., Wechsell., Nk., Ph., Chemie, Z., T. in 26 Wochenst. Fakultativ: Franz., Latein., Stenogr., 2 Kl. 19 Sch. 2 L. Lt: Hptl. Mayer.

b) Abendfortbildungsschule. 1875 gegr. 2 Kurse. U.: D., R., B., Real. in 8 Wochenst. 68 Sch. 4 L.

19. Staufen. B.-A. Sonthofen. 1870 gegr. 2 Kurse. U.: D., R., Real., Z. in 5 Wochenst. 61 Sch. 2 L.

20. Augsburg, a) Gewerbl. Fbsch. 1868 gegr. Der Besuch ist obligatorisch und unentgeltlich. Verpflichtet sind alle Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, wie alle übrigen männlichen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen von der Entlassung aus der Volksschule bis zu dem Jahre, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet und das Zeugnis der Schulreife erlangt haben. In die eigentlichen Fortbildungskurse werden nur diejenigen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen aufgenommen, welche nachweisen, daß sie das für den sechsten Kurs der geteilten Volksschule vorgeschriebene Lehrziel erreicht haben. Alle übrigen werden den Sammelkursen zugeteilt. 3 Schulsprengel. U.: D., R., Nk., Gesch., Gg., D., Gesetzk., B., Fz., Lz. in 6 Wochenst. 18 Fortbildungs-, 22 Sammel-, 1 Bäckerklasse. 1400 Sch. 55 L.

b) Fakultative gewerbliche Zeichenschule. Bietet Schülern, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben und entsprechende Vorkenntnisse im Zeichnen besitzen, Gelegenheit, sich die für ihr spezielles Gewerbe nötige Fertigkeit im höheren Z. zu erwerben. Sie zerfällt in eine allgemeine und in eine Abteilung für Bau- und Maschinenzeichnen, hinzu kommt noch ein Vorkurs für mangelhaft vorgebildete Schüler. U.: Fz., Geometr. Z., Projektions- und Schattenlehre, Bauz., Maschinenz., Bauformenl., Architektur- und Dekorationsz., Kunstgewerbl. Z. 180 Sch. 4 L. Uz.: Sonnt. 10—1, 2—4. Wochent. 6—9 abends. Lt.: Realschulrektor Neu.

21. Dillingen. 1870 gegr.

a) Tagesfortbildungsschule. Gewährt eine allgemeine, über den Lehrplan der Volksschule hinaus gehende bürgerliche Bildung. 2 Jahreskurse. U.: Pflichtfächer: Rl., D., Franz., R., G., B., Gg., Gesch., Nk., S., T., Fz., Lz. in je 31 Wochenst. Wahlfächer: Stenogr., Singen, Violinspiel. 53 Sch. 9 L. L.: Hptl. Huber.

b) Lehrlingsfortbildungssch. 2 Jahresk. U.: Rl., D., R., G., B., Gg., Gesch., Verfassungsk., Nk. in je 12 Wochenst. 57 Sch. 2 L. Lt.: Hptl. Huber.

c) Handwerkerzeichenschule. Fz., Ornamentz., Projektionsz., Fachz. in 6 Wochenst. 1 L. 51 Sch. Lt.: Huber.

22. Günzburg. 1873 gegr.

a) Realkurse. 1881 gegr. Mit den drei ersten Klassen des Progymnasiums verbunden. 5 L. 3 Sch.

b) Gewerbliche Fbschle. 3jährige Schulpflicht für alle Lehrlinge,

welche sich nicht einem landwirtschaftlichen Zweige widmen. U.: D., R., B., Wechsell., Gg., Gesch., Nk. in 4 Wochenst. 2 L. 100 Sch.

c) Handwerkerzeichensch. U.: Fz., Lz., Modellieren Bossieren., Projektion, Kostenanschläge. 80 Sch. 6 L.

23. Kempten. 1874 gegr. a) Abendschule in zwei Bezirken. U.: D., R., Real., B., Gesetzesk., Z. in je 10 Wochenst. 4 Kl. 140 Sch. — b) Vor- und Sammelkursus für die ganze Stadt. U.: D., R., Real., Z. in 10 Wochenst. 40 Sch. — c) Zeichenschule. Hauptkurs und Vorkurs. 3 Kl. 60 Sch. 15 L. Lt.: Schulrat Godlmais.

bb. Gewerbliche Fbschlen. als Nebenanstalten von Realschulen.

1. Kaufbeuren. 1830 gegr. a) Elementarabteilung. U.: D., Gg., R. in 4 Wochenst. 3 Kl. 90 Sch. — b) Fachabteilung. U.: D., R., Gg., B. in 4 Wochenst. 3 Kl. 98 Sch. — c) Zeichenabteilung. Fz., Lz., Fachz. 2 Kl. 59 Sch. 9 L. Lt.: Der Realschulrektor.

2. Lindau. 1869 gegr. a) Elementarabt. b) Fachabt. U.: D., R., Gg., Nl., G., B., Z. 6 Kl. 160 Sch. 8 L. Lt.: Rektor Dr. Kellermann.

3. Memmingen. 1864 gegr. 2 Elementar- und 2 Fachkurse. U.: D., R., G., Z. Uz.: Winter 5—7 Wochent. 5 Kl. 141 Sch. 6 L. Lt.: Rektor Prof. Hildenbrand.

4. Neuburg. 1859 gegr. U.: D., Gesch., R., Gg., Ph., Z. in je 8 Wochenst. 6 Kl. 153 Sch. 10 L.

5. Neu-Ulm. 1867 gegr. 3jährige Schulpflicht. U.: D., R., G., Ph., Chemie, S., Z. in je 6 Wochenst. 90 Sch. 5 L. Lt.: Rektor Bräuninger.

6. Nördlingen. 1869 gegr. Elementar- und Fachabt. U.: D., R., B., Ph., Z. in 6 Wochenst. 4 Kl. 90 Sch.

C.

Kaufmännische Fortbildungsschulen.

a) Regierungsbezirk Oberbayern.

1. München. Kaufmännische Fortbildungsschule des Volksbildungsvereins München. 1879 gegr. a) Pflichtklassen. Der Besuch derselben befreit vom Besuche der gewerblichen Fbsch. Jede Kl. hat 8 Wochenst. U.: Nl., D., Handelskorrespondenz, Real., Kaufmännisches R., Wechsell., Kontokorrent, B. 620 Sch. 19 Kl. Uz.: 7—9 abends, $^1/_2$5—$^1/_2$7 nachm., Sonnab. 2—6. 3jähr. Kurs. — b) Fachkurse mit freiwilligem Besuch für Französisch (138 Sch.), Englisch (51 Sch.), Stenographie (232 Sch.), Schreiben (84 Sch.), Gesang (32 Sch.). — c) Höhere Abteilung für Schüler, welche aus der Pflichtschule entlassen sind. U.: B., Handels- und Wechselrecht mit kaufmännischer Prozeßkunde, Handelsgeschichte. 50 Sch. — 66 L. Lt.: Direktor Rohmeder.

2. München. Städtische Handelsschule. 6 Kl. 376 Sch. 24 L. Lt.: Prof. Dr. Ritz. (Siehe F. Nr. 3.)

3 München. Kahns Institut. Zugleich Pension. Vierkursige Tagesschule für den kaufmännischen und gewerblichen Beruf und Fbsch. für den Handels- und Gewerbestand. 32 Sch. 4 L. Lt.: Kahn.

4. München. Privat-Bürgerschule mit Fortbildungskursen. 3 Abendkurse. 50 Sch.

5. Freising. Handelsabteilung der Realschule. 12 Sch. Lt.: Rektor Pitzer.

b) Regierungsbezirk Niederbayern.

1. Landshut. Handelsschule für Handlungslehrlinge des Bücherrevisor Karl Zinser.

2. Landshut. Handelsabteilung der Realschule. 21 Sch. Lt.: Rektor Dr. Botz.

3. Passau. Handelsabteilung der Kreisrealschule. 20 Sch. Lt.: Rektor Schneider.

c) Regierungsbezirk Pfalz.

1. Kaiserslautern. Handelsabteilung der Königl. Realschule. Die 5. und 6. Klasse der Realschule haben besonderen Unterricht. An Stelle des Zeichnens und der darstellenden Geometrie tritt: Handelskorrespondenz, Handelsarithmetik, Kaufmännisches Rechnen, Doppelte B., Schönschreiben. 3 Kl. 50 Sch. Lt.: Rektor Rohe.

2. Landau. Kaufmännische Fachschule des Kaufmännischen Vereines Merkur. 1897 gegr. Schulpflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Pflichtfächer: D., R., Handelsgeographie, Handelsgesch., Korrespondenz, Prozeßkunde, B., Warenkunde, Handels- und Wechselrecht. — Freiwillige Fächer: Engl., Franz., Stenograph. Uz.: Sommer $^1/_4$7—8 früh, Winter $^1/_2$5—7 nachmittags. 3 Kl. 85 Sch. 3 L. Lt.: Wider.

3. Landau. Höhere Handelsschule. Mit Pensionat verbunden. a) Vorbereitungskurs. 34 Wochenstunden. U.: Rl., D., Franz., A., Mathem., Ph., Gesch., Gg., S., T., Stenograph. — b) Fachkurs für die Ausbildung als Kaufmann. 36 Wochenst. U.: Rl., B., Koresp., A., Handelsrecht, Wechselrecht, S., Franz. Korr., Englische Korr., Nationalökonomie, Engl., Franz., D., Gesch., Gg., Ph., A., G., Stereometrie, T., Stenogr. — c) Einjährigerkurs. Schließt mit der Prüfung für den Einjährigendienst ab. 36 Wochenst. — d) Handelskurs. 34 Wochenst. 110 Sch. Lt.: Direktor A. Harr.

4. Ludwigshafen a. Rh. Handelsabteilung der Realschule, verbunden mit Klasse 5 und 6. 12 Sch. Lt.: Rektor Lößl. (Am 1. April 1899 ist eine obligatorische Fbsch. für junge Kaufleute eröffnet worden.)

5. Speyer. Handelsabteilung der Realschule, verbunden mit Klasse 5 und 6. 14 Sch. Lt.: Rektor Dr. Bender.

d) Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

1. Amberg. 1866 gegr. U.: Franz., Engl., B., R., Wechsell., D., S. in 11 Wochenst. 2 Kl. 110 Sch. 5 L. Lt.: Der Rektor der Realschule.

2. Regensburg. 1862 gegr. U.: D., A., B., Korr., Handelslehre, Franz., Engl. U.: Täglich 1—2, Mittw. 7—9 abends, Sonnt. 8—10. 153 Sch. (Darunter 31 Schülerinnen.) 4 L. Lt.: August Geißer.

3. Weiden. Handelsabt. der Realschule. 12 Sch.

e) Regierungsbezirk Oberfranken.

1. Bamberg. Handelsabteilung der Realschule. 17 Sch. Lt.: Rektor Bachmeyer.

2. Bamberg. Kaufmännische Fbsch. des Handelsvereins. U.: D., Handelsgeogr., A., Engl., Handelskunde, B. 2 Kl. 49 Sch. 3 L. Lt.: Rektor Bachmeyer.

f) Regierungsbezirk Mittelfranken.

1. Fürth. Handelsabteil der Realschule. 25 Sch. Lt.: Rektor Dr. Langhans.

2. Nürnberg. Städtische Handelsschule. 217 Sch. 12 L. Lt.: Adolf Volk.

3. Nürnberg. Handelslehranstalt von G. A. Sabel. Zugleich Pension. 60 Sch.

4. Neustadt a. d. Aisch. Handelsschule. 4 Kurse. 80 Sch.

5. Ansbach. Handelsabteilung der Realschule. 21 Sch. Lt.: Rektor Jüdt.

g) Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

1. Würzburg. Handels-Lehrlingsschule des Polytechnischen Centralvereins. Obligatorischer Besuch durch 3 Jahre. U.: Pflichtfächer: Rl., D., Handelswissenschaft, R., Gg. Wahlfächer: S., Stenogr., Franz., Engl., T. Samariterkurs. 5 Kl. 223 Sch. Lt.: Schulrat Ullrich.

2. Würzburg. Handelsabteilung der Kreisrealschule. 20 Sch. Lt.: Rektor Mann.

3. Kitzingen. Handelsabteilung der Realschule. 12 Sch. Lt.: Schröder.

4. Marktbreit. Städtische Handelsschule. Zugleich Pensionat. 105 Sch. 7 L. Lt.: J. Damm.

5. Miltenberg. Handelsschule von Trotter. Zugleich Pensionat. 40 Sch.

h) Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

1. Kempten. Kaufmännische Fbsch. U.: D., B., R., Franz.

in je 6 Wochenst. 2 Kurse. 60 Sch. 2 L. Lt.: Schulrat Godlmais.

2. Augsburg. Allgemeine Handelslehranstalt von Stahlmann. Zugleich Pensionat. 80 Sch.

D.

Landwirtschaftliche Schulen.

a) Regierungsbezirk Oberbayern.

aa. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

1. Mering. (B.-A. Friedberg.) 1884 gegr. U.: Landwirtschaft, D., R., Gesch., Gg., B. Uz.: Sonnt. 2—4½. 23 Sch. 1 L.

2. Lechhausen. (B.-A. Friedberg.) 1880 gegr. 36 Sch.

3. Brunnenreuth. (B.-A. Ingolstadt.) 1886 gegr. U.: D., R., Landwirtschaft, Gg., Gesch. 14 Sch. 1 L.

4. Friedrichshofen. (B.-A. Ingolstadt.) 1872 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Landwirtschaft, Obstbaumzucht. 4 Wochenst. 9 Sch. 1 L.

5. Kösching. (B.-A. Ingolstadt.) 1872 gegr. U.: D., R., Real. Uz.: Winter Dienst., Donnerst., Freit. 6—8 abends. Jährlich 100 Stunden. 17 Sch. 1 L. Lt.: Lehrer Pichler.

6. Manching. (B.-A. Ingolstadt.) 1887 gegr. U.: R., D., Landwirtschaft, Gg., Gesch. 4 Wochenst. 12 Sch. 3 L.

7. Erpfting. (B.-A. Landsberg.) U.: Landwirtschaft, R., D., Real., Obstbau. Uz.: Dienst., Freit. 7—9 abends. 7 Sch. Lt.: L. Brendel.

8. Wolnzach. (B.-A. Pfaffenhofen.)

9. Aresing. (B.-A. Schrobenhausen.) 1884 gegr. U.: Landwirtschaft, R., D., Gesetzesk., Gesch., Gg., Z. 12 Sch. Lt.: Lehrer Kriegelstein.

10. Gachenbach. (B.-A. Schrobenhausen.) 1876 gegr. U.: D., R., Landwirtschaft, Real. Uz.: Sonnt. 12—2, Mittw. 2—4. 8 Sch. Lt.: Lehrer Wagner.

11. Weilach. (B.-A. Schrobenhausen.)

12. Adelshausen. (B.-A. Schrobenhausen.) 1899 eingegangen.

13. Pähl. (B.-A. Weilheim.) 1872 gegr. 12 Sch. 1 L.

14. Huglfing. (B.-A. Weilheim.)

15. Polling. (B.-A. Weilheim.) 1879 gegr. U.: D., R., Landwirtschaft, B., Gesch., Gg. Uz.: Sonnt. 12—2. 6 Sch. Lt.: Hauptlehrer Zerr.

16. Unterpeissenberg. (B.-A. Weilheim.) 1880 gegr. 19 Sch. 1 L.*)

---

*) Eingegangen sind Ostern 1898 die ländl. Fbsch. zu Aindling, Griesbeckerzell, Kühbach, Obergriesbach und Tandern im B.-A. Aichach.

bb. Andere landwirtschaftliche Schulen.

1. Landsberg a. Lech. Kreis-Ackerbauschule. 3jähr. Kurs. Schulgeld 300 Mk. für Oberbayern, 400 Mk. für alle übrigen jährl. 79 Sch. 6 L. Lt.: Ökonomierat Bischoff.

2. Landsberg a. Lech. Landwirtschaftliche Winterschule und Wiesenbauschule. 2 Winterkurse. 51 Sch. 4 L. Lt.: Bischoff.

3. Weihenstephan. Kgl. Gartenbauschule 1896 gegr.

a) Gartenbauschule. Dauer des Kursus 2 Jahre. Aufnahmebedingung: vollendetes 16. Jahr, in der Regel darf das 20. Jahr nicht überschritten sein, gute Volksschulbildung, zweijährige Praxis. Allgemeine Schulfächer: Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen, Grundzüge der Geometrie, Körperberechnungen, Geographie, Zeichnen. Naturwissenschaften: Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik, Zoologie. Gartenbaufächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Gemüsebau mit Gemüsetreiberei, Obstbau, Weinbau, Blumengärtnerei und Pflanzenkultur, Gehölzkunde und Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Feldmessen und Nivellieren, gärtnerisches Planzeichnen, gärtnerische Betriebslehre, Buchführung und Ertragsberechnungen. Wahlfächer: Bienen- und Fischzucht. Zum Unterrichte in der französischen und englischen Sprache ist Gelegenheit gegeben. — Der praktische Unterricht hat die Ausbildung in den verschiedenen Arten des Gartenbaues zu berücksichtigen und dies durch Unterweisungen, Übungen und regelmäßige Beschäftigung im Gartenbau- und Baumschulenbetrieb in Verbindung mit fachlichen Exkursionen herbeizuführen. — Schlußprüfung. Pension und Unterricht: erstes Jahr 460 Mk., zweites Jahr 360 Mk. Nichtbayern: 560 resp. 460 Mk. — 12 Sch.

b) Obstbaukurs. Dauer 8 Monate (Mitte Februar bis Mitte Oktober). Aufnahmebedingung: vollendetes 17. Lebensjahr, gute Volksschulbildung. U.: Der theoretische Unterricht im Obstbaukurse erstreckt sich auf alle Arten des Obstbaues, der praktische Unterricht umfaßt alle Arbeiten der Anzucht und Pflege der Bäume, sowie der Verwertung der Ernte. — Schulgeld inkl. Pension 200 Mk. Nichtbayern 260 Mk. 5 Sch.

c) Baumwärterkurs. Dauer 4 Wocheu. U.: Veredlung, Pflanzung, Pflege der Obstbäume 2c. 40 Sch. 11 L. Lt.: Garteninspektor Schinabeck.

4. München. Lehrkurs für Hufbeschlag. Von der Beschlagschmiede der Königl. Central-Tierarzneischule abgehalten. Dauer 4 Monate.

5. Erding. Landwirtschaftliche Winterschule. 10 Sch.

b) Regierungsbezirk Niederbayern.

aa. Winterschulen.

1. Deggendorf. 2 Jahreskurse. U.: Rl., Landwirtschaftslehre (Bodenkunde, Urbarmachung und Bearbeitung des Bodens, Gerätekunde, Ernährung der Pflanzen, Düngerlehre, allgemeiner und be-

sonderer Pflanzenbau, Betriebslehre, Wiesenbau, praktische Geometrie), Tierkunde u. Tierzucht (Pferde-, Rinder-, Schweinezucht, Schafzucht, Hufbeschlag, Wutkrankheit der Hunde, tierärztliche Nothilfe), Rl., Pflanzenkunde, D., R., Gg., Gesetzesk., Obstbau-, Bienenzucht, Z., T. 15 Sch. 11 L. Lt.: Bezirksamtmann v. Lenk.

2. Kötzting. 1896 gegr. 20 Mk. Schulgeld. Schüler des Bezirkes frei. U.: Rl., Landwirtschaftslehre, B., Tierzucht, Tierheilkunde, Ng., Rl., praktische Geom., D., R., Gg., Waldbau und Waldpflege, Gesetzk., Z., T., Feuerlöschwesen. — Schulgarten. 2 Jahresklassen. 15 Sch. 10 L. Lt.: Peter Bergmann.

3. Passau. 2 Jahresk. U.: Rl., D., R., Gg., Gesch., Ng., Ph., Landwirtschaftslehre, Wiesenbau, Obstbaumzucht, Tierzucht, tierärztliche Nothilfe, Gesetzesk., Z., T., Feuerlöschwesen. 10 L. 16 Sch. Lt.: Wiesend.

4. Pfarrkirchen. Jahreskurse von 4 Monaten. 10 Sch.

5. Landshut. 2 Jahreskurse. 16 Sch. Lt.: Rektor Dr. Botz.

6. Schönbrunn. Kreisackerbauschule. 39 Sch. 7 L. Lt.: Hochenleitter.

bb. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

1. Bogen. 20 Sch.

2. Dingolfing. 1872 gegr. U.: Ng., Gg., Gesch., R., D., Z., Rl. 7 Sch. 3 L. Uz.: Dienst. $^1/_2$5—$^1/_2$8, Donnerst. 5—7, Sonnt. 12—2. Lt.: Bieder.

3. Reisbach. 1873 gegr. U.: Rl., D., S., R. Nk., Gg., Gesch., Gesetzk., Z. Uz.: Sonnt. 10—11, Mont., Donnerst. 5—6. 10 Sch. 1 L. Lt.: Seidl.

4. Teisbach. 1873 gegr. U.: Rl., D., R., Nk., Gesch., Gg., Gesetzk., Z., B. Uz.: Mont., Donnerst. 5—7, Sonnt. 10—11. 12 Sch. 1 L. Lt.: Luckner.

5. Griesbach. 16 Sch.

6. Rotthalmünster. B.-A. Griesbach. 15 Sch.

7. Eichendorf. B.-A. Landau a. J. 18 Sch.

8. Rottenburg. 1873 gegr. 3 Jahresk. U.: Rl., D., B., R., Gesch., Gg., Landwirtschaft, Gesetzk., Thierk., Obstbau, Z. 10 Sch. 6 L.

9. Viechtach. 1874 gegr. Aufgenommen werden nur die Schüler, welche die Volksschule des 7. Kursus mit mindestens Note III oder des 6. Kursus mit mindestens Note II verlassen haben. Für diese ist der Besuch der Anstalt pflichtgemäß. Die mit geringerer Qualifikation entlassenen Schüler haben die Feiertagsschule zu besuchen. U.: D., R., Geom., Gg., Gesch., Rl., Landwirtsch., B., Wechsell. 3 Jahresk. 1 Kl. 30 Sch. Uz.: Sonnt. 12—2, Mont., Mittw., Freit. 6—$^1/_2$8 abends.

10. Ortenburg. 1876 gegr. U.: Landwirtschaft, D., A., Gg., Gesch., Ng., Rl., Uz.: 4—6 Uhr. 18 Sch. 2 L. Lt.: Pfarrer Schwindel.

c) Regierungsbezirk Pfalz.

1. Frankenthal. Landwirtschaftliche Winterschule. 1897 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Z., G., Ph, Chemie, Pflanzenk., Tierkunde, Bodenkunde, Ackerbaulehre, Pflanzenbaulehre, Tierzucht, Betriebslehre, B., Tierheilkunde, Obst-, Gemüse- und Weinbau. 2 Winterkurse. — Im Sommer Spezialkurse in Obstbau und Bienenzucht. 2 Kl. 46 Sch. 9 L. Lt.: F. Herbst.

2. Bellheim. Landwirtschaftliche Winterschule des landwirtschaftlichen Bezirksvereins. 10 Sch.

3. Kaiserslautern. Landwirtschaftliche Kreiswinterschule. 1866 gegr. 2 Winterkurse. U.: D., Gg., Gesch., R., G., Z., T., Nl., Chemie, Mineralogie, Bodenk., Pflanzenk., Tierkunde, Betriebslehre, landwirtschaftl. B., Ackerbau, spezieller Pflanzenbau, Tierzucht, Gesundheitspflege der Haustiere, Gerätekunde, Obstbau, Fischzucht, Kulturtechnik, Vermessungskunde, landwirtschaftliche Berechnungen, Nebengewerbe, technologische Übungen in Obstbau, Samenkunde, Molkerei, Brennerei. — Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Anstalt zur Pfälzischen Kreis-Ackerbauschule erhoben. Diese Anstalt erhält einen dritten Kurs, der im Sommer abgehalten wird. U.: Zu den genannten Lehrfächern kommen hinzu: Gesetzeskunde, das Ackerbaupraktikum, das chemische Praktikum, Bakterienkunde, Molkereipraktikum. — Außerdem werden Fachkurse von kürzerer Dauer für Landwirte abgehalten, welche in der Praxis stehen, um diese mit den Fortschritten einzelner Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebes bekannt zu machen. 50 Sch. 11 L. Lt.: Prof. Nipeiller

4. Kirchheimbolanden. Bezirks-, Obst- und Weinbauschule. 50 Sch. Lt.: Hauptl. Rapp.

5. Alsenz. Landwirtschaftliche Winterschule. Von der Gemeinde gegr. Lt.: Neber. 8 Sch.

6 Wollstein. Landwirtschaftliche Winterschule. 1898 gegr. Bezirksanstalt. 20 Sch.

7. Landau. Landwirtschaftliche Winterschule. Distriktsanstalt. 10 Sch. Lt.: Albert.

8. Zweibrücken. Landwirtschaftliche Bezirksschule. 1893 gegr. 2 Winterkurse. U.: D., Gg., R., G., Z., Feuerlöschwesen, Nl., Chemie, Mineral., Bodenk., Pflanzenk., Tierk., Betriebslehre, B., Pflanzenbau, Tierzucht, Gerätek., Düngerlehre, Obst- und Weinbau, Vermessungskunde, Nebengewerbe, technologische Übungen. 23 Sch. 5 L. Lt.: Freudenberg.

9. Grünstadt. Landw. Winterschule. 15 Sch.

d) Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

1. Eschenbach. 1870 gegr. U.: D., R., Real., Z., Landwirtsch., Gesetzk., Obstbaumzucht in 6 Wochenst. im Winter. 16 Sch. 2 L.

2. Grafenwöhr. B.-A. Eschenbach. 1871 gegr. U.: D., R., Landwirtschaft, Gesetzk., Z., Gesch. in 6 Wochenst. im Winter. 14 Sch. 2 L.

3. Pressath. B.-A. Eschenbach. 1874 gegr. U.: D., R., gemeinnützige Gegenstände, Z. in 6 Wochenst. im Winter. 35 Sch. 1 L.

4. Pullenreuth. B.-A. Kemnath. 1876 gegr. U.: Rl., D., R., Gesch., Z. Uz.: Sonnt. 7—9 früh, Donnerst. 8—10 vorm. 11 Sch. 1 L.

5. Winklern. B.-A. Neunburg v. W. 1882 gegr. U.: D., R., Landwirtsch., Gg., Z. in 6 Wochenst. im Winter. 41 Sch. 2 L.

6. Bruck. B.-A. Röding. 1870 gegr. U.: D., R., Gg., Nk., Landwirtsch., Z. Uz.: Sonnt. 12—2, Dienst., Freit. 6—8. 30 Sch. 1 L.

7. Nittenau. B.-A. Röding. 1878 gegr. U.: D., R., Landwirtsch., Gesch., Gg., Nk., B., Gesetzk., Z. Uz.: Sonnt. 12—2, Dienst., Freit. 6—8. 31 Sch. 1 L.

8. Stamsried. B.-A. Röding. 1870 gegr. U.: D., R., Gg., Gesetzk., Obstbaumz., Z. Uz.: Sonnt. 12—2, Donnerst. 9—11 früh. 20 Sch. 2 L.

9. Donaustauf. B.-A. Stadtamhof. 1875 gegr. U.: D., B., R., Landwirtschaftskunde, Gg, Nl., Gesetzk., Z. in 6 Wochenst. 13 Sch. 3 L.

10. Ilfeld. B.-A. Sulzbach. 1884 gegr. U.: D., R., Ng., Nl., Gg., Gesch., Gesetzk., B. Uz.: Mont., Dienst., Freit. 6—8. 25 Sch. 1 L.

11. Königstein. B.-A. Sulzbach. 1889 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Landwirtsch., Gesetzk., Nl., Ng., Z. in 6 Wochenst. im Winter. 12 Sch. 2 L.

12. Neukirchen. B.-A. Sulzbach. 1889 gegr. U.: D., R., Landwirtsch. B., Gesetzk., Gesch., Gg., Nl., Ng., Obstbaumz., Z. Uz.: Mont., Dienst., Freit. 6—8. 6 Sch. 1 L.

13. Tiefenbach. B.-A. Waldmünchen. 1870 gegr. U.: D., R., Landwirtsch., Z., Gg., Gesch., Nk., B. Uz.: Sonnt. 12—4. 54 Sch. 2 L. Lt.: Pfarrer Boschenrieder.

14. Regensburg. Landwirtschaftliche Winterschule. 1868 gegr. U.: Rl., D., Gg., R., landwirtschaftl. Nk., Landwirtschaft, Z., Obstbaumzucht, Waldpflege, Feuerwehr, S., Bienenz., Wiesenb., landwirtschaftl. B., Gesetzk., tierärztl. Nothilfe, G. 2 Kl. 44 Sch. 13 L. Lt.: Regierungsrat Wagner.

15. Weiden. Landwirtschaftliche Winterschule. 1869 gegr. U.: D., R., Gg., Z., S., Nk., Chemie, Ackerbau, Wiesenbau, Pflanzenbau, Obstbau, Tierzucht, Molkerei, tierärztl. Unterr., Gesetzk., B., Feuerwehr. 2 Kl. 43 Sch. 10 L. Lt.: Reubros.

e) Regierungsbezirk Oberfranken.

1. Hirschaid. B.-A. Bamberg I. 1871 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 3 Wochenst. 26 Sch. 1 L.

2. Scheßlitz. B.-A. Bamberg I. 1876 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 16 Sch. 2 L.

3. Aschbach. B.-A. Bamberg I. 1877 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 9 Sch. 2 L.

4. Ampferbach. B.-A. Bamberg I. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 7 Sch. 2 L.

5. Burgebrach. B.-A. Bamberg I. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 29 Sch. 1 L.

6. Frensdorf. B.-A. Bamberg I. 1896 gegr. U.: D., Nk., Gg., Gesch., R., Gesetzk. in 4 Wochenst. Uz.: Sonnt. 12—2, $^1/_2$4—$^1/_2$6. 20 Sch. 1 L. Lt.: Beßler.

7. Gaustadt. B.-A. Bamberg II. 1890 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst. 15 Sch. 1 L.

8. Lisberg. B.-A. Bamberg II. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 13 Sch. 2 L.

9. Reichmannsdorf. B.-A. Bamberg II. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. Uz.: Dienst., Freit. 5—7. U.: D., R., Gg., Gesch., Nk., Gesetzkunde. 15 Sch. 1 L. Lt.: Ulrich.

10. Stegaurach. B.-A. Bamberg II. 1879 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 5 Wochenst. 44 Sch. 1 L.

11. Heinersreuth. B.-A. Bayreuth. 1894 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 30 Sch. 1 L.

12. Goldkronach. B.-A. Berneck. 1882 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4$^1/_2$ Wochenst. 16 Sch. 1 L.

13. Feulersdorf. B.-A. Ebermannstadt. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 8 Sch. 1 L.

14. Hollfeld. B.-A. Ebermannstadt. 1885 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 14 Sch. 1 L.

15. Königsfeld. B.-A. Ebermannstadt. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 6 Sch. 1 L.

16. Krögelstein. B.-A. Ebermannstadt. 1880 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 11 Sch. 1 L.

17. Pretzfeld. B.-A. Ebermannstadt. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 12 Sch. 1 L.

18. Waischenfeld. B.-A. Ebermannstadt. 1884 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 16 Sch. 1 L.

19. Wonsees. B.-A. Ebermannstadt. 1883 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 7 Sch. 1 L.

20. Adelsdorf. B.-A. Höchstadt. 1895 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 5 Sch. 2 L.

21. Etzelskirchen. B.-A. Höchstadt. 1895 gegr. U.: D., R., Real., Gesetzkunde. Uz.: Sonnt. 3—4, Mittw. 8—11. 15 Sch. 1 L. Lt.: Wernsdörfer.

22. Höchstadt a. A. 1895 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 7 Sch. 1 L.

23. Schlüsselfeld. B.-A. Höchstadt. 1895 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 7 Sch. 1 L.

24. Wölblattendorf. B.-A. Hof. 1871 gegr. U.: D., R., Real., Z. 12 Sch. 1 L.

25. Azendorf. B.-A. Kulmbach. 1874 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 8 Sch. 1 L.

26. Brücklein. B.-A. Kulmbach. 1877 gegr. U.: D., R., Real., Z. 11 Sch. 1 L.

27. Hornungsreuth. B.-A. Kulmbach. 1893 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 9 Sch. 1 L.

28. Kasendorf. B.-A. Kulmbach. 1869 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 6 Wochenst.

29. Neudrossenfeld. B.-A. Kulmbach. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 13 Sch. 1 L.

30. Sanspareil. B.-A. Kulmbach. 1874 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 17 Sch. 1 L.

31. Schirradorf. B.-A. Kulmbach. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 16 Sch. 1 L.

32. Schwarzach. B.-A. Kulmbach. 1894 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 21 Sch. 1 L.

33. Thurnau. B.-A. Kulmbach. 1869 gegr. U.: D., R,, Real., Z. in 4 Wochenst. 12 Sch. 1 L.

34. Veitlahm. B.-A. Kulmbach. 1891 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 8 Sch. 1 L.

35. Wirsberg. B.-A. Kulmbach. 1880 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Nk., Gesetzk. in 4 Wochenst. 16 Sch. 1 L. Lt.: L. Zettner.

36. Michelau. B.-A. Lichtenfels. 1879 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. während des Winters, 1 1/2 St. im Sommer. 12 Sch. 1 L.

37. Schney. B.-A. Lichtenfels. 1876 gegr. U.: D., Real., R., Gesetzk., Z. Uz.: Sommer: Sonnt. 7—8 1/2 früh. Winter: Sonnt. 8—9 1/2, 12—1 1/2. 50 Sch. 1 L. Lt.: Kantor Behr.

38. Förstenreuth. B.-A. Münchberg. 1895 gegr. U.: D., R., Real., Gesetzk., Z. in 4 1/2 Wochenst. 27 Sch. 1 L. Lt.: L. Schneider.

39. Gundlitz. B.-A. Münchberg. 1895 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Ng., Gesetzk. in 4 Wochenst. 12 Sch. 1 L.

40. Schödlas. B.-A Münchberg. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 12 Sch. 1 L.

41. Sauerhof. B.-A. Münchberg. 1895 gegr. U.: D., R., Geogr., Gesch., Nk., Gesetzk. Uz.: Mont., Sonnab. 5—7. 20 Sch. 2 L.

42. Sculbitz. B.-A. Münchberg. 1896 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 24 Sch. 1 L.

43. Bernstein. B.-A. Naila. 1897 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 14 Sch. 1 L.

44. Dörnthal. B.-A. Naila. 1880 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 15 Sch. 1 L.

45. Issigau. B.-A. Naila. 1896 gegr. U.: D., R., Gesch., Gesetzk., Gg., Nk. Uz.: Sonnt. 12—2, Mittw. 7—9. 15 Sch. 2 L.

46. Lichtenberg. B.-A. Naila. 1881 gegr. U.: D., S., R., Nl., Ng., Gg., Gesch., Gesetzk., Z. in 4 Wochenst. 16 Sch. 1 L.

47. Naila. 1868 gegr. Landwirtschaftliche und gewerbliche Fbsch. U.: D., R., Nl., Gg., Gesch., Gesetzk., B., Z. Uz.: Sonnt. 7—9 früh, Dienst., Donnerst. 7—9 abends. 19 Sch. 1 L.

48. Schauenstein. B.-A. Naila. 1896 gegr. Obligatorischer Besuch. U.: D., Gesch., Gg., Gesetzk., Nk., R. in 4 Wochenst. 30 Sch. 1 L.

49. Schwarzenbach a. W. B.-A. Naila. 1889 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 16 Sch. 1 L.

50. Selbitz. B.-A. Naila. 1880 gegr. Obligatorischer Besuch. U.: D., R., Rk., Gg., Gesch., Gesetzk. Uz.: Sonnt. 1/2 12 bis 1/2 2, Mont. 7—9 abends. 59 Sch. 1 L.

51. Creußen. B.-A. Pegnitz. 1868 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 10 Sch. 1 L.

52. Pegnitz. 1868 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 16 Sch. 2 L.

53. Spielberg. B.-A. Rehau. 1889 gegr. U.: D., R., Real., B., Gesetzk., Z., Obstbau in 4 Wochenst. 16 Sch. 1 L.

54. Oberweißenbach. B.-A. Rehau. 1885 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 7 Sch. 1 L.

55. Unterweißenbach. B.-A. Rehau. 1883 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 12 Sch. 1 L.

56. Guttenberg. B.-A. Stadtsteinach. 1877 gegr. U.: D., R., Real., Z. Uz.: Sommer 1 1/2 Wochenst., Winter 3 1/2 Wochenst. 34 Sch. 2 L.

57. Presseck. B.-A. Stadtsteinach. 1871 gegr. U.: D., R., Rk., Gg., Gesch., Gesetzk. Uz.: Sonnab. 5—7, Sonnt. 3—5. 32 Sch. 2 L.

58. Seibelsdorf. B.-A. Stadtsteinach. 1891 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 18 Sch. 2 L.

59. Schottenstein. B.-A. Staffelstein. 1895 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 11 Sch. 1 L.

60. Staffelstein. 1897 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 20 Sch. 1 L.

61. Lauenhain. B.-A. Teuschnitz. 1894 gegr. U.: D., R., Real., Z. in 4 Wochenst. 6 Sch. 1 L.

62. Teuschnitz. 1896 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Nl., Gesetzk., Z. Uz.: Dienst., Freit. 6—8 abends. 20 Sch. 2 L.

63. Bayreuth. Kreis-Ackerbauschule. 2 Jahreskurse. 30 Sch. 8 L. Lt.: Hagen, Ökonomierat.

64. Bamberg. Landw. Winterschule. 1897 gegr. 20 Sch.

65. Wunsiedel. Landw. Winterschule. 15 Sch.

f) Regierungsbezirk Mittelfranken.

1. Triesdorf bei Ansbach. Kgl. Kreis-Ackerbauschule. 1848 gegr. Der Unterricht schließt sich an die Volksschule an; derselbe wird in zwei Jahreskursen erteilt. Mangelhaft vorgebildete junge Leute besuchen den Vorkurs. Zöglinge, welche eine erweiterte Ausbildung in der landwirtschaftlichen Praxis anstreben, können nach dem Besuche des zweijährigen Lehrkursus noch längere Zeit als Ökonomie-Praktikanten in der Anstalt verbleiben. a) Vorkursus. U.: Rl., D., Gg., A., Ng., Nl., Geräte und Maschinenkunde, Z. — b) Hauptkursus. U.: Rl., D., Gg., A., G., Zoologie, Botanik, Ph., Chemie, Tierärztlicher Unterricht, Allgemeiner und spezieller Pflanzenbau, Z., Gesch., Mineralogie, Tierproduktion, Betriebslehre, B., Obst-

und Gartenbau, Meliorationsunterricht, Gesang, Gesetzk., Feuerwehrübung. 80 Sch.

c) Lehrkurse für Schäfer. U.: Schafrassen, Wollkunde, Züchtungslehre, Haltung und Ernährung. Dauer 3 Wochen. 12 Sch.

d) Lehrkurse über Obstbau und Obstbaumpflege. 3wöchentliche Dauer. 33 Sch.

e) Lehrkursus für Obstbaumzüchter und Baumwärter. 3 Monatsdauer. 11 Sch. 8 L. Lt.: Direktor Prof. Dr. Schreiner.

Durch das Programm für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 1. September 1883 bezeichnet die Königliche Regierung von Mittelfranken als Zweck der landwirtschaftlichen Fbschlen.: „Den der Werktagsschule entwachsenen Jünglingen auf dem Lande, anknüpfend an den Volksschulunterricht, die Gelegenheit zu ihrer weiteren Fortbildung, besonders in den Elementarfächern zu bieten.“ Der Unterricht in diesen Schulen soll daher den Unterricht in der Sonn- und Feiertagsschule nicht nur voll ersetzen, sondern auch entsprechend ergänzen, tiefer begründen und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens und der Landwirtschaft thunlichst erweitern. Insbesondere sollen die geistigen Kräfte der Schüler geweckt und gehoben und die jungen Leute zu eigenen Beobachtungen, Nachdenken und Urteilen angeregt und befähigt werden. Der Unterricht hat spätestens Anfang November zu beginnen und wöchentlich mindestens 4 Stunden zu betragen. Der Lehrplan hat nach § 8 des genannten Programms folgende Lehrgegenstände zu umfassen: a) Lesen (mündlicher Gedankenausdruck), b) Schreiben (Aufsatz), c) Rechnen (Tafel- und Kopfrechnen), d) Gemeinnützige Gegenstände (Geographie, Geschichte, Naturkunde). Hierbei wird thunlichste Rücksicht in Beziehung auf die ländlichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse genommen.

2. Brodswinden. B.-A. Ansbach. 1895 gegr. U.: D., R., Gg., Nk., Gesch., Gesetzk., Landwirtschaft in 4 Wochenst. 14 Sch. 1 L.

3. Eyb. B.-A Ansbach. 1897 gegr. U.: D., R., Landwirtschaft, Gesetzk. in 4 Wochenst. 6 Sch. 1 L.

4. Flachslanden. B.-A. Ansbach. 19 Sch.
5. Frankenhofen. B.-A. Dinkelsbühl. 11 Sch.
6. Wittelshofen. B.-A. Dinkelsbühl. 9 Sch.
7. Schopfloch. B.-A. Dinkelsbühl. 18 Sch.
8. Denkendorf. B.-A. Eichstätt. 7 Sch.
9. Dollenstein. B.-A. Eichstätt. 7 Sch.
10. Kipfenberg. B.-A. Eichstätt. 9 Sch.
11. Mörnsheim. B.-A. Eichstätt. 15 Sch.
12. Baiersdorf. B.-A. Erlangen. 9 Sch.
13. Bruck. B.-A. Erlangen. 24 Sch.
14. Eschenau. B.-A. Erlangen. 15 Sch.
15. Forth. B.-A. Erlangen. 12 Sch.
16. Frauenaurach. B.-A. Erlangen. 15 Sch.
17. Großgescheidt. B.-A. Erlangen. 11 Sch.
18. Heroldsberg. B.-A. Erlangen. 14 Sch.
19. Kalchreuth. B.-A. Erlangen. 29 Sch.

20. Tennenlohe. B.-A. Erlangen. 7 Sch.
21. Uttenreuth. B.-A. Erlangen. 7 Sch.
22. Herrieden. B.-A. Feuchtwangen. 11 Sch.
23. Ornbau. B.-A. Feuchtwangen. 12 Sch.
24. Sommersdorf. B.-A. Feuchtwangen. 19 Sch.
25. Thann. B.-A. Feuchtwangen. 14 Sch.
26. Weidenbach. B.-A. Feuchtwangen. 13 Sch.
27. Burgfarrnbach. B.-A. Fürth. 1894 gegr. U.: D., R., Landwirtschaft, Obstbaum- und Bienenzucht, Gesetzk., Gesch., Gg. in 4 Wochenst. 18 Sch. 1 L.
28. Cadolzburg. B.-A. Fürth. 6 Sch.
29. Poppenreuth. B.-A. Fürth. 14 Sch.
30. Veitsbronn. B.-A. Fürth. 11 Sch.
31. Burgfarrenbach. B.-A. Fürth. 19 Sch.
32. Altenmuhr. B.-A. Gunzenhausen. 7 Sch.
33. Laubenzedel. B.-A. Gunzenhausen. 9 Sch.
34. Pfofeld. B.-A. Gunzenhausen. 14 Sch.
35. Wachstein. B.-A. Gunzenhausen. 7 Sch.
36. Berolzheim. B.-A. Gunzenhausen. 17 Sch.
37. Dittenheim. B.-A. Gunzenhausen. 15 Sch.
38. Steinhard. B.-A. Gunzenhausen. 15 Sch.
39. Engelthal. B.-A. Hersbruck. 6 Sch.
40. Förrenbach. B.-A. Hersbruck. 12 Sch.
41. Happurg. B.-A. Hersbruck. 17 Sch.
42. Hartmannshof. B.-A. Hersbruck. 15 Sch.
43. Hohenstadt. B.-A. Hersbruck. 10 Sch.
44. Lieritzhofen. B.-A. Hersbruck. 7 Sch.
45. Kirchensittenbach. B.-A. Hersbruck. 25 Sch.
46. Reichenschwand. B.-A. Hersbruck. 11 Sch.
47. Velden. B.-A. Hersbruck. 10 Sch.
48. Bühl. B.-A. Hersbruck. 17 Sch.
49. Osternohe. B.-A. Hersbruck. 9 Sch.
50. Rückersdorf. B.-A. Hersbruck. 9 Sch.
51. Schnaittach. B.-A. Hersbruck. 16 Sch.
52. Weigenhofen. B.-A. Hersbruck. 9 Sch.
53. Eysölden. B.-A. Hilpoltstein. 7 Sch.
54. Grednig. B.-A. Hilpoltstein. 10 Sch.
55. Heideck. B.-A. Hilpoltstein. 17 Sch.
56. Hilpoltstein. 12 Sch.
57. Thalmäßing. B.-A. Hilpoltstein. 1861 gegr. U.: D., R., Real., Landwirtschaft in 4 Wochenstunden. 12 Sch. 1 L.
58. Titting. B.-A. Hilpoltstein. 12 Sch.
59. Altershausen. B.-A. Neustadt a. A. 14 Sch.
60. Diespedt. B.-A. Neustadt a. A. U.: D., R., Gg., Gesch., Nk., Landwirtschaftsk., Gesetzk. in 4 Wochenst. 20 Sch. 2 L.
61. Markt-Erlbach. B.-A. Neustadt a. A. 15 Sch.
62. Gerhardshofen. B.-A. Neustadt a. A. 10 Sch.
63. Hagenbüchach. B.-A. Neustadt a. A. 17 Sch.
64. Herrneuses. B.-A. Neustadt a. A. 1892 gegr. U.:

D., R., Landwirtschaft, Gg., Gesch., Gesetzk. in 4 Wochenst. 10 Sch. 2 L. Lt.: L. Kraus.

65. Hirschneuses. B.-A. Neustadt a. A. 7 Sch.
66. Kirchhembach. B.-A. Neustadt a. A. 16 Sch.
67. Neuhof. B.-A. Neustadt a. A. 11 Sch.
68. Oberfeldbrecht. B.-A. Neustadt a. A. 10 Sch.
69. Oberhöchstädt. B.-A. Neustadt a. A. 8 Sch.
70. Rauschenberg. B.-A. Neustadt a. A. 7 Sch.
71. Roßbach. B.-A. Neustadt a. A. 1886 gegr. U.: D., R., G., Landwirtschaftsk., Gesetzesk., Real. 10 Sch. 1 L. in 4 Wochenst. Lt.: L. Schorr.
72. Stubach. B.-A. Neustadt a. A. 14 Sch.
73. Uehlfeld. B.-A. Neustadt. 15 Sch.
74. Wilhermsdorf. B.-A. Neustadt a. A. 36 Sch.
75. St. Jobst. B.-A Nürnberg. 24 Sch.
76. Faucht. B.-A. Nürnberg. 12 Sch.
77. Grub. B.-A. Nürnberg. 1874 gegr. U.: D., R., Gesch., Gg., Gesetzk., Landwirtsch. in 4 Wochenst. 15 Sch. 1 L. Lt.: L. Meißner.
78. Unterherrieden. B.-A. Nürnberg. 18 Sch.
79. Rieden. B.-A. Nürnberg. 14 Sch.
80. Frankenheim. B.-A. Rothenburg a. T. 26 Sch.
81. Großharbach. B.-A. Rothenburg a. T. 9 Sch.
82. Insingen. B.-A. Rothenburg a. T. 13 Sch.
83. Lohr. B.-A. Rothenburg a. T. 10 Sch.
84. Neustett. B.-A. Rothenburg a. T. 7 Sch.
85. Schillingsfürst. B.-A. Rothenburg a. T. 10 Sch.
86. Stettberg. B.-A. Rothenburg a. T. 13 Sch.
87. Windelsbach. B.-A. Rothenburg a. T. 9 Sch.
88. Obersteinbach. B.-A. Scheinfeld. 10 Sch.
89. Stierhöfstetten. B.-A. Scheinfeld. 11 Sch.
90. Taschendorf. B.-A. Scheinfeld. 7 Sch.
91. Markt-Einersheim. B.-A. Scheinfeld. 11 Sch.
92. Ezelheim. B.-A Scheinfeld. 1892 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Nk., Gesetzk., Landwirtsch. in 4 Wochenst. 12 Sch. 1 L. Lt.: L. Schlee.
93. Krassolzheim. B.-A. Scheinfeld. U.: D., R., Gesch., Gg., Gesetzk., Ng., Nl., Landwirtsch. in 4 Wochenst. 8 Sch. 1. L.
94. Mönchsondheim. B.-A. Scheinfeld. 9 Sch.
95. Nenzenheim. B.-A. Scheinfeld. 1873 gegr. U.: D., R., Real., Landwirtsch., Gesetzk. in 4 Wochenst. 12 Sch. 2 L.
96. Possenheim. B.-A. Scheinfeld. 7 Sch.
97. Markt Bibart. B.-A. Scheinfeld. 12 Sch.
98. Iphofen. B.-A. Scheinfeld. 14 Sch.
99. Scheinfeld. 16 Sch.
100. Schnodsenbach. B.-A. Scheinfeld. 13 Sch.
101. Büchenbach. B.-A. Schwabach. 7 Sch.
102. Dürrenmungenau. B.-A. Schwabach. 16 Sch.
103. Eibach. B.-A. Schwabach. 7 Sch.

104. Eckersmühlen. B.-A. Schwabach. 11 Sch.
105. Georgensgmünd. B.-A. Schwabach. U.: D., R., Gg., Gesch., Nk., Landwirtsch., Gesetzk. 15 Sch. 2 L.
106. Kammerstein. B.-A. Schwabach. 8 Sch.
107. Katzwang. B.-A. Schwabach. 1870 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Gesetzk., Landwirtsch. 14. Sch. 2 L.
108. Kornburg. B.-A. Schwabach. 7 Sch.
109. Mühlhof. B.-A. Schwabach. 6 Sch.
110. Penzendorf. B.-A. Schwabach. 6 Sch.
111. Rednitzhembach. B.-A. Schwabach. 10 Sch.
112. Röthenbach b. Schw. B.-A. Schwabach. 30 Sch.
113. Rohr. B.-A. Schwabach. 14 Sch.
114. Schwand. B.-A. Schwabach. 10 Sch.
115. Spalt. B.-A. Schwabach. 8 Sch.
116. Unterreichenbach. B.-A. Schwabach. 9 Sch.
117. Wallesau. B.-A. Schwabach. 17 Sch.
118. Wassermungenau. B.-A. Schwabach. 1897 gegr. U.: D., R., Nl., Landwirtsch., Gesch., Gg. in Wochenst. 11 Sch 1 L.
119. Herrnbergtheim. B.-A. Uffenheim. 1887 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Stk., Landwirtsch., Gesetzk. in 4 Wochenst. 12 Sch. 1 L.
120. Ippesheim. B.-A. Uffenheim. 10 Sch.
121. Uffenheim. 31 Sch.
122. Ulsenheim. B.-A. Uffenheim. 1891 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Landwirtsch., Gesetzk. in 4 Wochenst. 9 Sch. 1 L.
123. Weigenheim. B.-A. Uffenheim. 14 Sch.
124. Marktberget. B.-A. Uffenheim. 1884 gegr. U.: D., R., Gg., Gesch., Nl., Landwirtsch., Gesetzk. 19 Sch. 1 L.
125. Burgbernheim. B.-A. Uffenheim. 1867 gegr. U.: D., R., Gesch., Gg., Nk., Landwirtsch., Gesetzk. in 4 Wochenst. 34 Sch. 1. L.
126. Lenkersheim. B.-A. Uffenheim. 11 Sch.
127. Windsheim. B.-A. Uffenheim. 1875 gegr. U.: Nl., D., R., Gesch., Gg., Nk., Gesetzk. in $4^1/_2$ Wochenst. 50 Sch. 3 L.
128. Bergel. B.-A. Uffenheim. 19 Sch.
129. Bergen. B.-A. Weißenburg a. S 12 Sch. 1 L.
130. Büttelbronn. B.-A. Weißenburg a. S. 10 Sch.
131. Bieswang. B.-A. Weißenburg a. S. 15 Sch.
132. Langenaltheim. B.-A. Weißenburg a. S. 43 Sch.
133. Nenslingen. B.-A. Weißenburg a. S. 20 Sch.
134. Solnhofen. B.-A. Weißenburg a. S. 16 Sch.
135. Thalmannsfeld. B.-A. Weißenburg a. S. 1890 gegr. U.: D., R., Landwirtsch., Gesetzk., Real. in 6 Wochenst. 12 Sch. 1 L.
136. Weimersheim. B.-A. Weißenburg a. S. 4 Sch.
137. Lichtenhof. Kreislandwirtschaftsschule. Aufnahme vom 10. Lebensjahre an. Mit Pension. 5 Jahresklassen. 75 Sch. Lt.: Rektor Roth.
138. Ansbach. Landw. Winterschule. 18 Sch.
139. Hersbruck. Landw. Winterschule. 12 Sch.
140. Weissenburg. Landw. Winterschule. 15 Sch.

g) Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

1. Würzburg. Landwirtschaftliche Kreis-Fortbildungsschule für Unterfranken und Aschaffenburg. 1861 gegr. Eigenes Haus. 2 Winterkurse und Wiesenbaukurs. U.: Rl., S., R., D., Gg., G., Nl., Tierkunde, Allgemeine Pflanzenproduktion, Gerätekunde, Viehzucht, Fischzucht, Obstbau, Feldmessen, Gesetzk., Feuerwehrübung, T. — A., Nl., Ackerbaulehre, Betriebslehre, B., Branntweinbrennerei, Wiesenbau, Drainage, Obst- und Weinbau, Gesundheitspflege der Haustiere. — Technischer Wiesenbau, Wegbau, Praktische Demonstr. Projekt. Z., Gartenbau.

Praktischer Wiesenbaukurs. 6 Monate. 14 Sch.

Obstbaum-(Baumwärter)Kurs. 2 Kurse à 4 Wochen. 25 Sch. 14 L. L.: Regierungsrat Schuster. Inspizient: Ökonomierat Röder.

Die Unterrichtszeit in den ländlichen Fortbildungsschulen erstreckt sich in der Regel auf die Wintermonate November bis März. Die Zahl der Wochenstunden beträgt vier, sofern aber ein Zeichenkurs mit der Fbsch. verbunden ist, sechs Stunden. Ob die Unterrichtsstunden auf Tages- oder Abendstunden zu verlegen sind, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Unterrichtet wird in Deutsch, Rechnen Realien, Geschäftsaufsätze, ev. Zeichnen.

2. 'Alzenau. 1889 gegr. 2 Kl. 45 Sch. 2 L. U.: D., R., Real., B., Z. Uz.: 2mal $^1/_2$8—$^1/_2$10 abends.

3. Geiselbach. B.-A. Alzenau. 9 Sch.

4. Hörstein. B.-A. Alzenau. 20 Sch.

5. Laufach. B.-A. Aschaffenburg. 21 Sch.

6. Wenighösbach. B.-A. Aschaffenburg. 5 Sch.

7. Wildflecken. B.-A. Brückenau. 6 Sch.

8. Zeitlofs. B.-A. Brückenau. 7 Sch.

9. Altenstein. B.-A. Ebern. 5 Sch.

10. Baunach. B.-A. Ebern. 10 Sch.

11. Ebern. 15 Sch.

12. Maroldsweisach. B.-A. Ebern. 6 Sch.

13. Reckendorf. B.-A. Ebern. 10 Sch.

14. Rentweinsdorf. B.-A. Ebern. 6 Sch.

15. Untermerzbach. B.-A. Ebern. 5 Sch.

16. Abtswind. B.-A. Gerolzhofen. 11 Sch.

17. Frankenwinheim. B.-A. Gerolzhofen. 1886 gegr. U.: D., Real., R., B. Uz.: Sonnt. 12—2, Donnerst. 6—8. 35 Sch. 2 L.

18. Greuth. B.-A. Gerolzhofen. 1896 gegr. U.: D., R., Real., B. Uz.: Sonnt. $^1/_2$12—$^1/_2$2, Donnerst. 7—9 abends. 12 Sch. 1 L. (Der Berichterstatter schreibt: „Die Einwohner halten ihre Söhne zum fleißigen Besuche der Fbsch. an.")

19. Obereisenheim. B.-A. Gerolzhofen. 5 Sch.

20. Prichsenstadt. B.-A. Gerolzhofen. U.: D., R., Real., B. Uz.: abends 6—8. 20 Sch. 1 L.

21. Rüdenhausen. B.-A. Gerolzhofen. 8 Sch.

22. Sommerach. B.-A. Gerolzhofen. 10 Sch.
23. Volkach. B.-A. Gerolzhofen. 1893 gegr. U.: D., R., B. 15 Sch. 1 L.
24. Wiesentheid. B.-A. Gerolzhofen. 18 Sch.
25. Zeilitzheim. B.-A. Gerolzhofen. 8 Sch.
26. Elfershausen. B.-A. Hammelburg. 7 Sch.
27. Wirmsthal. B.-A. Hammelburg. 5 Sch.
28. Hainert. B.-A. Haßfurt. 6 Sch.
29. Obertheres. B.-A. Haßfurt. 8 Sch.
30. Sand. B.-A. Haßfurt. 6 Sch.
31. Zeil. B.-A. Haßfurt. 20 Sch.
32. Thüngen. B.-A. Karstadt. 16 Sch.
33. Aschach. B.-A. Kissingen. 12 Sch.
34. Burglauer. B.-A. Kissingen. 8 Sch.
35. Burkardroth. B.-A. Kissingen. 8 Sch.
36. Großwenkheim. B.-A. Kissingen. 9 Sch.
37. Rannungen. B.-A. Kissingen. 10 Sch.
38. Stangenroth. B.-A. Kissingen. 9 Sch.
39. Wollbach. B.-A. Kissingen. 4 Sch.
40. Kleinlangheim. B.-A. Kitzingen. 1870 gegr. U.: D., R., Real., B. Uz.: Mont., Donnerst. 6—8 abends. Obligatorisch für alle Lehrlinge und Gehilfen bis zum 17. Jahre. 40 Sch. 1 L. Lt.: L. Weisensee.
41. Obernbreit. B.-A. Kitzingen. 15 Sch.
42. Wiesenbronn. B.-A. Kitzingen. 12 Sch.
43. Willanzheim. B.-A. Kitzingen. 8 Sch.
44. Ermershausen. B.-A. Königshofen. 7 Sch.
45. Eyershausen. B.-A. Königshofen. 6 Sch.
46. Oberlauringen. B.-A. Königshofen. 1896 gegr. U.: D., R., Landwirtsch., Gesch., Gg. 25 Sch. 1 L.
47. Saal a. Saale. B.-A. Königshofen. 9 Sch.
48. Trappstadt. B.-A. Königshofen. 8 Sch.
49. Burgsinn. B.-A. Lohr. 20 Sch.
50. Partenstein. B.-A. Lohr. 12 Sch.
51. Karbach. B.-A. Marktheidenfeld. 16 Sch.
52. Uettingen. B.-A. Marktheidenfeld. 10 Sch.
53. Bastheim. B.-A. Mellrichstadt. 9 Sch.
54. Fladungen. B.-A. Mellrichstadt. 11 Sch.
55. Mühlfeld. B.-A. Mellrichstadt. 8 Sch.
56. Mellrichstadt. 41 Sch.
57. Nordheim v. Rhön. B.-A. Mellrichstadt. 1885 gegr. U.: D., R., Real., B. Uz.: 2mal von 7—9 abends. 23 Sch. 2 L. Lt.: Bezirkshauptl. Schmitt.
58. Oberstreu. B.-A. Mellrichstadt. 7 Sch.
59. Reyersbach. B.-A. Mellrichstadt. 6 Sch.
60. Stockheim. B.-A. Mellrichstadt. 11 Sch.
61. Unterwaldbehrungen. B.-A. Mellrichstadt. 1884 gegr. U.: D., R., B., Kalkulation. 14 Sch. 1 L.
62. Bürgstadt. B.-A. Miltenberg. 20 Sch.

63. Eichenbühl. B.-A. Miltenberg. 4 Sch.
64. Kirchzell. B.-A. Miltenberg. 14 Sch.
65. Schneeberg. B.-A. Miltenberg. 12 Sch.
66. Weilbach. B.-A. Miltenberg. 1886 gegr. U.: D., R., Real., Z. Uz.: Sonnt. 12—2, 3—5. Donnerst. 7—9. 28 Sch. 1 L.
67. Bischofsheim. B.-A. Neustadt a. S. 5 Sch.
68. Langenleiten. B.-A. Neustadt a. S. 8 Sch.
69. Heustreu. B.-A. Neustadt a. S. 1868 gegr. U.: D., R., Real. 27 Sch. 2 L.
70. Neustadt a. Saale. 42 Sch.
71. Eschau. B.-A. Obernburg. 11 Sch.
72. Niedernberg. B.-A. Obernburg. 16 Sch.
73. Röllfeld. B.-A. Obernburg. 12 Sch.
74. Gnodstadt. B.-A. Ochsenfurt. 10 Sch.
75. Winterhausen. B.-A. Ochsenfurt. 18 Sch.
76. Oberndorf. B.-A. Schweinfurt. 1890 gegr. U.: D., R., Real., B. 12 Sch. 1 L.
77. Weigolshausen. B.-A. Schweinfurt. 8 Sch.
78. Oberaltertheim. B.-A. Würzburg. 5 Sch.

h) Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

1. Augsburg. Landwirtschaftliche Winterschule. 1868 gegr. 2 Jahreskurse. U.: D., R., Gg., S., Ackerbau, Pflanzenbau, Tierkunde, Tierzucht, Tierheilkunde, Landw. Betriebslehre, B., Feldmessen, Nivellieren, Ph., Chemie, Obstbau, Gemüsebau, Praktische Demonstrationen. Unterricht unentgeltlich. 40 Sch.

Obstbaukursus. 2monatliche Dauer. 25 Sch. 11 L. Lt.: Direktor Maier-Bode.

2. Kaufbeuren. Landwirtschaftliche Winterschule. 10 Sch.

Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen haben an mindestens 4 Monaten (November bis Februar) in 4 Wochenstunden Unterricht in Lesen und mündlichem Gedankenausdruck, Aufsatz, Rechnen, (Landwirtschaft, Naturkunde, Geographie und Geschichte sind im Lesen zu behandeln). Aus der Werktagsschule entlassene Mädchen dürfen am Unterrichte teilnehmen, wenn derselbe am Tage stattfindet.

1. Inningen. B.-A. Augsburg. 1893 gegr. Uz.: Mont., Freit. 7—9 abends. 12 Sch.
2. Buchdorf. B.-A. Donauwörth. 1892 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 6—8. 12 Sch.
3. Ebenmergen. B.-A. Donauwörth. 1879 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 6—8. 24 Sch.
4. Eggelstetten. B.-A. Donauwörth. 1891 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 7—9 abends. 15 Sch.
5. Ellgau. B.-A Donauwörth. 1891 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 7—9. 6 Sch.

6. Mertingen. B.-A. Donauwörth. 1891 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 6—8. 18 Sch.

7. Nordendorf. B.-A. Donauwörth. 1891 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 7—9. 22 Sch.

8. Oppertshofen. B.-A. Donauwörth. 1885 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 7—9. 18 Sch.

9. Unterfinningen. B.-A. Höchstätt. 1890 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 6—8. 8 Sch.

10. Vöhringen. B.-A. Illertissen. 1879 gegr. Uz.: Dienst., Freit. $^1/_2$7—$^1/_2$9. 27 Sch.

11. Missen. B.-A. Immenstadt. 1896 gegr. Uz.: Mittw. $^1/_2$9—$^1/_2$1. 15 Sch.

12. Frauenzell. B.-A. Kempten. 1893 gegr. Uz.: Mont., Donnerst. 9—11 vormittags. 6 Sch.

13. Weitnau. B.-A. Kempten. 1872 gegr. Uz.: Mittw. $^1/_2$1—$^1/_2$5. 14 Sch.

14. Wildpoldsried. B.-A. Kempten. 1888 gegr. Uz.: Mittw. $^1/_2$9—$^1/_2$1. 11 Sch.

15. Bachhagel. B.-A. Lauingen. Uz.: Mont., Donnerst. 7—9. 18 Sch.

16. Burghagel. B.-A. Lauingen. Uz.: Dienst., Donnerst. 7—9. 10 Sch.

17. Frauenriedhausen. B.-A. Lauingen. Uz.: Dienst., Freit. 7—9. 9 Sch.

18. Staufen. B.-A. Lauingen. Uz.: Mont., Donnerst. 7—9. 10 Sch.

19. Zöschingen. B.-A. Lauingen. Uz.: Mont., Donnerst. $^1/_2$7—$^1/_2$9. 12 Sch.

20. Benningen. B.-A. Memmingen. Uz.: Mittw., Sonnab. $^1/_2$7—$^1/_2$9. 14 Sch.

21. Boos. B.-A. Memmingen. 1897 gegr. Uz.: Mittw., Sonnab. $^1/_2$7—$^1/_2$9. 36 Sch.

22. Buxheim. B.-A. Memmingen. 1897 gegr. Uz.: Mittw., Freit. $^1/_2$7—$^1/_2$9. 13 Sch.

23. Heimertingen. B.-A. Memmingen. 1890 gegr. Uz.: Dienst., Freit. $^1/_2$7—$^1/_2$9. 25 Sch.

24. Pleß. B.-A. Memmingen. 1892 gegr. Uz.: Dienst., Freit. $^1/_2$7—$^1/_2$9. 27 Sch.

25. Woringen. B.-A. Memmingen. 1879 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 7—9. 16 Sch.

26. Pfaffenhausen. B.-A. Mindelheim. 1890 gegr. Uz.: Mont., Freit. 7—9. 8 Sch.

27. Unterkamlach. B.-A. Mindelheim. 1880 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 7—9. 13 Sch.

28. Pfuhl. B.-A. Neu-Ulm. 1876 gegr. Uz.: Mont., Donnerst. 7—9. 30 Sch.

29. Amerdingen. B.-A. Nördlingen. 1897 gegr. Uz.: Mont., Donnerst. $^1/_2$7—$^1/_2$9. 12 Sch.

30. Appetshofen. B.-A. Nördlingen. 1888 gegr. Uz.: Dienst., Freit. 7—9. 13 Sch.

31. Aufhausen. B.-A. Nördlingen. 1896 gegr. Uz.: Mont., Donnerst. 7—9. 7 Sch.

32. Fessenheim. B.-A. Nördlingen. 1888 gegr. Uz.: Mont., Donnerst. 7—9. 11 Sch.

33. Grosselfingen. B.-A. Nördlingen. 1880 gegr. Uz.: Mont., Donnerst. 7—9. 10 Sch.

34. Hainsfarth. (Prot.) B.-A. Nördlingen. 1879 gegr Uz.: Dienst., Freit. 7—9. 11 Sch.

35. Munningen. B.-A. Nördlingen. 1891 gegr. Uz.: Mont., Freit. 7—9. 7 Sch.

36. Schmähingen. B.-A. Nördlingen. 1894 gegr. Uz.: Mont., Donnerst. 7—9. 8 Sch.

37. Schwörsheim. B.-A. Nördlingen. 1894 gegr. Uz.: Mont., Donnerst. 7—9. 5 Sch.

38. Wechingen. B.-A. Nördlingen. 1889 gegr. U.: Dienst., Donnerst. 7—9. 9 Sch.

39. Bernbach. B.-A. Oberdorf. 1890 gegr. Uz.: Donnerst. 8—12 vorm. 20 Sch.

40. Ingenried. B.-A. Oberdorf. 1885 gegr. Uz.: Donnerst. 8—12 vorm. 40 Sch.

41. Lengenwang. B.-A. Oberdorf. 1890 gegr. Uz.: Donnerst. 8—12. 10 Sch.

42. Leuterschach. B.-A. Oberdorf. 1885 gegr. Uz.: Donnerst. 8—12. 21 Sch.

43. Oberdorf. 1876 gegr. Uz.: Dienst., Freit. $^3/_4$6—$^3/_4$8. 13 Sch.

44. Ruderatshofen. B.-A. Oberdorf. 1885 gegr. Uz.: Donnerst. $^1/_2$9—$^1/_2$1. 54 Sch.

45. Wald. B.-A. Oberdorf. 1896 gegr. Uz.: Donnerst. 8—12. 22 Sch.

46. Kraftisried. B.-A. Obergünzburg. 1868 gegr. Uz.: Donnerst. 8—12. 46 Sch.

47. Reinhartsried. B.-A. Obergünzburg. 1876 gegr. Uz.: Donnerst. 8—12. 45 Sch.

48. Unterthingau. B.-A. Obergünzburg. 1875 gegr. Uz.: Donnerst. 8—12. 31. Sch.

49. Ottobeuren. 1887 gegr. Uz.: Mont., Freit. 6—8. 11 Sch.

50. Unterjoch. B.-A. Sonthofen. 1889 gegr. Uz.: Mittw., Sonnab. 12—2. 14 Sch.

51. Vorderburg. B.-A. Sonthofen. 1896 gegr. Uz.: Mittw. 12—4. 19 Sch.

52. Kirchheim. B.-A. Türkheim. 1878 gegr. Uz.: Mont., Freit. 7—9. 9 Sch.

53. Türkheim. 1867 gegr. Uz.: Mont., Freit. $^1/_2$7—$^1/_2$9. 20 Sch.

54. Happareute. B.-A. Weiler. 1895 gegr. Uz.: Donnerst. 8—12. 10 Sch.

55. Oberreute. B.-A. Weiler. 1892 gegr. Uz.: Mittw., Sonnab. 1—3. 18 Sch.

56. Schönau. B.-A. Weiler. 1892 gegr. Uz.: Donnerst. 8—12. 6 Sch.

57. Grafertshofen. B.-A. Weißenhorn. 1870 gegr. Uz.: Donnerst. 6—8, Sonnt. 10—12. 11 Sch.

58. Dinkelscherben. B.-A. Zusmarshausen. 1878 gegr. Uz.: Mont., Donnerst. 6—8. 20 Sch.

E.

Fortbildungsschulen für Mädchen.

a) Regierungsbezirk Oberbayern.

1. Landsberg a. L. 1869 gegr. U.: Obligatorisch: Rl., Haushaltungskunde, Gesundheitslehre, R., D., B., Stenogr. Wahlfrei.: Franz. Handarbeit, Z. Uz.: 2—6 an Wochent. — Der Besuch der Fbsch. entbindet von der Feiertagsschulpflicht. 3 Kl. 46 Sch. 3 Lehrerinnen. Lt.: Inspektor Hörner. (Neue Organisation für 1900 geplant.)

2. München. Riemerschmiedsche Handelsschule. 1862 als Privatschule gegr., seit 1898 von der Stadt übernommen. Der verstorbene Direktor der Anstalt, Reischle, hat der Stadt den Betrag von 35000 Mk. unter der Bedingung hinterlassen, daß die Zinsen jährlich an die fünf ersten Schülerinnen des höchsten Kursus zu gleichen Teilen als Prämie ausgezahlt werden. U.: Rl., R., B., D., Handelskorresp., Engl., Franz., Handelsgeogr., S., Stenogr. Uz.: 8—12 tägl. 3jähr. Kursus. 285 Sch. 10 L. Lt.: Dr. August Weiß.

3. München. Städtische Fbsch. für Mädchen. Dem Lehrplane liegt der Gedanke zu Grunde, daß der gesamte Unterricht sich in unmittelbare Verbindung mit dem Leben setzen müsse.

a) Allgemeine Abtheilung. U.: Rl., Haushaltungskunde und Gesundheitslehre, D., R., Hauswirtschaftliche Buchführung, Erziehungskunde in 6 Wochenst. Wahlfrei: Weibliche Handarbeiten in 2 Wochenst. 3 aufsteigende Klassen.

b) Kaufmännische Abteilung. U.: Rl., D., Kaufmännisches Rechnen, Wechsellehre einschließlich Wechselrechnen, B., R., Stenogr., Franz. oder Engl. in 8 Wochenst. 3 aufsteigende Klassen.

c) Gewerbliche Abteilung. U.: Rl., D., Gewerbliches R., Wechsellehre einschließlich Wechselrechnen, Gewerbliche B., Gewerbl. Z. in 7 Wochenst. 3 aufsteigende Klassen. — 19 Kl. 556 Sch.

4. München. Frauenarbeitsschule. 1873 vom Münchener Volksbildungsverein gegr.

a) Frauen-Arbeitsschule. Abteilung für Handnähen. U.: Praktische Übungen, Z. Dauer 6 Monate. — Sticken. U.: Praktische Übungen, Z. Dauer 6 Monate. — Maschinennähen. U.: Praktische

Übungen, Schnittzeichnen, Z. Dauer 6 Monate. — Kleidernähen. U.: Praktische Übungen, Schnittzeichnen, Z. Dauer 6 Monate. — Feinwaschen und Bügeln. Dauer 8—10 Wochen. — Putzmachen. Dauer 6 Monate. — Rl. Wöchentlich eine Stunde für die feiertagsschulpflichtigen Mädchen. — Deutsche Sprache. 4 aufsteigende Klassen. 3 Wochenstunden. — Schriftliches und mündliches Rechnen. 4 aufsteigende Klassen. 3 Wochenst. — Buchführung. 507 Sch.

b) Arbeitslehrerinnen-Seminar. 2jähriger Kursus. U.: D., R., Pädagogik, Z., S., Praktische Übungen im Stricken, Häkeln, Nähen, Schnittzeichnen, Filetstricken, Sticken, Maschinennähen, Methodik und Übungsschule. 30 Sch. 37 L. Lt.: Direktor Kriegbaum.

5. München. Haushaltungsschule des Münchener Volksbildungsvereins. 1895 gegr. U.: Gesundheitslehre, Nahrungsmittellehre, Haushaltungskunde, Hauswirtschaftliche B., Franz., Kochen, Küchenarbeiten, Kochrezepte, Haushaltarbeiten, Waschen, Bügeln, Handarbeiten. Dauer $5^1/_2$ Monate. 21 Sch.

6. Erding. Städt. Haushaltungsschule 15 Sch.

7. München. Kgl. Kunstgewerbeschule für Mädchen. Der Zweck der Schule ist, der weiblichen Jugend Gelegenheit zur Ausbildung in jenen kunstgewerblichen Fächern zu geben, deren Ausübung dem weiblichen Wesen angemessen erscheint, und zwar nach allen Anforderungen praktischer Berufsthätigkeit. Zugleich hat sie die Aufgabe, Zeichenlehrerinnen für elementares, wie für kunstgewerblichfachliches Zeichnen auszubilden. Drei- bis fünfjährige Dauer. Gruppe I: Ausbildung für Musterzeichner nach den drei Richtungen derselben, sowie für das Zeichenlehrerfach. Gruppe II: Ausbildung für dekoratives Zeichnen und Malen, keramisches Malen und graphisches Darstellen. Vorbedingung der Aufnahme ist das 15. Lebensjahr und gute Schulbildung, namentlich im Zeichnen. Schulgeld: 20 Mk. pro Semester für Deutsche, 40 Mk. für Ausländer. 129 Sch. 15 L. Lt.: Direktor von Lange.

b) Regierungsbezirk Niederbayern.

1. Landshut. Handelsfortbildungkurs für feiertagsschulpflichtige Mädchen. 1890 gegr. U.: Rl., D., R., B. 3 Kl. 45 Sch. 3 L. Lt.: Reallehrer Heilmann.

2. Landshut. Himmelstoßsches Institut. 1885 gegr. U.: Franz., Engl., Musik, Z., Malen, Rl., D., R., Gg., Gesch., Ng., Nl. 40 Sch. 8 L. Lt.: M. Himmelstoß.

3. Landshut. Frauenarbeitsschule. Abteilungen für a) Frauenhandarbeit, b) Kochen, c) Haushaltung. Halbjährliche Kurse. 50 Sch.

4. Deggendorf. Haushaltungsschule der Englischen Fräulein. Jährlich 2 Kurse. 20 Sch.

5. Aiterhofen. B.-A. Straubing. Erziehungs- und Unterrichtsanstalt des Jungfrauenvereins. 21 Sch.

6. Freudenhain bei Passau. Unterrichts- und Erziehungsanstalt der Englischen Fräulein. 16 Sch.

7. Kloster Seligenthal. in Landshut. Erziehungsinstitut der Cisterzienserinnen. 15 Sch.

8. Kloster St. Ursula in Landshut. Mädchen-Erziehungs-Institut. 17 Sch.

9. Neuhaus a. Inn. Mädchen-Pensionat im englischen Institute. 21 Sch.

10. Niederviehbach. B.-A. Dingolfing. Mädchen-Erziehungs-Institut der Dominikanerinnen. 19. Sch.

11. Osterhofen. Mädchen-Institut der Englischen Fräulein. 15 Sch.

12. Oberrohning. Erziehungs-Institut der Salesianerinnen. 21 Sch.

13. Passau. Institut der Englischen Fräulein. 25 Sch.

14. Passau. Emma Hoffsches Privatlehr-Institut. 30 Sch.

15. Straubing. Mädchen-Erziehungs-Institut des Ursulinenklosters. 15 Sch.

16. Straubing. Morettsches Unterrichts- und Erziehungs-Institut. 21 Sch.

17. Zwiesel. Pensionat der Englischen Fräulein. 12 Sch.

18. Landshut. Koch- und Haushaltungsschule von Frau Sophie Meißner. 16 Sch.

c) Regierungsbezirk Pfalz.

1. Kaiserslautern. Hervorgegangen aus der „Fortbildungsschule für Jungfrauen“, welche im Jahre 1862 auf Anregung des Staatsministeriums des Handels und der Kreisregierung als Nebenanstalt der Landwirtschafts- und Gewerbeschule ins Leben trat. 1878 wurde die Anstalt von der Kreisrealschule losgelöst. 1888 wurde sie zur „Fortbildungsschule für Mädchen“ umgestaltet. Sie hat fakultativen Besuch und drei aufsteigende Klassen. U.: D., Real., Geschäftliche Korresp., Gewerbliche B., Wechsell. 10 Kl. 368 Sch. 10 L. Lt.: Dr. Schreiber.

2. Zweibrücken. Mädchenfortbildungsschule des Gewerbevereins, welche die geschäftliche Fortbildung der aus der Werktagsschule entlassenen Mädchen bezweckt, um dieselben zu befähigen, das kaufmännisch-geschäftliche Rechnungswesen und die Buchführung selbstständig zu führen. Freiwilliger Besuch. U.: D., R., B., Wechsell. 3 Kl. 60 Sch. 3 L. Lt.: Rect. Baer.

3. Kirchheimbolanden. Mädchen-Fbsch.

4. Ludwigshafen. Mädchen-Fbsch.

d) Regierungsbezirk Oberfranken.

1. Amberg. Haushaltungsschule am Sorgeberg. 100 Sch.

e) Regierungsbezirk Oberpfalz.

1. Schwarzenbach a. S. 1895 gegr. U.: Rl., D., Franz., Gesch., Gg., R., Stenogr., Handarbeit in 14 Wochenst. 12 Sch. 3 L. Lt.: Pfarrer Schulze.

2. Hof. Fortbildungskurs an der Frauenarbeitsschule. U.: Rl., D., R., Real. 27 Sch. 2 L.

3. Hof. Frauenarbeitsschule.

f) Regierungsbezirk Mittelfranken.

1. Hensenfeld. B.-A. Hersbruck. Landwirtschaftliche Haushaltungsschule. 1885 gegr. Jährlich 2 Kurse à 5 Monate. U.: Fortbildungsunterricht, Handarbeit, theoretischer und praktischer Unterricht in Hauswirtschaft mit Molkerei. — Pensionat. 40 Sch. 3 L. Lt.: Frau Hildenbrand.

2. Ansbach. Mädchenfortbildungsschule. 3 Kl. 92 Sch.

3. Dinkelsbühl. Mädchenfortbildungsschule. 2 Kl. 37 Sch.

4. Eichstätt. Fbsch. des Institut der Englischen Fräulein. U.: Rl., D., R., Real., B., Haushaltungslehre, Handarbeit, Z. in 6 Wochenst. exkl. Handarbeit, wofür nach Belieben täglich 1—5 Stunden. 20 Sch. 1 L. Lt.: Die Oberin des Instituts der Englischen Fräulein.

5. Fürth. Mädchen-Fortbildungsschule. 1894 gegr. 3 Kl. 98 Sch.

6. Nürnberg. Handelsschule für Mädchen. 1873 gegr. U.: Rl., D., Engl., Franz., R., B., Stenogr., S. in 36 Wochenst. 2 Jahreskurse. 5 Kl. 200 Sch. 10 L. Lt.: Schulinspektor Meyer.

7. Schwabach. Mädchen-Fortbildungsschule. 1881 gegr. 2 Jahreskurse. U.: D., R., B., Rl., Weibliche Handarbeiten in 9 Wochenst. 2 Kl. 53 Sch. 8 L. Lt.: Schulrat Kern.

8. Gunzenhausen. Handelsfortbildungsschule für Mädchen. U.: D., R., Handelskunde, Franz. in 6 Wochenst. 2 Kl. 16 Sch. 3 L. Lt.: Realschulrektor Professor Fick.

9. Nürnberg. Frauen-Arbeits- und Kochschule. 1875 gegr. von Freiherr von Cramer-Klett. a) Allgemeine Abteilung. U.: Handnähen, Sticken, Maschinennähen mit Zuschneiden und Schnittzeichnen, Kleidermachen, Wollarbeiten mit Knüpfen, Rahmen, Stricken und Häkeln, Bügeln, Putzmachen, Blumenmachen, Malen und Kunstmalen, Freihand- und geometrisches Zeichnen, Aufzeichnen auf Stoffe, Allgemeine Bildungs- und Anstandslehre, Gesang und Musik, D., B., Franz., Engl., Gesundheits- und Krankenpflege. — b) Fortbildungsschule für sonntagsschulpflichtige Mädchen. U.: Rl., D., R., Gg., Gesch. — c) Kursus für Handarbeitslehrerinnen. Praktische Handarbeiten, Methodik, Pädagogik. — d) Kochschule. Kochen und Haushalten zur gründlichen Erlernung der einfachen und feinen bürgerlichen Küche. — e) Permanente Ausstellung. — f) Pension. 1000 Sch. 14 L. Lt.: Henriette Rötter, Direktorin.

10. Schorzberg. Haushaltungsschule. 20 Sch.

11. Nürnberg. Haushaltungsschule der Elektrizitäts Aktiengesellschaft vormals Schuckert u. Co. 1897 gegr., bietet den konfirmierten Töchtern der Fabrikangehörigen Gelegenheit, sich mit allen im einfachen Hauswesen vorkommenden Arbeiten, als Kochen, Nähen, Waschen, Bügeln, Haus-

haltungskunde vertraut zu machen. 4monatliche Kurse. U.: täglich 8 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags. 60 Sch. — Abendkurse bestehen seit 1. März 1899 für Fabrikarbeiterinnen mit 4monatlicher Dauer. U.: Kochen, Handarbeiten. Uz.: täglich $6^1/_2$—9 abends. 36 Sch. Lt.: Oberlehrer Soyter.

g) Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

1. Würzburg. Unterrichtskurse des Polytechnischen Centralvereines für Damen. U.: B., Stenogr. 2 Kl. 2 L. 36 Sch. Lt.: Schulrat Ullrich.

2. Würzburg. Damenabteilung der höheren Zeichen- und Modellierschule des Polytechnischen Centralvereins. U.: Fz., Lz., Fachz., Modell. 33 Sch.

3. Würzburg. Erweiterte Fbsch. für Mädchen. 1897 gegr. U.: a) Pflichtfächer: Rl., D., R., Wechselk., B., S. in 6 Wochenst. b) Wahlfächer: Weibl. Handarbeiten, Franz. oder Engl., Stenogr., Kochunter. — 3 aufsteigende Kl. Kein Schulgeld. 70 Sch. 7 L. Lt.: Schulrat Ullrich.

4. Tückelhausen. Haushaltungsschule des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Neu-Ulm. 15 Sch.

5. Würzburg. Haushaltungsschule des katholischen Jungfrauenvereins von der heil. Kindheit Jesu in Kloster Oberzell. 20 Sch.

h) Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

1. Wald. B.-A. Oberdorf. Landwirtschaftliche Fbsch. für Mädchen. 1896 gegr. U.: D., R., Real. Uz.: Donnerst. 8—12. 13 Sch.

2. Roggenburg. B.-A. Neu-Ulm. Haushaltungsschule. Jährlich 2 Kurse. Mit Pension. 20 Sch.

3. Wörishofen. B.-A. Mindelheim. Haushaltungsschule.

4. Nördlingen. Fbsch. für Mädchen.

5. Lindau. Haushaltungsschule in Villa Marienheim. Mit Pension. 25 Sch.

F.

Andere Fach- und Fortbildungsschulen.

a) Regierungsbezirk Oberbayern.

1. München. Baugewerkschule. Diese Schulen haben die Bestimmung, künftige Baugewerkmeister in den ihnen notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche auf dem Bauplatze und in der Werkstätte entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen zu erreichen sind, zu unterrichten. Einzelne Anstalten befassen sich mit der Ausbildung von Schülern, welche verwandte Gewerbe betreiben, z. B. Tischler, Schlosser &c. Der Unterricht wird nur im Winterhalbjahre

erteilt. Vorbedingung der Aufnahme ist gute Volksschulbildung, das beendete 15. Lebensjahr (in München 16. Jahr) und zweijährige Praxis im Baugewerbe. Das Schlußprüfungszeugnis der Schulen von München und Nürnberg erfüllt eine Vorbedingung zum Dienste eines Brandversicherungs-Inspektors. — Nebenanstalt der Industrieschule zu München. 4 Jahreskurse. 185 Sch. 20 L. Lt: Prof. Herdegen.

2. München. Kunstgewerbeschule. Zweck der Schule ist, Gelegenheit zu künstlerischer und kunstgewerblicher Ausbildung in solchem Umfange zu bieten, wie es die erfolgreiche Ausübung der verschiedenen Zweige des Kunstgewerbes im Sinne künstlerisch-stilgemäßen Schaffens erfordert. Sie ist daher vorzugsweise eine Bildungsanstalt für Kunsthandwerker, Musterzeichner und Modelleure. Die Schule dient zugleich zur Ausbildung für Zeichenlehrer und zur Vorbereitung für den Besuch der k. Akademie der bildenden Künste. Dauer 3 bis 5 Jahre. Gruppe I: Ausbildung für Musterzeichner, Dekorationsmaler, Lithographen, Glas- und Porzellanmaler, Xylographen 2c. Gruppe II: Ausbildung für Bauzeichner, Möbeltischler, Modelleure, Schnitzer, Goldschmiede, Ziseleure 2c. — Vorbedingung der Aufnahme: zurückgelegtes 15. Jahr, gute Schulbildung, namentlich im Zeichnen oder Modellieren. Schulgeld 20 Mk. pro Semester für Deutsche, 40 Mk. für Nichtdeutsche. 182 Sch. 16 L. Lt.: Direktor von Lange.

3. München. Handelsschule. Die Handelsschulen haben den Zweck, ihren Schülern außer einer gediegenen allgemeinen Bildung hauptsächlich vorbereitenden Unterricht für den kaufmännischen Beruf zu erteilen. — Die Schule zu München hat 6 Kurse. U.: a) Pflichtfächer: Rl., D., Franz., Engl., A., Mathem., Gg., Gesch., Naturw., Handelsk., B., Koresp., S., Z., T. b) Wahlfächer: Italienisch, Stenogr. Vorbedingung der Aufnahme für die unterste Klasse: vollendetes 10., noch nicht beendetes 12. Jahr. Schulgeld jährlich 150 Mark. 376 Sch. 24 L. Lt.: Professor Dr. Ritz.

4. München. Hufbeschlagschule. Nach dem Gesetze vom 1. März 1884 ist der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig. Der Besuch der Hufbeschlagschulen ersetzt die Prüfung. — Die Schule zu München ist mit der Kgl. Tierärztlichen Hochschule verbunden. Jährlich 4 Kurse in der Dauer von je 4 Monaten. 40 Sch. Lt.: Gutenäcker.

5. Mittenwald. Städtische Musikschule. 40 Sch.

b) Regierungsbezirk Niederbayern.

1. Passau. Baugewerkschule, in der Gründung begriffen.

2. Kelheim. Waldbauschule. Zweck: Heranbildung von Organen für den Forst-Betriebsvollzugs- und Forst-Schutzdienst in den Staatswaldungen. Jede Schule hat 4 Jahreskurse. U.: Pflichtfächer: Rl., D., R., Real.., Fachunterricht. Wahlfächer: T. und Schwimmen. Vorbedingung der Aufnahme: Bayerische Staats-

angehörigkeit, vollendetes 14., nicht überschrittenes 16. Lebensjahr, gute Schulbildung. Schulgeld jährlich 20 Mk. 54 Sch. 2 L. Lt.: Berg.

3. Landshut. Hufbeschlagschule. 30 Sch. Lt.: Kuchtner.

c) Regierungbezirk Pfalz.

1. Kaiserslautern. Baugewerkschule mit gewerblicher Fachschule und Lehrwerkstätte verbunden. Siehe A c.

2. Trippstadt. Waldbauschule. 58 Sch. 3 L. Lt.: Keiper.

3. Zweibrücken. Hufbeschlagschule. 30 Sch. Lt.: Bezirkstierarzt Weigand.

d) Regierungsbezirk Oberpfalz.

1. Regensburg. Baugewerkschule, in der Bildung begriffen.

2. Regensburg. Hufbeschlagschule. 1992 gegr. Jährlich 2 viermonatliche Kurse. U.: Theoretischer und praktischer Hufbeschlag. 24 Sch. Lt.: Föringer.

3. Neumarkt. Städtische Musikschule. 60 Sch.

e) Regierungsbezirk Oberfranken.

1. Münchberg. Höhere Webschule. 1. Oktober 1898 gegr. Sie will ihren Schülern eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung in allen Zweigen der Weberei geben. Dauer des Kursus 1 Jahr. U.: Theorie und Praxis der Hand- und Maschinenweberei. Aufnahmebedingung vollendetes 15. Jahr, gute Schulbildung. Schulgeld 200 Mk. für Deutsche, 600 Mk. für Nichtdeutsche.

2. Wunsiedel. Waldbauschule. 53 Sch. 3 L. Lt.: Gränzer.

3. Bamberg. Städtische Musikschule. 100 Sch.

4. Lichtenfels.
5. Markt-Zeuln.
6. Michelau.
7. Redwitz.
8. Schwürbitz.

} Zeichenschule für Korbflechter.

f) Regierungsbezirk Mittelfranken.

1. Nürnberg. Baugewerkschule. Städtische Anstalt. 428 Sch. Außerdem 832 Besucher der Abendschule und 8 Lehrlinge in der mechanischen Werkstätte. 37 L. Lt.: Rektor Mayer.

2. Nürnberg. Kunstgewerbeschule. a) Vorkurs. 8 Sch. — b) Architekturschule. 25 Sch. — c) Modellierschule. 5 Sch. — d) Schule für Dekorationsmaler. 6 Sch. — e) Hospitanten. 64. — f) Abendschüler. 60. 14 L. Lt.: Direktor Brochier.

3. Nürnberg. Hufbeschlagschule. 60 Sch. Lt.: Dimpfl.

4. Nürnberg. Städtische Musikschule. 30 Sch.
5. Eichstätt. Städtische Musikschule. 25 Sch.

g) Regierungsbezirk Unterfranken.

1. Würzburg. Baugewerkschule. Mit der Kreisrealschule verbunden. 222 Sch. Lt.: Rektor Prof. Mann.

2. Würzburg. Königliche Musikschule. Im Jahre 1801 gründete der jugendliche Universitätsdozent Fröhlich eine Vereinigung von Studenten zum Zwecke musikalischer Übungen. Diese Vereinigung erweiterte sich 1804 zu einem akademischen Musikinstitute als Anhang der Universität. 1820 kam die Schule unter die Aufsicht des Staates, 1875 wurde sie reorganisiert und erhielt den Namen Königl. Musikschule. — Zweck der Anstalt ist, a) Schülern beiderlei Geschlechtes, denen es um ein ernstliches Musik-Studium zu thun ist, eine möglichst gründliche und umfassende musikalische Ausbildung zu geben und b) als musikalische Bildungsanstalt der Angehörigen der Universität, des Gymnasiums und des Lehrerseminares zu Würzburg zu dienen.

a) Gesangschule. Chorgesang in Verbindung mit der allgemeinen Musiklehre und den Grundzügen der Harmonielehre, von den elementaren Anfängen bis zur Ausführung großer Ensemblewerke. Drei aufsteigende Stufen. — Sologesang, bis zur Lösung der Aufgaben des dramatischen und Konzertgesanges, nebst Übung im Ensemble. Drei aufsteigende Stufen. — Unterricht in Rhetorik, Poetik, Deklamation und in der italienischen Sprache.

b) Instrumentalschule. Klavier, Orgel, Harfe, Violine, Viola alta, Violoncell, Kontrabaß, Flöte und Piccolo, Oboé, Klarinette, Bassethorn, Fagott, Horn, Trompete, Zugposaune, Baßtuba, Pauke. — Regelmäßige Ensemble-Übungen. Kammermusik-Ensemble. Orchester-Übungen.

c) Theorie. Harmonielehre, Kontrapunkt, Instrumentation, Formenlehre, Partiturspiel, Übungen im Einüben und Dirigieren.

d) Vorlesungen über Musikgeschichte, Litteratur- und Kunstgeschichte, Weltgeschichte und Geographie.

Jeder Schüler muß ein Unterrichtsfach als Hauptfach wählen. Harmonielehre, Chorgesang und Musikgeschichte sind obligatorische Nebenfächer. Obligatorische Nebenfächer sind ferner: Klavier für die Sologesangschüler und diejenigen Instrumentalisten, welche sich zu Fachmusikern ausbilden; Rhetorik und Deklamation für die Sologesangschüler. Alle andern Nebenfächer stehen der Wahl der Schüler frei, wobei jedoch das Studium von zwei Streich- oder zwei Blasinstrumenten zu gleicher Zeit ausgeschlossen ist. 113 Musikschülerinnen, 98 Musikschüler, 30 Hospitantinnen der Chorklassen, 31 Studenten, 325 Gymnasiasten, 71 Seminaristen. 18 L. Lt.: Direktor Dr. Kliebert.

3. Würzburg. Hufbeschlagschule. 25 Sch.

4. Lohr. Waldbauschule. 55 Sch. 3 L. Lt.: Masel.

5. Aschaffenburg. Städtische Musikschule. 60 Sch.

h) Regierungsbezirk Schwaben.

1. Augsburg. Hufbeschlagschule. 30 Sch. Lt.: Kreistierarzt Weiskopf.

2. Kaufbeuren. Waldbauschule. 59 Sch. 3 L. Lt.: Forstmeister Roesler.

G.

Industrieschulen.

Die „Industrieschulen" gehören nicht mehr zu den Fortbildungs- oder Fachschulen. Dieselben dienen aber in hervorragender Weise dem Gewerbe. Sie sind außerdem eine Eigentümlichkeit Bayerns, weshalb wir uns verpflichtet halten, an dieser Stelle auch ihrer zu gedenken.

Die Königlichen Industrieschulen verdanken ihre Existenz der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1868. Sie sind bestimmt, denjenigen Jünglingen, welche aus der obersten Klasse der Realschule treten oder den Nachweis gleicher Vorbildung liefern, und die sich einem ausgedehnteren und höheren Gewerbe- und Fabrikbetriebe widmen wollen, die nothwendigen, umfassenderen Kenntnisse und Fertigkeiten in den technischen Wissenschaften und Künsten in abschließender, für die unmittelbare praktische Anwendung berechneter Weise zu geben. Zugleich gewähren sie als technische Mittelschulen denjenigen Technikern der Privatindustrie, welche eine höhere, vollständige theoretische Ausbildung an der polytechnischen Hochschule zu erlangen streben, die zum Eintritte in diese erforderliche Vorbereitung. Die Industrieschule hat ihre Aufgabe in zwei Jahreskursen zu lösen und gliedert sich in drei Abteilungen, nämlich in a) die mechanisch-technische Abteilung, welche den Zweck hat, durch theoretischen Unterricht und praktische Übungen in einer mechanischen Werkstätte Mechaniker, Maschinenbauer, Konstrukteure, Monteure, Werkmeister, Maschinenzeichner ꝛc. heranzubilden.

b) Die chemisch-technische Abteilung, welche bestimmt ist, die theoretische und praktische Ausbildung derjenigen zu vermitteln, welche sich der chemisch-technischen Industrie, z. B. der Färberei, Farbenfabrikation, Soda-, Schwefelsäure-, Glasfabrikation, Gerberei, Seifensiederei, Bierbrauerei, den Metallgewerben, der Keramik ꝛc. widmen wollen.

c) Die bautechnische Abteilung soll durch systematisch geordneten, theoretischen Unterricht, sowie durch praktische Unterweisungen und Übungen zukünftigen Bautechnikern, sowie denjenigen, welche andere zu den Baugewerben in näherer Beziehung stehende Geschäfte ergreifen wollen, die entsprechende Ausbildung gewähren.

In allen Abteilungen ist jedoch neben der Ausbildung in denjenigen Wissenschaften und Künsten, welche in engster Beziehung zum industriellen und wirtschaftlichen Leben stehen, auch auf die Erweiterung der allgemeinenen Bildung gebührende Rücksicht zu nehmen.

Wer an einzelnen Lehrgegenständen oder nur an den praktischen

Arbeiten sich beteiligen will, kann als außerordentlicher Schüler aufgenommen werden, wenn er im Besitze der für das betreffende Fach erforderlichen Vorkenntnisse ist. Erwachsene Personen, welche schon einen bestimmten Lebensberuf haben, können ohne Nachweis besonderer Vorkenntnisse, sofern nicht Rücksichten der Disziplin entgegenstehen, vom Rektor zum Besuche einzelner Lehrgegenstände als Hospitanten zugelassen werden.

Das Schulgeld beträgt für die ordentlichen Schüler jährlich 36 Mk., für ein einzelnes Semester 22 Mk. Die Gebühren für die Benutzung der Geräte und Werkzeuge, dann für Materialverbrauch und Bedienung in den Laboratorien und Werkstätten sind durch besondere Bestimmungen festgesetzt. Einschreibegebühr 4 Mk.

Das Abgangszeugnis der Industrieschule gewährt dem Inhaber die Berechtigung, die technische Hochschule in der Eigenschaft eines Studierenden zu besuchen, dann auch die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste.

Unterrichtsfächer sind (die eingeklammerten Ziffern geben die Wochenstunden an):

a) Mechanisch-technische Abteilung. 1. Jahr: Mathematik (5), Darstellende Geometrie (5), Allgemeine Physik und elementare Mechanik (5), Deutsche Sprache in Verbindung mit Geschichte (2), Französische Sprache (2), Englische Sprache (3), Buchhaltung in Verbindung mit praktischem Rechnen, fakultativ (2), Maschinenkunde (2), Maschinenzeichnen und -Konstruieren (6), Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte (9). 2. Jahr: Mathematik (3), Besondere Physik mit Rücksicht auf technische Anwendungen (4), Technische oder industrielle Mechanik (2), Deutsche Sprache in Verbindung mit Geschichte (2), Französische Sprache (2), Englische Sprache (3), Wechsellehre und Buchführung in Verbindung mit den Grundbegriffen der Volkswirtschaftslehre, fakultativ (2), Mechanische Technologie (2), Maschinenkunde (4), Maschinenzeichnen und -Konstruieren (8), Praktische Arbeiten in der mechan. Werkstätte (9).

b) Chemisch-technische Abteilung. 1. Jahr: Mathematik (5), Allgemeine Physik und elementare Mechanik (5), Deutsche Sprache in Verbindung mit Geschichte (2), Französische Sprache (2), Englische Sprache (3), Buchhaltung in Verbindung mit praktischem Rechnen, fakultativ (2), Anorganisch-Experimentale Chemie (5), Mineralogie und Geognosie (3), Chemische Arbeiten im Laboratorium mit Einschluß des mineralogischen Praktikums (14—16). 2. Jahr. Mathematik (3), Besondere Physik mit Rücksicht auf technische Anwendungen (4), Deutsche Sprache in Verbindung mit Geschichte (2), Französische Sprache (2), Englische Sprache (3), Wechsellehre und Buchführung in Verbindung mit den Grundbegriffen der Volkswirtschaftslehre, fakultativ (2), Organische Experimental-Chemie (3), Chemische Technologie (4), Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium (19—21).

c) Bautechnische Abteilung. 1. Jahr: Mathematik (5), Darstellende Geometrie (5), Allgemeine Physik und elementare Mechanik (5), Deutsche Sprache in Verbindung mit Geschichte (2),

Französische Sprache (2), Englische Sprache (3), Buchhaltung in Verbindung mit praktischem Rechnen, fakultativ (2), Ornamentzeichnen (4), Linearzeichnen, Elemente der Baukonstruktionen (4), Architektonisches Zeichnen (4), Modellieren (3). 2. Jahr: Mathematik (3), Besondere Physik mit Rücksicht auf technische Anwendungen (4), Technische oder industrielle Mechanik (2), Deutsche Sprache in Verbindung mit Geschichte (2), Französische Sprache (2), Englische Sprache (3), Wechsellehre und Buchführung in Verbindung mit den Grundbegriffen der Volkswirtschaftslehre, fakultativ (2), Angewandte darstellende Geometrie (3), Situations- und Planzeichnen im Wintersemester (2), Vermessungskunde im Sommersemester (2), Hochbaukunde mit Einschluß der Materialienlehre und des architektonischen Zeichnens (6 im Winter, 10 im Sommersemester), Baukonstruktionszeichnen (9 im Winter), Entwerfen und Veranschlagen von Gebäuden (5 im Sommer), Ornamentzeichnen (2).

Industrieschulen bestehen:

1. Augsburg. 162 Sch. 13 L. Lt.: Rektor Prof. Neu.
2. München. 257 Sch. 15 L. Lt.: Rektor Professor Dr. Schumann.
3. Nürnberg. 185 Sch. 21 L. Lt.: Rektor Füchtbauer, Oberstudienrat.
4. Kaiserslautern. 1898 gegr. Lt.: Rektor Professor Dr. Cornely.

H.

Beilagen.

1. Schulordnung für die Fortbildungsschule Passau.

Genehmigt mit hoher Entschließung der Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 23. Aug. 1897.

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die Fortbildungsschule in Passau ist eine selbständige Gemeindeanstalt mit der Aufgabe, die aus der Werktagsschule entlassene männliche Schuljugend gründlicher, als dies in der Sonn- und Feiertagsschule möglich ist, in den bereits in der Werktagsschule behandelten Fächern fortzubilden und deren Kenntnisse und Fertigkeiten zudem in einer auf die Bedürfnisse des späteren praktischen Lebens Rücksicht nehmenden, angemessenen Weise zu erweitern, besonders aber auch deren Erziehung möglichst zu fördern. — Sie umfaßt eine gewerbliche und eine Handelsfortbildungsschule.

§ 2. Die Fortbildungsschule steht unter der Aufsicht und Leitung einer besonderen Kommission, welche sich zusammensetzt: 1. aus dem rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Passau, zugleich dem Vorstande der Kommission, bezw. dessen gesetzlichen Stellvertreter, 2. aus dem k. Stadtschulreferenten, 3. aus den kgl. Stadtschulinspektoren, 4. aus

dem kgl. Rektor der hiesigen Kreisrealschule, 5. aus je zwei Mitgliedern des Magistrates und des Gemeindekollegiums, welche dem Gewerbe oder Handelsstande angehören, und 6. aus zwei Lehrern der gewerblichen und einem Lehrer der Handelsfortbildungsschule. — Die sub 5 und 6 bezeichneten Mitglieder werden für jede Gemeindewahlperiode vom Magistrate gewählt.

§ 3. In den Sitzungen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4. Die zur Unterrichtserteilung an der Schule berufenen Lehrkräfte werden vom Stadtmagistrate in der Regel aus der Zahl der Real- und Volksschullehrer aufgestellt. Nur in ganz besonderen Fällen darf eine Ausnahme hiervon stattfinden. Die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt in der Regel durch den betreffenden Seelsorgeklerus. Die Aufstellung anderer, d. i. dem Seelsorgeklerus nicht angehörender Religionsfachlehrer erfolgt durch die betreffende Stadtschulinspektion (cf. § 10 Abs. 4) und ist seitens der letzteren von der erfolgten Aufstellung dem Stadtmagistrate schriftlich Kenntnis zu geben. Für die Unterrichtserteilung durch Kräfte der Mittelschulen, ebenso für Erteilung des Religionsunterrichts werden 90 Mk., außerdem 72 Mk. pro Stunde und Jahr vergütet. Die Lehrkräfte haben die Unterrichtsstunden gewissenhaft einzuhalten und auch in Ansehung der Fortbildungsschule jene Pflichten zu erfüllen, welche ihnen bezüglich ihrer sonstigen Lehrthätigkeit obliegen. Insbesondere sollen die Lehrer bei jeder Gelegenheit auch darauf ihr Bestreben richten, die Schüler mit zu erziehen, ihre religiöse und sittliche Bildung zu fördern, ihnen die Pflichten gegen den Landesherrn und die Obrigkeit jeder Art zum Bewußtsein zu bringen und in ihnen Sinn für Gesetzlichkeit und Achtung gemeinnütziger Einrichtungen, z. B. für Tier- und Anlagenschutz, Respektierung des Eigentums anderer, Beachtung ortspolizeilicher Vorschriften 2c. 2c. zu erwecken.

§ 5. Die mit dem deutschen Unterricht betrauten Lehrer haben die Schulverzeichnisse evident zu halten, die Versäumnisse einzutragen und selbe monatlich der Stadtbezirksschulinspektion, in deren Bezirk der Fortbildungsschulpflichtige wohnt, in Vorlage zu bringen. Die Versäumnisse werden in wie bisher anberaumten Schulsitzungen abgewandelt.

§ 6. Von den Schülern wird kein Schulgeld erhoben. Soweit die Kosten der Anstalt nicht durch Zuschüsse aus Zentral- und Kreisfonds gedeckt werden, sind sie aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

§ 7. Am Schlusse des Schuljahres findet für die zu entlassenden Schüler eine öffentliche Prüfung statt, bei welcher die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen der Schüler vorzulegen sind.

§ 8. Die Disziplin wird vom Lehrpersonal, in besonders schweren Fällen von der Aufsichtsbehörde gehandhabt Die für die Sonn- und Feiertagsschule zulässigen Schulstrafen finden auch in der Fortbildungsschule Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen. 1. Gewerbliche Fortbildungsschule. Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule ist für die im Stadtbezirke wohnende, feiertagsschulpflichtige, männliche Jugend obligat; er kann jedoch auch freiwillig bis zum 18. Lebensjahre fortgesetzt werden. Schülern, die bei der Entlassungsprüfung nicht den Besitz der von Feiertagsschülern zu erlangenden Kenntnisse an den Tag legen, kann — wie bisher bei den Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen — eine Verlängerung ihrer Schulpflicht um ein Jahr auferlegt werden.

§ 10. Die gewerbliche Fortbildungsschule umfaßt eine Elementar- und eine Fachabteilung (Zeichnen). Die Elementarabteilung besteht aus einem sogen. Sammelkurs, dann aus einer ersten, einer zweiten und einer dritten Klasse. Der Sammelkurs nimmt die in ihren Kenntnissen noch nicht für die I. Klasse fähigen, sowie die im 2. Semester von auswärts eingewanderten Schüler auf. Die Schülerzahl in einem Kurse soll in der Regel 50 nicht übersteigen; diese Bestimmung bezieht sich auf die Erteilung des Religionsunterrichts. Bei dauernd höherer Frequenz soll ein Parallelkurs errichtet werden; jedoch können von der Kommission bei Überfüllung eines Kurses Schüler von dem einen Bezirk auch in den gleichen, minder frequentierten Kurs des anderen Bezirks überwiesen werden.

Die Fachabteilung für Zeichenunterricht umfaßt vier Klassen, in welche die Schüler nach Maßgabe ihrer Fähigkeit eingereiht, für welche aber eigene Schulbezirke nicht gebildet werden.

§ 11. Der Unterricht in jedem Kurse der Elementarabteilung umfaßt außer dem Religionsunterricht, der in je einer Stunde erteilt werden soll, je 4 Wochenstunden, welche in je 2 Wochenstunden im Winter von $4^1/_2$—$6^1/_2$, im Sommer von $5^1/_2$—$8^1/_2$ Uhr abends stattfinden, und zwar Sammelkurs und I. Kurs Montag und Donnerstag, II. und III. Kurs Dienstag und Freitag. — Der Zeichenunterricht wird für die Fachabteilung an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10—12 Uhr, jedoch nur an solche Schüler erteilt, welche den Religionsunterricht nicht mehr zu besuchen haben. Falls sich die Zuteilung von Schülern, welche zum Besuche des Religionsunterrichtes noch verpflichtet sind, nicht vermeiden läßt, haben diese letzteren den Religionsunterricht an einem Werktage nach spezieller näherer Anordnung zu besuchen. — Der Zeichenunterricht für die eigentlichen Schüler der Fortbildungsschule (Elementarabteilung) wird an den Sonn- und Feiertagen nachmittags zwischen 1 und 6 Uhr in je zwei Stunden erteilt. — Zum Besuche des Zeichenunterrichts sind die feiertagsschulpflichtigen Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge folgender Gewerbe verpflichtet: Bildhauer, Binder, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenmacher, Konditoren, Drechsler, Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Hafner, Huf- und Waffenschmiede, Kupferschmiede, Maler, Maurer, Mechaniker, Nadler, Orgelbauer, Posamentierer, Sattler, Säckler, Bau- und Maschinenschlosser, Schneider, Bau-, Möbel- und Fabrikschreiner, Schuhmacher, Spengler, Tapezierer, Uhrmacher, Wagner, Zimmerleute und Zinngießer. — Wer zum Besuche der Fachabteilung (Zeichnen) nicht mehr verpflichtet ist, kann, soweit

es thunlich erscheint, auch fernerhin noch als Hospitant den Zeichenunterricht dieser Abteilung besuchen.

§ 12. Die Aufnahme in den I., bezw. II. und III. Kurs ist durch Zeugnisse oder durch eine Prüfung nachzuweisen. Wer sich jedoch in einer höheren Klasse nach seiner Aufnahme in dieselbe nicht bewährt, kann von der Vorstandschaft der Kommission wieder in die nächstniedere Klasse zurückgewiesen werden.

§ 13. Das Lehrprogramm bestimmt sich nach dem Lehrplan.

2. Handelsabteilung. § 14. Zum Besuche der Handelsschule sind verpflichtet die feiertagsschulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge in den Hotels und Handelsgeschäften. Sie sind nach ihrer Fähigkeit in einem der Kurse der Elementarabteilung einzureihen und haben außerdem noch den Unterricht in der französischen Sprache und dem kaufmännischen Rechnen mit Buchführung zu besuchen. Der Besuch der Handelsschule kann freiwillig auch bis zum 18. Lebenjahre fortgesetzt werden. Der Unterricht in der französischen Sprache umfaßt wöchentlich 2 Stunden, kaufmännisches Rechnen mit Buchführung wöchentlich 1 Stunde.

2. Disziplinar-Vorschriften für die obl. Knaben-Fortbildungsschule in Nürnberg.

I. Allgemeine Verpflichtungen. § 1. Die Schüler sind verpflichtet, in der Schule und in allen Beziehungen zur Schule ein tadelfreies Betragen zu beobachten; insbesondere haben sie den Vorständen und Lehrern der Schule achtungsvoll zu begegnen und Gehorsam zu erweisen.

§ 2. Gegen seine Mitschüler soll sich jeder Schüler der Fortbildungsschule freundlich und verträglich benehmen. Glaubt sich ein Schüler von einem andern beleidigt oder benachteiligt, so hat er sich an seinen Lehrer zu wenden; jede Selbsthilfe ist verboten.

II. Verhalten der Schüler in der Schule und beim Unterrichte. § 3. Die Schüler haben sich rechtzeitig mit den vorgeschriebenen Schulbüchern und Heften, bezw. mit den nötigen Zeichenbedürfnissen versehen und äußerlich reinlich, mindestens 5 Minuten vor Beginn des Unterrichts im Lehrzimmer einzufinden, die angewiesenen Plätze still und anständig einzunehmen und letztere ohne Befehl oder Erlaubnis nicht wieder zu verlassen. Schulbücher und sonstige Lehrmittel sind von den Schülern in kürzester Frist anzuschaffen; widrigenfalls erfolgt die Anschaffung von Amtswegen auf Kosten der Eltern oder deren Stellvertreter. Früher als eine Viertelstunde vor der Unterrichtszeit zu kommen oder vor dem Schulhause oder in den Gängen sich gruppenweise aufzuhalten, ist verboten.

§ 4. Das Mitbringen von Stöcken und Eßwaren, sowie von sonstigen zum Unterrichte nicht gehörigen Gegenständen ist untersagt.

§ 5. Während des Unterrichts haben die Schüler mit Ernst und Aufmerksamkeit den Unterweisungen der Lehrer zu folgen und jeder

Störung, insbesondere jeden Geplauders und allen Einflüsterns sich zu enthalten.

§ 6. Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler das Lehrzimmer nur in dringenden Fällen verlassen und dann immer nur einzeln und mit besonderer Erlaubnis des anwesenden Lehrers.

§ 7. Das Einnehmen eines anderen als des einmal angewiesenen Platzes ist nur mit besonderer Erlaubnis des Lehrers zulässig.

§ 8. Jeder Schüler ist für Ordnung und Reinlichkeit an seinem Platze verantwortlich.

§ 9. Beschädigungen des Schuleigentums, Verunreinigung der Schullokalitäten und der sonstigen Räume im Schulhause oder in dessen Umgebung aus Mutwillen oder Leichtsinn sind strengstens verboten. Vorkommenden Falles ist für den entstandenen Schaden voller Ersatz zu leisten.

§ 10. Am Schlusse des Unterrichts dürfen die Schüler erst nach erteilter Erlaubnis seitens des Lehrers das Schulzimmer verlassen. Das Verlassen des Schulzimmers hat in geordneter Weise zu geschehen; auf den Gängen und Treppen des Schulgebäudes, sowie auf dem Schulwege ist ein ruhiges und anständiges Betragen zu beobachten.

§ 11. Die Schüler haben sich nach Schluß des Unterrichts ohne Aufenthalt nach Hause zu begeben und sind gehalten, auf dem kürzesten Wege zur Schule und von der Schule nach Hause zu gehen.

III. Schulbesuch. § 12. Keine Unterrichtszeit darf ohne Entschuldigung versäumt werden. Verwendung zur Arbeit ist keine begründete Entschuldigung.

§ 13. Bei Erkrankung eines Schülers ist von seiten seines Meisters oder seiner Angehörigen dem Lehrer der Schule rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Unterrichts Anzeige zu erstatten. Nur bei nachweisbar unvorhergesehenen Vorkommnissen wird eine nachträgliche Entschuldigung als solche angenommen.

§ 14. Jedes Versäumnis ist vom Meister oder von den Eltern des Schülers zu bescheinigen und kurz zu begründen.

§ 15. Bei Erkrankungen, welche über 8 Tage dauern, ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 16. Dispense vom Schulbesuch behufs Teilnahme an Landpartien und sonstigen Vergnügungen werden nicht erteilt.

§ 17. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Wechsel seiner Wohnung oder seines Meisters dem Klassenlehrer sofort anzuzeigen.

§ 18. Bei vorübergehendem Wechsel des Aufenthaltsortes ist dem Lehrer vorher Anzeige zu machen. Der betreffende Schüler hat die Schule (Feiertagsschule) seines neuen Aufenthaltsortes zu besuchen und sich bei seiner Rückkunft hierüber schriftlich auszuweisen. Bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltsortes hat der Schüler vor seinem Abgange dem Lehrer zum Zwecke ordnungsmäßiger Überweisung Mitteilung zu machen.

IV. Verhalten der Schüler außer der Schule. § 19. Der Besuch öffentlicher Tanzplätze (d. i. sowohl das Tanzen

selbst, als auch das Zusehen und Sichherumtreiben auf den Tanzplätzen) ist den Schülern der Fortbildungsschule unbedingt und ausnahmslos verboten. (Art. 56 d. P.-St.-G.-B.)

§ 20. Der Besuch von Wirtshäusern und Gartenwirtschaften, sowie der mit Wirtshäusern oder öffentlichen Trinkgelagen verbundenen Kegelbahnen ohne Begleitung ihrer Eltern oder deren erwachsene Stellvertreter ist gleichfalls strenge verboten. (Art. 56 d. P.-St.-G.-B.)

§ 21. Verboten ist ferner: a) der Besuch öffentlicher Straf-Gerichtssitzungen, sowie öffentlicher Verhandlungen der Zivilgerichte; b) die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen, sowie Volksversammlungen; c) Spielen um Geld oder Geldeswert, Tauschen und Borgen; d) Tabakrauchen und Tabakschnupfen.

§ 22. Die Mitwirkung an Theatern oder theatralischen Vorstellungen ist verboten, sofern nicht spezielle Erlaubnis von der Vorstandschaft der Schule hierzu erteilt wurde.

§ 23. Besondere regelmäßige Zusammenkünfte in der Stadt oder deren Nachbarschaft zu irgend welchem Zwecke müssen dem Lehrer angezeigt werden. Ergeben sich Mißstände, so können dieselben untersagt werden.

V. Disziplinarstrafen. § 24. Die Stufenfolge der Strafen, mit denen Übertretungen dieser Vorschriften je nach ihrer Schwere belegt werden, ist folgende: a) Strafen, welche von jedem Lehrer verhängt werden können: 1. die üblichen Schulstrafen, 2. Einsperrung im Karzer bis zur Dauer von 4 Stunden.

b) Strafen, welche von den Bezirksschulbehörden (auf Grund der kgl. allerh. Verordnung vom 22. Januar 1872, „Behandlung der Versäumnisse der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes" betr.) verhängt werden: 3. Verwarnung, Karzer bis zu 6 Stunden, Geldstrafen und Veranlassung strafrichterlicher Einschreitung bei der Staatsanwaltschaft.

§ 25. Bei schwereren Vergehen, insbesondere bei Ärgernis oder böses Beispiel gebendem unsittlichen oder untergeordnetem Verhalten, bei grober Unbotmäßigkeit oder fortgesetztem Unfleiß können sogleich die höchsten Strafen ausgesprochen werden.

§ 26. Jede Karzer-Strafe wird in die Zensurliste des betr. Schülers eingetragen.

§ 27. Einsperrungen im Karzer haben in der Regel an Sonn- oder Feiertagen während der schulfreien Zeit zu geschehen.

Diese Disziplinarvorschriften beruhen auf Magistratsbeschluß vom 25. November 1877 und wurden durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken am 1. Dezember 1877 genehmigt.

Anhang. Art. 58 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

Mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis 15 Thlr. werden auf Anzeige der Schulbehörde Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von

der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind. — Haft bis zu 3 Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörde gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumnis auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind. — Die gleichen Strafen können auch verhängt werden, wenn die zur Schulsitzung Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben.

3. Wochenziele für die Normalklassen der gewerblichen Fortbildungsschulen in München.

In 3 wöchentlichem Wechsel treffen in jeder Klasse für Lesen 4, für Aufsatz 3, für Rechtschreiben 1, für Rechnen 4 Stunden.

Vorbemerkungen zu den Sprach-Lehrgegeständen.

1. Der Lehr-Unterricht hat die Aufgabe, auch dem Rechtschreiben und Aufsatze zu dienen.

2. Das Rechtschreiben hat a) die seinerzeit in der Werktagsschule eingehend behandelten Rechtschreibregeln (so namentlich über Steigerung des Mittel-, Eigenschafts- und Umstandswortes — über Konjunktiv-Formen — über Großschreibung hauptwörtlich gebrauchter Eigenschafts-, Zeit-, Zahl- und Fürwörter, in Titeln vorkommender Eigenschafts- und Fürwörter, Beinamen, von Personen-Namen abgeleiteter Eigenschaftswörter — über Kleinschreibung als Verhältnis-, Binde-, Zahl- oder Umstandswort gebrauchter Hauptwörter, in Verbindung mit Zeitwörtern, in Redensarten gebrauchter Hauptwörter — über zweifelhafte Fälle in Wortverbindungen mit von, wegen, um, willen ꝛc. — über Fremdwörter), anknüpfend an die in der bez. Übung sich ergebenden Formen den Schülern jeder Klasse wieder ins Gedächtnis zu rufen und mündlich oder schriftlich zu üben, — b) die Schüler mit den gebräuchlichsten unentbehrlichen Fremdwörtern besonders aus dem Gewerbsleben bekannt zu machen (Grundsatz des allgemeinen deutschen Sprachvereins). — c) die Ergebnisse des Lehrunterrichtes zusammenzufassen, stofflich zu erweitern, zu verallgemeinern und thunlichst auf das Gewerbsleben anzuwenden, wobei die Wahl der Aufgabe zur betr. Nummer innerhalb des gegebenen Stoffes freigestellt bleibt.

3. Jede Rechtschreibstunde giebt dem Schüler stofflich und sprachlich ein abgerundetes Ganzes, wobei die verschiedenen Formen des schriftlichen Gedankenausdruckes (Erzählung, Beschreibung, Abhandlung, Vergleich, Gespräch, Brief, Eingabe u. s. w.) zu verwenden sind.

4. Jede im Hinblick auf eine bestimmte Rechtschreibregel zusammengestellte Rechtschrift dürfte am zweckmäßigsten in folgender Weise zu

behandeln sein: a) Vorlesung der ganzen Rechtschrift, — b) Einführung in den Inhalt derselben im allgemeinen, sowie insbesondere Entwickelung der Begriffe, die dem Schüler noch nicht geläufig sind, — c) Besprechung der betr. Rechtschreibregel (einschließlich Sprachlehre und Satzzeichen) und mündliche Uebungen darüber, — d) Vorsprechen eines Satzganzen, das nur bei großer Ausdehnung zu teilen ist, Nachsprechen und Nachschreiben desselben seitens der Schüler, — e) Vorlesung der ganzen Arbeit.

5. Der Aufsatz-Unterricht hat die Schüler mit allen Formen des schriftlichen Gedankenausdruckes, die im bürgerlichen Leben und geschäftlichen Verkehr vorkommen, bekannt zu machen, sie zu befähigen, alle schriftlichen Arbeiten ihres späteren Wirkungskreises denkrichtig und ohne grobe Verstöße gegen Stil, Sprachlehre und Rechtschreibung selbständig auszuführen;

6. Da die Schüler also gewöhnt werden müssen, eine gestellte Aufgabe auch ohne eingehende Vorbereitung in allen Teilen zu durchdenken und ohne weitere Beihilfe zu bearbeiten, so empfiehlt es sich, schon im II. Jahre nur noch den Stoff zu besprechen, die Form aber den Schüler möglichst selbst finden zu lassen, im III. Jahre aber nur mehr die Veranlassung zum Aufsatze zu geben (wie dies etwa in den Entlaßprüfungs-Aufgaben geschieht).

7. Bei Behandlung der für die Fortbildungsschüler wichtigsten Form des schriftlichen Gedankenausdruckes, des Briefes, ist der Schüler — a) zu befähigen, sich in die Lage des Briefschreibers zu versetzen, namentlich auch bei Briefen an sich selbst (I. Klasse Nr. 14, II. Klasse Nr. 13, III. Klasse Nr. 3 und 9 b), — b) mit den verschiedenen Anrede- und Schlußformeln, besonders gegenüber höher stehenden Personen und Behörden bekannt zu machen und c) auch in Handhabung der äußeren Formen des Briefes (Raumeinteilung, Verschluß, Aufschrift oder Adresse) in Wirklichkeit zu üben, und bezüglich der Postvorschriften über Markierung, Eilbeförderung, Postlagerung, Posteinschreibung, Wertversicherung, Geldeinlagen, Drucksachenbeförderung u. s. w. gelegentlich zu belehren.

8. Auf die Korrektur aller schriftlichen Arbeiten ist die eingehendste Sorgfalt zu verwenden und namentlich mündliche Erörterung der zu Tage getretenen Fehler stets vorzunehmen.

9. Außer dem Marschall'schen Lesebuch für gewerbliche Fortbildungsschulen bieten Stoff für Rechtschreib- und Aufsatz-Übungen: I. Wunsch, Geschäftsaufsätze, Geschäftsbriefe und Wechsellehre, Stuttgart bei Metzler, — II. Schürmann und Windmöller, Lehr- und Lesebuch für Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen, Essen bei Bädecker, — III. Patuschka, Praxis der Fortbildungs-Schulen, Wittenberg bei Herrosé, — IV. A. Krauß, der schriftliche Verkehr des Handwerkers, Stuttgart bei Jung, — V. Paulick, Herm. Lehrbuch für Fortbildungs-, Fach-, Gewerbe-, Handwerkerschulen und Lehrwerkstätten, zugleich Handbuch für die theoretische und praktische Weiterbildung Gewerbetreibender und Industrieller, Dresden bei Gerh. Kühlmann.

Vorbemerkungen zum Rechnen.

1. Das Rechnen in der Fortbildungsschule hat die Aufgabe, die in der Werktagsschule erworbenen Kenntnisse in diesem Gegenstande zu befestigen und zu erweitern, insbesondere aber den Schüler zur Lösung der im praktischen Leben sich ergebenden Rechengeschäfte zu befähigen. Aus diesem Grunde müssen die Aufgaben alle Verhältnisse der verschiedenen Geschäftsarten umfassen. Die zu wählenden Zahlen, Löhne, Preise, Mischungen ꝛc sind der Wirklichkeit zu entnehmen. (Bei vielen Rechnungsarten finden sich Andeutungen, in welcher Weise die verschiedenen Geschäfte hineingezogen werden sollen).

2. Außer den üblichen Rechnungsarten erscheinen die Aufgaben aus der Flächen- und Körperlehre von besonderer Wichtigkeit für den Handwerker, weshalb dieselben in allen drei Klassen das ganze Jahr hindurch zur Übung kommen sollen. Die Berechnungen sind jedoch erst nach anschaulicher Entwicklung der einschlägigen Begriffe und nach der zeichnerischen bezw. plastischen Darstellung der geometrischen Formen vorzunehmen.

3. Das mündliche Rechnen, welches dem schriftlichen stets vorausgeht, bewegt sich in der Regel nur in den Zahlenräumen und Verhältnissen, deren Beherrschung ohne besondere Schwierigkeit möglich ist; außerdem soll es mit dem schriftlichen Rechnen dermaßen in steter Verbindung betrieben werden, daß beide Arten des Verfahrens sich gegenseitig unterstützen.

Zur Auswahl praktischer Aufgaben werden nachstehende Werke empfohlen: I. Rechenbuch für Fortbildungsschulen von P. Müller J. A. Völker und V. Funk. Gießen bei Emil Roth 1892. II. Gewerbliche Rechenaufgaben für Fortbildungsschulen von J. Eckardt. II. und III. Teil. Nürnberg bei Korn 1893. III. Sammlung von Rechenaufgaben auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels von J. Loser. Weinheim bei Ackermann 1889. IV. Aufgabensammlung für das Rechnen mit bestimmten Zahlen von Knieß und Bachmann. II. Teil. München bei Kellerer 1890. V. Aufgabensammlung für das gewerbliche Rechnen von Fink und Will. München bei Kellerer 1887. VI. Rechenbuch für Fortbildungsschulen von Magnus und Wenzel. I. und II. Teil. Hannover bei Karl Meyer 1891. VII. Materialien für das gewerbliche Rechnen von Oldenburger und Engels. Halle bei Nebert 1883. VIII. Rechenaufgaben aus der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung von Schlosser. Dresden bei Huhle 1892. IX. Dasselbe von Loiser. Weinheim bei Ackermann 1891. X. Raumlehre für Fortbildungsschulen von Schmidt. Karl und Wenzel. I. und II. Teil. Hannover bei Karl Mayer 1892. XI. Praktische Geometrie von Schanze. Wittenberg bei Herrosé 1893. XII. Die gewerbliche Buchführung von Jaeger. Wittenberg bei Herrosé 1893. XIII. Buchführung. Geschäftsgang für einen Monat. Von Dr. Hutzelmann. Fürth bei Schröder 1892.

I. Normal

Lfd. Stunden	Lesen (3 Std.) Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Rechtschreiben (1 Std.) Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
1 2 3	Die drei Hausräte. München (nur Wanderung durch München) Der bayrische Volksstamm und sein ältestes Herrscherhaus, die Agilolfinger.	1 25 89	1	Was verdankt München seinen Königen? München als Kunststadt. Münchens Industrie (Eisenwerke, Bierbrauereien, Möbelfabriken, Farbindustrie). Münchens Kunstgewerbe und König Ludwig I.	25. München.
4 5 6	Der Mensch und die Natur. Vom Instinkt der Tiere. Das Kochsalz.	127 141 167	2	Der Mensch, ein Glied der Natur. Der Mensch, der Herr der Natur. Die Werkzeuge in ihrer Entwickelung von der Steinzeit bis heute.	127. Der Mensch und die Natur.
7 8 9	Die Beschäftigung der Alpenbewohner. } Die menschliche Nahrung.	51 139	3	Hausindustrie im Gebirge. Die nutzbaren Gesteine der Alpen (Granit, Syenit, Grünstein, Porphyr, Kalk, Cement, Gips). Die Floßfahrt und deren Bedeutung für verschiedene Gewerbe.	51. Beschäftigung der Alpenbewohner.
10 11 12	Der Wald im Haushalt der Natur und der Menschen. (Ged.) Abschiedsworte eines Vaters an seinen Sohn. Der Main.	 149 69 31	4	Das Spiel um Geld (Briefform).	

klasse.

Nr.	Aufsatz (2 Std.)	Fort-laufende Stund.	Rechnen (3 Std.)
1	Gesuch um Aufnahme in die Lehre.	1—3	1. Entwickelung des dekadischen Zahlensystems in auf- und absteigender Ordnung: Auffassen, Lesen und Schreiben ganzer und dezimaler Zahlen. Entstehung des Metermaßes — Zusammenhang des Körper-, Hohlmaßes und des Gewichts. Dezimale Schreibung der Münzen, Maße und Gewichte. (3 Stunden.)
2	An den Vater: Das Leben in der Werkstätte; die dort vorkommenden Arbeiten.	4—6	2. Behandlung der Dezimalbrüche. Die Grundrechnungsarten werden nur an praktischen Beispielen mit Rücksichtnahme auf die in der Klasse vertretenen Gewerbe geübt. Anwendung der üblichen Abkürzungen und Vorteile siehe Entschließung der kgl. L.-Sch.-C. vom 16./V. 1888. (3 Stunden.)
3	An einen Freund: Über die gewerbliche Fortbildungsschule, ihre Einrichtung und Disziplinarordnung.	7—9	3. Vermischte Aufgaben über Dezimalbrüche nur an Beispielen aus dem Geschäftsleben: (Wochenlisten, Ein- und Ausgaben werden summiert und abgeglichen ꝛc.) Verhältnisbestimmungen und Rechnungen mit Dezimalbrüchen in geraden und umgekehrten Verhältnissen. (3 Stunden.)
4	An eine Schulbehörde: Gesuch um Übersendung eines Zeugnisses.	10	4. Veranschaulichte Belehrung über die wichtigsten geometrischen Linien. Verjüngter Maßstab. — Der rechte Winkel. — Das Quadrat und Rechteck. Berechnung: Umfang — Fläche. Anwendung für Schreiner, Maler, Tapezierer in praktischen Aufgaben. NB. Bei allen Flächenberechnungen gilt folgender Gang: Anschauung, Darstellung, Berechnung. (1 Stunde.)
		11	5. Wiederholung des Geübten. (1 Stunde.)

Lesen (3 Std.)			Rechtschreiben (1 Std.)		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt.	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt.	Zu Lesebuch Nr.
13 14 15	Das Atmen. Zwei Meister. Berlin, die deutsche Kaiserstadt.	135 3 40	5	Die Holzindustrie. Einheimische Holzarten und ihre besonderen Eigenschaften. Fremde Hölzer, ihre Wichtigkeit; Bezugsorte und Verwendung Bedeutung der Jahresringe und des Feuchtigkeitsgrades für die Verwendbarkeit des Holzes. Lagerung der Holzvorräte. Konservierung des Holzes. Das Fournieren (Auflegen.)	149. Der Wald im Haushalt der Natur und des Menschen.
16 17 18	(Ged.) Der Glockenguß in Breslau. Der Handel der alten Welt. Bremen als Handelsplatz.	30 99 42	6	Was dem Handwerker am meisten frommt. (Arbeitsamkeit, Ehrlichkeit, Mäßigkeit, Fortbildung.)	3. Zwei Meister.
19 20 21	Vom Bau des menschlichen Körpers. Ein Bild der Städte am Schlusse des 13. Jahrhunderts. Der Sand.	128 98 169	7	Lehrvertrag (Betonung der Pflichten eines Lehrlings).	
22 23 24	Die Steinkohlen. Die Leipziger Messe. Kaiser Maximilian I.	164 45 105	8	Entstehung der Steinkohle und ähnlicher Brennstoffe. Bedeutung der Steinkohle für die Industrie. Verwendung der Steinkohle zur Gasbereitung. Nebenprodukte bei der Gasbereitung (besonders Fäulnis verhindernde Stoffe und Anilinfarben).	164. Die Steinkohle. (Siehe auch Nr. 180, III. Jahr.)

Nr.	Aufsatz (2 Std.)	Fortlaufende Stund.	Rechnen (3 Std.)
5	Was liefert der Wald dem Handwerker? (Zu Nr. 149; von ihm selbst, also in der I. Person erzählt.)	12—14	6. Behandlung der gemeinen Brüche. Die Grundrechnungsarten gleichfalls nur in Aufgaben, die dem Geschäftsleben entnommen sind. Vorteile und Abkürzungen wie oben. (3 Stunden.)
		15—17	7. Vermischte Aufgaben über gemeine Brüche in gleicher Weise wie unter Nr. 3. (Besondere Berücksichtigung der nicht zehnteiligen Maße rc.) Verhältnisbestimmung und Rechnung mit gemeinen Brüchen, gerade und umgekehrte Verhältnisse. (3 Stunden.)
6	An den Freund: a) Weihnachten im elterlichen Hause oder b) Weihnachten in der Familie des Meisters im Gegensatz zu dem im Elternhause.	18	8. Raute und längliche Raute. Stumpfer, spitzer Winkel. Besonderer Erkärung bedarf die Höhe. Beispiele aus dem Geschäftsleben zur Berechnung. (1 Stunde.)
7	An die Eltern oder den Meister: Neujahrsbrief.	19—22	9. Gegenseitige Verwandlung von gemeinen und dezimalen Brüchen in praktischen Beispielen. Beschränkung der Dezimalzahlen auf die Währungszahlen. Unrein periodische Dezimalbrüche bleiben ausgeschlossen. Verhältnisrechnungen unter Anwendung beider Brucharten in einfachen Aufgaben mit geraden und umgekehrten Verhältnissen. (4 Stunden.)
8	An den Freund: Warnung vor schlimmer Gesellschaft.		
		23	10. Das Dreieck. Schenkel, — Diagonale, — gleichseitige, gleichschenklige, ungleichseitige, rechtwinkelige, stumpfwinkelige Dreiecke. Berechnung: Umfang, Oberfläche (Aufgaben besonders für Bauhandwerker.) (1 Stunde.)
		24	11. Wiederholungsstunde.

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
25	Die Tiere als Spender menschlicher Bekleidungsstoffe (ohne Ergänzung). (Siehe III. Jahr.)	42	9	Geschichte der deutschen Spitzenklöppelei. Die Spitzenklöppelei im Erzgebirge als Hausindustrie. Andere Verwendungen von Flachs und Hanf. Hausindustrie, Kleingewerbebetrieb, Fabrikwesen.	154. Gespinstpflanzen. 58. Spitzenklöpplerinnen im Erzgebirge.
26	Gespinstpflanzen.	154			
27	Die Spitzen und die Spitzenklöpplerinnen in Belgien.	5			
28	Die deutschen Dörfer vor dem 30 jährigen Krieg.	109	10	Geschäftsübertrag und Empfehlung a) durch Ausschreiben, b) durch Umlaufschreiben.	
29	Böhmische Glasindustrie.	47			
30	Der Thon.	171			
31	Wien, die österreichische Kaiserstadt.	48	11	Das Meer in seiner Bedeutung für Klima und Kultur eines Landes. (Golfstrom). Was das Meer liefert a) an Nahrungsmitteln, b) an Rohstoffen für die Industrie. Die Ostsee und ihre Bedeutung für Deutschland. Wichtigkeit des Nordostseekanals für die Zukunft Deutschlands. Deutschlands überseeischer Handel und die Kriegsflotte.	82. Bedeutung des Meeres.
32	Frankreichs Raub an Deutschland.	114			
33	Das Eisen im Dienste des Menschen.	176			
34	Mut über Gut.	5	12	Physikalisches: Bedeutung des Gesetzes von der Ausdehnung der Körper durch Wärme für verschiedene Handwerker (Eisenarbeiter, Spengler, Glaser, Schreiner, Bodenleger ꝛc.).	185. Die Wärme und ihr Einfluß auf die Ausdehnung der Körper. 186. Das Thermometer.
35	Die Wärme und ihr Einfluß auf die Ausdehnung der Körper.	185			
36	Aus der Geschichte Friedrichs des Großen.	117			
37	Vom Maß und Gewicht.	201	13	Die zehnteiligen Maße und ihre Entstehung.	201. Vom Maß und Gewicht.
38	Die kurze Wanderschaft.	9			
39	Die Bedeutung des Meeres.	82			

Nr.	Aufsatz	Fortlaufende Stund.	Rechnen
9	An die Eltern oder den Paten: Dank für ein erhaltenes Geschenk.	25—27	12. Aufgaben mit Prozentbestimmung. Ein- und Verkauf. — Gewinn — Verlust. Rabatt im Hundert. — Gutgewicht. (In jeder Stunde ist eine andere Geschäftssparte zu behandeln.) (3 Stunden.)
10	Was verdankt der Handwerker dem Tierreich? (Zu Nr. 142.)	28—32	13. Einfache Zinsrechnungen. Feststellen der Begriffe: Kapital, Zins, Zinsfuß. Verhältnis zu einander, dann Zins, Kapital, Zeit, Zinsfuß wird gesucht. (5 Stunden.)
11	An den Freund: Über Arbeitsbücher.	33—34	14. Berechnung von Wertpapieren. Kurze Belehrung über Wertpapiere. — Kurs — Nennwert — Arten — Kurszettel — Coupon — Talon. Berechnung: Die Aufgaben auf dieser Stufe fragen nur nach dem Ankaufspreis und nach dem Kurs. (2 Stunden.)
		35—36	15. Der Kreis. Mittelpunkt — Halbmesser — Durchmesser — Umfang. Berechnung der Fläche und des Umfangs. Aufgaben für Maler, Schreiner, Tapezierer besonders wichtig. (2 Stunden.)
12	An den Bruder in der Fremde: Aufforderung zur Rückkehr wegen Militärangelegenheit. (oder: Wegen Unglücksfall in der Familie.)		
		37	16. Wiederholungsstunde.
		38—39	17. Teilungsrechnungen. Aufgaben aus den verschiedenen Gewerben a) mit geraden, b) mit umgekehrten Verhältnissen. Eine Erbschaft soll unter x Personen a) nach dem geraden, b) nach dem umgekehrten Verhältnis ihres Alters verteilt werden. (2 Stunden.)
13	An die Eltern: Bitte um die Erlaubnis, den bisherigen Lehrplatz verlassen und zu einem anderen Meister übertreten zu dürfen. (Gründe, die dafür sprechen.)		

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
40	Die deutsche Erhebung 1813.	121	14	Lebensgeschichte eines Handwerkers, der das Sprichwort, Zeit ist Geld! a) beherzigte, b) nicht darnach lebte. (Erzählg. — bezw. Lebensbeschreibung.)	199. Zeit ist Geld.
41	Das Thermometer.	186			
42	Der Kaffeebaum und der Kaffee.	156			
43	Afrika.	71	15	Die deutsche Kolonie in Afrika und ihre Wichtigkeit für Deutschlands Handel und Industrie. Was für Rohprodukte liefert Afrika für die Industrie?	71. Afrika.
44	Zeit ist Geld.	199			
45	Der elektrische Funke und der Blitz.	192			
46	(Ged.) Deutsche Siege.	24			

II. Normal

1	Das Heiligtum.	17	1	Wichtigkeit der Ordnungsliebe für den Geschäftsmann.	17. Das Heiligtum.
2	Bayern.	23			
3	Die Welfen.	92			
4	Der Verdauungsprozeß.	138	2	Bayern, ein glückliches Land. Des Bayern Stolz (Charaktereigenschaften, Fürstengeschlecht, Leistungen auf allen Gebieten der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes).	23. Bayern.
5	Die Ernährung der Tiere im Vergleich zur Ernährung der Pflanzen.	140			
6	Das Leben im Gestein.	166			

Nr.	Aufsatz	Fortlaufende Stund.	Rechnen
14	Abschlägige Antwort der Eltern (Gründe, die dagegen sprechen).	40—41	18. Der Würfel. Grundfläche — Seitenflächen — Deckfläche — Kanten — Ecken. Begriff: Körper. Berechnung des Inhalts, der Oberfläche. Das spezifische Gewicht. Anwendung in praktischen Beispielen. (2 Stunden.)
15	Gedicht Nr. 30. Kurze Wiedergabe des Gedichtes „Glockenguß" in ungebundener Form; Warnung vor dem Jähzorn.	42—43	19. Jahresprüfung. (2 Stunden.)
		44—45	20. Mischungsrechnungen als Durchschnittsberechnung. (2 Stunden.)
		46	21. Die vier- und dreiseitige Säule. Vergleichung beider Körper. Berechnung: Inhalt — Oberfläche. Anwendung in praktischen Beispielen. (1 Stunde.)
		47—48	22. Allgemeine Wiederholung des Geübten. (2 Stunden.)

klasse.

1	Gesuch um Aufnahme als Geselle nach erfolgter Freisprechung.	1—4	1. Wiederholung der vier Rechnungsarten mit gemeinen und dezimalen Brüchen in angewandten Aufgaben. Die Zahlen sind hierbei so zu wählen, daß die in der I. Normalklasse geübten Vorteile und Abkürzungen zur Wiederholung kommen. Beispiele aus dem Gewerbsleben, wie: Belastung eines Wagens. Bedarf von Gesellen zur Ausführung einer Arbeit. Kosten des Anstriches eines Gebäudes. Bedarf von Brettern zur Dielung eines Zimmerbodens. Anfertigung von Wochenlisten und Rechnungen für Geschäftsleute. (4 Stunden.)
2	An einen Verwandten: Bitte um Unterstützung behufs Anschaffung von Werkzeug.		
		5	2. Das Quadrat, das Rechteck, die Raute, die längliche Raute. Berechnung des Umfangs und der Fläche. Vergleichung und Umrechnung der verschiedenen Flächen.

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
7 8 9	Im Weinland der Hart. Der Hopfen (bes. Ergänzungen). Vom Eigentum.	33 153 194	3	Ernährung des gesunden Körpers a) bei schwerer, b) bei leichter körperlicher Thätigkeit, c) bei geistiger Anstrengung. Ernährung des Kranken (Diät). Die Hausmannskost im Gegensatz zur überfeinerten Küche. (Auch in Briefform.)	138. Der Verdauungsprozeß und 140. Die Ernährung der Tiere im Vergleich zur Ernährung der Pflanzen.
10 11 12	(Ged.) Der güldene Ring. } Solingen.	27 39	4	Naturerzeugnisse der Rheinpfalz, a) aus dem Pflanzen-, b) aus dem Mineralreich. Schuhindustrie der Pfalz.	33. Das Weinland der Hart.

Lfd. Nr.	Aufsatz	Fortlaufende Stund.	Rechnen
3	An die Eltern: Erspartes Geld wird übersendet; (Begleitschreiben).		Aus dem Flächeninhalte und einer Ausdehnung ist die andere zu finden. Beispiele aus dem gewerblichen Leben wie: Herstellungskosten eines Gartenzaunes, einer Trottoiranlage, einer Zimmereinfassung, einer Dachbedeckung, einer Bildereinrahmung. (1 Stunde.)
4	An den Freund: Über Krankenversicherung.	6—8	3. Schlußrechnungen mit zusammengesetzten Verhältnissen. Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die bei den einzelnen Gewerben vorkommenden verschiedenartigen Verhältnisse Berücksichtigung finden, z. B. Verdienst von x Arbeitern für x Tage bei x stündiger Arbeitszeit. Leistung einer Maschine in x Zeiten auf x Höhe. Herstellungskosten einer Mauer von x m Länge, x m Breite, x m Höhe von x Arbeitern für x Tage bei x-stündiger Arbeitszeit. (3 Stunden.)
		9—10	4. Die fremden Münzen, nämlich Österr. Gulden (fl.), Franc (Fr.), Lire (₤). Wertbestimmung nach dem Kurs. Umrechnung deutscher Münzen in die angegebenen fremden Münzen und umgekehrt. Hierzu ist der „Kettensatz“ zu verwenden. Wesen dieser Rechnungsform. Anwendung auf praktische Beispiele, wie: Verkauf einer Flasche Wein à x l, bei Ankauf von x hl um x Fr., bei x % Spesen, bei x % Gewinn und bei x % Maßverlust. (2 Stunden.)
		11	5. Das Paralleltrapez. Berechnung des Umfangs und der Fläche. Aus dem Flächeninhalte und den parallelen Seiten ist die Höhe zu suchen. Aufgaben aus dem Gewerbsleben, z. B.

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
13 14	Das Eisen.	175	5	Eingabe an eine Behörde (z. B. um Verleihung eines Stipendiums aus der Königswarterschen Stiftung).	
15	Die Anfänge des Erwerbs- und Städtewesens in Deutschland.	95			
16	Das Uhrwerk im Münster zu Straßburg.	14	6	Eisenerze und Erzeugung des Eisens im Hochofen. Arten des Eisens (Guß-, Schmiedeeisen, Stahl; der Bessemer Stahl und das Entphosphorungsverfahren des Engländer Thomas; letzteres insbesondere in Bezug auf die Eisenindustrie Bayerns — Maxhütte). Das Eisen in seinem Einfluß auf die Kultur, auf Wissenschaft und Gewerbe.	175. Das Eisen.
17	Hautpflege.	132			
18	Die Baumwolle.	155			
19	Das deutsche Manchester im sächsischen Erzgebirge.	46	7	Gesetzliche Bestimmungen über Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung. (Briefform.)	
20	Der deutsche Handel vor den Kreuzzügen.	100			
21	Vom Transportwesen.	200			

Lfd. Nr.	Aufsatz	Fort-laufende Stund.	Rechnen
5	An den Freund: Aufklärung über Invaliden- und Altersversicherung (Gesetzliche Bestimmungen).		Flächenberechnung trapezförmiger Scheiben einer Straßenlaterne; Preis eines Kohlenkastens. Kosten des Tapezierens einer Dachkammer. Bedeckungskosten eines trapezförmigen Daches. (1 Stunde.)
		12	6. Wiederholung. (1 Stunde.)
6	Mittel zur Erhaltung der Gesundheit (Luft, Reinlichkeit, Mäßigkeit).	13—16	7. Prozentrechnungen unter Anwendung von Geschäftsvorfällen. a) Erklärung: Prozent vom und auf Hundert; b) Gewinn- und Verlustrechnungen mit Prozentbestimmung. Spesen. Besonders zu üben ist die Berechnung des Einkaufspreises aus dem Verkauf mit Gewinn oder Verlust; c) das Gutgewicht, z. B. Kosten einer Warensendung bei x % Gutgewicht; d) Rabatt vom Hundert, Agio, z. B. Buchhändlerrechnung mit x % Rabatt; e) Provision, z. B. Verdienst eines Reisenden bei x % Provision; f) Prämie, z. B. Versicherung der Hauseinrichtung; g) Dividende, z. B. Verlust eines Gläubigers bei einem Konkurse. (4 Stunden.)
7	Einfluß der Kreuzzüge auf das deutsche Gewerbe. (Zu Nr. 100.)		
		17—18	8. Aufgaben aus der Kranken- und Unfallversicherung. Kurze Einführung in die gesetzlichen Bestimmungen. a) Wer muß versichert werden? b) Welche Leistungen werden gemacht? c) Welche Unterstützungen werden gewährt? (2 Stunden.)
		19	9. Das Dreieck und der Kreis. Berechnung des Umfangs und der Fläche. Aus dem Flächeninhalte des Dreieckes und dessen Grundlinie wird die Höhe gesucht.

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
22	Unsere nächsten Freunde und Feinde aus der Tierwelt.	144	8	Wichtigkeit des Wanderns für den Handwerker (Briefform). Hinweis auf Orte mit hochentwickeltem Gewerbsleben.	95. Anfänge des Gewerbs- und Städtewesens in Deutschland.
23	Pflege des Bewegungsapparates.	131			
24	Erfindungen im Mittelalter.	104			
25 26	1. Tl. Schweizer Industrie. 2. " " "	50	9	Die Baumwollindustrie in Chemnitz, Handarbeit und Fabrikwesen. Vor- und Nachteile der Arbeitsteilung für den Handwerker.	46. Das deutsche Manchester im Erzgebirge. 155. Die Baumwolle.
27	(Ged.) Die Fuggerei.	17			
28	Der Graphit.	174	10	Verkehrswege der Vergangenheit. Eisenbahnen und Dampfschiffe und ihr Einfluß auf Gewerbe und Handel. Der Suezkanal.	200. Vom Transportwesen.
29	Das heutige Rom.	55			
30	Die Elastizität des Wasserdampfes und das Sieden.	188			

Lfd. Nr.	Aufsatz	Fortlaufende Stund.	Rechnen
			Verhältnis des Kreises zu einem Dreieck, dessen Grundlinie gleich dem Umfang und dessen Höhe gleich dem Halbmesser ist. Beispiele aus dem Gewerbsleben, wie: Berechnung des Anstriches einer Giebelseite des Hauses, Kosten eines Asphalttrottoirs um einen kreisrunden Wasserbehälter. (1 Stunde.)
8	An den Freund: Wichtigkeit der Sparkassen- und Lebensversicherungen.		
		20—23	10. Zins- und Zinseszinsrechnungen. 1. a) Gesucht wird Zins, Kapital, Zinsfuß und Zeit. b) Berechnung der Zinssumme für mehrere Kapitalien. c) Bestimmung eines mittleren Zinsfußes für mehrere Kapitalien. 2. Zinseszinsen Zuerst Berechnung mittels des Kettensatzes, hierauf mittels der Zinseszinstabelle. (4 Stunden.)
9	An die Eltern: Mitteilung über die vollzogene Änderung der Gehilfenstelle. (Gründe.)		
10	An den Freund: Über erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen (z. B. bei einem Brandunglück).		
		24	11. Der Würfel und das Prisma. Begriff. Ausdehnung. Begrenzungsflächen. Berechnung des Kubikinhalts und der Oberfläche. Wiederholung des Verhältnisses des Körpermaßes zum Gewicht. Das spezifische Gewicht. Praktische Beispiele, wie: Schwere einer Sandsteinplatte zu einem Balkon. Kosten der Anlage eines Grabens. (1 Stunde.)
		25	12. Wiederholung. (1 Stunde.)
		26—28	13. Berechnung von Staatspapieren und Aktien. Wiederholte Feststellung der Begriffe: Obligation, Aktie, Kurs, Nominalwert, Koupon, Talon. Gesucht wird der Nominalwert, der Kurs und der Zinsfuß. Verwendung der geübten fremdländischen Münzen. (3 Stunden.)

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
31	Dörfer und Städte nach dem 30jähr. Kriege.	110	11	Kostenvoranschläge, z. B. bei Übernahme einer Arbeit im Akkord (auf Zeit).	
32	Vom Geld.	202			
33	Das spezifische Gewicht des Körpers.	184			
34	Die australischen Kolonien.	81	12	Klage beim Gewerbegericht (z. B. wegen rückständigen Arbeitslohnes, wegen Entlassung ohne Kündigung ꝛc.	
35 36	Die Bedeutung der Tiere für Kolonisation, Verkehr und Handel.	143			
37	Das Petroleum.	165	13	Die wichtigsten Gesetze der Elektrizität. Anwendung, besonders elektrische Kraftübertragung zu gewerblichen Zwecken.	191. Von der Elektrizität.
38	Von der Elektrizität.	191			
39	Die französische Revolution und ihre Folgen.	119			

Lfd. Nr.	Aufsatz	Fortlaufende Stund.	Rechnen
11	An die Eltern: a) Mitteilung über die neue Stellung. b) Mitteilung eines wandernden Handwerksburschen über seine Erlebnisse und Erfahrungen in der Fremde.	29	14. Der Cylinder. Seine Höhe, Grundfläche, sein Mantel. Berechnung des Rauminhaltes, des Mantels und der Oberfläche. Aufgaben aus dem Geschäftsleben, wie: Kosten der Anlage eines Brunnens, der Vergoldung eines Bechers, der Kosten eines Eichstammes. (1 Stunde.)
12	An den Freund: Über beabsichtigte Auswanderung nach Amerika. (Afrika.) (Gründe dafür.)	30—32	15. Terminrechnungen. Beispiele aus dem praktischen Leben. a) Für mehrere Termine ein Termin, z. B. gemeinschaftlicher Zahlungstermin von x gleichen Schuldposten an x verschiedenen Terminen fällig; b) für einen Termin mehrere Termine, z. B. Jemand soll nach x Jahren x ℳ bezahlen, er bezahlt aber einen Teil der Summe bar; nach wieviel Jahren ist der Rest zu bezahlen? (3 Stunden.)
13	Antwort: Warnung vor der beabsichtigten Auswanderung. (Gründe dagegen.)		
		33	16. Der Kegel. Seine Höhe, Grundfläche und sein Mantel. Berechnung des Rauminhaltes, des Mantels und der Oberfläche. Beispiele aus dem Geschäftsleben, wie: Kosten der Bedeckung einer Turmspitze mit Kupfer, der Herstellung eines kegelförmigen Zeltes durch einen Tapezierer. (1 Stunde.)
		34	17. Wiederholung. (1 Stunde.)
		35—37	18. Teilungsrechnungen. Beispiele aus dem Geschäftsleben. Wiederholung von Nr. 17 der Wochenziele der I. Normalklasse. Neu ist zu behandeln: a) Teilung mit Zwischenverhältnissen, z. B. der Anteil des A verhält sich zu dem des B wie 4 : 5, der des B zu C wie 8 : 9 2c. b) Teilung, deren Verhältniszahlen mit einem Addenden oder Subtrahenden behaftet sind, z. B. A erhält die Hälfte der Lieferung + 45 Stck., B $^2/_3$ — 28 Stck. 2c. (3 Stunden.)

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
40	Vom Kapital.	195	14	Wesen und Bedeutung des Kapitals. Geiz, Verschwendung, Sparsamkeit. (Ein Gespräch.)	195. Vom Kapital.
41	Die chinesische Kultur.	65			
42	Die Theestaude.	157			
43	Das Glück durch die Gelbwurst.	6	15	Verbreitung und Wichtigkeit des Sauerstoffes. Seine (einfachsten) Verbindungen. (Oxyde.) Stickstoff; seine Verbindungen und deren technische Verwendung. (Salpetersäure, Schwefelsäure, Ammoniak, Salmiak). Die Luftschiffahrt.	181. Sauerstoff, Stickstoff und Wasserstoff.
44	Drei gasförmige Elemente: Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff.	181			
45	Goethe und Schiller.	124			
46	(Ged.) Heerbannlied.	58			

Lfd. Nr.	Aufsatz	Fortlaufende Stund.	Rechnen
		38	19. Die drei- und vierseitige Pyramide. Ihre Höhe, Grundfläche und ihr Mantel. Berechnung des Rauminhaltes, des Mantels und der Oberfläche. Aufgaben aus dem Gewerbsleben, wie: Kosten des Daches eines viereckigen Turmes. Rauminhalt eines Grabsteines. (1 Stunde.)
14	Lebensgeschichte der ersten Fugger. (Zu Gedicht Nr. 17.)		
15	Schuldschein, Quittungen; Sicherungsscheine (Revers), z. B. bei Mitbenützung eines Hofraumes, eines Brunnens.	39—42	20. Mischungsrechnungen. a) Der Feingehalt der edlen Metalle. Berechnung des Wertes von Legierungen. b) Herstellung einer mittleren Qualität aus zwei verschiedenen Qualitäten, z. B.: Von zwei verschiedenen Weinsorten sollte eine Mischung zu x Preis hergestellt werden; wieviel muß man von jeder Sorte nehmen? Aus Legierungen verschiedenen Feingehalts soll eine Mischung mit x Feingehalt hergestellt werden; wieviel von jeder Sorte? (4 Stunden.)
		43—44	21. Prüfung. (2 Stunden.)
		45—46	22. Die Kugel. Ihr Durchmesser, Halbmesser. Ein größter Kreis. Ihre Oberfläche. Berechnung des Rauminhaltes und der Oberfläche. Oberfläche und Rauminhalt werden aus dem Durchmesser und aus dem Umfang berechnet. Beispiele aus dem Gewerbsleben, wie: Kosten der Vergoldung eines Turmknopfes, der Bedeckung einer Kuppel mit Kupferplatten; Gewicht einer eisernen Kugel, einer Kugel aus Granit. (2 Stunden.)
		47—48	23. Allgemeine Wiederholung. (2 Stunden.)

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
1	Was aus einem braven Handwerker werden kann.	7	1	Gärung und Fäulnis und Fäulnis hindernde Stoffe. Behandlung offener Wunden.	147. Kleine Ursachen.
2	Die bayrischen Volksstämme.	24			
3	Kleine Ursachen.	147			
4	Nürnbergs und Fürths Industrie.	30	2	Nürnbergs Bedeutung für Kunst und Handwerk im Mittelalter. Nürnbergs heutige Industrie.	30. Nürnbergs und Fürths Industrie.
5	Das Vorkommen des Salzes.	168			
6	Karls des Großen Wirksamkeit für Rechtspflege.	88			
7, 8	Die Bedeutung der Luft für den Menschen.	136	3	Der Geselle von einst und jetzt. Das frühere Zunftwesen und die Arbeitervereinigungen von heute. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.	95. Anfänge des Gewerbs- und Städtewesens in Deutschland. (II. Jahr.) 87. Zünfte u. Innungen im Mittelalter.
9	(Ged.) Herzog Luitpolds Tod in der Schlacht an an der Ennsburg.	7			
10	Die Heimat unserer Nährpflanzen.	150	4	Entstehung und Eigenschaften des Thons. Thonarten. Thonwaren mit und ohne Glasur. Deutschlands Thonwarenindustrie.	171. Der Thon. (I. Jahr.) 172. Das Porzellan.
11	Zünfte und Innungen im Mittelalter.	97			
12	Das Porzellan.	172			
13	Preis und Konkurrenz.	196	5	Vom Preis der Waren. Die Konkurrenz. (Wettbewerb.) Notwendigkeit der Anpreisung seiner Waren; verwerfliche, weil auf Unwahrheit beruhende Anpreisung. Schutzzoll, Freihandel und Staatsmonopol.	196. Preis u. Konkurrenz (Wettbewerb).
14	Luftdruck und Barometer.	187			
15	Eine Arbeiterstadt im Elsaß.	35			

klasse.

Lfd. Nr.	Aufsatz	Fortlaufende Stund.	Rechnen
1	Was aus einem braven Handwerker werden kann. (Nachbildung zu Nr. 7, auch in Briefform.)	1—4	1. Schwierigere Schlußrechnungen mit zusammengesetzten Verhältnissen. Fremde Münzen: Holländer Gulden, 1 Pfd. Sterling, Silberrubel, Dollar. Umrechnungen auch mit Anwendung des Kettensatzes. (4 Stunden.)
2	Erkundigung über einen Gesellen, der um Arbeit (Vertrauensstellung) nachsucht a) bei einem Geschäftsfreund, b) bei einem Auskunftsbureau.	4—6	2. Prozentrechnungen. Wiederholung bez. Fortsetzung Ziffer 7 II. Normalklasse. (Besondere Rücksicht verdienen hier Aufgaben, welche aus dem Verkaufspreis mit Gewinn oder Verlust den Einkaufspreis suchen.) (2 Stunden.)
3	Antwort darauf (Ausführung zu a und b).	7—9	3. Quadrieren und Ausziehen der Quadratwurzel (einfache Beispiele). Quadrieren aus 1—20, Wurzel daraus. Quadrieren aus den Zehnerzahlen 20—100, deren Wurzeln. Quadrieren zusammengesetzter ganzer Zahlen, schriftlich. (Entwickelung der Formel, Ausziehen der Wurzel.) Anwendung: Felder, Bauplätze in Form von Rechtecken sollen gegen quadratförmige umgetauscht werden 2c. 2c. (3 Stunden.)
4	Dem um Arbeit nachsuchenden Gesellen wird die Arbeit a) zugesagt, b) verweigert.	10—11	4. Buchführung. Wichtigkeit derselben. Bestandsverzeichnisse werden angelegt. (2 Stunden.)
		12	Wiederholung. (1 Stunde.)
5	Bei einem Fabrikanten werden Waren bestellt a) gegen feste Bezahlung, b) auf Kommission, c) gegen Kredit.	13—14	5. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Altersversicherung. Die wichtigsten Bestimmungen der Gesetze wiederholt II. Normalklasse 8. Bestimmen der Versicherungsklasse nach dem Jahreseinkommen verschiedener Handwerker. Berechnen der Rente nach dem Alter, den Beitragswochen, den Lohnklassen. (2 Stunden.)

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
16 17 18	Die Tiere als Spender menschlicher Bekleidungsstoffe. (Nur Ergänzungen.) (Siehe I. Jahr.) Die deutsche Hansa.	142 101	6	Tiere, die a) Häute zur Lederbereitung, b) Pelze, c) andere Stoffe zur menschlichen Bekleidung liefern. Lederbereitung und die Handwerker, die Leder verarbeiten. Verarbeitung der tierischen Wolle. Deutschlands Tuchindustrie. (Hinweis auf die gebräuchlichsten Werkzeuge.)	142. Die Tiere als Spender menschlicher Bekleidungsstoffe.
19 20 21	Die edlen Metalle und ihre technische Verwertung. (Ged.) Der Taucher.	178 33	7	Die edlen Metalle in ihrer Bedeutung für das Handwerk. (Goldschmied, Silberarbeiter, Photograph.) Das Legieren edler Metalle. (Siehe auch 177). Das Aluminium und seine Legierungen.	178. Die edlen Metalle und ihre technische Verwertung.
22 23 24	Die Dampfmaschine. Kannitverstan.	189 10	8	Umwälzung des Gewerbebetriebes durch die Erfindung der Dampfmaschine. Die Kleinmotoren im Gewerbebetrieb. Maße für die Leistung der Maschinen. (Pferdekraft — Atmosphäre.)	189. Die Dampfmaschine.

Lfd. Nr.	Aufsatz	Fortlaufende Stund.	Rechnen
6	Privatpersonen werden Waren angeboten.	15—17	6. Zusammengesetzte und vermischte Aufgaben der Zinsrechnung: Ein Grundstück im x Preis ist mit mehreren Hypotheken zu x % belastet. Der Mietsertrag ist x *M.* Wie verzinst sich das Kapital, wenn x Steuern und x Reparaturen in Abzug kommen? Berechnen des Zinseszinses mit Anwendung der Zinstabellen (siehe II. Normalklasse Nr. 10 2. Absatz). Wertpapiere: Wiederholung des in der I. und II. Normalklasse darüber Mitgeteilten. Berechnung: Schwierigere Aufgaben, z. B.: Wie teuer darf ich einkaufen, wenn sich eine 3 % Obligation zu 4 % verzinsen soll? ꝛc. ꝛc. (3 Stunden.)
7	An einen Fabrikanten: a) Bestätigung einer erhaltenen Auswahlsendung und Rücksendung der nicht passenden Waren; b) Beschwerde wegen Lieferung vertragswidriger Waren.	18—19	7. Der pythagoräische Lehrsatz und seine Anwendung für den Gewerbsmann. a) Ein Baumeister ꝛc. berechnet die Höhe einer Leiter, die ein Dach mit x m Höhe erreichen soll und x m weit vom Hause ꝛc. absteht. b) Ein Schreiner bestimmt die Länge eines Treppenlagers, wenn die Treppe x Stufen, jede Stufe x cm breit und x cm hoch werden soll. (2 Stunden.)
		20—21	8. Buchführung. Anlage eines Tagebuches. (2 Stunden.)
8	An einen Kunden: Entschuldigung wegen nicht rechtzeitiger Ausführung eines Auftrages.	22	Wiederholung. (1 Stunde.)
		23—25	9. Der Wechsel. Formular. — Seine Bedeutung für das Geschäftsleben. Arten des Wechsels. Diskont. Berechnung desselben. Wechselsumme, Verfallzeit, Diskontzeit, Diskontfuß.

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
25 26 27	Vom Tabak. Vom Arbeitslohn. Paris.	159 197 56	9	Schädlichkeit des Tabakgenusses für die Jugend. (Briefform.)	159. Der Tabak.
28 29 30	Vom Kohlenstoff. Lenzkirch und die Schwarzwälder Stroh- hut- und Uhren-Fabrikation.	180 36	10	Sonntagsfeier des Handwerkers (Ruhe, Pflege des Körpers, Einkehr in sich selbst und Kirchenbesuch. Fortbildung. Schädlichkeit des Wirtshauslebens und des übermäßigen Genusses geistiger Getränke).	

Lfd. Nr.	Aufsatz	Fortlaufende Stund.	Rechnen
9	Ein säumiger Schuldner wird gemahnt; Antwort auf vorstehenden Brief.		A) Berechnung eines Wechsels nach Abzug a) des Diskont-Abzugs, b) der Provisions- } Entschädigung, c) der Courtage- } d) des Wechselstempels. B) Man sucht die Wechselsumme aus Barzahlung — Diskont und Zeit zwischen Verfall- und Zahltag. (3 Stunden.)
		26—27	10. Terminrechnungen. a) Wiederholung Nr. 15 a und b, siehe II. Normalklasse. b) Für mehrere Termine werden mehrere neue gesucht. (Das Hauptaugenmerk dürfte auf a und b zu wenden II. Normalklasse, c nur in Kürze zu behandeln sein.) (2 Stunden.)
10	Sparsamkeit erhöht den Arbeitslohn. (Zu Nr. 197.)	28	11. Teilungsrechnungen: Zusammengesetzte, z. B. A und B gründen ein Geschäft unter folgenden Vertragsbedingungen: A führt das Geschäft und erhält jährlich 450 ℳ, B besorgt das Geschäftslokal und erhält 150 ℳ für Heizung ꝛc.; der Rest wird geteilt so, daß A 55 %, B 45 % erhält. Nach 1 Jahr Bilanz gemacht. Gewinn 3066 ℳ. Wieviel erhält Jeder? (1 Stunde.)
		29	Mischungsrechnungen: Bestimmen des %Gehaltes bei Flüssigkeiten. Z. B. Wieviel prozentigen Spiritus erhält man, wenn man 30 l à 60 % mit 45 l à 40 % mischt? (1 Stunde.)
		20—31	12. Flächenberechnung. a) Regelmäßiges Vieleck — b) Kreis. — ad b. Eine Lokomotive hat einen Cylinder von 31 cm Durchmesser. Der einströmende Dampf wirkt auf jedes qcm mit einer Kraft von 18 Pfd. Mit welcher Kraft wird der Kolben bewegt?

Lesen			Rechtschreiben		
Lfd. Stunden	Sachlicher Inhalt	Nr. im Lesebuch	Lfd. Nr.	Sachlicher Inhalt	Zu Lesebuch Nr.
31 32 33	Der Verfall der deutschen Reichsstädte. Großbritanniens Weltmacht als Handels- und Fabrikstaat. (Ged.) Der Sänger.	112 59 34	11	Nordamerikas Bedeutung für Deutschlands (Europas) Gewerbe und Handel. Der nordamerikanische und der deutsche Geschäftsmann. (Vergleich.) Monarchie und Republik. (Vergleich.) Pflichten des Bürgers. (Unkenntnis der Gesetze schützt nicht vor Strafe.)	78. Die Nordamerikaner.
34 35 36	Schwefel und Phosphor und ihre technische Verwendung. Maximilian III., Joseph von Bayern. Konstantinopel.	179 116 63	12	Notwendigkeit des Kredits für den Geschäftsmann. Bedingungen beim Kreditgeben.	198. Der Kredit.
37 38 39	Kupfer, Zinn, Zink und Nickel und deren technische Verwendung. Gummi, Kautschuk und Guttapercha.	177 162	13	Das Wechselrecht; (Warnung vor leichtfertiger Ausstellung von Wechseln; auch in Briefform).	
40 41 42	Die Nordamerikaner. Die Auflösung des deutschen Kaiserreiches und Deutschlands tiefste Schmach. Vom Kredit.	78 120 198	14	Über Steuer- und Umlagepflicht. (Gebäude-, Gewerbe-, Einkommensteuer.) Eingabe an das Rentamt um Steuerermäßigung.	
43 44 45	Der Galvanismus und der elektromagnetische Telegraph. Ein Ausflug in den Himmelsraum. Die Wiederaufrichtung des deutschen Kaisertums.	193 84 123	15	Das deutsche Reich in seiner jetzigen Gestalt. (Geschichtliche Entwickelung.) Verfassung des deutschen Reiches, und Bayerns Stellung zum Reich. Landtag und Reichstag, sowie Wahlen dazu.	123. Wiederaufrichtung des deutschen Kaisertums.

Lfd. Nr.	Aufsatz	Fortlaufende Stund.	Rechnen
11	An einen Geschäftsfreund: Kündigung eines Kapitals, einer Hypothek.		NB. Bei günstigen Verhältnissen kann auch ein Kreisausschnitt, event. die Ellipse berechnet werden. (2 Stunden.)
		32—33	13. Buchführung. Anlage des Haupt= und Kassabuches. (2 Stunden.)
12	a) Angebot bezüglich einer behördlicherseits ausgeschriebenen Arbeit (auch Submission). b) Lieferungsvertrag.	34—37	14. Selbstkostenberechnungen und Kostenvoranschläge. (Hier wird besonders auf die gewerblichen Rechenaufgaben von J. Eckhardt in Nürnberg hingewiesen.) (4 Stunden.)
		38—39	15. Körperberechnung: Würfel, Prisma, Cylinder, Kegel. (Wiederholung Nr. 11, 14, 16, 19 II. Normalklasse nur in Aufgaben aus dem Gewerbsleben behandelt.) NB. In besonders günstigen Fällen können auch Pyramiden= und Kegelstumpf berechnet werden. (2 Stunden.)
13	An einen Geschäftsfreund: Telegramme verschiedenen Inhaltes (z. B. Mitteilung über Familienangelegenheiten, Warenbestellung; Auftrag zum sofortigen An= und Verkauf von Wertpapieren; Mitteilung über den drohenden Konkurs eines Schuldners).		
14	Verschiedene Zeugnisse für Gewerbsgehilfen.	40	16. Wiederholung. 1 Std. (1 Stunde.)
		41—44	17. Schlußprüfung. (4 Stunden.)
15	Religiosität erhält die Zufriedenheit. (Zu Nr. 10.)	45—46	18. Kostenvoranschläge. Fortsetzung zu Nr. 14. (2 Stunden.)
		47—48	19. Buchführung. Wiederholung und Anwendung des Geübten. (2 Stunden.)

4. Instruktion für Erteilung des Zeichenunterrichts in den selbständigen (nicht mit Realschule verbundenen) gewerblichen Fortbildungsschulen Oberfrankens.

(Reggs. Entschl. v. 23. Juli 1889. Schulanz. 126 ff.)

§ 1. Der Zeichenunterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule ist allwöchentlich in zwei aufeinanderfolgenden Stunden und womöglich zu einer Zeit zu erteilen, in der man des vollen Tageslichtes gewiß ist. Die Schüler sind in zwei Abteilungen zu scheiden, von denen die erste die Elementar-, die zweite die sog. Fachabteilung umfaßt.

§ 2. Der Unterricht in der Elementarabteilung ist Freihandzeichenunterricht und muß als Massenunterricht betrieben werden. In methodischer Reihenfolge sind in dieser Abteilung die geraden und krummen Linien, die daraus gebildeten geometrischen Figuren und leichtesten Ornamente zu behandeln und zwar nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel oder nach großen Vorlagen (Wandtafeln).

Von der Erreichung dieses Zieles ist das Vorrücken in die zweite Abteilung abhängig zu machen.

§ 3. Von der Benützung von Zeichenheften wird abgeraten, dafür wird das Zeichenbrett, der Zeichenblock oder das lose Papier empfohlen. Letzteres darf jedoch niemals gefaltet oder gerollt werden. Ueberall muß die größte Reinlichkeit und Ordnung beobachtet werden.

§ 4. Aufnahmen in den Zeichenunterricht finden in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres statt; während desselben erfolgt diese nur dann, wenn der betreffende Schüler soviel Übung im Zeichnen besitzt, daß er mit den übrigen Schülern gleichen Schritt halten kann oder wenn der Lehrer ohne Nachteil für die anderen Schüler sich mit ihm zu beschäftigen vermag. Schüler, die bei ihrem Eintritt den geforderten Nachweis der Vorbildung im Zeichnen liefern und die Schlußübung der Freihandzeichnerischen Aufgabe vor den Augen des Lehrers zur Zufriedenheit desselben zeichnen, können sofort in die zweite Abteilung eingereiht werden.

§ 5. In der Elementar-Abteilung sind alle geraden Linien aus freier Hand zu ziehen; beim Zeichnen kreisförmiger Gebilde sind einfache Hilfsmittel — Papierstreifen — erlaubt. Kreise dürfen daher durch wiederholtes Auftragen ihres Radius vorgemerkt werden und sind alsdann aus freier Hand zu vervollständigen.

§ 6. Das Zeichnen in der zweiten Abteilung, sog. Fachabteilung, ist mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis der Schüler zu erteilen. Bei entsprechendem Vorlagenmaterial kann auch hier der Massenunterricht eintreten, derselbe muß jedoch mit Rücksicht auf die Gewerbe gruppenweise behandelt werden. Beim Einzelunterricht nach praktisch gewählten Vorlagen ist das direkte mechanische Abmessen zu verbieten und die Zeichnung stets in verändertem Maßstabe zu verfertigen.

§ 7. In der zweiten Abteilung sind die in den Vorlagen enthaltenen Hilfs- und Einteilungslinien, sowie sämtliche Kreise mit allen zu Gebiete stehenden Hilfsmitteln (Lineal, Zirkel 2c.) herzustellen. Untersagt ist es aber, andere Einteilungslinien in eine Vorlage einzuzeichnen, als von dem Verfasser in derselben vorgezeichnet oder angedeutet sind. Auch ist für diese Abteilung die Pause gestattet, doch sollen diese technischen Hilfsmittel von den Schülern selbst und nach eigenen Zeichnungen hergestellt werden. Ein unmittelbares Kopieren der Vorlage bleibt selbverständlich untersagt.

§ 8, Sind Schüler der zweiten Abteilung im Besitze von Gerätschaften zum Linearzeichnen, oder ist die Schule imstande, solche zu verleihen, so müssen die betreffenden Schüler mit Aufgaben im gebundenen Zeichnen (Linearzeichnen) beschäftigt werden. Die beim Massenunterricht durch frühzeitiges Fertigwerden entstehenden Zeitintervalle können von den betreffenden Schülern durch reichere Behandlung (Schraffieren 2c.) ihrer Arbeit ausgefüllt werden.

§ 9. Das Schattieren ist, wo es nicht das praktische Bedürfnis beim Fachzeichnen erfordert, gänzlich auszuschließen.

Die Zeichnungen (Schülerarbeiten) sind, mit Datum, Namen und Nummer versehen, bis zum Austritt des Schülers aus der Fortbildungsschule aufzubewahren.

§ 10. Dem Ermessen des Lehrers bleibt es anheimgegeben, innerhalb des durch vorstehende Instruktion gegebenen allgemeinen Rahmens das Lehrpensum im besonderen zu fixieren.

5. Lehrplan der Tagesfortbildungsschule zu Lauingen.

a) Stundenverteilung.

Lehrgegenstände	Wöchentliche Lehrstunden	
	I. Kurs	II. Kurs
Religionslehre	2	2
Deutsche Sprache	5	5
Arithmetik und Geometrie	5	5
Buchführung	—	1
Geographie und Geschichte	3	3
Naturkunde	2	2
Schönschreiben	2	1
Zeichnen	4	4
Turnen	2	2
Gesang	1	1
Gesamtzahl der Wochenstunden	26	26

b. Lehrstoff. a) Katholische Religionslehre: Das 3. Hauptstück; Wiederholung des 1. und 2. Hauptstückes. Das Alte Testament nach der bibl. Geschichte von Werfer. b) Pro-

testantische Religionslehre: Die Glaubenslehre und die Lehre von den Sakramenten nach dem Katechismus Luthers, sowie die vorgeschriebenen Lieder.

Deutsch. I. Kurs. a) Lesen und Erklären von passenden Lesestücken. Auswendiglernen und Vortrag poetischer Stücke. b) Sprachlehre: Der einfache Satz mit seinen Erweiterungen. Die verschiedenen Satzformen: Behauptungs-, Frage-, Wunsch- und Befehlssatz. Die Satzverbindung. — Kenntnis der Redeteile. — Aus der Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm, Ableitung und Zusammensetzung. Wortfamilien. c) Orthographie: Übungen im Anschlusse an den Aufsatz. Dehnung, Schärfung, gleich- und ähnlichlautende Wörter, schwierige Wörter aus den behandelten Unterrichtsstoffen. d) Aufsätze erzählenden, beschreibenden und schildernden Inhalts. Leichtere Geschäftsbriefe.

II. Kurs. a) Lesen und Erklären von passenden Lesestücken. Auswendiglernen und Vortrag poetischer Stücke. b) Sprachlehre: Die Satzverbindung. Das Satzgefüge. Der verkürzte Nebensatz. Aus der Wortbildungslehre: Ableitung, Zusammensetzung; Wortfamilien, verschiedene Bedeutung der Wörter, sinnverwandte Wörter. c) Orthographie: Die Groß- und Kleinschreibung; Fremdwörter. d) Aufsatz: Beschreibungen, Erzählungen. Briefe und Geschäftsaufsätze. e) Gewerbl. Buchführung: Belehrung über Inventar, Tage-, Kassa- und Hauptbuch. Buchung eines 2 monatl. Geschäftsganges. Das Wichtigste über Wechsel und Effekten.

Arithmetik. I. Kurs. Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen; die gemeinen und Dezimalbrüche. Einfache und leichtere zusammengesetzte Schlußrechnungen. Verhältnisrechnungen. Prozent mit Anwendung auf Gewinn, Verlust, Spesen, Tara, Dekort, Rabatt, Skonto. Die verschiedenen Fälle der Zinsberechnung. Deutsche und ausländische Währung. II. Kurs. Vielfache Wiederholung des Pensums vom I. Kurse. Provision, Delcredere, Courtage, Dividende, Tantieme, Prämie. — Diskont-, Effekten-, Wechsel- und Terminrechnung. Teilungs- und Mischungsrechnung.

Geometrie. I. Kurs. Die geometrischen Grundbegriffe. Metrisches Längen-, Flächen- und Körpermaß. Beispiele aus dem Alltagsleben über gerade Linien, Kreislinien, Parallelogramme, Dreiecke, Kreisflächen, Prismen, Cylinder, Pyramiden und Kegel. Vergleichung der metrischen Maße mit den alten. II. Kurs. Erweiterung des Lehrstoffes des I. Kurses. Dazu Trapez und Trapezoid, regelmäßige Vielecke, Ellipse, Kreisausschnitt und Kreisabschnitt, Pyramiden- und Kegelstumpf. Faß-, Bottich- und Kugelberechnungen. Ausziehen der Quadratwurzel und praktische Anwendung des Pythag. Lehrsatzes.

Geographie. I. Kurs. Geographische Grundbegriffe. Allgemeine Übersicht über die Erdoberfläche. Ausführliche Behandlung Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Natur und Industrieerzeugnisse. Die deutschen Kolonien. II. Kurs. Die europäischen Staaten und ihre Kolonien. In beiden Kursen werden einfache, in den Lehrstoff einschlagende Kartenskizzen gezeichnet.

Geschichte. I. Kurs. Die Germanen. Ihre Kämpfe mit den

Römern. Die Völkerwanderung. Das Frankenreich. Die Karolinger und Schyren. Die sächsischen Kaiser. Die Hohenstaufen und Wittelsbacher. Die Kreuzzüge. Das Interregnum. Die Habsburger. Ludwig der Bayer. Erfindungen und Entdeckungen im 15. Jahrhundert. II. Kurs. Die Reformation. Der 30 jährige Krieg. Der spanische Erbfolgekrieg. Die französ. Revolution. Napoleon I. Die Freiheitskriege. Der Schleswig-Holsteinischen Krieg. Französisch-Deutscher Krieg. Einzelne Kapitel aus der Verfassungskunde. Die Arbeiterfürsorgegesetze.

Naturkunde. I. Kurs. Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Säugetiere und Vögel. Amphibien, Fische, Würmer, nützliche und schädliche Insekten. Die wichtigsten tierischen Rohprodukte. Grundbegriffe der Pflanzenkunde. Lebensbedingungen, Ernährung, Pflanzung, Pflege und Veredelung der Obstbäume; nützliche und schädliche Pflanzen. Pflanzliche Rohstoffe. II. Kurs. Mechanische Erscheinungen fester, tropfbarflüss. und luftförm. Körper. — Wärmequellen; Leitung, Ausdehnung, Thermometer. — Verdunstung, die wasserreichen Lufterscheinungen, Dampfmaschine. Magnetismus. Reibungs- und Berührungselektrizität. Telegraph und Telephon. Die Dinamomaschine.

Zeichnen. I. Kurs. Freihandzeichnen. Zeichnen gerader und krummer Linien und daraus gebildeter geometrischer Figuren und Ornamente nach einfachen, der Leistungsfähigkeit der Schüler angemessenen Vorlagen. Linearzeichnen. Anweisung im Gebrauche des Reißzeugs und der übrigen Zeichenmaterialien. Ausziehen (und Teilen) gerader Linien und geradliniger geometrischer Figuren mit Tusch. Zeichnen von Kreisen und einschlägiger aus Kreisen zusammengesetzter Figuren. Erklärung und Fertigung mehrerer aus geraden Linien und Kreisbogen gebildeter geometrischer Ornamente. Übung im Schraffieren und Anlegen von Farbentönen.

Geometrisches Zeichnen. Erklärung der Winkel und Dreiecke; graphische Darstellung derselben auf dem Zeichenblatt. Konstruktion von Winkeln, Geraden und Dreiecken nach gegebenen Stücken. Erklärung und Darstellung der Kongruenzfälle, der 4 merkwürdigsten Punkte im Dreiecke. Konstruktion der Vierecke. Erklärung und Lösung verschiedener Aufgaben über den Kreis und Konstruktion regelmäßiger Vielecke. Verwandlung von Figuren. I. Kurs. Freihandzeichnen. Zeichnen reicherer Ornamente nach schwierigeren Vorlagen, Photographien und Gypsmodellen; Übung im Schattieren. Linearzeichnen. Zeichnen geradliniger, kreisförmiger und zusammengesetzter Ornamente in reicherer Ausführung. Anlegung derselben in verschiedenen Farbentönen. Geometrisches Zeichnen. Schwierigere Konstruktionen über die Dreiecke und graphische Darstellung des Pythag. Lehrsatzes, des Lehrsatzes von Pappus, sodann Darstellung der hieraus möglichen Konstruktionen von Quadraten und Prallelogrammen. Das Wichtigste über Tangenten und Kreisberührungen. Konstruktion von Ellipsen und Korbbogen nach verschiedenen Methoden, der Schneckenlinie, der Archimedischen Spirale und Jonischen Schnecke. Darstellung von Linien und Transversalmaßstäben.

Projektionslehre. Erklärungen über das Projektionstafelsystem. Projektion von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Tafeln. Darstellung der geometrischen Körper: Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel in Grund-, Auf- und Seitenriß, sowie Abwickelung ihrer Mantelfläche. Schnitt der einzelnen Körper mit Lotebenen, sowie Darstellung derselben in verschiedenen Tafeln, Aufsuchen der wahren Gestalt der Schnittfiguren und Abwickelung des abgeschnittenen Körpermantels.

Schönschreiben. Übung der Elemente der deutschen und lateinischen Schrift. Die Rundschrift (1. und 2. Kurs).

Turnen. I. und II. Kurs. Regelrechter Stand und Schritt; Schnell- und Dauerlauf. Stirn- und Flankenreihe, Richtungen und Schwenkungen, Marschübungen. Einfache und leichte zusammengesetzte Freiübungen. Die Stabübung. Übung im Weit- und Hochsprung. Hang- und Stützübungen am Reck, Barren, Pferd und an den Leitern. Turnspiele.

Gesang. I. und II. Kurs. Pflege der 1 und 2stimmigen Volkslieder.

Freiwilliger Unterricht. Französisch. I. Kurs. Lautlehre, Leseübungen. Formenlehre: Artikel, Deklination, avoir u. être. Adjektiva. Teilungsartikel. Erste regelmäßige Konjugation. Zahlwörter. Schriftliche und mündliche Übung nach dem Lesebuch. II. Kurs. Die regelmäßigen Konjugationen. Die Lehre von den Fürwörtern, Kongruenz des Particips, das Gerundiv, der Fragesatz, reflexive Verben, Übersetzungen, Lesestücke und Dictées.

Stenographie. I. Kurs. Der Vokal „e"; die Konsonanten, die Vokale als Inlaute, Auslaute, Anlaute. II. Kurs. Wortkürzung, Verdoppelung der Konsonanten, zusammengesetzte Konsonanz, Wortzusammensetzung, Nachsilben, Eigennamen. Die nicht stenographischen Zeichen.

Violinspiel. Nach dem Übungsbuche von Hohmann — Heim. Duette und Terzette von Köhler und Wahls.

6. Mechanische Werkstätte der Kreis-Realschule zu Kaiserslautern.

Die mechanische Werkstätte hat als Lehrwerkstätte in Verbindung mit theoretischem Unterricht, inkl. Maschinenzeichnen, den Zweck, junge Leute sowohl praktisch, als auch theoretisch zu tüchtigen Mechanikern vorzubilden. Die praktische Vorbildung geschieht in einer Weise, daß dadurch für die Lehrlinge die Lehre bei einem Meister oder in einer Fabrik vollständig ersetzt wird. Durch Bearbeitung eines eigens für den maschinentechnischen Werkstattunterricht erdachten Systems von Übungsstücken, sowie durch Verwendung bei Anfertigung einfacher Werkzeuge und Maschinen lernen die Lehrlinge nach und nach alle Arbeiten, welche in der mechanischen Werkstätte vorkommen, kennen und werden dadurch soweit vorgebildet, daß sie nach Ablauf einer dreijährigen Lehrzeit unmittelbar als brauchbare Arbeiter in irgend ein einschlägiges Etablissement eintreten

können. Durch die theoretische Vorbildung soll den Lehrlingen das Notwendigste aus der mechanischen Technologie, die Maschinenlehre und dem Maschinenbau zum Verständnisse gebracht, auch sollen sie befähigt werden, die bei dem Bau und der Anfstellung von Maschinen benützten Zeichnungen zu verstehen, Detailzeichnungen sowie Zeichnungen einfacher Maschinen anzufertigen und leichtere Berechnungen auszuführen. Diese theoretische Vorbildung im Verein mit der praktischen ermöglicht es den Lehrlingen, falls sie später auf Grund erwiesener praktischer Tüchtigkeit in einem Etablissement in die Stellung eines Vorarbeiters, Werkführers, Werkmeisters, Monteurs, Zeichners ꝛc. vorzurücken Gelegenheit haben, dieselbe mit Erfolg zu bekleiden und allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Zur Aufnahme der Lehrlinge in diese Schul-Lehrwerkstätte sind die Kenntnisse, wie sie in einer vollständigen deutschen Volksschule erworben werden, notwendig. Die Lehrzeit dauert drei Jahre. An dem Unterrichte der gewerblichen Fortbildungsschule haben sich die Lehlinge unter 16 Jahren zu beteiligen. Zwischen den Eltern resp. Vormündern der Lehrlinge und dem Werkstättevorstand wird ein von dem kgl. Rektor der Kreis-Realschule zu kontrasignierender Lehrvertrag abgeschlossen. Das Lehrgeld beträgt für jeden Lehrling, auch wenn er nur an einzelnen Lehrgegenständen teilnimmt, jährlich 20 Mark (nach Beschluß des Stadtrates von 15. April 1890). Dasselbe ist für die ganze Lehrzeit in 6 Terminen mit je 10 Mark, und zwar das erste Mal beim Eintritt in die Lehre, sodann zu Anfang eines jeden der folgenden 5 Semester einzubezahlen. Eine Rückvergütung des eingezahlten Lehrgeldes bei allenfallsigem Austritte oder vorkommender Entlassung findet nicht statt.

Lehrstoffe.

I. Jahr. 1. Rechnen, 2 Stunden wöchentlich. — Gemeine Brüche, Dezimalbrüche, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln, Proportionen. Anwendung auf praktische Fälle. — 2. Linear- und Maschinenzeichnen, 6 Stunden wöchentlich. — Anleitung zum richtigen Gebrauch der Zeicheninstrumente. Übungen im Zeichnen von Geraden und Kreisen und daraus zusammegesetzten einfachen Figuren. Zeichnen nach aus Holz in wirklicher Größe hergestellten Maschinenteilen, Darstellung derselben in Werkzeichnungen mit eingeschriebenen Maßzahlen. Erlernung der Rundschrift. 3. Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte, 46 Stunden wöchentlich. — Bearbeitung eines Systems von Übungsstücken für den maschinentechnischen Werkstattunterricht.

II. Jahr. Geometrie, 2 Stunden wöchentlich. — Linien, Flächen und Körper. Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnung. Körperdurchdringungen. 2. Mechanische Technologie, 2 Stunden wöchentlich. — Die Eigenschaften der im Maschinenbau verwendeten Metalle. Darstellung des Roheisens, Schmiedeeisens und Stahles. Die Verarbeitung derselben durch Gießen und Schmieden. 3. Maschinenzeichnen, 6 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung in der Darstellung von Maschienenteilen in Werkzeichnungen; Herstellung von Zeichnungen in verjüngtem Maßstabe und von Pausen. 4. Praktische Arbeiten

in der mechanischen Werkstätte, 44 Stunden wöchentlich. — Weitere Ausbildung der Lehrlinge auf Grund der im ersten Jahre erworbenen Fertigkeiten und unter fortgesetzter Benützung des schon genannten Systems von Übungsstücken.

III. Jahr. 1. Allgemeine Maschinenlehre, 3 Stunden wöchentlich. — Lastenheb- und Dampfmaschinen, Dampfkessel. 2. Maschinenbau, 3 Stunden wöchentlich. — Die Maschinenelemente. 3. Maschinenzeichnen, 6 Stunden wöchentlich. — Aufnahme von Maschinenteilen in Skizzen; Entwerfen von Maschinenteilen nach der im Maschinenbauunterricht gegebenen Anleitung. 4. Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte, 42 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung in der systematischen Unterweisung der Lehrlinge. Verwendung der letzteren bei Herstellung von Modellen, Werkzeugen nnd Maschinen.

7. Lehrplan der Kreis-Baugewerkschule und der kunstgewerblichen Fachschule zu Kaiserslautern.

a) Baugewerkschule.

I. Kurs.

Deutsche Sprache, 4 Wochenstunden. Satzbildung, Interpunktion, orthographische Regeln, Lesen und Diktando-Übungen, Anfertigung von Geschäftsaufsätzen. — Schönschreiben, 2 Wochenstunden. Vervollkommnung in der deutschen Schrift, Übungen in der Rundschrift. — Zahlenrechnen, 4 Wochenstunden. Rechnen mit benannten und unbenannten Zahlen. Gemeine und Dezimalbrüche. Proportionen. Lösung von Aufgaben aus dem praktischen Leben. — Algebra, 2 Wochenstunden. Die vier Grundrechnungsarten mit Buchstabenausdrücken. Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen 1. Grades. — Geometrie, 2 Wochenstunden. Besprechung der geometrischen Gebilde. Dreiecke. Vierecke. Vielecke. Kreis. Berechnen des Flächeninhalts einfacher Figuren. — Naturlehre, 2 Wochenstunden. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Kräfte, Schwerpunkt, Reibung, Widerstand, Gleichgewicht. Spezifisches Gewicht. Barometer. Pumpen. — Freihandzeichnen, 8 Wochenstunden. Zeichnen von einzelnen Ornamentteilen nach Wandtafeln. Zeichnen uach großen Draht- und Holzkörpern. — Linearzeichnen, 8 Wochenstunden. Übungen in der Behandlung der Zeichenwerkzeuge. Zeichnen geometrischer Flächengebilde. Konstruktionen in der Ebene. Einführung in das Projektionszeichnen. Darstellung körperlicher Gebilde. Bestimmung der unverkürzten Gestalt von Schnittebenen. Abwickelung von Flächen. — Bauzeichnen, 6 Wochenstunden. Zeichnen von Gesimsprofielen in kleinerem und großem Maßstabe. Sockel-, Gurt- und Krönungsgesimse. — Baukonstruktionslehre, 6 Wochenstunden. a) Stein: Mauerverbände, Pfeiler, Hohlmauern, Kamine, Mauerbögen; b) Holz: Holzverbindungen, Fachwerkswände, Balkenlagen, Häng- und Sprengwerke.

II. Kurs.

Deutsche Sprache, 4 Wochenstunden. Fortsetzung der Übungen in Geschäftsaufsätzen. Geschäftsbriefe aller Art. — Buchführung, 2 Wochenstunden. Grundbegriffe, Ausarbeitung einiger Geschäftsgänge. Das Nötigste aus der Wechsellehre. — Algebra, 2 Wochenstunden. Wiederholung und Übungen. Logarithmen. — Geometrie, 4 Wochenstunden. Prisma, Pyramide. Cylinder, Kegel. Kugel. Berechnen von Inhalt und Oberfläche. Praktische Beispiele. — Darstellende Geometrie, 8 Wochenstunden. Axonometrische Projektion. Vorstudien für Baukonstruktion. Gewölbeschnitte, Dachausmittelung. — Naturlehre, 2 Wochenstunden. Wärme. Thermometer. Wasserdampf. Magnetismus und Elektrizität. Licht. — Freihandzeichnen, 4 Wochenstunden. Zeichnen nach Flachmodellen. Schattierübungen nach einfachen plastischen Modellen. — Bauzeichnen, 10 Wochenstunden. Zeichnen von Thür- und Fensterumrahmungen, Portalen, Giebeln und anderen Bauformen. — Baukonstruktionslehre, 8 Wochenstunden. a) Stein: Fenster- und Thüröffnungen mit geradem und Bogen-Abschluß. Treppenkonstruktionen. Steinschnitt der Flügelmauern, Stütz- und Futtermauern, der Bögen, Nischen, und Wölbungen; b) Holz: Treppen. Sattel- und Pultdach.

III. Kurs.

Geometrie, 4 Wochenstunden. Wiederholung und Übungen. Goniometrische Funktionen. Rechtwinkeliges Dreieck. — Schattenkonstruktion, 2 Wochenstunden. Erklärung von Licht und Schatten. Bestimmung des Schlag- und Selbstschattens von Körpern. Anwendung auf architektonische Formen. — Perspektive, 2 Wochenstunden. Erklärung der Zentralprojektion und der Grundzüge der Perspektive. Übertragung aus der geometrischen Projektion in perspektivische Darstellung. — Baumaterialienlehre, 2 Wochenstunden. Das Wichtigste aus der Chemie, soweit sie für den Bautechniker in Betracht kommt. Behandlung der Baumaterialien. — Kräftelehre, 2 Wochenstunden. Zusammensetzen und Zerlegen der Kräfte. Statisches Moment, Trägheits- und Widerstandsmoment. Bestimmung der Auflagerreaktionen. Bestimmung unbekannter Kräfte auf graphischem und rechnerischem Wege. — Freihandzeichnen, 4 Wochenstunden. Zeichnen von Bauornamenten nach Modell und Photographie mit Bleistift und Feder. Tuschübungen. — Bauzeichnen, 6 Wochenstunden. Formen der Renaissance-Baukunst. Ziegelrohbau. Holzbau. — Bauformenlehre, 1 Wochenstunde, Vortrag. Die Formen der Renaissance-Baukunst. Steinbau, Ziegelrohbau, Holzbau. — Die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Stilarten. — Baukonstruktionslehre, 8 Wochenstunden. a) Stein: Die gebräuchlichsten Gewölbe; b) Holz: Dachkonstruktionen; c) Eisen: Das Eisen als Konstruktionsmaterial. Schrauben, Nieten, Nietverbindungen, Bolzen, Keile. — Walzeisen und dessen Verbindungen. Röhren. Berechnung der tragenden und stützenden Konstruktionsteile. Oberlichte. — Bau-Entwerfen, 6 Wochenstunden. Anlage und Einrichtung der Wohngebäude. Besprechung verschiedener Grundrißtypen. — Aus-

arbeitung des Entwurfes zu einem kleineren Wohnhause. Detaillierung hierzu. — Vermessungskunde, 4 Wochenstunden. Erklärung der Instrumente. Längen-, Winkel-, Flächen- und Höhenmessungen. — Bauführung, 2 Wochenstunden, Vortrag. Die Arbeiten des Bauführers am Rohbau. Besprechung der Bauschreiner-, Glaser-, Schlosser-, Blechschmied-, Anstreicher- und Dachdecker-Arbeiten. Gründungen. — Baurecht, 1 Wochenstunde, Vortrag. Bauordnung der Pfalz. Erläuterung der wichtigeren Baupolizei-Vorschriften. Ortspolizei-Vorschriften, insbesondere von Kaiserslautern, soweit dieselben auf Bauten Bezug haben. Die Versicherungsgesetze.

IV. Kurs.

Festigkeitslehre, 4 Wochenstunden. Festigkeitslehre in ihrer Anwendung auf Baukonstruktionen. Berechnungen. — Baukonstruktionslehre, 6 Wochenstunden. Fortsetzung des Lehrstoffes des III. Kurses. Selbständige Lösung einschlägiger Aufgaben. — Bauentwerfen, 16 Wochenstunden. Ausarbeitung des Entwurfes zu einem größeren Gebäude. — Straßen-, Brücken- und Wasserbau, 10 Wochenstunden. Erdarbeiten. Landstraßen. Brücken in Stein und Holz. Flußbauten. — Baumaschinenlehre, 2 Wochenstunden. Hebzeuge: Flaschenzüge, Winden und Krahnen. Pumpen. Transport-Maschinen. Maschinen zur Materialbearbeitung. — Kostenberechnen, 4 Wochenstunden. Berechnen der Kosten aller vorkommenden Bauarbeiten auf Grund eines vorliegenden Projektes. — Bauführung, 2 Wochenstunden, Vortrag. Wasserleitungs- und Abortanlagen. Feuerungsanlagen und Heizsysteme.

b) Kunstgewerbliche Fachschule.

Deutsche Sprache, 8 Wochenstunden. Für alle Kurse I. und II. je 4 Wochenstunden. Lese- und Diktandoübungen unter Berücksichtigung der grammatischen und orthographischen Regeln; Anfertigung von Aufsätzen, Bescheinigungen und Verträgen, Anleitung zur selbständigen Abfassung von Briefen über die Vorkommnisse des geschäftlichen Lebens; Eingaben und Berichte an Behörden, Bittgesuche und dergl. mehr. Volkswirtschaftliche Belehrungen und Aufsätze. — Buchführung, 4 Wochenstunden. (Für alle Kurse III.) Erklärung der einschlägigen wirtschaftlichen Grundbegriffe von Inventar, Kapital, Schuld und Forderung, der Zinsenberechnung bei Kontokorrenten, Wechsel 2c. Praktische Darstellung eines Geschäftsganges nach dem System der einfachen Buchführung. — Zahlenrechnen, 4 Wochenstunden. (Für alle Kurse I.) Das Dezimalsystem. Rechnen mit unbenannten und benannten Zahlen. Gemeine und Dezimalbrüche. Reduktion der Maße und Gewichte. Proportionen. Zins-, Diskonto- und Rabattrechnung. Gewinn- und Verlustrechnung. Teilungs- und Gesellschaftsrechnung. — Geometrie, 2 Wochenstunden. (Für die Kurse II und zwar für Holzschnitzer, Ciseleure und Maler fakultativ, für Schreiner, Schlosser und Steinhauer obligatorisch.) Wie im I. und II. Kurse der Bauschule. — Kostenberechnen, 2 Wochenstunden. (Für die Kurse III der Schreiner und Schlosser.) Kostenberechnen verschiedener

Holzarbeiten, als: Fußböden, Täfelungen, Thüren, Fenster, sowie verschiedener Möbel auf Grund ausgeführter Zeichnungen. Kostenberechnen eiserner Fenster- und Thürbeschläge, einfacherer und reicherer Gitter, Geländer und Einfriedigungen ꝛc. nach Ausmaß von Zeichnungen. — Freihandzeichnen, 8 Wochenstunden. (Für alle Kurse I.) Pensum des I. und II. Kurses der Bauschule. — Ornamentformenlehre, 2 Wochenstunden. (Für alle Kurse I.) Einführung in das Ornament. Vorführung der angewandten Ornamentik. (Nach dem Lehrgang von F. S. Meyer. Vortrag mit Skizzieren.) Zeichnen nach Gips und Natur, 8 Wochenstunden. (Für alle Kurse II. und III. je 4 Wochenstunden.) Zeichnen nach einfacheren und reicheren Gipsmodellen und Gegenständen verschiedensten Materials. Zeichnen nach lebenden und konservierten Pflanzen und Tieren, verbunden mit Stilisierübungen. Für besonders Vorgeschrittene auch figürliches Zeichnen. — Linearzeichnen, 4 Wochenstunden. (Für alle Kurse I.) Wie im I. Kurse der Bauschule. — Projektion und Schattenkonstruktion, 4 Wochenstunden. (Für alle Kurse II.) Aufgaben über Durchdringungen von Körpern. Einführung in die Schattenkonstruktion. Schlag- und Selbstschatten der verschiedensten Körper. Praktische Anwendungen. — Perspektive, 2 Wochenstunden. (Für Schreiner und Maler in Kurs III.) Behandlung der malerischen Perspektive und praktische Aufgaben aus dem Kunstgewerbe. — Fachzeichnen, diverse Wochenstunden. (Für alle Kurse II und III.) a) Architektonisches Fachzeichnen: Zeichnen der elementaren Architekturformen, von Gesimsgliedern, Konsolen, Pilastern, Stützen aller Art. Später Bearbeitung spezieller Fachzeichnungen in kleinerem und großem Maßstabe. — b) Ornamentales Fachzeichnen: Zeichen von Flächenornamenten und Ornamenten für die speziellen Techniken der einzelnen Berufsarten. Behandlung der Zeichnungen mit Aquarellfarben. Entwerfen von Ornamenten. — Modellieren, diverse Wochenstunden. (Mit Ausnahme der Maler und Schreiner für alle Schüler; für Schlosser nur im I. Kurs). Modellieren in Thon und Wachs nach Modellen, Photographien und Skizzen, sowie nach der Natur. Formen, Gießen und Fertigstellen der Gipsabgüsse. — Praktisches Arbeiten, diverse Wochenstunden. (In allen Abteilungen und Kursen.) 1. Fachschule für Bau- und Kunstschreiner: Holzverbindungen, Kehlen von Profilen, Zusammensetzen derselben auf Gehrung, desgleichen Füllungen. Kehlen von gebogenen Möbelteilen, Konsolen und dergleichen. Herstellung von feinen Möbelteilen und Zusammenbau von solchen zu künstlerisch behandelten Möbeln. — 2. Fachschule für Bau- und Kunstschlosser und verwandte Gewerbe: Profil-Schablonen, einfache Beschlagteile, getriebene Rosetten. Beschlagteile und Rosetten in reicherer Form. Herstellung von geschmiedeten Ranken, Blättern und Blumen. Reichverzierte Beschlagteile, als: Bänder, Schlüsselschilder, Schlüssel-Griffe, reich getriebene und geschmiedete Gitter und Gitterwerke, schmiedeeiserne Thore, sowie sonstige Schmiedearbeiten. Drehen, Gravieren und Ätzen in Eisen. — 3. Fachschule für Steinbildhauer, Modelleure und Stuckarbeiter: Anfertigung von Quadern, Gesimsen mit Brettung und Widerkehrungen, einfacher architektonischer

Gliederungen, als: Blattstäbe, Perlstäbe, Eierstäbe, Kassettierung mit Rosetten, in Sandsteinen. Herstellung von Haustein- und Kernbögen unter Zuhilfenahme der Brettungen, sowie von Hausteintreppen in Gips. Ausführung von architektonischen Umrahmungen, Schildern mit Schrift, Schlußsteinen, Konsolen, Kapitälen, Thür- und Fensterteilen, sowie einfacher Ornamente, als: Füllungen, Akroterien, Aufsätze rc., in Sandstein. Ausführung von Steinhauerarbeiten nach Modellen und Zeichnungen. Anleitung im Punktieren und Ausführung von Arbeiten ornamentalen und figürlichen Charakters. — 4. Fachschule für Holz- und Elfenbeinschnitzer: Übungen in der Handhabung der einschlägigen Werkzeuge und Schnitzen einfacher Blätter, Ranken und dergleichen. Schnitzen von reicheren Ornamenten und Körperteilen, Fratzen, Grotesken und dergleichen Holzdekors. — Schnitzen nach Zeichnungen, Photographien und nach der Natur, als: Draperien und Studienköpfe. — 5. Fachschule für Ciseleure, Graveure, Gold- und Silberarbeiter: Übungen in der Handhabung der verschiedenen Werkzeuge, als: Meißel, Bunzen und dergleichen, Erlernung einer sicheren Führung derselben an geraden und gekrümmten Linien, Treibübungen bei Anfertigung einfacher Blattornamente. Gravierübungen, Modellieren, Treiben und Ciselieren von Ornamenten, Blättern, Blumen und figürlichen Reliefs in Anlehnung an Zeichnungen, Photographien und die Natur. Anfertigung kunstgewerblicher Metallarbeiten. — 6. Fachschule für Dekorationsmaler, Stoff- und Musterzeichner, Lithographen, Dekorateure: Malen von Ornamenten und Pflanzen, Früchten und dergleichen nach Vorlagen und Modellen unter Zugrundelegung verschiedener Stilarten, in Leim-, Tempera- und Ölfarben. Marmorieren und Maserieren.

8. Lehrplan der Weberschule in Lambrecht.

a) Stundenplan.

Unterrichtsgegenstände	Tageskursus		Abendkursus	
	I. Klasse	II. Klasse	I. Klasse	II. Klasse
1. Bindungslehre und Patronieren . .	12	14	3	2
2. Musterausnehmen	10	12	—	1
3. Materiallehre	2	2	—	—
4. Praktische Übungen	8	8	1	1
5. Maschinenzeichnen	2	2	—	—
6. Fachrechnen	1	1	—	—
7. Appreturlehre	1	1	—	—
8. Arbeiten in den Schnürungs- und Musterbüchern	8	4	—	—
Stunden pro Woche	44	44	4	4

b) Unterrichtsplan.

a) Bindungslehre. Erster Teil. 1. Gewebe mit einfacher Tuchkreuzung, Längs- und Querrips. Mattenbindung (Panama). 2. Köpergewebe. 3. Atlasgewebe. 4. Schräger Rips. 5. Kreuzköper. 6. Unterbrochener Köper. 7. Strahlenförmige und schachbrettartige Gewebe. 8. Waffelförmige Gewebe. 9. Granitgewebe. 10. Zusammengesetzte Bindungsformen. 11. Der Einzug. 12. Das Ausnehmen der Muster.

Zweiter Teil. 1. Die verschiedenen Methoden zur Verstärkung eines Gewebes: durch Füllkette, Füllschuß, Unterkette, Unterschuß. 2. Verstärkung eines Gewebes ohne spezielle Fäden (Reformbindungen). 3. Doppelgewebe. 4. Drei- und mehrfache Gewebe. 5. Verstärkte Doppelgewebe: durch Füllkette, Füllschuß. 6. Gerippte Gewebe. 7. Trikotgewebe. 8. Schnittgewebe. 9. Paletotstoffe: Glatte, langhaarige, Perl- und Flockenstoffe. 10. Verstärkte Doppelgewebe mit Verzierungen. 11. Herstellung verschiedener Effekte mit gleichem Einzug. 12. Die großen Diagonale mit geringer Schaftzahl. 13. Herstellung einer vollständigen Musterzeichnung aus dem Einzug und der verkürzten Bindung. 14. Verkürzte Bindungen. 15. Zerlegung von Doppelgeweben. 16. Eingeklammerte Gewebe. 17. Schattierte Gewebe. 18. Unmittelbare Übertragung eines Warenbildes in die Karten. 19. Steppartige Gewebe. 20. Die Garndrehung. 21. Die Einstellung der Kette. 22. Der Blatt- oder Rieteinzug. 23. Anleitung zur Herstellung von Damasten, Möbelstoffen, Decken, Teppichen, Gazen &c.

b) Musterausnehmen. Unterscheidungsmerkmale von Kette und Schuß: Bestimmung der Bindung, des Einzuges, der Trittweise, der Schnürung und der Vorrichtung des Stuhls; Feststellung der verwebten Materialien und der Garnnummern. Kalkulationen.

c) Materiallehre. 1. Herkunft und Eigenschaft der Rohstoffe. 2. Mikroskopische und chemische Untersuchung der Gespinnstfasern. 3. Allgemeines über Gewinnung und Bearbeitung der Pflanzenfasern, sowie der Seide. 4. Das tierische Haar: Die verschiedenen Arten der Schafwolle und ihre Unterscheidungsmerkmale. Ziegenwolle, Kamelwolle, Abfallprodukte: Kämmlinge, Kunstwolle &c. 5. Die Vorarbeiten: Sortieren, Waschen, Trocknen der Wolle; das Entfetten auf mechanischem und auf chemischem Wege; das Karbonisieren mit Säuren und mit Chloraluminium; das Entsäuren, die wichtigsten Farbstoffe und Beizmittel; die Grundsätze des Färbens und Bleichens; Untersuchung der bei den Vorarbeiten benutzten Materialien auf Reinheit und Gehalt. 6. Die Fabrikation der Kunstwolle. 7. Die Vorarbeiten zum Weben: Scheren, Leimen, Dämpfen, Trocknen und Aufbäumen der Kette, das Spulen, Anfeuchten und Ausschwenken des Schusses. 8. Das Weben: Der Handstuhl in seinen verschiedenen Formen; Hilfsapparate zum Webstuhl; die verschiedenen Systeme der mechanischen Stühle, das Anknüpfen und Einziehen der Kette; die Herstellung der Karden; der Schützenwechsel. 9. Die Jaquardmaschine in ihren verschiedenen Systemen; der Harnisch; die verschiedenen Arten des Einzug desselben.

d) Praktische Übungen. Vorarbeiten: Scheren, Leimen, Trocknen, Aufbäumen, Einziehen resp. Anknüpfen der Kette; Vorarbeiten des Schusses; Vorrichten der Hand- und mechanischen Webstühle; Weben, namentlich Muster, Montieren der Hand- und mechanischen Webstühle und deren Reparaturen.

e) Maschinenzeichnen. Übungen im Zeichnen und Skizzieren von Maschinenteilen und Mechanismen der Weberei-, Färberei- und Appreturmaschinen, mit besonderer Berücksichtigung der mechanischen Webstühle.

f) Fachrechnen. Waren- und Betriebsberechnungen; Kett- und Schußberechnungen, zunächst die einfarbige, dann für mehrfarbige abgepaßte und nicht abgepaßte Gewebe, ferner für Gewebe mit verschiedenen Garnnummern; Kett- und Schußberechnung für schwierigere Gewebe, Litzen- und Schaftberechnung für die verschiedensten Einzüge; Rietberechnung für gleichen und ungleichen Blattstich, Harnischberechnungen und sonstige bei Einrichtnng eines Jaquardmusters notwendigen Berechnungen; Warenberechnungen; Preisbestimmung.

g) Appreturlehre. Einleitung: Begriff und Zweck der Appretur; das Noppen oder Entknoten der Stoffe; das Markieren der Webfehler und das Stopfen derselben; das Auswaschen: a) auf der Strangwaschmaschine, Beschreibung derselben; das Auswaschen oder Entgerben der rohen Stoffe; das Auswaschen nach dem Walken; das Spülen nach der Farbe. b) Auf der Breitwaschmaschine, Beschreibung und Handhabung derselben; Waschen und Spülen auf derselben; die Einseif- oder Wringmaschine und ihr Zweck; das Karbonisieren; das Neutralisieren oder Entsäuren.

Das Walken. Zweck des Walkens. Die hierzu verwendeten Maschinen und die Handhabung derselben; Walken im Fett; Walken vorher ausgewaschener Ware; Walken mit den verschiedenen Seifen, Alkalien nnd sonstigen Walkmitteln und deren Einfluß auf das Wollhaar und auf die Farben; das sauere Walken.

Das Ausschleudern der Stoffe. Vertikale und horizontale Ausschleudermaschine.

Das Rauhen. Zweck des Rauhens. Die zum Rauhen in Anwendung kommenden Maschinen und Handhabung derselben. a) Rauhen mit Karden in Rauhstäben und mit rotierenden Karden, b) mit Messingkratzen. Die Rauhkarden und deren Behandlung; Einsetzen der Karden in die Rauhstäbe; Reinigung der Rauhkarden und deren verschiedene Nummerierungen; die Klopfmaschine, das Klopfen mit der Hand; das Trocknen der Stoffe am Handrahmen und auf Trockenmaschinen.

Das Scheren. Zweck des Scherens. Scheren auf der Lang-, Breit-, und auf der Doppelschermaschine; Stellen und Schleifen der Schneidezeuge; das Sengen der Stoffe; die Gas-Sengmaschine; die Satiniermaschine, Zweck und Handhabung derselben; die Bürstmaschine; das Arbeiten und Dämpfen auf derselben.

Das Pressen. Cylinderpresse und hydraulische Presse; Handhabung derselben.

Das Dekatieren. a) Trocken-Dekatur; die hierzu gebräuchlichsten

Apparate; der Einfluß des Dampfes auf das Wollhaar. b) Naß-Dekatur. c) Kochmaschine. Vorträge über die verschiedenen Appreturarten der Stoffe vom Webstuhl bis zum nadelfertigen Zustande der Ware.

h) Arbeiten im Schnürungs- und Musterbuch. Anlage eines Schnürungs- und Musterbuches.

9. Die Töpferschule zu Landshut.

Die Töpferschule in Landshut hat nach dem von der kgl. Regierung festgestellten Programme den Zweck, junge Leute aus dem Töpfergewerbe, oder solche, die sich demselben widmen wollen, in den ihnen nötigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten, durch welche sie die Fähigkeit erhalten sollen, als tüchtige Gehilfen, Vorarbeiter, Werkführer und Meister allen an sie gestellten Anforderungen im Leben zu genügen. — Zu diesem Behufe erhalten die Schüler theoretischen und praktischen Unterricht, ersteren durch den Besuch der Fortbildungsschule, letzteren in der Anstalt selbst und erstreckt sich dieser zunächst auf die Kenntnisse der tauglichen Thonerden, Mischung und Kenntnis der Flußmittel und Glasuren, in den Operationen der Thonmischung und Verarbeitung, dann im Formen, Trocknen, Glasieren und Brennen der Thonwaren, wobei auf die Veredlung der Formen stets Rücksicht genommen wird. — Dabei hat der in der Schule erteilte Modellierunterricht noch den weiteren Zweck, den Schülern mit Geschmack und stilvollen Mustern an die Hand zu gehen, dieselben im Bilden und Formen zu üben, damit sie später in ihrem Gewerbe auch die ästhetische Richtung zur Geltung bringen können. — Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 15. August 1896 Nr. 17014 wurde bestimmt, daß die Schüler des dritten Lehrjahres eingehenderen Unterricht als bisher im Ofensetzen erhalten und denselben Gelegenheit zur besonderen Übung in diesem Zweige des Hafnergewerbes gegeben wird, so daß sie beim Verlassen der Schule wenigstens imstande sind, die gewöhnlich im Lande vorkommende Art der Kachelöfen selbständig setzen zu können. — In der Töpferschule werden zunächst solche Lehrlinge aufgenommen, welche die für die weitere Fachausbildung erforderlichen praktischen Kenntnisse bereits erworben und auch die zum Besuche der Fortbildungsschule notwendige Schulbildung haben. — Ausnahmsweise können unter der letzterwähnten Voraussetzung Schüler auf Probe Aufnahme finden, welche bisher noch nicht im Töpfergewerbe gearbeitet haben. — Die in die Töpferschule aufgenommenen und geübten Lehrlinge erhalten ihren Leistungen und ihrer erwiesenen Brauchbarkeit entsprechenden Arbeitslohn, die auf die Probe aufgenommenen Schüler dann, wenn sie Fortschritte und Brauchbarkeit dargethan haben. — Schüler der letzteren Art erhalten auf Verlangen in der Anstalt Wohnung bezw. Schlafstelle. — Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt; für Wohnung, Bett und Zubehör, dann für Beheizung und Beleuchtung ist monatlich der Betrag von 4 Mk. zu

bezahlen. — Unbemittelten Schülern aus Niederbayern werden bei entsprechender Qualifikation Unterstützungen in Aussicht gestellt.

Die regelmäßige Unterrichtsdauer für die Schüler der Töpferschule ist auf 3 Jahre festgesetzt. Hiervon kommen die Jahre, welche die betreffenden Schüler bereits in der Lehre bei einem Töpfer zugebracht haben, in Abrechnung, so daß für diese Schüler eine kürzere Unterrichtsdauer, mindestens aber eine solche von einem Jahre besteht.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. April 1895 Nr. 2959 wurde die von dem k. Professor L. Gmelin vorgeschlagene Einführung von Schulpreisen gutgeheißen und bestimmt, daß alljährlich Jahres- und Konkurrenz-Preise verteilt werden sollen und zwar: a) Jahrespreise zu je 10 Mark für solche Schüler, welche sich während des Schuljahres im Zeichnen- und Modellierunterricht, wie auch in der Arbeit selbst als besonders tüchtig, fleißig und strebsam gezeigt und auch zu Klagen über ihr sonstiges Verhalten keine Veranlassung gegeben haben. b) Konkurrenzpreise, der eine zu 25 Mk., der andere zu 15 Mk. für solche Schüler, die gegen Schluß des Schuljahres ohne fremde Beihilfe eine bestimmte plastische Arbeit, zu welcher ihnen je nach Art derselben 1—2 Tage zur Verfügung stehen, richtig anfertigen.

I. Abteilung.

Zeichnen: Für Anfänger, welche noch nicht gezeichnet haben, muß der systematische Stufengang eingehalten werden, wie er an der Realschule vorgeschrieben ist. Es ist also das Zeichnen von geraden und krummen Linien und daraus gebildeten geometrischen Figuren und Blattformen einzuüben. Modellieren: Das Anlegen einfachster Ornamente für Blattformen in Thon in verschiedenen Stilarten.

II. Abteilung.

Zeichnen von antiken Vasen, Gefäßen, Urnen, Behandlung in Anlegen einfacher Farbentöne. Zeichnen von Ornamenten und architektonischen Formen in verschiedenen Stilarten zur Verwendung bei Ofendekorationen. Grundlehre des Linearzeichnens. Aufrisse und Grundrisse von Öfen und Feuerungsanlagen. Modellieren von tierischen Köpfen und Füßen, Fratzen im Renaissancestil für Öfen. Ornamente, in Thon angelegt, nach antiken Modellen in italienischer Renaissanee und gothischen Formen für Öfen verwendbar.

10. Lehrplan der kaufmännischen Fortbildungsschule des Volksbildungsvereines München.

A. Pflichtklassen.

I. Religion. a) Katholische Religion. Aufgabe des Religionsunterrichtes ist sowohl die Befestigung im katholischen Glauben und dessen Motiven, als auch die Anleitung zu einem sittlich-religiösen Leben, die Warnung und Bewahrung vor Immoralität und Verführung

und ein spezifisch-christlicher Standes-Unterricht. Ersterem Zwecke hat hauptsächlich die unterrichtliche Behandlung und Einprägung von jährlich je einem der drei Hauptstücke des Diöcesan-Katechismus (für die Elementarschulen) mit Berücksichtigung und stellenweiser Lesung der biblischen kirchlichen Geschichte zu dienen, letzterer Aufgabe aber, außer dem regelmäßigen Besuche des sonn- und festtägigen Gottesdienstes und dem öfteren Empfang der hl. Sakramente (der Buße und des Altares) von Seite der Schüler, die erbauliche Durchnahme des treffenden Evangeliums und des Einschlägigen aus dem laufenden Kirchenjahre und endlich die alljährliche Wiederholung des Beicht- und Kommunion-Unterrichtes im Laufe der Fastenzeit. Die Verteilung des Lehrstoffes (Katechismus, Biblische Geschichte, Kirchengeschichte und Liturgie) im besonderen auf die einzelnen Klassen und für die einzelnen Monate richtet sich nach den für die gewerblichen Fortbildungsschulen in München gültigen Bestimmungen. b) Protestantische Religion. Aufgabe des Relionsunterrichtes ist es, die Glaubens- und Heilswahrheiten, wie sie den Schülern durch den Religionsunterricht in den früher besuchten Schulen bekannt geworden sind, zu befestigen. Der ganze Relionsunterricht wird mit steter Bezugnahme auf das praktische Leben erteilt. Lehrstoff: Katechismuslehre, (die 6 Hauptstücke), Kirchenlieder, Einleitung in die Bibel, Bibellektüre (ausgewählte Psalmen und Kapitel aus den neustamentlichen Geschichtsbüchern), Geschichte des Reiches Gottes (Biblische Geschichte, Reformations- und Kirchengeschichte), Übersicht über das Kirchenjahr. Die Verteilung des Lehrstoffes für die einzelnen Klassen und für die einzelnen Monate richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des Lehrplanes für den protestantischen Religionsunterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen Münchens. c) Israelitische Religion. Aufgabe des Religionsunterrichtes ist, durch Wiederholung und Erweiterung des schon früher Erlernten die Schüler zu religiös-sittlichen Menschen, zu festen und guten Charakteren heranzubilden. (Behandlung des Pentateuch, der Glaubenslehre, der Geschichte und hebräischer Gebete.)

II. Deutsch. I. Klasse. a) Lesen. S. u. Geographie, Geschichte und Naturkunde. Leseübungen in prosaischen und poetischen Musterstücken mit besonderer Rücksicht auf technische Fertigkeit und auf deutlichen und schönen Vortrag. Sinnerklärung, Wort- und Satzanalyse. Wiedergabe des Gelesenen. Memorieren poetischer Musterstücke. b) Rechtschreiben. In Verbindung mit der Lektüre und mit den Aufsatzübungen: Hinweisung auf die Rechtschreibung und die Interpunktion. Übungen zur Einprägung und sicheren Anwendung der wichtigsten orthographischen Regeln, sowie der am häufigsten vorkommenden Abkürzungen und der Schreibweise der gebräuchlichsten Fremdwörter. c) Aufsatz. Praktischer Stilunterricht (nach Musterbeispielen) inbezug auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken, Fertigung von Aufsätzen mit Benützung des geschichtlichen, geographischen und naturkundlichen Lehrstoffes nach gegebener Disposition und mit Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse der Schüler: Briefe und sogenannte Geschäftsaufsätze. d) Schön-

schreiben. Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf Erzielung einer deutlichen, reinlichen und gefälligen Handschrift in deutschen und lateinischen Zügen zu achten. Erlernung der Rundschrift. — II. Klasse. a) Lesen. Erhöhte Ansprüche an technische Fertigkeit und richtige Betonung. Sinnerklärung, verhältnismäßig gesteigerte Übungen in der Wort- und Satzanalyse, jedoch mit Beschränkung auf das praktisch Wichtige. Wiedergabe des Gelesenen mit eigenen Worten, Memorieren ꝛc. (wie in I). b) Rechtschreiben wie in I, mit gesteigerten Anforderungen. c) Aufsatz. Praktischer Stilunterricht, wie in der I. Klasse und damit verbunden gesteigerte stilistische Übungen. Darstellung auch ohne gegebene Dispositionen. Briefe und Geschäftsaufsätze. d) Schönschreiben wie in I und Rundschrift. — III. Klasse. a) Lesen und b) Rechtschreiben. Fortsetzung und Steigerung der Übung der II. Klasse. c) Aufsatz. Darstellungen in freier Bearbeitung unter Benützung der im übrigen Unterrichte gewonnenen Stoffe und unter thunlichster Anpassung an die praktischen Bedürfnisse der Schüler. Übungen in den verschiedenen Briefformen und in den Geschäftsaufsätzen. d) Schönschreiben wie in I und II und Rundschrift.

III. Geographie, Geschichte und Naturkunde. I. Klasse. a) Die geographischen Belehrungen haben unter Zugrundelegung der Karte und unterstützt durch den Entwurf von Kartenskizzen, besonders Bayern und Mitteleuropa (Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Holland) zum Gegenstande. b) Geschichtliche Darstellungen aus der bayrischen und deutschen Geschichte bis zur Reformation. c) Belehrungen über die Unterschiede und die Einleitung der Naturkörper. Betrachtung solcher Tiergruppen und Tierindividuen, welche Stoffe für den Handel, bezw. für die verschiedenen Gewerbe liefern. — II. Klasse. a) Die geographischen Belehrungen haben das übrige Europa mit besonderer Rücksicht auf diejenigen Länder, welche inbezug auf Kultur, Industrie und Handel hervorragende Bedeutung haben, zum Gegenstande. b) Die Besprechungen aus der (vorzugsweise bayerischen und deutschen) Geschichte sind aus der Zeit von der Reformation bis zum Tode Friedrichs des Großen zu nehmen. c) Betrachtung solcher Pflanzen, welche für Gewerbe und Handel von besonderer Wichtigkeit sind, und Belehrungen über die technische Verwertung derselben, sowie die mechanischen und chemischen Veränderungen, denen sie dabei unterworfen werden. — III. Klasse. a. Die geographischen Belehrungen haben auch die außereuropäischen Erdteile und deren Beziehungen zu Europa, sowie gemeinverständliche Abschnitte der allgemeinen Geographie zum Gegenstande. b) Die geschichtlichen Belehrungen geben Charakteristiken von Personen, Vorgängen und Zuständen aus der Zeit vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gegenwart. c) Naturkunde. Betrachtung der für Handel und Gewerbe wichtigsten Mineralien, sowie mit einfachen Experimenten verbundene Belehrungen über solche chemische Vorgänge, welche im gewerblichen Leben eine wichtige Rolle spielen, und über im praktischen Leben wichtige physikalische Erscheinungen.

IV. Rechnen. I. Klasse. Entwickelung des dekatischen Zahlensystems in auf- und absteigender Ordnung und namentlich in seiner Erweiterung im Decimalbruche. Übungen im Auffassen, Lesen und Schreiben größerer Zahlen. Die 4 Grundrechnungsarten mit größeren unbenannten und benannten Zahlen und namentlich Einübung der Rechnungsabkürzungen und Rechnungsvorteile bis zur Fertigkeit. Die Dezimalbrüche in ihrem Zusammenhange mit und in ihrer Entwickelung aus dem gemeinen Bruche. Die 4 Grundrechnungsarten mit gemeinen Brüchen und Decimalbrüchen. Das Münzsystem. Hohlmaße und Gewichte und deren Zusammenhang mit dem Längenmaße; Papier- und Zeitmaße. (Siehe Handelskunde.) Übungen im Schlußrechnen mit einfachen und zusammengesetzten Verhältnissen in praktischen Beispielen aus dem kaufmännischen Geschäftsleben. — II. Klasse. Wiederholte Behandlung der Grundrechnungsarten mit decimalen und gemeinen Brüchen in steter Anwendung auf praktische Beispiele: insbesondere abgekürzte Multiplikation und Division mit Decimalbrüchen, sowie Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt. Zusammengesetzte Aufgaben mit gemeinen Brüchen und Decimalbrüchen. — Die deutsche Reichswährung in ihrem Verhältnisse zum österreichischen Gulden (zur Krone), zum Franken, zur englischen und amerikanischen Währung und sich daranschließende Berechnungen. — Die Geldkurse mit entsprechender Anwendung auf praktische Beispiele. — Die Prozentrechnung in ihrer Anwendung im praktischen Verkehre, besonders die Berechnung von Gewinn und Verlust, von Preisussanzen, von Provision, Courtage, Assekurranz u. s. w. — III. Klasse. Fortgesetzte Übung in der Prozentrechnung und deren Anwendung; Gesellschafts- und Repartitionsrechnungen ꝛc.; Gold-, Silber-, Münzberechnung mit den entsprechenden sachlichen Belehrungen. — Wechselkunde und einfache Wechselberechnung, einfache Effektenberechnungen mit den entsprechenden Belehrungen. Einfache Warenkalkulationen.

Anmerkung. Bei Behandlung von Aufgaben aus dem kaufmännischen Geschäftsleben ist stets gleizeitig die Einsicht in die betreffenden Sachverhältnisse zu vermitteln.

V. Handelsfächer. (In Verbindung teils mit Deutsch, teils mit Rechnen.) I. Klasse. Handelskorrespondenz: Die Bedeutung, die Grundsätze und die Einrichtung (äußere und innere Form) der kaufmännischen Korrespondenz; Ausarbeitung und Einübung von verschiedenen Mustern über die Hauptgruppen derselben. Maßkunde: Mengen und Wertmaße der Handelsgegenstände. — II. Klasse. Fortsetzung der Übungen in der Korrespondenz. Ferner: Die Lehre vom Wechsel und Ausstellung der am häufigsten vorkommenden Wechselformulare unter entsprechenden Hinweisen auf die Bestimmungen der Allg. D. Wechselordnung. — Die kaufmännische Anweisung, die Cheks und deren Gebrauch. — Begriff und Einteilung der Konti, Lehre vom Kontokorrent, Ausarbeitung verschiedener Konti-Korrenti. — III. Klasse. Abschluß der Übungen in der Handelskorrespondenz. Buchführung: Erklärung der Geschäftsbücher und der Einträge in

dieselben; Bedeutung und Bedingungen einer gesetzmäßigen Buchführung; Buchung kleiner Geschäftsgänge, sowie eines einmonatlichen größeren Geschäftsganges einer Einzelhandlung nach einfacher Form.

Anmerkung. Unter der Bezeichnung „nach einfacher Form“ ist nicht die sogenannte „einfache Buchführung“ zu verstehen, sondern es sind kurze Geschäftsgänge in systematischer Buchführung (gewöhnlich als doppelte Buchführung bezeichnet) mit den Schülern durchzuarbeiten.

B. Fachkurse.

I. Französisch. Obgleich das Erlernen von Regeln nicht ausgeschlossen ist, so hat der Unterricht in der französischen Sprache doch nicht auf eine geordnete Kenntnis der Grammatik abzuzielen, sondern nur auf den Gebrauch der Grammatik und auf die Lektüre größerer Stücke vorzubereiten. Der Unterricht hat sich an einen auf praktischen Gebrauch der Sprache berechneten Lehrgang anzuschließen, und sind die Schüler durch den 3jährigen Unterricht dahin zu bringen, daß sie leichte prosaische Lesestücke lesen und die im kaufmännischen Verkehre am häufigsten vorkommenden Ausdrücke, Formen und Wendungen verstehen und mündlich und schriftlich selbständig anwenden können. Der Konversationskurs hat den Zweck, im Anschlusse an die Grammatikkurse unter besonderer Berücksichtigung des kaufmännischen Verkehres zum mündlichen und schriftlichen Gebrauche der französischen Sprache weitere Gelegenheit zu bieten. (Handelskorrespondenz.)

II. Englisch. Wie bei Französisch.

III. Stenographie. I. Kurs. Wortbildungslehre. — II. Kurs. 1. Wiederholung der im I. Kurs behandelten Wortbildungslehre; 2. eingehende Behandlung der Wortkürzung, insbesondere Siegel und Abkürzungen, Beugung der Haupt- und Eigenschaftswörter, Steigerung, Abwandlung der Hilfs- und Hauptzeitwörter, deutsche und fremde Vor- und Nachsilben, Fremdwörter und Redensarten, Zahl-, Unterscheidungs- und andere Zeichen. 3. Übung im Lesen und Schreiben der Verkehrsschrift. — III. Kurs. 1. Fortlaufende Wiederholung der Wortbildung und Wortkürzung und Übung der Verkehrsschrift; 2. eingehende Behandlung der Satzkürzung: a) Formkürzung, b) Klangkürzung, c) gemischte Kürzung. Anwendung der Kürzungsvorteile in zusammenhängenden Reden. Mündliche Übertragung von Stenogrammen mit Satzkürzungen. Steigerung der Schreibschnelligkeit bis zu 80—100 Worten in der Minute.

C. Höhere Abteilung.

I. Buchführungsfortbildungskurs. Tiefere Einführung in Theorie und Praxis.

II. Kurs für Handels- und Wechselrecht mit kaufmännischer Prozeßkunde. Bekanntmachung mit den hauptsächlichsten im gewöhnlichen Geschäftsverkehre vorkommenden Rechtsverhältnissen und mit den elementarsten Begriffen des Prozeßverfahrens im Kaufmannsstande.

III. Kurs für Handelsgeschichte. Verständnis der Entwickelung des Welthandels von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

11. Programm für die landwirtschaftl. Fortbildungs-Schulen.
(Aufgestellt durch das Kreis-Komitee des landwirtschaftlichen Vereins für **Schwaben und Neuburg.**)

1. Der Zweck der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist, den der Werktagsschule entwachsenen Jünglingen auf dem Lande, anknüpfend an die Volksschule, Unterricht in den Elementarfächern zu erteilen, beziehungsweise das in der Werktagsschule Gelernte zu wiederholen, zu befestigen, zu ergänzen, tiefer zu begründen und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens und der Landwirtschaft thunlichst zu erweitern. Dadurch sollen die geistigen Kräfte der Schüler geweckt und gehoben, die jungen Leute zu eigenem Beobachten, Nachdenken und Urteilen angeregt und befähigt werden. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen bilden für die Ackerbauschulen und für die sog. landwirtschaftlichen Winterschulen die geeignetsten Vorschulen. — Auch den aus der Werktagsschule entlassenen Mädchen ist die Teilnahme an dem Unterrichte in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule gestattet, wenn derselbe bei Tage stattfindet. Wenn mehr als eine Lehrkraft vorhanden ist, muß übrigens die Trennung der Geschlechter auch in der Fortbildungsschule durchgeführt werden.

2. Bezüglich des in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu erteilenden Unterrichts hat nachfolgendes in Betracht zu kommen.

A. Lesen und mündlicher Gedankenausdruck. Das Lesen bildet einen eigenen Unterrichtsgegenstand und erscheint ferner als Mittel zur Erlangung und Erweiterung der Kenntnisse in der Landwirtschaft, Naturkunde, Geographie und Geschichte. Damit in den für den Unterricht in diesen Lehrgegenständen festzusetzenden Stunden zugleich aber auch die allgemeine und sprachliche Bildung der Schüler gefördert werde, sollen beim Lesen der betreffenden Abschnitte nicht nur die nötigen Erklärungen gegeben, sondern die Schüler auch veranlaßt werden, über das Verständnis des Inhalts des Gelesenen mündlich (in den Aufsatzstunden auch schriftlich) Rechenschaft zu geben. Jederzeit ist darauf zu sehen, daß die Schüler zur Erlangung eines ordentlichen und mündlichen Vortrages und zur Weiterentwicklung desselben beim Antworten laut und vernehmlich, rein deutsch und in ganzen Sätzen sprechen. Ferner soll der Inhalt des Gelesenen nicht wörtlich in das Gedächtnis aufgenommen und dem entsprechend wiedergegeben werden; es ist vielmehr darauf zu halten, daß sich die Schüler eigener Worte und Wortfügungen bedienen, wodurch sie sich nach und nach an eine gewisse Selbständigkeit im Gedankenausdruck gewöhnen werden. Im übrigen ist es selbstverständlich, daß in den gedachten Unterrichtsstunden stets auch auf ein richtiges und fließendes Lesen zu sehen und außerdem auf Grund des erlangten Verständnisses des Inhalts weiter ein ausdrucksvolles Lesen anzustreben ist.

B. Aufsatz. In diesem Lehrgegenstande sollen die Schüler dahin gebracht werden, daß sie sich, ohne vorher ein Konzept zu fertigen, über Themate, welche innerhalb der unterrichtlichen Aufgabe der land-

wirtschaftlichen Fortbildungsschulen liegen, ihre Gedanken in richtig an einander gereihten Sätzen, und zwar in gut lesbarer Handschrift und ohne Rechtschreibfehler ausdrücken können. Damit dieses Ziel erreicht werde, erscheint es als notwendig, daß die sprachliche Bildung der Schüler nicht allein in den Aufsatz-, sondern auch in allen übrigen Unterrichtsstunden sorgfältig gefördert werde. Namentlich ist stets darauf das größte Gewicht zu legen, daß sich die Schüler daran gewöhnen, sich jederzeit rein deutsch, in vollständigen Sätzen, laut und vernehmlich auszudrücken. Bei Auswahl der Themate soll auf thunlichste Mannigfaltigkeit Bedacht genommen werden. Als vorteilhaft erscheint es in dieser Hinsicht, wenn solcher Lehrstoff, welcher bereits beim Unterrichte in der Landwirtschaft, Naturkunde, Geographie und Geschichte gründlich durchgenommen worden ist, zum Gegenstande der schriftlichen Bearbeitung gemacht wird. Es wäre jedoch eine Einseitigkeit, wenn nur solche Themate gegeben würden. Die Schüler sollen auch die verschiedenen Gattungen der Briefe, wie solche im landwirtschaftlichen und Verkehrsleben vorkommen, sowie die am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze (Empfangsbestätigungen, Rechnungen, Schuldscheine, Zeugnisse und Verträge) kennen und fertigen lernen. Wie bei den Aufsätzen, die sich auf den Unterricht in anderen Lehrgegenständen gründen, so hat auch bei den übrigen Aufsätzen, ehe den Schülern die Bearbeitung des Themas auferlegt wird, eine eingehende Besprechung desselben vorherzugehen, durch welche eine möglichst große Mannigfaltigkeit in den einzelnen Ausdrücken, wie in den Satzwendungen dargeboten und vermittelt werden soll. Doch soll hin und wieder auch ein dem letzten Aufsatze verwandtes oder ein überhaupt leicht auszuführendes Thema zu mehr selbständigen Bearbeitung — ohne eingehendere Besprechung gegeben werden. In diesem Falle kann die jeweilige vierte Aufsatzstunde zum Unterrichte aus der Landwirtschaft verwendet werden. Die Aufsätze sind stets unmittelbar in die betreffenden Hefte zu fertigen, so daß die Aufsätze die Konzepte selbst und nicht etwa Abschriften von vorher vielleicht gar noch korrigierten Entwürfen darstellen. Die schriftlichen Aufsätze sind von den Lehrern sorgfältig zu korrigieren und es hat sich diese Korrektur nicht nur auf Stilfehler, sondern da auch das Schön- und Rechtschreiben durch den Aufsatzunterricht gepflegt und gehoben werden soll, weiter noch auf die Schönschreib- und Rechtschreibfehler zu erstrecken. In vielen Fällen wird es von bester Wirkung sein, wenn die Fehler nur angestrichen, und wenn die Verbesserungen hierauf, und nachdem noch vom Lehrer die erforderlichen Erläuterungen gegeben worden sind, von den Schülern selbst eingesetzt werden. Läßt sich dieses Verfahren nicht anwenden und setzt demgemäß der Lehrer selbst bei der Korrektur die Verbesserung ein, so hat er die Schüler stets zu veranlassen, die Verbesserungen in demselben Hefte und zwar ehe mit einer neuen Arbeit begonnen wird, nachzuüben.

C. Rechnen. Es ist zu behandeln: Die vier Grundrechnungsarten mit benannten und unbenannten ganzen Zahlen und mit Dezimalbrüchen, verschiedenartige Verhältnisrechnungen, namentlich Prozent- und Zinsrechnungen, sowie einfachere Flächen- und Körperberechnungen.

Die Auswahl der Rechenaufgaben soll jederzeit unter besonderer Berücksichtigung der im landwirtschaftlichen Verkehrsleben vorkommenden Fälle getroffen werden. Das zur Lösung einer Rechenaufgabe anzuwendende Verfahren ist stets aus den in der betreffenden Aufgabe gegebenen Verhältnissen zu entwickeln. Nachdem dies geschehen, soll auf möglichste Abkürzung des Rechenverfahrens gesehen werden. Das Kopfrechnen ist sorgfältig zu pflegen. Dasselbe soll zudem zum Tafelrechnen dadurch in die engste Wechselbeziehung gesetzt werden, daß Tafelrechnungen zwar schriftlich, aber dem bei Kopfrechnungen anzuwendenden Verfahren entsprechend ohne Ansatz, also nur durch Schlüsse gelöst werden. In jeder Rechenstunde ist wenigstens eine Rechnung schriftlich zu lösen.

D. Lesen, Landwirtschaft, Naturkunde, Geographie und Geschichte. Zum Lesen aus der Landwirtschaft ist „Adam Müllers kurzgefaßter Unterricht in der Landwirtschaft, Wiesbaden, Kunzes Nachfolger“ zu gebrauchen. In den Lesestunden, sowie beim Lesen aus der Naturkunde, Geographie und Geschichte hat das „Lehr- und Lesebuch für Sonntagsschulen, Bamberg, Buchner“ in Anwendung zu kommen. Der gesamte in den beiden bezeichneten Büchern dargebotene Stoff hat in je drei Jahren zur Durchnahme zu gelangen, und zwar:

A. im I. Jahre a) in den Lesestunden: Nr. 1; 15; 17; 3; 23; 20; 6; 26; 36; 31; 37; 11. b) Landwirtschaft: Einleitung, dann einzelne Abschnitte vom ersten Teil „Ackerbau“ bis zu „Allgemeine Regeln des Pflanzenbaues“ incl. c) Naturkunde: Nr. 50 B 1, 2 u. 3; 50 A; 51; 22. d) Geographie: Nr. 42. e) Geschichte: Nr. 45; 33; 48 I. u. II.

B. im II. Jahre a) in den Lesestunden: N. 54b; 30; 16; 24; 25; 19; 27; 18; 28; 4; 7; 9; 2. b) Landwirtschaft: Einzelne Abschnitte von „Der Pflanzenbau im besonderen“ angefangen, bis „Von der Ernährung der Tiere im allgemeinen“ incl. c) Naturkunde Nr. 53; 54a. d) Geographie: Nr. 43; 44. e) Geschichte: Nr. 46; 48, III. u. IV.

C. im III. Jahre a) in den Lesestunden: Nr. 8; 10; 14; 49; 5; 32; 21; 13; 12. b) Landwirtschaft: Einzelne Abschnitte „Die Zucht und Pflege der einzelnen Tiergattungen“ angefangen bis zu „Von dem Betrieb der Landwirtschaft im allgemeinen“ incl. c) Naturkunde: Nr. 50 B 4, 5 u. 6; 52; 50 C. d) Geographie: Nr. 38; 39; 40; 41; 35; 34. e) Geschichte: Nr. 47.

In Schulen mit längerer Unterrichtsdauer bleibt die Auswahl weiteren Lehrstoffes dem Lehrer überlassen. Stets sind von Seiten des Lehrers die erforderlichen Einführungen, Erklärungen und Ergänzungen zu geben, worauf dann in angemessenen Abschnitten das Abfragen, beziehungsweise die Wiedergabe des Stoffes von Seiten der Schüler zu folgen hat. Die Wiederholung des derart behandelten Inhalts kann den Schülern als Hausaufgabe gegeben werden. Dieselbe ist stets derart zu bemessen, daß sie nicht über 2 Stunden in Anspruch nimmt. Zur Erleichterung möglichster Anschaulichkeit des landwirtschaftlichen Unterrichts sollen Herbarien von Kulturpflanzen,

Sammlungen von Insekten, dann naturgeschichtliche Wandtafeln benützt werden. Auch der naturkundliche Unterricht soll sich auf die Anschauung der betreffenden Körper und Erscheinungen stützen. Hierbei werden die erwähnten Wandtafeln, sowie die im Verlage der schwäbischen permanenten Schulausstellung erschienenen 12 Blätter für den Unterricht in der Naturlehre gute Dienste leisten. Insbesonders wird noch bemerkt, daß das Lesen aus der Geographie jederzeit unter Zugrundelegung des Globus, beziehungsweise der betreffenden Wandkarten, zu erfolgen hat. Es wird sich im übrigen förderlich erweisen, wenn beim Lesen aus der Geographie von Seiten der Schüler zugleich der von der schwäbischen permanenten Schulausstellung zum Preise von 30 Pf. herausgegebene kleine Volksschulatlas gebraucht wird. Der geopraphische Unterricht darf nicht das Gedächtnis der Schüler mit einer Menge von Namen und Zahlen belasten. Es wird in dieser Hinsicht noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die in dem Lehr- und Lesebuche für Sonntagsschulen angegebenen geographischen Zahlen lediglich zum Zwecke des Vergleichens der Größe der einzelnen Länder, der Menge der Bevölkerung u. s. w. zu benützen sind. Solche Vergleiche sollen beispielsweise an der Hand der für den Heimatsort, das Bezirksamt, die nächstgelegene größere Stadt, die Kreis-, die Landeshauptstadt, den Regierungsbezirk, für Bayern, das Deutsche Reich und Europa feststehenden Zahlen vorgenommen werden. Was das Lesen aus der Geschichte anbelangt, so werden die Lehrer nicht verfehlen, dasselbe durch lebensvoll gehaltenes Erzählen, beziehungsweise anschaulich gewählte Beispiele aus dem Leben und angemessene sittliche Beziehungen in jeder Hinsicht bildend zu gestalten. Das Lehrpersonal wird es ferner nicht an geeigneter Anregung nach der Richtung hin mangeln lasseu, daß jährlich etwa drei behandelte Gedichte von den Schülern memoriert werden. Die Lehrer haben Verzeichnisse darüber zu führen, an welchen Tagen des betreffenden Schuljahres Fortbildungsschule gehalten wurde — unter kurzer Angabe des Grundes — unter welchem Datum die Abhaltung ausgefallen ist und wie die ausgefallenen Stunden ersetzt worden sind. Ferner sind auch die in jeder einzelnen Lektion behandelten Abschnitte zu verzeichnen. Die betreffende Lehrstoffverteilung und Listenführung hat nach den zu diesem Zwecke herausgegebenen Lektionsplänen zu geschehen. Die obenbezeichneten Bücher dürfen nicht in der Schule aufbewahrt werden; dieselben sind vielmehr den Fortbildungsschülern behufs weiterer Benützung mit nach Hause zu geben.

3. Der Fortbildungsunterricht ist auf mindestens vier Monate, und zwar womöglich auf die Monate November, Dezember, Januar und Februar mit wöchentlich wenigstens vier Unterrichtsstunden, welche gewöhnlich an den Werktagen zu geben sind, auszudehnen. Im ganzen sind mindestens 64 Unterrichtsstunden nachzuweisen. (Die auf die obligatorische Sonn- und Feiertagsschule etwa verwendete Zeit wird hierbei nicht mitgezählt.) Die Tage und Stunden, an welchen der Fortbidungsunterricht abgehalten wird, sind auf Vorschlag des Lehrers von der Lokal-Schulinspektion und der Gemeindeverwaltung unter Bestätigung des landwirtschaftlichen Bezirks-Komitees festzustellen. Wo

immer thunlich, sind wöchentlich einmal, am besten über den Sonntag, schriftliche Hausaufgaben zu geben, die in besonderen Hausaufgabeheften zu bearbeiten sind. Außer der Stundenordnung, den Lektionsplänen und dem Schülerverzeichnis haben in jeder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule das Programm, sowie ein Verzeichnis über die etwa vorhandenen Inventarstücke und die der Fortbildungsschule gehörigen Bücher und Lehrmittel aufzuliegen.

4. Bezüglich der schriftlichen Arbeiten wird noch folgendes bestimmt: a) Die Aufsätze und Tafelrechnungen sind in unlinierte Hefte zu fertigen. b) Bei sämtlichen Arbeiten ist stets der Tag der Fertigung beizusetzen. c) Allgemein bemerkte Fehler sind zum Gegenstande weiterer Übungen zu machen. d) Wenn mißlungene Arbeiten noch einmal gemacht werden müssen, so sind die wiederholten Arbeiten in dieselben Hefte einzutragen, ohne daß vorher die mißlungenen entfernt werden.

5. Die biblische Geschichte ist als ein Bestandteil des öffentlichen Religionsunterrichts mit der Christenlehre verbunden und erscheint daher nicht als in der Fortbildungsschule zu behandelnder Gegenstand.

6. In jeder Schulstunde hat je ein Lehrgegenstand zur Behandlung zu gelangen. Die Verteilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Stunden hat derart stattzufinden, daß in je 12 Stunden je dreimal Unterrricht im Aufsatze, je viermal im Rechnen und dann je einmal im Lesen, in der Landwirtschaft, Naturkunde, Geographie und Geschichte erteilt wird.

7. Der Eintritt in die Fortbildungsschule steht jedem aus der Werktagsschule Entlassenen frei, auf regelmäßigen Besuch ist zu achten; nachlässiger Besuch oder unordentliches Betragen hat den Ausschluß zur Folge. Jeder Lehrer einer landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, und wo deren zwei sind, der Oberlehrer, hat ein Verzeichnis über die Schüler zu führen und darin die etwaigen Versäumnisse vorzumerken. Insofern sonntagsschulpflichtige Schüler sich Schulversäumnisse sollten zu Schulden kommen lassen, sind dieselben in gleicher Weise zu behandeln wie die Versäumnisse der Sonntagsschule.

8. Der Unterricht in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule soll den Sonn- und Feiertagsschulunterricht vollständig ersetzen. Laut Bekanntmachung der königl. Kreisregierung vom 18. August 1876 im Kreis-Amtsblatt Nr. 78 ist jeder Feiertagsschulpflichtige von der Sonn- und Feiertagsschule mit Ausnahme des öffentlichen Religionsunterrichts dispensiert, so lange er die Fortbildungsschule besucht.

9. Von der Erhebung eines besonderen Schulgeldes für den Besuch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule wird vorerst Umgang genommen, doch ist auf allmähliche Einführung eines solchen Bedacht zu nehmen, und von solchen Schülern, welche von dem Besuche der Feiertagsschule dispensiert sind, jedensfalls aber das gewöhnliche Feiertagsschulgeld zu erheben.

10. Am Schlusse eines jeden Unterrichtskurses wird von dem Lehrer ein Jahresbericht angefertigt, in welchem die Namen, das Alter und die Noten der Schüler, der Stand der Eltern, die Stundenordnung

und der Lektionsplan der Schule aufgezeichnet sind, überhaupt nachgewiesen ist, daß das Programm eingehalten worden ist. Das Ganze ist bei der Schlußprüfung vorzulegen und sodann an das betreffende landwirtschaftliche Bezirks-Komitee einzusenden.

11. Der Unterricht ist in der Regel von dem Lehrer der betreffenden deutschen Schule zu erteilen, doch sind andere tüchtige und erprobte Kräfte nicht ausgeschlossen. In dem Erlaß des vormaligen kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Januar 1867 ist hinsichtlich der Erteilung des Unterrichts durch die Schullehrer ausgesprochen worden, daß bei hinreichender Qualifikation derselben und in der Voraussetzung, daß durch die Erteilung des Fortbildungsunterrichtes die eigentlichen Dienstesobliegenheiten der Schullehrer nicht beeinträchtigt werden, gegen die Übertragung des fraglichen Unterrichts an dieselben auf Seite des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten keine Erinnerung bestehe.

12. Die Lehrer beziehen für den Unterricht nach Maßgabe ihrer Leistungen eine entsprechende Belohnung.

13. Die Anschaffung der Bücher, Hefte und sonstigen Schulbedürfnisse hat in der Regel von den Schülern zu geschehen. Für Heizung und Beleuchtung des Schullokals, sowie für Beschaffung des letzteren haben dagegen die Gemeinden zu sorgen, auch ist die Übernahme des Honorars durch letztere anzustreben. Wo die Gemeinden das Honorar nicht oder nicht in entsprechender Größe übernehmen können und die übrigen Bedingungen erfüllt sind, wird der landwirtschaftliche Verein dafür eintreten. Hierbei werden sich sowohl die Bezirksvereine, als das Kreis-Komitee des landwirtschaftlichen Vereins nach Maßgabe der zu diesem Zwecke aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Zuschüsse und der sonstigen verfügbaren Mittel beteiligen.

14. Die Anregung zur Gründung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen, ihre Förderung und Unterstützung, sowie deren Leitung ist zunächst den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen unter genauer Beachtung der in der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1873, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr., gegebenen Vorschriften anheimgegeben. Die Art und Weise der Leitung der Schulen an Ort und Stelle bleibt dem Ermessen der Vereinsorgane nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überlassen. Die Oberleitung sämtlicher landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes wird unter gleichmäßiger Beachtung der genannten Vorschriften dem Kreis-Komitee des landwirtschaftlichen Vereins unterstellt, welches sich zu diesem Zwecke die Mitwirkung der kgl. Kreisregierung erbitten wird.

15. Inhaltlich der Bestimmungen in § 1 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung ist die Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten durch Erziehungsanstalten durch Korporationen, Vereine oder Private, sowie die Übernahme der Leitung (Vorstandschaft) einer solchen Anstalt nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet. Da die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen aber vorläufig noch Privat-

anstalten sind, so ist auch für sie eine Genehmigung erforderlich. Nach § 2 Ziff. III. wird im vorliegenden Falle die Bewilligung in den unmittelbar den Kreisregierungen untergeordneten Städten von den Magistraten, in den übrigen Bezirken von den Bezirksämtern erteilt. Bei den diesfallsigen von den landwirtschaftlichen Bezirks-Komitees, bezw. von den Lehrern der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen einzureichenden Gesuchen sind die Bestimmungen der mehr erwähnten Allerhöchsten Verordnung und insbesondere die in § 11 gegebenen zu beachten.

16. Nach § 12 der gedachten Verordnung unterstehen alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten der Oberaufsicht des Staates, und wird diese Oberaufsicht durch jene Stelle oder Behörde ausgeübt, welche zur Erteilung der polizeilichen Genehmigung für die betreffende Anstalt zuständig ist. Die staatliche Aufsicht über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wird demnach in den unmittelbar den Kreisregierungen untergeordneten Städten von den Magistraten, in den übrigen Bezirken von den Bezirksämtern ausgeübt, und werden diese Behörden die ihnen obliegende Aufsicht zunächst und regelmäßig durch die örtlichen Schulbehörden ausüben lassen.

17. Von den Leistungen und dem Fortgange der Schulen wird sich der landwirtschaftliche Verein durch seine Organe oder durch besonders hierzu berufene Personen an Ort und Stelle Überzeugung verschaffen. Insbesondere werden die landwirtschaftlichen Bezirks-Komitees, sowie das landwirtschaftliche Kreis-Komitee periodische Inspektionen vornehmen und bei den Schlußprüfungen sich vertreten lassen. Die Letzteren werden in der Regel von dem Kreis-Komitee angesetzt werden, können aber auch im Einverständnisse mit demselbem von den Bezirks-Komitees angeordnet werden.

18. Von allen Fortbildungsschulen und insbesondere von denen, für welche Zuschüsse beansprucht werden, sind der Termin für den Anfang und die Beendigung des Kurses, der Tag und die Stunde, wann der Unterricht abgehalten wird, dann die Schülerzahl, sobald die Eröffnung der Schule gesichert ist und die Anmeldung der Schüler stattgefunden hat, beim landwirtschaftlichen Bezirks-Komitee anzuzeigen, welches diese Anzeigen spätestens bis zum 31. Oktober jeden Jahres beim Kreis-Komitee in Vorlage zu bringen hat.

19. Die vom Kreis-Komitee hinausgegebenen Übersichten über die jeweils für die Fortbildungsschulen getroffenen Einrichtungen sind gewissenhaft auszufüllen und mit dem Jahresberichte nebst dessen Beilagen (Ziff. 10) alljährlich auf den 1. April wieder einzusenden.

20. Das Kreis-Komitee erklärt ausdrücklich, daß dasselbe nur für solche Fortbildungsschulen Zuschüsse leisten werde, welche diesem Programme genau entsprechen und erfolgreiche Leistungen aufweisen können.

12. Lehrplan der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf bei Ansbach.

II. Kurs (Oberklasse).

1. Kath. und prot. Religionslehre: wöchentlich 1 Stunde nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

2. Deutsche Sprache: im Wintersemester 4, im Sommersemester 2 Stunden. a) Grammatik. Wiederholung der Lehre von den einzelnen Wortarten, vom einfachen, zusammengezogenen und zusammengesetzten Satz. Übungen im Bilden und Zergliedern mehrfach zusammengesetzter Sätze und periodischer Satzgefüge. b) Stilistik. Umfangreichere Erzählungen, Übertragung von Gedichten in Prosa, Lehr- und Schönschreibungen, Vergleichungen, Erklärungen und Abhandlungen über praktische Themata, dem Anschauungskreise und Bildungsgrade der Zöglinge in Rücksicht auf deren künftigen Beruf entsprechend. Übungen im Geschäftsstil nach gegebenen und besprochenen Mustern. Behandlung der Stilregeln beim Aufgeben, sowie bei der Zurückgabe der korrigierten Schülerarbeiten. Übungen im mündlichen Vortrag aus dem Gebiet der Land- und Volkswirtschaft. c) Orthographie und Kalligraphie. Beim Diktieren verschiedener Satzarten werden die orthographischen und Interpunktionsregeln eingeübt. Diktierte Musteraufsätze dienen neben Förderung sprachlicher Gewandtheit als Stoff zum Rechtschreiben und zur Übung in der Geschäftshandschrift.

3. Geographie: im Wintersemester 2, im Sommersemester 1 Stunde. Wiederholung der orographischen und hydrographischen Verhältnisse Europas und die politische Einteilung dieses Erdteils. Betrachtung Deutschlands in Hinsicht auf seine klimatischen Verhältnisse und die wichtigsten landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnisse. Übersicht der Erdteile Australien, Amerika, Afrika und Asien mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse und der für den Welthandel wichtigen Produkte. Betrachtung der außereuropäischen Länder, mit denen Deutschland in Handelsbeziehungen steht. Die wichtigsten Verkehrswege und subventionierten Postdampferlinien Deutschlands; die unter deutschem Schutze stehenden Kolonieen.

4. Geschichte: im Wintersemester 2, im Sommersemester 1 Stunde. Die germanischen Völkerschaften und deren Wohnsitze vor und nach der Völkerwanderung. Die Entstehung, Entwickelung und Teilung des Frankenreiches. Geschichte Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse. Landwirtschaftliche Vereine. Landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten.

5. Arithmetik und Geometrie: im Wintersemester 3, im Sommersemester 2 Stunden. a) Schriftliches Rechnen. Wiederholung und Erweiterung der im Vorjahre geübten Verhältnis-, Tausch-, Prozent-, Rabatt-, Zins-, Teilungs- und Mischungsrechnungen. Berechnungen von Tageszinsen und Abfertigung kaufmännischer Abrechnungen (Konto-Korrente). — Wiederholung des Quadratwurzel-Ausziehens. Das Ausziehen der Kubikwurzel. — Von den Verhältnissen, Proportionen und Gleichungen. Anwendung derselben auf

die Lösung verschiedener landwirtschaftlichen Aufgaben. b) Mündliches Rechnen. Mündliche Ausführung verschiedener Aufgaben, namentlich landwirtschaftlichen Inhalts. c) Geometrie. Wiederholung und Erweiterung des vorjährigen Pensums inbezug auf die Flächenberechnung. — Körperlehre. Berechnung des Rauminhaltes und der einzelnen Dimensionen des Prismas, Würfels, der Pyramide, des Cylinders, Kegels, Fasses und der Kugel mit besonderer Rücksicht auf landwirtschaftliche und gewerbliche Verhältnisse.

6. Botanik: wöchentlich 1 Stunde. Lehre vom Leben der Pflanzen in der Anwendung auf Pflanzenbau und Obstbaumzucht. Lebensbedingungen der Pflanzen. Von der Nahrung. Vom Wasser, dessen Aufnahme und Verbrauch. Folgen vom Wassermangel und Wasserüberfluß. Vom Gasaustausch. Folgen vom Sauerstoffmangel. Von der Aufnahme der Mineralstoffe und ihrer Fortbewegung durch die Pflanze. Vom sogenannten auf- und absteigenden Strome, dessen Wegen und Richtungen. Von der Wärme. Folgen zu hoher und und zu niederer Temparatur. Vom Lichte. Folgen vom Lichtmangel, der Entfernung grüner Teile. Wahre und falsche Schmarotzer. Grundsätze der Pflanzengeographie.

7. Physik: wöchentlich 1 Stunde zum Teil nach Bänitz, Lehrbuch der Physik in populärer Darstellung. Die wichtigsten mechanischen Erscheinungen der festen, flüssigen und luftförmigen Körper mit dem Wichtigsten aus der Lehre von den Kraft- und Arbeitsmaschinen, vom Wetter, vom Schall und vom Licht.

8. Ackerbau-Chemie: wöchentlich 3 Stunden nach eigenen Heften. Die chemischen Bestandteile des Pflanzen- und Tierkörpers. Die Entstehung der Pflanzen- und Tierstoffe sowie die Veränderungen, welche dieselben innerhalb und außerhalb der Organismen erleiden. Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte in der Müllerei, Bäckerei, Brennerei, Brauerei und Molkerei. Stärkefabrikation. Zuckerfabrikation. — Zusammensetzung und Wirkungsweise des natürlichen Düngers und der verschiedenen künstlichen Düngemittel. Konservierung des Stallmistes. Kompostbereitung. Auswahl, Anschaffung, Wertschätzung und Verwendung von künstlichen Düngemitteln und von konzentrierten Futtermitteln. Zur Unterstützung des Unterrichtes dienen neben zahlreichen Experimenten und Demonstrationen im Ökonomiebetrieb auch viele Versuche.

9. Mineralogie: wöchentlich 1 Stunde. Beschreibung der wichtigsten Gesteinsarten. Entwickelungsgeschichte des Erdkörpers. Entstehung des Ackerbodens.

10. Tierärztlicher Unterricht: wöchentlich 2 Stunden. a) Exterieur des Pferdes. Einteilung der Farben. Benennung der Abzeichen am Kopfe und an den Gliedmaßen, das Messen der Pferde, Betrachtung der einzelnen Körperteile des Pferdes und Erklärung der an diesen vorkommenden Fehler. Die verschiedenen Formen des Kopfes, des Halses, der Brust, des Rückens, Bauches und Kreuzes; die normale Stellung der vorderen und hinteren Gliedmaßen; die fehlerhaften Stellungen derselben; die regelmäßigen und fehlerhaften Gangarten; die Zahnlehre als Mittel zur Erkennung des Pferdealters;

die Untugenden und üblen Gewohnheiten der Pferde und die Regeln beim Kauf und Verkauf derselben. b) Hufbeschlag. Bau, Form und Verrichtungen des gesunden Pferdehufes; Einteilung der Hufe; Unterschied zwischen den vorderen und hinteren Hufen; die verschiedenen fehlerhaften Hufe und deren Entstehungsursachen. Hufpflege. Die Grundsätze beim Beschlagen der Hufe. Einteilung des Hufeisens; die Behandlung der Pferde beim Beschlagen; Aufzählung und Erklärung der wichtigsten Hufkrankheiten. c) Tierärztliche Nothilfe. Ursachen, Erscheinungen und Behandlung der Kolik beim Pferde und der Aufblähung beim Rindvieh (Anwendung der Schlundröhre und des Troicars). Das diätetische Heilverfahren bei der Druse der Pferde. d) Das bayr. Gewährschaftsgesetz vom 26. März 1859, das deutsche Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880, das bayr. Gesetz vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betreffend.

11. Landwirtschaft: 1. Tierproduktion: wöchentlich 3 Std. im Wintersemester, im Sommersemester 2 Stunden nach Böhme-Römer. a) Allgemeiner Teil. Züchtungsgrundsätze, welche mit Erfolg angestrebt werden können, je nach der Bewirtschaftung des Gutes. Entstehung der Rassen, sowie die Unterabteilungen derselben nebst eingehender Behandlung der verschiedenen Züchtungsausdrücke, als: Originaltier, Originalabstammung, Vollblut, Halbblut, Kreuzung, Inzucht, Degeneration, Blutauffrischuug, Constanz u. s. w. Anforderungen resp. Formen und Eigenschaften des Zuchtmaterials, Zeit der Verwendung zur Zucht. Fütterungslehre. Futtermischungen nebst Berechnungen von Nährstoffverhältnissen für Milch-, Arbeits- und Mastvieh. Grün- und Trockenfütterung, Stallhaltung und Weidegang. Aufstellung eines Fntteretats. b) Spezielle Tierzuchtlehre. Züchtung, Haltung und Benützung der einzelnen Haustiergattungen. — 2. Landwirtschaftliche Betiebslehre: im Winter und Sommersemester wöchentlich 3 Stunden. Das Landgut in allen seinen Teilen und die Beurteilung desselben bei Pacht oder Kauf. Die Betriebsmittel eines Gutes: Natur, Kapital, Arbeit. Das Grundkapital; Schätzung des Bodenwertes nach Roh- und Reinertrag, nach dem Gedeihen der Getreide- und Futterpflanzen; die verschiedenen Kulturarten, Bedeutung des Waldes. Die landw. Bauanlagen, ihre Einrichtung und Unterhaltung. Das tote Inventar- oder Gerätekapital. Das lebende Inventar: a) Arbeitsvieh, Verwendung der Pferde oder Ochsen; b) Nutzvieh, die verschiedenen Nutzungsrichtungen, Berechnung des Futterbedarfes und der Stallmistproduktion. — Das Betriebskapital im engeren Sinne; die Arbeit in der Landwirtschaft. Begriffsbestimmung der intensiven und extensiven Wirtschaftsweise. Der landw. Betrieb. Regeln für den Entwurf einer Fruchtfolge; die Feldgras-, Felder- und Fruchtwechselwirtschaften, die freie Wirtschaft. Die Formen der landw. Unternehmung: a) Selbstbewirtschaftung und Verwaltung; b) die Verpachtung, Pachtregeln; c) die Genossenschaften in ihren verschiedensten Formen, speziell die Kreditgenossenschaften; die Bankinstitute. Eingehende Beschreibung der Wirtschaftsführung des Kreisgutes Triesdorf. — 3. Landw. Buchführung: im Wintersemester wöchentlich 2 Stunden. Bedeutung und Formen

der Buchführung; die Bücher der einfachen Buchhaltung, ihre Benützung und ihr Abschluß. Durchführung einer vollständigen Gutsrechnung.

12. Obst- und Gartenbau: nach eigenen Heften, wöchentlich 2 Stunden. a) Obstbaumzucht. Erziehung der Obstbäume aus Samen. Bestellung und Behandlung der Saatschule. Anlegung der Edelschule. Kronen- und Bodenveredlung. Behandlung der veredelten Stämme bis zur Anpflanzung an ihrem bleibenden Standort. b) Obstbaumpflege. Auswahl der Obstgattungen und der Obstsorten nach Klima und Boden. Bestimmung des Raumes. Anfertigung der Pflanzgruben. Hügel oder Scheiben. Zweckmäßige Zeit des Pflanzens. Beschneiden der Wurzeln und Zweige vor der Pflanzung. Baumsatz. Fortbildung der Krone. Ausputzen und Reinigen der tragbaren Bäume. Umpfropfen und Verjüngen älterer Bäume. Krankheiten an den Obstbäumen. Feinde und Freunde der Obstbäume. Ernteverfahren. c) Obstbenützung. Einrichtung der Obstdörren; Dörren des Obstes; Bereitung von Obstmus und Obstwein. Zweckmäßige Aufbewahrung des Obstes. d) Gemüsebau. Anzucht von Kraut- und Rübensetzlingen. Gemüse für die Küche. Samenzucht.

13. Meliorations-Unterricht: im Wintersemester wöchentlich 2 Stunden. Grundzüge der bayer. Landesvermessung; Erklärung der Steuerblätter und Gemeindepläne. Bedeutung des Wassers für den Pflanzenbau im Allgemeinen; Wasserüberfluß; Erkennungszeichen desselben auf Äckern und Wiesen; Mittel zur Regulierung der Feuchtigkeits-Verhältnisse im Boden; Entwässerungsarten. Wassermangel, Bewässerungszwecke und Bewässerungsarten. Beurteilung des Wassers hierbei. Das Wichtigste aus den bayer. Kulturgesetzen. Elemente des Nivellierens; praktische Übungen mit der Kanalwage.

14. Zeichnen: im Wintersemester wöchentlich 2 Stunden. Übungen im Zeichnen landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Gebäude nach zu vergrößernden Vorlagen: Vom Komitee für landwirtschaftliches Bauwesen der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, von Groß in Hohenheim und F. Engel in Berlin. — Plan- und Situationszeichnen.

15. Gesang, gemeinschaftlich mit den Schülern der beiden anderen Kurse.

16. Gesetzeskunde im Anschluß an die verschiedenen Unterrichtsgebiete. Gemeinde-, Distrikts-, Kreis-, Staats- und Reichsverfassung. Heimats- und Staatsangehörigkeit. Armenpflege. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. Feuer- und Hagelversicherung. Vermarkung der Grundstücke. Flurbereinigung. Wassergesetze. Weidegesetz. Jagdausübung. Landeskultur-Rentenanstalt. Feuerpolizei. Seuchenpolizei. Gewährschaftsgesetz. Oberpolizeiliche und ortspolizeiliche Vorschriften über Milchverkauf. Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. — Kreditwesen. Wechsel und Wechselrecht. Wucher und Wuchergesetz. — Grundsteuer. Branntweinsteuer. Malzaufschlag. Zuckersteuer. Salzsteuer. Tabaksteuer. Zölle. Handelsverträge.

17. Exerzier-, Turn- und Feuerwehrübungen an den Sonntag-Nachmittagen gemeinsam mit den Schülern der zwei anderen Kurse.

I. Kurs (Mittelklasse).

1. Kathol. und protest. Religions-Unterricht: wöchentlich 1 Stunde nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

2. Deutsche Sprache, wöchentlich 4 Stunden. a) Lesen. Fortgesetzte Übung im verständnisvollen Lesen mit richtiger Betonung und freier Wiedergabe des Gelesenen. b) Grammatik. Die Wortlehre. Von den Lauten, Silben und Wörtern. Die Einteilung, Bedeutung der Wortarten und deren Anwendung im Satze. Starke, schwache und gemischte Deklination und Konjugation. Rektion der Zeit-, Eigenschafts- und Verhältniswörter. Die Satzlehre. Eingehende Behandlung des ganz einfachen und des erweiterten Satzes. Die Lehre vom zusammengezogenen und zusammengesetzten Satz. Die Arten der Satzverbindungen. Das Satzgefüge. Übung im Bilden und Zerlegen verschiedener Sätze. c) Stilistik. Gesteigerte Übungen im Umgestalten gegebener Musterbeispiele, sodann im Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen. Übungen im Anfertigen geschäftlicher Aufsätze, wie Quittungen, Zeugnisse, Schuld- und Bürgschaftsscheine u. s. w. Übungen im mündlichen Vortrag. d) Orthographie. Übungen im Rechtschreiben und in richtiger Anwendung der Interpunktionen. e) Kalligraphie. Übungen im Bilden der deutschen und lateinischen Buchstabenformen, deren symetrische Verbindung zu Wörtern und Sätzen. Übungen in der schneller auszuführenden Geschäfshandschrift.

3. Geographie: 2 Stunden wöchentlich. Grundbegriffe der mathematischen und physischen Geographie. Allgemeine Übersicht der Erdoberfläche. Europa nach seiner horizontalen Ausdehnung und Gliederung, seinen Gebirgs- und Flußverhältnissen und seiner politischen Einteilung. Eingehende Behandlung Deutschlands und der angrenzenden Länder mit Hervorhebung der Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse.

4. Arithmetik und Geometrie: wöchentlich 3 Stunden. a) Schriftliches Rechnen. Wiederholung der Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, mit gemeinen Brüchen, mit Dezimalbrüchen und mit benannten Zahlen. Reduzieren und Resolvieren. Schlußrechnungen verschiedener Art. Tausch-, Prozent-, Zins-, Rabatt-, Teilungs- und Mischungsrechnungen. Ausziehen der Quadratwurzel. b) Kopfrechnen. Übungen in gewandter, mündlicher Ausführung verschiedenartiger Aufgaben in systematischer Ordnung. c) Geometrie. Die Lehre von den Linien, Winkeln und Flächen, von der Kongruenz und der Ähnlichkeit der Figuren. Berechnung der verschiedenen Dimensionen und des Flächeninhalts von Dreiecken, Vierecken aller Art, Polygonen, des Kreises, des Kreisringes, der Ellipse u. s. w. unter Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Verhältnisse. Berechnung des Inhaltes verschiedener Körper. d) Praktische Übungen. Abstecken und Messen gerader Linien. Übung im Gebrauch des Winkelkreuzes, Winkelspiegels und Winkelprismas. Abmessung und Berechnung verschiedener Feldflächen und genaue Aufzeichnung derselben nach verjüngtem Maßstabe.

5. Zoologie: wöchentlich 2 Stunden zum Teil nach Kozeschnick,

Grundriß der Zoologie für Landwirte. a) Der Mensch und das Menschengeschlecht. Der Leib des Menschen. Körperteile. Körperstoffe. Bewegungs-, Empfindungs- und Ernährungsorgane. Erhaltung der Gesundheit durch eine naturgemäße Lebensweise. Erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen. b) Die Tiere und deren Einteilung. Beschreibung der Wirbeltiere, Weichtiere, Gliedertiere und Würmer, mit besonderer Rücksicht auf deren Nutzen und Schaden für die Landwirtschaft.

6. Botanik: wöchentlich 2 Stunden. a) Allgemeine Pflanzenkunde. Lehre von der äußeren Gestalt der Pflanzen: Wurzel, Stamm, Blatt, Blüte, Frucht, Samen. Lehre vom inneren Bau, von den Zellen, ihren Teilen, Formen, Wandlungen und Funktionen, von den Geweben und dem anatomischen Aufbau der Pflanzen. Alles unter steter Rücksichtnahme auf die landwirtschaftliche Pflanzenkultur. b) Besondere Pflanzenkunde. Einteilung der Gewächse. Spezielle Kenntnis derselben nach Bau und Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft. Botanische Exkursionen. Die Schüler wurden angehalten, sich Herbarien anzulegen.

7. Physik: wöchentlich 2 Stunden zum Teil nach Bänitz, Lehrbuch der Physik in populärer Darstellung. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Die wichtigsten Erscheinungen der Schwere, der Wärme, der Kohäsion, der Adhäsion und Kapillarität unter besonderer Berücksichtigung hauswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Verhältnisse.

8. Chemie: wöchentlich 2 Stunden nach eigenen Heften. Die Grundlehren der Chemie mit besonderer Hervorhebung der für die Landwirtschaft wichtigen Elemente und deren Verbindungen. Praktische Benützung des Feuers zur Heizung und Beleuchtung (Heizstoffe und Leuchtmaterialien), zum Kochen, zum Treiben von Maschinen, zur Gewinnung und Bearbeitung der Metalle. Verhütung und Bekämpfung von Schadenfeuer. Vorsichts-, Rettungs- und Verhaltungsmaßregeln bei Kleider-, Schornstein-, Stall- und Waldbränden. Anforderungen an eine gute Atemluft wie an ein gutes Trinkwasser. Beförderung beziehungsweise Verhinderung von Gärung, Fäulnis und Verwesung. Bekämpfung der Pilz-Parasiten und der durch dieselben verursachten Erkrankungen von Pflanzen, Tieren und Menschen.

9. Tierärztlicher Unterricht: wöchentlich 2 Stunden. a) Die Natur der größeren Haustiere (Pferd, Rind, Schaf und Schwein) im allgemeinen. b) Eingehende Beschreibung des Skeletts und spezielle Betrachtung des Zahnapparates. c) Eingeweidelehre.

10. Landwirtschaft: nach eigenen Heften, wöchentlich 4 Stunden. a) Allgemeiner Pflanzenbau: I. Theoretischer Teil. 1. Die Wachstumsbedingungen der Kulturpflanzen, d. h. ihre Abhängigkeit vom Wasser, vom Lichte, von der Wärme und der Nährstoffzufuhr. 2. Das natürliche Vorkommen der Pflanzennährstoffe a) in der Luft, b) im Boden. Entstehung des Bodens; seine Bestandteile, seine allgemeinen Eigenschaften, seine Struktur, sein Verhalten zum Wasser und zur Wärme. Die verschiedenen Bodenarten und ihre Eigenschaften. 3. Die Bedeutung des Klimas für den Pflanzenbau. II. Praktischer Teil: 1. Die Bodenbearbeitung mit Pflug, Egge, Grubber, Krümler,

Walze und Hackgeräten. — Die Tiefkultur, ihre Bedeutung und Durchführbarkeit. — Die Wirkung der Brache. 2. Die Lehre von der Saat, Pflege, Ernte und Aufbewahrung der Kulturpflanzen. b) Spezieller Pflanzenbau nach Böhme-Römer. Klassifizierung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, sowie ihre Ansprüche an Klima, Boden ꝛc. Die verschiedenen Anbaumethoden im Groß- und Kleinbetrieb. Krankheiten der Kulturpflanzen und Hülfsmittel dagegen. Bekämpfung der verschiedenen Unkräuter. Prüfung der Saatwaren auf Keimfähigkeit, Verunreinigung und Verfälschung. Anfertigung landwirtschaftlicher Samen- und Ährentafeln.

11. Zeichnen: wöchentlich 4 Stunden im Wintersemester. Darstellung des Terrains und die technische Ausführung der Zeichuung. Grenzen und Einfriedigungen. Wasser und Brücken. Straßen, Eisenbahnen und Wege. Wiese und Feld, Kulturen und Steinbrüche. Wald, Ortschaften und Gebäude. Geometrische Konstruktionen. Übungen im Kolorieren und in der zu Situationszeichnungen gebräuchlichen Rundschrift.

III. Vorkurs (Unterklasse).

1. Kath. und prot. Religionslehre: wöchentlich 1 Stunde nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

2. Deutsche Sprache: wöchentlich 10 Stunden. a) Lesen. Übungen im fertigen Lesen mit richtiger Betonung. b) Grammatik. Von den Lauten, Silben und verschiedenen Wortarten, deren Bedeutung und Biegung. Vom Satz und von den Teilen desselben. Übungen im Bilden und Zergliedern von Sätzen. c) Stilistik. Übungen im mündlichen und schriftlichen Nacherzählen. Umgestaltung gegebener Musterbeispiele in verschiedenen Satzwendungen. Anfertigung von Erzählungen, Beschreibungen, Umwandlung von Gedichten in Prosa, Übung im Briefschreiben. Die allgemeinen Regeln des deutschen Stils werden bei der Besprechung der Aufsätze zur Kenntnis gebracht. d) Orthographie. Vielfache Diktando-Übungen dienen zur Erlernung korrekter Schreibweise. e) Kalligraphie. Übungen in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift.

3. Geographie: wöchentlich 2 Stunden. Die Vorbegriffe der mathematischen und physischen Geographie. Übersicht über Europa und eingehende Behandlung Deutschlands. Spezielle Geographie von Bayern.

4. Arithmetik: wöchentlich 5 Stunden. a) Mündliches Rechnen: Die Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen und Brüchen. Gewinn- und Verlustrechnungen mit spezieller Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse. b) Schriftliches Rechnen: Die Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen. Gemeine und Dezimalbrüche, sowie deren Umwandlungen. Metrisches Maß und Gewicht. Entstehung und Einteilung, sowie Anwendung im praktischen Leben.

5. Naturgeschichte: wöchentlich 4 Stunden. Allgemeine Einleitung in die Tierkunde. Einteilung des Tierreichs. Spezielle Kenntnis landwirtschaftlich wichtiger Tiere. Hühner-, Bienen- und Fischzucht.

6. Naturlehre: wöchentlich 1 Stunde. Wichtige chemische und physikalische Vorgänge im landwirtschaftlichen Betriebe.

7. Landwirtschaftl. Geräte und Maschinenkunde: gemeinsam mit der Mittelklasse wöchentlich 2 Stunden. Die Materialien zur Herstellung landwirtschaftl. Geräte. Hand- und Transportgeräte. Pflug, Egge, Grubber, Extirpator, Walze, Hackgeräte. Heuwender, Heurechen. Säemaschinen. Mähemaschinen. Die Lokomobile. Die Dreschmaschine. Der Dampfpflug.

8. Zeichnen: im Wintersemester wöchentlich 6 Stunden. Freihandzeichnen von geraden und gebogenen Linien nach Schnell' und Wolf'schen Vorlagen. Landwirtschaftliche Geräte und Werkzeuge.

13. Lehrplan der Fortbildungsschule für Mädchen in München.

Dem Lehrplan liegt der Gedanke zu Grunde, daß der gesamte Unterricht sich in unmittelbare Verbindung mit dem Leben setzen müsse. Der den Schülerinnen zu bietende Unterrichtsstoff wird die innere Teilnahme und den Lerneifer umsomehr anregen, je mehr er sich dem Leben anpaßt, in welchem die Schülerinnen bereits thätig sind oder künftig thätig sein werden.

I. Stundenverteilung.

A. Allgemeine Abteilung.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
1. Religion	1	1	1
2. Haushaltungskunde und Gesundheitslehre	2	2	2
3. Deutsche Sprache	2	2	2
4. Rechnen und hauswirtschaftliche Buchführung	1	1	1
5. Erziehungskunde	—	—	1
Zusammen:	6	6	7
6. Wahlfrei: Weibliche Handarbeiten	2	2	2

B. Kaufmännische Abteilung.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
1. Religion	1	1	1
2. Deutsche Sprache	2	2	2
3. Kaufmännisches Rechnen	2	1	—
4. Wechsellehre einschließlich Wechselrechnen	—	1	—
5. Buchführung mit Rechnen	—	—	2
6. Stenographie	—	1	1
7. Französisch oder Englisch	3	2	2
Zusammen:	8	8	8

C. Gewerbliche Abteilung.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
1. Religion	1	1	1
2. Deutsche Sprache	2	2	2
3. Gewerbliches Rechnen	2	1	1
4. Wechsellehre einschließlich Wechselrechnen	—	1	—
5. Gewerbliche Buchführung	—	—	1
6. Gewerbliches Zeichnen	2	2	2
Zusammen:	7	7	7

Anmerkung: 1. Die angenommene Stundenzahl bewegt sich innerhalb der satzungsgemäß festgestellten Grenzen; je nach den zu machenden Erfahrungen bleiben innerhalb dieser Grenzen Änderungen im einzelnen und im ganzen vorbehalten.

2. Für alle Abteilungen ist gestattet, die den einzelnen Unterrichtsgegenständen zugewiesenen Stunden in eine 2- oder 3wöchentliche Wechselfolge zusammenzufassen, so daß also z. B. in der I. Klasse der Allgemeinen Abteilung in 2wöchentlichem Wechsel treffen auf: Religion 2, auf Haushaltungskunde mit Gesundheitslehre 4, auf Deutsch 4, auf Rechnen 2, zusammen = 12 Stunden.

II. Ziele, allgemeine Grundsätze und Stoffverteilung.

A. Allgemeine Abteilung.

1. Religion. Hier kommen die mit den zuständigen kirchlichen Behörden zu treffenden Vereinbarungen zum Vollzug.

2. Haushaltungskunde und Gesundheitslehre. 1. Der Unterricht in der Haushaltungskunde bildet den Mittelpunkt und die Grundlage der ganzen Unterweisung. Die übrigen Unterrichtsgegenstände sind so auszuführen, daß sie sich an den Unterricht in der Haushaltungskunde anschließen, denselben erweitern, vertiefen, ausschmücken und geistig beleben. 2. Zweck und Ziel dieses Unterrichts ist die Unterweisung über eine verständige Führung eines einfachen bürgerlichen Haushaltes inbezug auf Ernährung, Wohnung, Kleidung und Wäsche, Gesundheits-, Kinder und Krankenpflege; auf die Vermittlung sittlicher Grundsätze und Pflege des innerlichen Lebens der Frau ist dabei ein besonderes Augenmerk zu richten. 3. Auf der Grundlage des in den oberen Volksschulklassen erteilten Unterrichtes ist hierbei stets an Bekanntes anzuknüpfen und auf das häusliche Leben Bezug zu nehmen, so daß der hauswirtschaftliche Unterricht sich als eine Anwendung der in der Volksschule erworbenen naturkundlichen Kenntnisse auf die Gebiete des Hauswesens darstellt. 4. Beschränkt sich der Unterricht auch auf theoretische Belehrungen, so ist gleichwohl der ganze Unterricht auf Anschauung und Vergleichung zu gründen. 5. Stoffverteilung.

I. Klasse. Bau des menschlichen Körpers. — Die wichtigsten Lebensvorgänge. — Grundzüge der Gesundheitslehre. — Verhaltungsmaßregeln bei Unglücksfällen: und zwar in gegenseitiger Beziehung und Durchdringung. 1. Die Atmung und die Atmungswerk-

zeuge: Bestandteile der atmosphärischen Luft. Bedeutung des Sauerstoffes. Der mechanische und der chemische Vorgang beim Atmen. Veränderung der Luft in bewohnten Räumen. Zimmerpflanzen. Notwendigkeit der Lüftung. Aufenthalt und Bewegung im Freien. Lungengymnastik. Richtige Körperhaltung. Turnen. Verhaltungsmaßregeln in Erstickungsfällen. — Bau und Pflege der Haut und der Haare. Schweiß- und Fettabsonderung. Reinhaltung der Haut. Notwendigkeit des Badens. Abhärtung. Vermeidung rascher Abkühlung. Gefährlichkeit der Zugluft. Häufig vorkommende Hautkrankheiten. 2. Die Verdauung und die Verdauungswerkzeuge: Die Ernährung im allgemeinen. Der Stoffwechsel, die Hauptarten der Nährstoffe (stickstoffhaltige und stickstofffreie u. s. w.) und deren Bedeutung. Aufnahme der Nahrung und Veränderungen derselben in den verschiedenen Verdauungswerkzeugen; der mechanische und der chemische Vorgang. Hieraus sich ergebende Regeln für die Gesundheitspflege: Pflege der Zähne, Regeln für Essen und Trinken, Schädlichkeit des Alkoholgenusses 2c. (die Einzelbehandlung siehe III. Klasse). 3. Der Blutkreislauf und Werkzeuge desselben: Der mechanische und der chemische Vorgang. Blutvergiftung. Richtige Körperbekleidung. Herzklopfen und Fieber; erste Behandlung von Wunden 2c. 4. Die Bewegung und die Bewegungswerkzeuge: Der mechanische Vorgang und die chemischen Wirkungen. Nutzen richtiger Körperbewegung; Schädlichkeit andauernden Laufens und Tanzens. — Verhaltungsmaßregeln bei Verstauchungen und Verrenkungen, Knochenbrüchen, Ohnmachten und bei ansteckenden Krankheiten (Verhütung des Übertragens); die gebräuchlichsten Desinfektionsmittel und deren Verwendung.

II. Klasse. Beschaffenheit und Instandhaltung der Wohnräume; Kleidung und Wäsche. Zweckmäßiges Verhalten bei verschiedenen Berufsarten. 1. Die Wohnräume. Die wichtigsten Baustoffe, deren Herkunft und Verwendung. Baugrund. Günstiger Einfluß trockener und heller, schädlicher Einfluß feuchter und düsterer Wohnräume. Bekleidung und Anstrich der Wände. Beschaffenheit des Fußbodens. Notwendigkeit häufiger Reinigung und Lüftung. — Die Wärme und die Wärmequellen. Einrichtung der Öfen und des Herdes; die wichtigsten Heizstoffe und deren verschiedener Heizwert. — Das Licht und dessen Eigenschaften. Die Beleuchtungsarten und die Beleuchtungsstoffe. Einrichtung und Behandlung von Lampen. Schädigung der Augen durch grelles und schwaches Licht. — Einrichtung der Wohn- und Schlafzimmer. — Die Küche und deren Einrichtungsgegenstände; Reinigung und richtige Behandlung der Küchengeschirre. 2. Kleidung und Wäsche. Die wichtigsten Kleidungsstoffe und deren Unterscheidung, Herkunft, Herstellung und Verwendung. Die Reinigung der Wäsche; Seife und Lauge. Entfernung von Flecken (Vorsicht bei Gebrauch von Chlorkalk und Benzin). Das Bleichen und die richtige Anwendung der Bleichmittel. Das Stärken der Wäsche; das Bügeln uud die Bügeleisen. Aufbewahrung der Kleider (Schutz gegen Motten 2c.) und der Wäsche. Behandlung der Schuhe. Wie kleidet man sich am einfachsten, sparsamsten und für die Gesund-

heit vorteilhaftesten? 3. Verhalten bei körperlicher und geistiger Arbeit. Vermeidung von Überanstrengung der Muskeln, der Augen u. a. Sinneswerkzeuge. Verhalten bei sitzender Lebensweise (unter wiederholender Bezugnahme auf den Lehrstoff der I. Kl.).

III. Klasse. Die Ernährung: die Nahrungsmittel, deren Zusammensetzung, Nährwert, Zubereitung (z. B. durch Kochen und die hierdurch erzielten Veränderungen) und Erhaltung. Ersatzstoffe (z. B. Kokosbutter für Milchbutter) und Nahrungsmittelfälschung; Nahrungsmittelprüfung und Kennzeichen guter Nahrungsstoffe. Genuß- und häufig angewendete Heilmittel. Zu behandeln als Beantwortung der Fragen: Wie nährt man sich gut und billig? Wie kann die Ernährung den verschiedenen Lebensverhältnissen (Gesunden und Kranken, Jungen und Alten, körperlich und geistig Beschäftigten 2c.) angepaßt werden? Anknüpfung an I. Kurs Ziff. 2. 1. Allgemeines über Stoffwechsel. 2. Das Wasser; Beschaffenheit eines guten Trinkwassers; Verwendung desselben in der Küche; hartes und weiches Wasser. 3. Die Milch; ihre Zusammensetzung und Aufbewahrung. Kennzeichen einer guten Milch. — Butter und Käse. Nährwert dieser Stoffe. 4. Die Eier und ihre Bestandteile. Kennzeichen frischer Eier. Aufbewahrung derselben. Weich und hart gekochte Eier. Eierspeisen. 5. Das Fleisch und dessen Bestandteile. Unterschiede zwischen verschiedenen Fleischsorten. Zubereitung durch Sieden, Braten 2c. Aufbewahrung desselben durch Einsalzen, Einlegen in Essig, Räuchern u. s. w. Geflügel und Fische. Wurstwaren. 6. Getreidearten. Das Mehl, seine Gewinnung und Aufbewahrung. Das Brot, seine Herstellung (Gärung); Beschaffenheit eines guten Brotes. — Mehlspeisen und Backwaren. Rollgerste, Gries, Sago u. dergl. 7. Die Hülsenfrüchte, deren Nährwert und Zubereitung. 8. Die wichtigsten Gemüsearten und deren Zubereitung. Aufbewahrung (Trocknen und Einsalzen). — Die Kartoffel. 9. Die wichtigsten Obstarten; Aufbewahrung (Einkochen mit Zucker, Essig; Vermeidung von Kupfer-, Messing- und Zinkgefäßen 2c.). 10. Die eßbaren Pilze; Erkennung und Einsammeln derselben. 11. Die am häufigsten benützten Speisezusätze und Gewürze (Fette, Salz, Zucker, Pfeffer u. a.). 12. Die gebräuchlichsten Genußmittel: Fleischbrühe, Kaffee (Ersatzstoffe hierfür), Thee, Schokolade, geistige Getränke. 13. Die am häufigsten als Heilmittel verwendeten Theesorten. Einrichtung einer Hausapotheke.

3. Deutsche Sprache. 1. Der Unterricht in der deutschen Sprache beschränkt sich auf den Gebrauch des Lesebuchs und auf die Übungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck. Ein gesonderter Unterricht im Rechtschreiben und in der Sprachlehre wird nicht mehr erteilt; soweit Unterweisungen hierin noch notwendig sind, werden dieselben bei sich bietenden Veranlassungen dem Unterricht im Lesen und im deutschen Aufsatz angeschlossen. 2. Diese beiden Unterrichtsgebiete sind, abgesehen von der Beziehung zum Unterricht in der Haushaltungskunde, in der Weise in gegenseitige Beziehung zu setzen, daß die Zwecke des einen durch die Behandlung des anderen mitgefördert werden.

a) Lesen. 1. Durch den Leseunterricht soll der Inhalt solcher Erzeugnisse des deutschen Schrifttums den Schülerinnen vermittelt werden, welche sich für die heranreifende weibliche Jugend besonders eignen. Es handelt sich hierbei einerseits um die Mitteilung geeigneter Unterrichtsstoffe, andererseits darum, auf den Willen der Schülerinnen zu wirken, das Gefühl und den Sinn für das Schöne und Gute, die Liebe zu Gott und den Menschen, sowie Freude an der Arbeit, freudige Pflichterfüllung und Zufriedenheit zu wecken und zu fördern. 2. Da ein besonderer Unterricht in Geographie und Geschichte nicht erteilt wird, so sind die Belehrungen aus diesen Wissensgebieten im Anschluß an geeignete Lesestücke zu bieten. Als Aufgabe der geographischen Belehrungen gilt die Förderung richtiger Vorstellungen von der Beschaffenheit der Erde als Wohnplatz der Menschen und als Erzeugerin der Mittel zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, sowie von dem Zusammenhang der geographischen Verhältnisse mit der bürgerlichen Gesellschaft; als Aufgabe der geschichtlichen Belehrungen gilt Förderung der Vaterlandsliebe und des Pflichtgefühls durch Vorführung von kulturgeschichtlichen Bildern und durch Besprechung von Lebensbildern hervorragender geschichtlicher (namentlich weiblicher) Personen. 3. Die Auswahl der einzelnen Lesestücke in den 3 Kursen hat sich enge an den Gang des Unterrichts in der Haushaltungskunde (s. o. Ziff. 1) anzuschließen, so daß der Leseunterricht jenen ergänzt, vertieft, durchgeistigt und in gemütvoller Weise in seinen Einzelheiten beleuchtet. 4. Im übrigen gelten für die methodische Behandlung der Lesestücke dieselben Grundsätze, welche der „Lehrplan für die Werktagsvolksschulen Münchens" hierfür aufstellt.

b) Aufsatz. 1. Die Schülerinnen sollen befähigt werden, ihre Gedanken in sprachlich richtigen Sätzen, in geordneter Aufeinanderfolge, in klarer Ausdrucksweise und in orthographisch richtiger Schreibung zu Papier zu bringen. Dabei sollen sie mit denjenigen Formen des schriftlichen Gedankenausdruckes vertraut gemacht werden, welche in den Wirkungskreis des häuslichen Lebens fallen oder für die Behandlung einfacher Fälle des geschäftlichen Lebens üblich sind. 2. Die zu übenden Stilformen sind deshalb im wesentlichen die gleichen wie in der VI. und VII. Kl. der Volksschule: Beschreibungen und Vergleichungen, Erzählungen in verschiedenen Formen, schriftliche Darstellungen des im Sachunterrichte behandelten Stoffes, sowie solcher naheliegender ethischer Stoffe, welche für die sittliche Bildung und für das Gemütsleben der Frau von besonderer Bedeutung sind, vor allem aber der Brief als die für das praktische Leben der Schülerinnen wichtigste Form des Gedankenausdrucks, einschließlich des „Geschäftsbriefes" im engeren Sinne des Wortes und der sogenannten „Geschäftsaufsätze". 3. Der Stoff des Aufsatzunterrichtes wird den verschiedenen Unterrichtsfächern entnommen; er hat einerseits der Gemütsbildung und der Einprägung seelisch bedeutsamer Vorgänge und Vorbilder (Lesen, Geschichte), andererseits der Erweiterung, Belebung und Vervollständigung des auf den übrigen Gebieten Durchgenommenen (Haushaltungskunde, Gesundheitslehre, Erziehungs- und Anstandslehre) zu dienen. Die „Geschäftsbriefe" haben sich enge an die Vorkommnisse des wirklichen

Lebens anzuschließen. Der Unterricht hierin umfaßt die Belehrung über Veranlassung, Inhalt, Darstellung und äußere Form. Geübt werden: Bestellungsbriefe und Empfangsanzeigen, Erkundigungen verschiedener Art (so auch von und über Dienstboten) mit entsprechenden Auskunftserteilungen, Beschwerde- und Tadelbriefe, Mahn- und Entschuldigungsschreiben, Forderungen, Bewerbungen und Bittbriefe ꝛc. Die übrigen sogenannten „Geschäftsaufsätze" lehnen sich an fast unveränderliche Muster an. Der Unterricht giebt Belehrung über Veranlassung und Abfassung, über etwaige einschlägige gesetzliche Bestimmungen, über Inhalt und Form. Muster werden eingesehen, besprochen und nachgebildet. Hierher gehören: Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Empfangsscheine, Zeugnisse, Verträge, öffentliche Anzeigen, Frachtbriefe, Telegramme, Versicherungskarten u. dergl. Die hierbei zur Verwendung gelangenden Vordrucke, ebenso die Vorschriften und Gebräuche des Postverkehrs, sind den Schülerinnen durch praktische Übungen geläufig zu machen. 4. Der Aufsatzunterricht hat sich in seinem Gang enge an das Lesen und die anderen Unterrichtsgegenstände (namentlich Haushaltungskunde) anzuschießen, so daß Inhalt und Form Hand in Hand gehen und einzelne Fälle, die in den betreffenden Unterrichtsstunden nur genannt werden, durch den Aufsatzunterricht eine eingehendere Besprechung erfahren. 5. Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf Reinlichkeit, schöne äußere Form und Förderung einer deutlichen und geläufigen Handschrift zu sehen. 6. Die methodische Behandlung im einzelnen ist die gleiche wie in der Volksschule. Jedoch sind die Meinungen und Erfahrungen der Mädchen hervorzuholen, auf ihren praktischen Wert für das Leben zu prüfen und dann entsprechend zu verwenden. 7. Die Verteilung des Übungsstoffes auf die einzelnen Klassen ergiebt sich aus Ziff. 4; doch sei hier beispielsweise Folgendes angeführt, als zu üben in der

I. Klasse. a) Beschreibungen wichtiger Körperteile (z. B. der Lunge) oder Lebensvorgänge (z. B. des Blutkreislaufes); die Bestandteile und Verunreinigungen der atmosphärischen Luft; Anweisungen zum Verhalten bei Erkältungen, beim Essen und Trinken; Darstellungen über die Wichtigkeit des Turnens, über Haut- und Haarpflege, über das Tanzen, über Krankenpflege u. dgl.; b) geschichtliche Darstellungen und ethische Stoffe im Anschluß an das Lesebuch; c) Briefe aus dem täglichen Leben, z. B. Berichte an den Arzt über plötzliche Erkrankung und die zu tage tretenden Erscheinungen, oder über den gegenwärtigen Stand der Krankheit; Glückwunsch- und Dankbriefe an Eltern oder Wohlthäter, Rat oder Ermahnung an jüngere Geschwister inbezug auf Beruf und Pflicht, auf Kleidung und Lebensführung ꝛc.; d) als „Geschäftsbriefe": Anfragen in Geschäften, bei Arbeiterinnen, Erkundigungen nach einem Erwerbszweig, nach den Lebensverhältnissen in einer Stadt, nach einem Landaufenthalt, Dienstbotenbriefe ꝛc.; e) „Geschäftsaufsätze" siehe oben unter Ziff. 3.

II. Klasse. a) Über die Bedingungen einer guten Wohnung, über Lüftung, über Wohnungseinteilung; über Seifenbereitung; Vergleich zwischen Baumwoll- und Leinwandwäsche; über Geschirre; über Ohren- und Augenübel ꝛc.; b) wie in der I. Klasse; c) briefliche

Ratschläge für eine Zimmereinrichtung, für Kleidung; Bericht über das Anfertigen von Kleidern und Wäschestücken, Ermahnungen zur Reinlichkeit, Ordnung, Pünktlichkeit, zur Sparsamkeit und vernünftiger Einteilung und Berechnung der verfügbaren Mittel; Ratschläge über Heizung und Beleuchtung, über Behandlung von Fett-, Obst-, Wein- und Tintenflecken ꝛc.; d) Bestellungen von Haus- und Kücheneinrichtungen oder Einrichtungsgegenständen, von Kleidungs- oder Wäschestücken; Mahnungen wegen rückständiger Zahlungen, Anfragen um Aufnahme in ein Geschäft, in eine Anstalt u. dgl. für sich oder für andere ꝛc.; e) wie in der I. Klasse.

III. Klasse. a) Über Eigenschaften und Verwendbarkeit des Wassers; Sieden und Braten des Fleisches; Vergleich verschiedener Fleischarten; das Einkaufen auf dem Markte; die Genußmittel und deren Fälschungen; Beschreibung der in einer Hausapotheke verwertbaren Pflanzen; Zusammenstellungen von Lebensmitteln nach ihrem Nährwert, ihrem Preis, ihrer Verdaulichkeit; Zusammenstellung der Mengen- und Mischungsverhältnisse der täglichen Nahrung ꝛc.; b) wie in der I. Ktasse; c) briefliche Mitteilungen von Erfahrungen aus der Küche, über eine Mahlzeit, über einzelne Speisen; Verwendung übrig gebliebener Speisen; über die Vorteile eines neuen Kochapparates; Ratschläge für Ernährung von Magenkranken oder Personen mit sitzender Lebensweise; Ratschläge für die Körperpflege kleiner Kinder; Auskunft über die Verhältnisse in einer Kinderbewahranstalt, in Kindergärten; Mitteilung von Kinderspielen u. dgl.; d) Erkundigungen in Geschäften nach dem Preis verschiedener Nahrungsmittel; Bestellungen von Lebensmitteln; Beschwerdebriefe über Sendung von schlechten Nahrungsmitteln, Rücksendung schlechter Waren; Zahlungsmahnungen u. dgl.; e) wie in der I. Klasse.

4. Rechnen und hauswirtschaftliche Buchführung. 1. Aufgabe des Rechenunterrichtes ist die Verwertung der in der Volksschule erworbenen Rechenkenntnisse für die im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechengeschäfte im Haushalt, im gewöhnlichen Handel und Wandel, im einfachen Versicherungswesen, ferner Bekanntmachung mit den Grundsätzen der hauswirtschaftlichen Buchführung und Sicherheit in der Anlage und Führung der Bücher. 2. Die Übungsbeispiele müssen durchaus das Gepräge der unmittelbaren Verwertbarkeit haben, sind also dem wirklichen Leben zu entnehmen und haben sich namentlich im II. und III. Kurs enge an den Unterricht in der Haushaltungskunde anzuschließen. 3. Auf Förderung der Rechenfertigkeit und Rechensicherheit unter Anwendung der wirklich praktischen Rechenabkürzungen und Rechenvorteile (einschließlich der sogenannten „welschen Praktik") ist hierbei stets ein besonderes Augenmerk zu richten. Die sachlichen Belehrungen haben den rechnerischen Übungen stets vorauszugehen. 4. Behandelt wird u. a. in der:

I. Klasse. a) In angewandten Aufgaben zusammenfassende Wiederholung der 4 Grundrechnungsarten mit gemeinen und dezimalen Brüchen; Entstehung des Metermaßes, Zusammenhang der Körper- und Hohlmaße und der Gewichte; b) Schlußrechnungen auch mit zusammengesetzten Verhältnissen in Beispielen aus dem wirtschaftlichen

Leben der Frau — unter Anwendung aller zulässigen Kürzungen und unter Vermeidung umständlicher „Ansätze"; c) Umrechnungen deutscher Münzen in fremde (nach dem Kurse) und umgekehrt; d) Prozentrechnungen in Anwendung auf Gewinn und Verlust, Sparkassaeinlagen, Versicherungen, Steuern ꝛc.; e) Zinsberechnungen und Berechnung von Wertpapieren; f) einfache Flächenberechnungen in Beispielen aus dem Leben (z. B. Kosten für einen Hausgarten u. dgl.).

II. Klasse. Unter Verwertung der in der I. Klasse behandelten Rechnungsarten und unter Anwendung des gleichen Rechenverfahrens vorzugsweise rechnerische Verwertung der Haushaltungskunde; so z. B.: a) Flächenberechnungen für Anstreicher-, Tischler- und Glaserarbeiten; b) Ausstellung und Berechnung von Rechnungen über Einrichtungsgegenstände; c) Berechnung der Brennstoffe nach Verbrauchsmenge, Heizwert und Kosten unter verschiedenen Voraussetzungen; Berechnung von Feuerversicherungen; Aufstellung von Bestandverzeichnissen für Feuerversicherung; d) Berechnung der Beleuchtung mit Öl, Gas, elektrischem Licht; e) Berechnung des Ertrages eines Hauses unter verschiedenen Voraussetzungen, ebenso des Mietzinses; f) Berechnung von Warensendungen mit Anwendung von Prozent-, Gewinn-, Rabatt-, Frachtrechnungen ꝛc.; g) Berechnung von Maßverhältnissen bei Herstellung von Kleidungs- und Wäschestücken, Schnittmusterberechnungen; Berechnung ganzer Kleider unter verschiedenen Voraussetzungen; Berechnung der Ausgaben für Instandhaltung der Wäschestücke; Anfertigung von Wäschezetteln; h) Berechnung von Aussteuern; i) Arbeiter- und Lohnberechnungen, Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; u. s. w.

III. Klasse. Wie in der II. Klasse; so z. B.: a) Rechnungen über den Verbrauch der Wassermenge im Hause; Kosten der Wasserleitung; b) Berechnung der in den einzelnen Nahrungsmitteln enthaltenen Nährstoffe; c) Berechnung der Preise der verschiedenen Lebensmittel und Berechnung verschiedener Mahlzeiten; d) Berechnung von Geschirren im Groß- und Kleinhandel mit Anwendung von Prozent und Rabatt ꝛc.; e) Berechnung des täglichen, des jährlichen Bedarfes für die Küche; Vorteile und Geschäftsanteile bei gemeinsamem Bezug von Nahrungsmitteln; f) Mischungsrechnungen u. s. w. Ferner: a) Die Aufstellung von Kostenvoranschlägen für das Hauswesen, für Reisen ꝛc.; b) die Grundzüge einer geordneten hauswirtschaftlichen Buchführung; Anlage eines Haushaltungstagebuches und des Küchenbuches als eines Teiles des ersteren; eines Bestand-, Kassa- und Hauptbuches; Buchung eines Haushaltungsganges für je einen Monat aus verschiedenen Jahreszeiten.

5. Erziehungskunde. 1. Der Unterricht in der Erziehungskunde soll den Schülerinnen diejenige Einsicht vermitteln, welche sie befähigt, als Pflegerinnen (von Geschwistern, in fremden Häusern) und als künftige Mütter ihre Pflichten zu erfüllen und die Kinder in den ersten Lebensjahren körperlich und geistig, sowie sittlich so zu fördern, daß diese mit offener, für das Nützliche, Gute und Schöne empfänglicher Seele dem planmäßigen Unterricht in der Schule zugeführt werden können. 2. Diese Unterweisungen sind gleichfalls mit

dem übrigen Unterricht in enge Verbindung zu setzen, so namentlich mit dem Unterricht in der deutschen Sprache (besonders dem gemütbildenden Teile desselben) und mit dem Unterricht in der Haushaltungskunde und Gesundheitslehre, wo sie Vervollständigung finden. 3. Es handelt sich hierbei nicht um den systematischen Aufbau einer Erziehungslehre, sondern um einfache und leichtfaßliche Belehrungen über die Aufgabe der Mutter als Pflegerin der Kinder, über die Bedürfnisse des kindlichen Körpers, über die Verhütung von körperlichen Schädigungen und bezw. Beachtung alles dessen, was der Gesundheit förderlich ist; es soll Anleitung gegeben werden, den erwachenden und wachsenden Thätigkeitstrieb des Kindes zu nähren und zu regeln, auf das Gemüt einzuwirken, das Kind zur Frömmigkeit und Menschenliebe zu erziehen, den Sinn für das Schöne, Wahre und Gute zu wecken, durch eigenes Beispiel dem Kinde in allen Tugenden ein Vorbild zu sein, die Entstehung sittlicher Auswüchse zu verhüten und durch die Handhabung zweckdienlicher Zuchtmittel das Kind zum richtigen Handeln anzuleiten. 4. Gleichzeitig sind die Schülerinnen mit Kindersprüchen und Kinderliedern, mit den erzieherischen Anforderungen der Kinderstube, mit der Einrichtung der Kinderbewahranstalten und der Kindergärten und den dort gebräuchlichen Unterhaltungs-, Spiel- und Beschäftigungsmitteln (z. B. Erzählungen, Bewegungs- und Fingerspielen, Täfelchen und Ringelegen) bekannt zu machen. 5. Dabei kann folgender Gang eingehalten werden: a) Körperpflege: Stoffwechsel und richtige Ernährung — Einfachheit und Mäßigkeit — Schädlichkeit der Überfütterung, der Gewöhnung an Naschhaftigkeit — Gewöhnung an Ordnung und Regelmäßigkeit — giftige Wirkung alkoholischer Getränke und der Gewürze — Reinlichkeit in der Zubereitung und Verabreichung der Nahrung; die Bedeutung der reinen Luft für die Gesundheit — Pflege der Atmungsorgane — Baden, Bewegung an der Luft, allmähliche Gewöhnung an den Temperaturwechsel, Abhärtung; die Knochenmasse des kindlichen Körpers und daraus sich ergebende Folgerungen — Pflege der Gliedmaßen — Vorsicht beim Heben, Tragen und ersten Gehen, Vermeidung von Erschütterungen — körperliche Bewegungen — Bedeutung des Schlafes; Pflege der Sinneswerkzeuge; die Haut als Ausscheidungsorgan — Reinlichkeit; b) die geistige nnd die sittliche Erziehung: Beobachtung der Eigenart — Beaufsichtigung, Schädlichkeit der vorzeitigen Einlernung von Kenntnissen und Redensarten; das Spiel und die Spielmittel — die Weckung des Interesses (Erzählen von Geschichten, Märchen, Erklären des Erlebten, das Bilderbuch, Nachahmen häuslicher Verrichtungen 2c.) — die Notwendigkeit der Beschäftigung — die Sprache des Kindes und die Unterweisung im Sprechen; die Bedeutung des Gemütes — Religion und Gemüt, Gebet und Gesang — Gesundheit und Gemüt — Beschäftigung und Gemüt — Befriedigung von Bedürfnissen und Gemüt — kindliche Unschuld, Frohsinn und Bescheidenheit — Regelung der Schmerzreizungen, Furcht und Schrecken — die Selbstsucht im Gemüt des Kindes, deren Entstehung und Unterdrückung — Menschenachtung und Menschenliebe, Mitgefühl gegen Tiere — der Schönheitssinn und dessen Pflege, die Phantasie des Kindes; die Bedeutung der

Gewöhnung in der Erziehung — Bedeutung des Beispiels — Belohnung und Bestrafung — der erwachende Ehrtrieb — zu tage tretende Fehler im Handeln des Kindes (Vergleichungssucht, Bosheit und Feindseligkeit, Genußsucht &c.); Schwächen der Mütter; Regelung der Handlungsweise des Kindes: Erziehung zur Wahrhaftigkeit, das unbewußte Abweichen von der Wahrheit im Spiel und in der Phantasie — Erziehung zum Gehorsam, Quelle des kindlichen Ungehorsams, kindlicher Eigensinn und Trotz, Gebot und Verbot — Erziehung zur Achtung fremden Eigentums — Erziehung zur Artigkeit und Höflichkeit, zu Sittsamkeit und äußerem Anstand.

6. Weibliche Handarbeiten. (Wahlfrei.) 1. Zu erstreben ist Selbständigkeit in der Herstellung, Instandhaltung und Ausbesserung der Tisch- und Bett-, Kinder- und Frauenleibwäsche; Aneignung der für eine Frau bürgerlichen Standes erforderlichen Fertigkeit im Herstellen und Ausbessern von Herrenhemden und einfachen Kleidungsstücken; Weißsticken und Häkeln, soweit es nötig ist, um Wäschegegenstände in zierlicher, geschmackvoller Weise auszustatten und den Schönheitssinn der Schülerinnen zu wecken und zu fördern; Bekanntschaft mit den Eigenschaften und Wertverhältnissen der wichtigsten Bekleidungs- und Wäschestoffe. 2. Der Unterricht hat sich möglichst dem Unterricht in der Haushaltungskunde anzuschließen; dabei sollen die Schülerinnen namentlich auch zu einer wirtschaftlichen Verwertung der Stoffe und zum Verwenden von Abfällen, von Stoffresten &c. zum Ausputz, für Hüte, zu Verbänden, zum Flicken, Besetzen, zum Futter &c. angeleitet werden. 3. Es kann dabei das in der Schule Begonnene zuhause weitergearbeitet, und es kann umgekehrt zuhause hergerichtet und in der Schule fortgesetzt werden. In allem ist die praktische Verwertbarkeit der Arbeiten im Auge zu behalten. 4. Geübt wird in der

I. Klasse: Anfertigung von Tisch-, Bett- und Leibwäsche; Zuschneiden und Heften derselben; Ausschmückung mit einfachen Verzierungen als: Stielstichrändchen, kleinen Bogen (Schlingen, Festons), Hohlsäumen u. dgl.; Strümpfestopfen, Ferseneinstricken und Wäsche-Ausbessern.

II. Klasse: Anfertigung von Wäschegegenständen. Hemdenzuschneiden verschiedenster Form; geschmackvolle Ausarbeitung derselben mit Weißstickereien, Zierstichen und Häckelarbeit. — Stopfen und Stückeln von Stoffen, Strümpfen, Trikotagen und Wäschegegenständen.

III. Klasse: Anleitung zum Fertigen von Herrenhemden und Bekleidungsgegenständen für Kinder. Herstellen von Schürzen, Hauben, einfachen Röcken und Blousen. Ausbessern und Stopfen wie in II.

B. Kaufmännische Abteilung.

1. Religion. Wie unter A.

2. Deutsche Sprache. Für den Unterricht in der deutschen Sprache in dieser Abteilung gelten dieselben allgemeinen Gesichtspunkte wie in der Abteilung A (s. o. „Deutsche Sprache“ Ziff. 1 und 2), nur mit dem Unterschiede, daß hier anstelle der Beziehungen zum

Unterricht in der Haushaltungskunde die Beziehungen zur kaufmännischen Thätigkeit der Schülerinnen treten.

a) Lesen. 1. Der Unterricht im Lesen verfolgt dieselben Ziele und ist nach denselben allgemeinen Grundsätzen zu erteilen, wie solche für die „Allgemeine Abteilung" (s. o. „Lesen" Ziff. 1 mit 4) aufgestellt worden sind. 2. Nur ist hier bei der Auswahl und Reihenfolge der Lesestücke der enge Anschluß an den Haushaltungsunterricht nicht erforderlich, obgleich die Beziehungen zu diesen Stoffen nicht zu vernachlässigen sind. 3. Dafür treten in dieser Abteilung die Beziehungen zur kaufmännischen Thätigkeit der Schülerinnen, sowie die Beziehungen zur Gesamtheit, welche besonders in den Lesestücken geographischen, geschichtlichen, kulturgeschichtlichen und volkswirtschaftlichen Inhalts zum Ausdruck gelangen, mehr in den Vordergrund. 4. Dabei ist im allgemeinen folgender Gang einzuhalten: In der I. Klasse sind die Lesestücke vorzugsweise dem Kreise des Familienlebens und derjenigen Zeit der geschichtlichen Völker zu entnehmen, in welcher Viehzucht und Ackerbau die Hauptrolle im Leben derselben spielten. Im II. Jahr, in welchem in der „Allgemeinen Abteilung" Wohnung und Kleidung behandelt werden, kommt in dieser Abteilung das Zeitalter der scharfen Sonderung der Stände im Mittelalter, der Städtegründungen und der Städteblüte und die hiermit in Zusammenhang stehende Entwicklung des mittelalterlichen Handels zur besonderen Beachtung. Die III. Klasse hat sich einerseits mit dem innerlichen Leben der Frau zu befassen; zugleich entspricht es aber auch andererseits dem regeren geistigen Interesse dieser Stufe, bei der Auswahl der Lesestücke die wirtschaftlichen Verhältnisse der Neuzeit und der Gegenwart, sowie die Stellung der Frau in denselben besonders zu berücksichtigen. Während also der Leseunterricht einerseits dazu beitragen soll, das Leben ethisch zu durchdringen und poetisch zu verklären, soll er andererseits durch die Behandlung von Stücken realistischen Inhalts den Blick vom eigenen Ich weg auf die Familiengesellschaft, aber auch auf das große Ganze lenken, sowie der Aufsatz und der Rechenunterricht der praktischen Aufgabe dienen und zur selbständigen Anwendung des Erlernten führen sollen.

b) Aufsatz. 1. Auch im Aufsatzunterricht sind die Ziele, die Formen und die Stoffe im wesentlichen die gleichen wie in der „Allgemeinen Abteilung" — auch hier wieder mit dem Unterschiede, daß statt der hauswirtschaftlichen die volkswirtschaftlichen und kaufmännischen Gesichtspunkte in den Vordergrund treten. 2. Soweit es sich um die — von Jahr zu Jahr freier zu gestaltende — Benützung der im übrigen Unterricht gewonnenen Stoffe handelt, hat sich der Aufsatzunterricht dem Gang des übrigen Unterrichtes — also namentlich des Lese- und Rechenunterrichtes — anzuschließen. 3. Dem „Geschäftsbrief" ist indes in dieser Abteilung eine viel weitergehende Behandlung zuzuwenden als in der „Allgemeinen Abteilung". Da für die Abfassung eines richtigen kaufmännischen Briefes die Sachkenntnis die unerläßliche Voraussetzung ist, so haben die erforderlichen sachlichen Belehrungen stets der Behandlung und der Einübung

der besonderen Gattungen des kaufmännischen Briefwechsels vorauszugehen. 4. Dabei ist folgender Gang einzuhalten:

I. Klasse: Die Bedeutung des kaufmännischen Briefwechsels ist aus der Thatsache abzuleiten, daß ein großer Teil der Handelsgeschäfte auf brieflichem Wege abgeschlossen wird und daß die beiden Teile oft sich nicht näher als aus ihren Briefen kennen. Bei der Behandlung der Grundsätze des kaufmännischen Briefverkehrs ist hauptsächlich die Angemessenheit des Vortrags, die Bündigkeit und Klarheit der Darstellung und die Notwendigkeit der Vorsicht in der Wahl der Ausdrücke zu behandeln, letzteres namentlich auch deshalb, weil die kaufmännischen Briefe gar oft die Beweiskraft von Urkunden haben. Hieran schließt sich die Besprechung der (äußern und innern) Form und, unter Beachtung der behandelten Grundsätze, die Ausarbeitung und Einübung von verschiedenen Mustern aus folgenden Gruppen: Rundschreiben, Anerbietungs- und Bestellungsschreiben, Erkundigungs-, Empfangs-, Mahn- und Entschuldigungsbriefe, sowie Briefe in Warengeschäften.

II. Klasse: Unter steter Beachtung der allgemeinen Gesichtspunkte: vorzugsweise Briefe über Barsendungen, sowie in Bankgeschäften und Wechselangelegenheiten;

III. Klasse: Briefe über Kontokorrent, in Speditionsgeschäften und in Vergantungen, sowie ferner kaufmännische Vollmachten und kaufmännische Verträge. 5. Danebenher gehen die Übungen in den sogenannten „Geschäftsaufsätzen" (wie in A), soweit solche im kaufmännischen Geschäfte in Gebrauch sind. Gleichzeitig sind die Schülerinnen mit den im kaufmännischen Verkehr üblichen Vordrucken (Formularen) durch den Gebrauch bekannt zu machen; ebenso sind die kaufmännischen Abkürzungen einzuüben. 6. Die Forderung der Reinlichkeit und Gefälligkeit in der äußeren Form (s. A „Deutsche Sprache", „Aufsatz" Ziff. 5), sowie die Erzielung einer deutlichen und gefälligen Schrift — in deutschen und lateinischen Zügen — gilt für den kaufmännischen schriftlichen Verkehr in erhöhtem Maße. Einzelne Schriftstücke sind unter Einhaltung aller Formen des kaufmännischen Briefverkehrs (z. B. auch unter Benützung der gleichen Papierform) auszuführen.

3. Rechnen. 1. Auch im Rechnen bleiben die Ziele und die Methode des Unterrichts die gleichen wie in der „Allgemeinen Abteilung"; nur sind eben hier die Stoffe (Übungsbeispiele) vorzugsweise dem kaufmännischen Geschäftsleben zu entnehmen. 2. Der sicheren Anwendung von Abkürzungen und Vorteilen kommt hier erhöhte Bedeutung zu; überhaupt ist die technische Seite des Rechenunterrichtes — Kürze, Sicherheit und Fertigkeit — hier besonders zu pflegen. 3. Für die einzelnen Klassen verteilt sich der Lehrstoff in folgender Weise:

I. Klasse. Dieselben Rechnungsarten wie in der I. Klasse der „Allgemeinen Abteilung", jedoch unter Entnahme der Übungsbeispiele aus dem kaufmännischen Verkehr.

II. Klasse. Wiederholung der Münzenberechnungen in gesteigerten Übungen. Anwendung der Schlußrechnung auf die Prozent-

rechnung und deren Gebrauch bei Berechnung von Gewinn und Verlust, Provision und Courtage; Zins- und Diskontrechnungen. Fakturen und Berechnung des Selbstkosten- und Herstellungspreises von Waren.

III. Klasse. Hier erscheint das Rechnen in Verbindung mit der Buchführung.

4. Wechsellehre und Wechselrechnen. I. Klasse. —

II. Klasse. Die Lehre vom Wechsel und Einübung der am häufigsten vorkommenden Wechselformen unter Hinweis auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“. — „Indossament“, „Regreß“ und „Intervention“. Die kaufmännische Anweisung, der Check und sein Gebrauch. Wechselkurs und Wechselkurszettel. Berechnung von Markwechseln.

III. Klasse. —

5. Kaufmännische Buchführung mit Rechnen.

III. Klasse. Begriff und Einteilung der „Konti“, die Lehre vom „Kontokorrent“ und Ausarbeitung verschiedener Kontikorrenti. Bedeutung und Bedingungen einer gesetzmäßigen kaufmännischen Buchführung nach den Bestimmungen des „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches“. Erklärung der Geschäftsbücher und der Einträge in dieselben. Buchung kleiner Geschäftsgänge und eines größeren nach einfacher und doppelter Buchführung in die Grund- und verschiedenen Nebenbücher unter gleichzeitiger Anwendung von Waren-, Zins-, Effekten- und Wechselberechnungen (bei letztern auch die Berechnung von fremden Wechseln).

6. Stenographie. I. Klasse. —

II. Klasse. Die Lehre von der Wortbildung und von der Wortkürzung mit Übungen im Lesen und Schreiben der Verkehrschrift.

III. Klasse. Praktische Wiederholung der Wortbildungs- und Wortkürzungslehre, unterrichtliche Behandlung und Einübung der Lehre von der Satzkürzung. Fortgesetzte Übungen im Lesen und Schreiben gekürzter Schriften.

7. Französisch. 1. Der Bestimmung der Schule entsprechend soll der fremdsprachliche Unterricht wesentlich praktischer Natur sein und die Forderungen des Lebensberufes stets im Auge behalten. Die Schülerinnen sind daher dahin zu bringen, daß sie leichtere prosaische Stücke lesen und die im kaufmännischen Verkehre am häufigsten vorkommenden Ausdrücke, Formen und Wendungen verstehen, sowie mündlich und schriftlich selbständig anwenden können. 2. Der Unterricht lehnt sich an ein Lesebuch (Sachenbuch) an, aus welchem auch die für das Verständnis der Sprachstücke und für die Fertigung der schriftlichen Arbeiten unerläßlichen Grundformen der Sprachlehre in gemeinsamer Klassenarbeit zu gewinnen sind. 3. Mit dem Gebrauch der Fremdsprache ist baldmöglichst zu beginnen; sie ist im dritten Schuljahr als Unterrichtssprache anzustreben. 4. Der Unterricht behandelt in der

I. Klasse: Die Laute der französischen Sprache. Planmäßige Laut- und Leseschulung („Drill“) an leichten Anfangsstücken. In

unmittelbarem Anschluß an den jeweils gegebenen Sprachstoff. Inhaltsfragen in der Fremdsprache („Konversation"), sowie allmähliche Erschließung der einfachsten Sprachformen: Geschlechtswort — Hauptwort (Mehrheitsbildung) — Eigenschaftswort (Mehrheit und weibl. Form) — Zeitwort: avoir, être — die Abwandlung der regelmäßigen Zeitwörter — die persönlichen und besitzanzeigenden Fürwörter, sowie deren Stellung beim Zeitwort. Auswendiglernen und Rechtschrift einfachster Briefformen unter Beschränkung auf den erworbenen Wort- und Formenschatz. Diktate.

II. Klasse: Im weiteren Anschluß an die behandelten Sprachstücke mündliche Übungen im fremdsprachlichen Ausdruck durch Frage und Antwort („Konversation"). Weitere Erschließung der Sprachformen: Die im kaufmännischen Verkehr gebräuchlichsten sog. unregelmäßigen Zeitwörter — Zahlwort — Fürwort — Umstandswort — Verhältniswort — Bindewort — die Gesetze der Übereinstimmung (les règles d'accord) des adjectif, des verbe und des pronom mit seinem Beziehungswort — die Möglichkeitsform (subjonctif). Auswendiglernen und Rechtschrift von Briefen. Nachbildungen und leichtere Umformungen derselben. — Diktate. Gegen Ende des Schuljahres leichte Rückübersetzungen aus dem Deutschen ins Französische.

III. Klasse: Freie Behandlung der Lesestücke nach Inhalt und Form, möglichst in fremder Sprache. Ergänzung des Notwendigsten aus dem Satzbrauch. Freie Bearbeitung geschäftlicher Themata nach Maßgabe französischer Vorlagen. Lesen französischer Briefe in Urschrift. Neben den Geschäftsbriefen Behandlung der übrigen Äußerungsformen des geschäftlichen Verkehrs: Französischer Telegramm- und Anzeigenstil („Annoncen"), Rechnungen u. a. — Diktate frei umgeformter Briefe. Leichtere Übersetzungen bekannter Stoffe (bezw. Umformungen) aus dem Deutschen in die Fremdsprache.

8. Englisch. Lehrziel, Methode und Lehrgang sind die gleichen wie im Französischen.

C. Gewerbliche Abteilung.

1. Religion. Wie in der „Allgemeinen Abteilung".

2. Deutsche Sprache. Hier gelten dieselben Gesichtspunkte, welche in der „Allgemeinen Abteilung" (s. o. Ziff. 1 und 2) hierfür aufgestellt worden sind.

a) Lesen. 1. Für Ziel, Methode, Stoffauswahl und Lehrgang gelten dieselben Bestimmungen wie für die „Allgemeine Abteilung" (s. o. Ziff. 1 mit 4). 2. Da ein gesonderter Unterricht in der Haushaltungskunde in dieser Abteilung nicht gegeben wird, so sind die erforderlichen Belehrungen aus diesem Gebiete mit der Behandlung der ausgewählten Lesestücke zu verbinden. Dazu kommt die Behandlung solcher Lesestücke, welche mit denjenigen gewerblichen Berufsarten in Beziehung gebracht werden können, denen die Schülerinnen angehören.

b) Deutscher Aufsatz. 1. Ziel, Stilformen und Übungsstoff sind auch hier die gleichen, wie in der „Allgemeinen Abteilung" (s.

o. Ziff. 1 mit 7). 2. Für die „Geschäftsbriefe" ist der Inhalt auch aus denjenigen Gebieten des wirklichen Lebens zu nehmen, in welchen die Schülerinnen stehen; alle diese Übungen müssen unmittelbar praktisch verwertbar sein.

3. Rechnen. 1. Es gelten hier dieselben allgemeinen Gesichtspunkte, wie für die „Kaufmännische Abteilung" (s. o. Ziff. 1 und 2), nur mit der Abänderung, daß die Übungsstoffe hier vorzugsweise dem Erwerbsleben dieser Gruppen von Schülerinnen zu entnehmen sind. 2. Unter Berücksichtigung dieser Forderung bleibt auch die Verteilung des Lehrstoffes für die

I. und II. Klasse die gleiche, wie in der „Kaufmännischen Abteilung".

III. Klasse. Berechnung von Mark- und fremden Wechseln unter Wiederholung der einschlägigen Begriffe über Wechsel, Anweisungen und Checks. Berechnung deutscher Staats- und Industriepapiere. Aufstellung von Berechnung (Fakturen) über den Ein- und Verkauf von Waren unter besonderer Berücksichtigung der Kalkulatur.

4. Wechsellehre und Wechselrechnen. I. Klasse. —

II. Klasse. Wie in der „Kaufmännischen Abteilung".

III. Klasse. —

5. Gewerbliche Buchführung. I. Klasse. —

II. Klasse. —

III. Klasse. Bedeutung und Bedingung einer gesetzmäßigen Buchführung. Erklärung der Geschäftsbücher und der Einträge in dieselben. Anlage eines Bestand-, Tage-, Kassen- und Hauptbuches. Buchung kleiner Geschäftsgänge aus verschiedenen Geschäften und eines größeren monatlichen Geschäftsganges nach der einfachen Buchführung. Bedeutung der Hilfsbücher: Merkbuch (Schmierbuch, Strazze), Wechselbuch, Bestellbuch, Lohnbuch 2c.

6. Gewerliches Zeichnen. 1. Der Unterricht sucht neben seinem allgemeinen, auf Ausbildung von Geschmack und Formensinn gerichteten Ziele a) die Schülerinnen zum Nachzeichnen, Umbilden und selbständigen Erfinden einfacher, für solche Ausführungsarten (Techniken) gedachten Muster anzuleiten, welche in weiblichen (gewerblichen) Arbeiten Anwendung finden; b) sie zum Auftragen von Schnittmustern für Leibwäsche und Frauenkleidung mittels Zirkel und Lineal nach Maßgabe eines auf dem Zeichenblatte aufgetragenen Maßstabes zu befähigen, und c) ihnen behufs Pflege des Farbensinnes die einfachsten Grundsätze der Farbenlehre auf anschaulichem Wege zu vermitteln. 2. Der Unterricht ist in den zwei ersten Klassen in der Hauptsache als Massenunterricht zu betreiben. Um jedoch strebsame und rascher arbeitende Schülerinnen nicht zu hemmen, ist bei der unterrichtlichen Behandlung der einzelnen Figuren zugleich Anleituug zu geben, wie dieselben zu praktischen Zwecken verwendet und umgestaltet werden können. In der III. Klasse ist die allgemeine Erklärung derart einzurichten, daß jede Schülerin das Gegebene, ihrem besonderen Berufe entsprechend, verarbeiten kann. Die Unterrichtsführung hat sich mehr in Gruppen- oder Einzelunterricht aufzulösen. 3. Dabei ist folgender Gang einzuschlagen:

I. Klasse. a) Die wichtigsten geometrischen Konstruktionen als Grundlage für geometrische Verzierungsgebilde und für Schnittmusterzeichnen. Das geometrische Ornament, d. h. solche Linienverbindungen und Muster, welche für weibliche Handarbeiten (z. B. Litzenbesatz, Stil- und Kettenstich, Aufnähen von Schnüren und Bändern, Kreuzstichstickerei) oder überhaupt für weibliche Gewerbsthätigkeit von Bedeutung sind; b) Freihandzeichnen von ornamentalen Formen und Formenelementen, welche die Grundlage aller Verzierungen bilden und in enger Berücksichtigung stehen zur Ausführung in den weiblichen Handarbeiten. Die Auswahl der Formen ist (auch in der II. und III. Klasse) so zu treffen, daß den Schülerinnen sowohl die Ableitung aus den Naturformen, als auch die Verwertung in kunstgewerblichen Arbeiten begreiflich gemacht werden kann.

II. Klasse. Verwertung der in der I. Klasse geübten Formen zur Herstellung einfacher Muster für praktische Zwecke, wobei Linear- und Freihandzeichnen sich gegenseitig unterstützen sollen. Erklärung der Ausführungsarten verschiedener weiblicher Handarbeiten. Eindecken der gefertigten Arbeiten mit leichten Farbentönen. Schnittmusterzeichnen für Leibwäsche.

III. Klasse. Umbilden und Abändern gegebener Muster und Versuche im selbständigen Zusammenstellen von solchen — je nach Beruf und Lebensstellung der einzelnen Schülerinnen. Diese Übungen werden begleitet von Besprechungen über die elementaren Grundsätze einer stilrichtigen Verzierungskunst im allgemeinen und mit Rücksicht auf die (für weibliche gewerbliche Zwecke) zu lösenden Aufgaben im besonderen. Teilweise Ausführung der Muster in Farben unter Hinweis auf das hier Einschlägige aus der Farbenlehre. Übungen im Beurteilen der ästhetischen Wirkung zusammengestellter farbiger Bänder, Stoffe, Blumen. Übertragung frei entworfener Gebilde in die gebundene Zeichnung im Gradnetz behufs Verwendung der Muster für Kreuzstich-, Häkel-, Strick- und Filetmuster.

14. Disposition für den Unterricht in der Haushaltungskunde und Erziehungslehre der III. Normalklasse der Mädchen-Fortbildungsschulen zu München.

Von Schulrat Dr. Georg Kerschensteiner.

Jahresaufgabe: Die Familie im engern und weitern Sinne.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Einrichtung der VIII. Mädchenklassen und deren innere Organisation haben es notwendig gemacht, auch in dem Lehrplane der Fortbildungsschule für Mädchen in München Verschiebungen vorzunehmen. Dieselben sind dadurch bedingt, daß infolge des Schulküchenunterrichtes in den VIII. Klassen die Lehre von der Ernährung, die nach dem Lehrplan erst in der III. Klasse zu behandeln wäre, an den Anfang des Haushaltungsunterrichtes gestellt werden muß. Da

die Schülerinnen der VIII. Mädchenklassen vielfach die III. Normalklasse besuchen, so mußte diese Klasse dementsprechend diesen Teil der Haushaltungskunde aufgeben und andere Teile dafür aufnehmen. In mehreren Konferenzen mit dem Lehrpersonal der Mädchenfortbildungsschule wurde alsdann der gesamte Unterricht für Haushaltungskunde, Gesundheits- einschließlich Erziehungslehre in folgender Weise kurz festgestellt:

I. Klasse: Die Ernährung (zweistündig). a) Ernährungsorgane für feste und flüssige Körper. (Vergleiche auch den Lehrplan der VII. Klasse unserer Volksschulen.) b) Anorganische Nahrungsmittel: Wasser (Eis), Salz. c) Tierische Nahrungsmittel: Milch, Eier, Fleisch, Fett. d) Pflanzliche Nahrungsmittel: Obst, Getreide (Brod), Hülsenfrüchte, Kartoffel, Kohlarten, Rübenarten, eßbare Pilze. e) Genußmittel: Zucker, Pfeffer, Senf. — Kaffee, Thee, Schokolade. — Bier, Wein, Branntwein. — Wirkungen des Alkohols. f) Überblick über die notwendigen Nährstoffe und deren Nährwerte; Zusammensetzung der Nahrung. g) Zersetzung (Verdauung, Gärung, Fäulnis) und Konservierung der Nahrungsmittel. h) Gesundheitslehre der Ernährung; Eß- und Trinkregeln; der gedeckte Tisch.

II. Klasse: Kleidung und Wohnung (zweistündig). A. Einleitung: a) Atmosphärische Luft; Atmung und Blutkreislauf. (Vergleiche auch Lehrplan der VII. Klasse der Volksschule). b) Wärmeleitung, Wärmestrahlung, Verdunstung. c) Erhaltung und Regelung der Eigenwärme. B. Kleidung: a) Kleidungsstoffe, ihre Bearbeitung und Veränderung durch Gerben, Bleichen, Färben. (Leinen, Baumwolle, Seile, tierische Wolle, Pelze, Haut.) b) Physikalische Eigenschaften der Kleidungsstoffe (in Zusammensetzung zum Teil mit a) und der fertigen Kleider). c) Gesundheitsregeln für Bekleidung. Geschmack und Anstand in Kleidung. d) Reinigung der Kleidung auf trockenem und nassem Weg (Waschen, Stärken, Bügeln.) Reinigungsmittel. e) Das Bett. C. Wohnung: a) Baustoffe. b) Physikalische Verhältnisse der Wohnung nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Grundwasser, Kanalisation, Luft, Licht. c) Heizung: Brennstoffe; Heizungsarten. Vorsichtsmaßregeln. d) Beleuchtung: Beleuchtungsstoffe; Beleuchtungsarten. Vorsichtsmaßregeln. e) Ventilation und Desinfektion. f) Gesundheitsregeln. g) Wohnungseinrichtung.

III. Klasse: Die Familie (dreistündig). A. Einleitung: Der Familienbegriff im engeren und weiteren Sinne. B. Die Familie im engeren Sinne: a) Eigenschaften und Aufgaben der Hausfrau. b) Die Erziehung der Kinder. c) Die Pflichten der Kinder gegen die Eltern. d) Die Frau und die Dienstboten; Pflichten und Rechte. e) Krankenpflege und Versicherungswesen. f) Pflege der häuslichen Freuden. (Feste, Gastfreundschaft, Besuch, geselliger Verkehr.) C. Die Familie im weiteren Sinne: a) Die Gemeinde als Familie. b) Verkehrsleben und Verkehrsmittel. Anstandsregeln im Verkehr. c) Die Berufswahl der Frau. d) Die Frau im Geschäftsleben. e) Das Vaterland. f) Unsere

Behörden. g) Rechte der Frau im öffentlichen Leben (gleichzeitig mit d und e zu behandeln). —

Für den Lehrstoff der beiden ersten Klassen, der zugleich Lehrstoff der VIII. Mädchenklasse bildet, sind eingehende Dispositionen bereits hinausgegeben. Für den Lehrstoff der III. Klasse will ich im folgenden Umfang und Inhalt näher kennzeichnen. Dabei ist, wie auch schon im Vorausgehenden, der Plan keineswegs so gemeint, daß die einzelnen Themata unter allen Verhältnissen in der Reihenfolge behandelt werden müssen, wie sie hier übersichtshalber angegeben sind. Beispielsweise wird es sich empfehlen, das Kapitel über Erziehung der Kinder über das ganze Jahr hin auszudehnen, d. h. von jenem Zeitpunkt ab, in welchem dieses Thema zum erstenmal zur Behandlung kommt, von den drei Stunden je eine Stunde in der Woche der Erziehungslehre zu widmen. Unbedingt notwendig ist bei Behandlung des ganzen Stoffes möglichst viel an praktischen Beispielen aus dem Leben vorzunehmen, und insbesondere womöglich einmal im Monat den Besuch einer der Erziehungsanstalten, die außer der Schule existieren, vorzunehmen, also den Besuch von Krippen- und Bewahranstalten, von Kindergärten, von Knaben- und Mädchenhorten, von Suppenschulen. Es wäre ein großer Fehler, die Erziehungslehre in der theoretischen Form der Lehrbücher über Pädagogik erteilen zu wollen.

Erster Teil:

Die Familie im engern Sinne.

A. Einleitung. — 1. Geschichtliche Entwickelung des Familienbegriffes. a) Genossenschaft von Mann und Frau und deren Kindern. (Lebensgemeinschaft.) b) Genossenschaft von Mann, Frau, Kindern, Mägden, Knechten. (Der altdeutsche Bauernhof.) c) Genossenschaft des ganzen Kreises der Verwandten. (Stamm, Sippe im altgermanischen Sinn.) — 2. Die sittlichen Faktoren des Familienbegriffes und Familienlebens. a) Das Familienleben ist die erste und vornehmste Übung für den Altruismus, der Hingabe des Einzelnen für das Wohl des andern. (Beispiele am Manne, an der Frau, an den Kindern, an den Dienstboten, an den Verwandten.) b) Das Familienleben ist die erste Stätte der Autorität (Unterordnung) und der Pietät (Duldsamkeit, Nachsicht, Achtung des Bestehenden ꝛc.). c) Das Familienleben ist die Grundlage der Sittlichkeit und der Herd aller bürgerlichen Tugenden. — 3. Aufgaben, welche das Familienleben an die Mitglieder der Familie stellt. a) An den Mann. b) An die Frau. c) An die Kinder. d) An die Dienstboten. — 4. Die Gemeinde und der Staat als Erweiterung des Familienbegriffes.

B. Die Frau in der Familie. I. Aufgaben der Frau. a) Als Führerin des gesamten Hauswesens. b) Als Gattin. c) Als Mutter. — II. Notwendige Eigenschaften der Frau. a) Arbeitsamkeit. b) Ordnung und Reinlichkeit. c) Spar-

samkeit und häuslicher Sinn. d) Opferwilligkeit und Gottesfurcht. — III. Die Frau als Mutter. 1. Leibliche Erziehung der Kinder. a) Ernährung des Kindes. b) Kleidung des Kindes. c) Pflege der Reinlichkeit der Haut. d) Die Wohnung und Lagerstätte des Kindes. e) Bewegung und Ruhe des Kindes (Schlaf). f) Das Spiel. g) Pflege der Sinnesorgane. h) Die Zahnbildung. i) Die Impfung. k) Die Kinderkrankheiten. — 2. Geistige Erziehung der Kinder. a) Bildung des Gehirnes. b) Schärfung und Übung der Sinnesorgane. c) Sprachbildung. d) Ständige Beschäftigung der Kinder. e) Erziehung zur Aufmerksamkeit (Konzentration). f) Pflege des Gedächtnisses. g) Bildung und Zügelung der Phantasie. h) Behandlung der Kindesfehler aus dem Gebiete der Vorstellung: das zerstreute Kind, das faule Kind, das flüchtige Kind, das dumme Kind, das frühreife Kind. i) Kennzeichen der geistigen Gesundheit eines Kindes. α) normale Regsamkeit und Lebendigkeit. β) Empfänglichkeit für die Eindrücke der Umgebung. (Beobachtung am Spaziergange.) γ) Phantasie. (Selbstbeschäftigung des Kindes beim Spiele; eines der besten Merkmale.) δ) Ein normales Maß von Gedächtnis und Erinnerungsvermögen. — 3. Die sittliche Erziehung der Kinder. a) Erziehung zum Gehorsam. (Behandlung von Eigensinn, Trotz, Rechthaberei, Empfindlichkeit.) b) Erziehung zur Wahrhaftigkeit. (Bekämpfung der Lügenhaftigkeit, des Hochmutes, der Eitelkeit, Unehrlichkeit.) c) Erziehung zur Arbeitsamkeit. (Behandlung des trägen, unbeholfenen, zerstörungssüchtigen Kindes.) d) Erziehung zum Mitleid und zur Mildthätigkeit. (Behandlung des boshaften, grausamen, jähzornigen, ungefälligen, neidischen Kindes.) Tierschutz. e) Erziehung zur Ordnung und Reinlichkeit. f) Erziehung des religiösen Sinnes und der Gottesfurcht. g) Erziehung zur Dankbarkeit. — 4. Eigenschaften des Erziehers. Erziehen kann nur, wer selbst erzogen ist. Insbesondere muß vorhanden sein: a) Verständnis für die kindliche Natur. b) Geduld und Nachsicht. c) Konsequenz. d) Gerechtigkeit. e) Klugheit. f) Gewissenhaftigkeit in der Überwachung. Das beste Erziehungsmittel ist das Beispiel und das beste Zuchtmittel ist die Gewöhnung. — 5. Hilfsmittel der Erziehung im Hause. a) Erhaltung des Vertrauens der Kinder. b) Lob und Anerkennung. c) Tadel und Strafe. d) Spielzeug und Bilderbücher. e) Erzählung und Lektüre. — 6. Hilfsmittel der Erziehung außer dem Hause. a) Kinderbewahranstalten (Krippenanstalten). b) Kindergärten. Ihre Bedeutung und ihre Erziehungsmittel. c) Die Schule. d) Die Knaben- und Mädchenhorte. e) Die Schülerwerkstätten. f) Die Ferienkolonieen.

C. Die Dienstboten in der Familie I. Die moralische Stellung der Dienstboten in der Familie. Der Dienstbote soll als zur Familie gehörig betrachtet werden; er bedarf, wie die Kinder des Hauses, der Erziehung, der leiblichen und geistigen Fürsorge. Geht auch diese Auffassung des Dienstverhältnisses in den Städten und zum Teil auch auf dem Lande

mehr und mehr verloren in unserer Zeit, wo die Dienstboten wie die Kleider gewechselt werden, so bleibt sie doch die einzig richtige Grundlage für die Bestimmung der gegenseitigen Pflichten und Rechte zwischen Herrin und Dienerin. Aus dieser Auffassung erwachsen der Frau folgende Pflichten der mütterlichen Fürsorge: a) In leiblicher Hinsicht: 1. Sorge für einen gesunden, wohnlichen Schlafraum. 2. Sorge für hinreichende, gesunde Nahrung. 3. Sorge für richtige Einteilung der Arbeit. Maßhalten. 4. Sorge in Krankheitsfällen. 5. Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung. — Der Lohn; die Lohnerhöhung. — Geschenke, Trinkgelder. — b) In geistiger Hinsicht: 1. Belehrung über die zu verrichtende Arbeit. 2. Abhaltung von wertloser Lektüre; Darbietung einer besseren. 3. Überwachung des Verkehrs der Dienstboten, ihrer Privatarbeit, ihrer Teilnahme an Vergnügungen. — c) In sittlicher Hinsicht: 1. In allen Dingen sei die Frau ein Beispiel. 2. Man räume alle Gelegenheiten zu Fehltritten so gut als möglich aus dem Wege. (Ohne Mißtrauen!) 3. Man hindere keinen Dienstboten an der Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse; im Gegenteil, man gebe ihm Gelegenheit. 4 Man wahre stets Würde und Autorität, und dulde nie die geringste Unbotmäßigkeit. 5. Man halte in Lob und Tadel Maß. 6. Man erziehe den Dienstboten nicht nur zur Sparsamkeit mit fremdem, sondern insbesondere auch mit eigenem Gute.

Aus der Erfüllung dieser Pflichten ergeben sich die Rechte der Frau auf: 1. Treue und Ergebenheit, 2. Ordnung und Reinlichkeit, 3. Gehorsam und Pünktlichkeit, 4. Fleiß und Sorgfalt, 5. Dankbarkeit, 6. Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit, 7. Redlichkeit, 8. Verschwiegenheit des Dienstboten und auf das Recht der Autorität als Herrin. Die Pflichten der Frau sind zum größten Teile die Rechte des Dienstboten; die Pflichten des Dienstboten sind die Rechte der Frau.

II. Die rechtliche Stellung der Dienstboten. 1. Das Dienstbotenbuch mit den Vorschriften und Belehrungen für Dienstboten und Herrschaften. 2. Statut der Gemeinde-Krankenversicherung München. 3. Haftpflicht der Herrschaft für Verfehlungen und Vergehungen der Dienstboten. 4. Die Alters- und Invaliditätsversorgung: a) Staatliche. (Versicherungspflicht, Beiträge, Rückvergütung, Leistung der Versicherung, Behörden, Pflichten des Arbeitgebers und -nehmers.) b) Stiftungen (Kaiser Wilhelm-Stiftung). 5. Haushaltungsschulen in Bayern. 6 Das städtische Arbeitsamt. Verdingerinnen. Hierzu zur Information neben den zu 1. und 2. bemerkten Schriften: a) Polizei der häuslichen Ordnung. (Döllinger V.O.S. Bd. XIII, 2. T., S. 1302—1354.) b) Meixner, Dienstbotenwesen. c) Polizeistrafgesetzbuch 1. Teil, Art. 106: Übertretung in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

D. Die Häuslichkeit. Der eigene Herd ist die Welt der Familie. Am eigenen Herd sollen die Angehörigen und insbesondere die Frau ihre Lebensaufgabe erfüllen, die Quellen der meisten und besten Freuden, Schutz, Ruhe, Erholung finden und aus ihm neuen

Mut und neue Kraft für die Arbeit außer dem Hause gewinnen. Soll das eintreten, so muß: 1. Das Hauswesen wohlgeleitet sein, (Eigenschaften des guten Hauswesens), 2. Liebe und gegenseitiges Verständnis herrschen zwischen den Ehegatten, Verständnis der Frau für die Arbeit des Mannes außer dem Hause, 3. Die Erziehung der Kinder eine sorgfältige sein, 4. Das Verhältnis zum Gesinde ein gutes sein, 5. Die häusliche Behaglichkeit und Freude eine gesunde Pflegstätte haben. — Neben den gewöhnlichen Mitteln, die im Hause Behaglichkeit und Freude gewähren, die schon das geordnete Familienleben an sich mitbringt, die in gegenseitiger Aussprache, in gemeinsamem Genuß geistiger Güter und in dem auf Liebe und Achtung gegründeten Verkehr liegen, sind noch zwei besondere Mittel dazu gegeben: Die häuslichen Feste und der Verkehr mit Verwandten und Freunden im Hause Das richtige Verständnis für diese beiden Stützen des häuslichen Sinnes sollen die folgenden Gesichtspunkte erwecken helfen.

I. Die häuslichen Feste in Sitten, Gebräuchen und Herkommen. a) Familienfeste. Geburts- und Namenstage. — b) Vaterländische Feste. Sie werden nicht periodisch wiederkehren im allgemeinen; aber jeder große Tag, der im Volke festlich begangen wird, soll seinen Wiederhall in der Familie finden. Wie kann er gefeiert werden? — c) Religiöse Feste. a) Das Tauffest. b) Das Fest der ersten hl. Kommunion, der Konfirmation, der Firmung. c) Das Weihnachtsfest. d) Das Osterfest.

II. Die Gastfreundschaft und geselliger Verkehr. 1. Gastfreundschaft im allgemeinen. Die Gastfreundschaft ist eine uralte Sitte. Geschichtliches darüber. Gastfreundschaft bei fremden Völkern. Die Gastfreundschaft bei den alten Germanen. Der gegenseitige Takt in der Gastfreundschaft. Pflichten des Gastwirtes. a) Beim Empfang des Gastes. b) Während der Dauer der Gastfreundschaft. c) Beim Scheiden des Gastes. — Pflichten des Gastfreundes. a) Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit. b) Rücksicht auf die Familie des Wirts. c) Dauer des Besuches. d) Gastgeschenke. — Trinkgelder.

2. Der Besuch. Wert des geselligen Verkehrs. Seine Ausdehnung. Seine Einschränkung. Seine Formen. 1. Arten von Besuchen; notwendige — überflüssige. 2. Besuchszeiten, Kleidung, Anmeldung, Begrüßung. 3. Formen der Unterhaltung; unwahre Höflichkeitsphrasen. 4. Dauer des Besuches; Verabschiedung; Gegenbesuche. 5. Das Besuchszimmer. Wann ist es nötig, wann überflüssig? Das beste Zimmer sei niemals Besuchszimmer. — Die Einladung. 1. Der gesellige Verkehr in Sitten und Gebräuchen auf dem Lande. Spinnstube. Historische Betrachtungen. Gastgelage. 2. In der Stadt; Schwierigkeiten und Opfer, die er mit sich bringt. Maßhalten. 3. Was kann, was soll uns veranlassen, Gäste zu laden? 4. Wen und wie soll man laden? 5. Wie soll man die Gäste empfangen? 6. Wie soll man bei Tische sich benehmen? 7. Was soll man den Gästen bieten? a) In Speisen und Ge-

tränken? (Maßhalten.) b) An Unterhaltung? 8. Sitten und Gebräuche der Einladung bei anderen Völkern.

Zweiter Teil:

Die Familie im weitern Sinne.

E. Die Gemeinde. I. Wie und warum entstand die Gemeinde? Die Frage ist durch historische Betrachtungen zu beantworten; dabei ist die Bedeutung der Arbeitsteilung klar zum Bewußtsein zu bringen. Der Gemeindeverband ist bedingt: a) durch Lösung gemeinsamer Aufgaben (welche?); b) durch Erfüllung gemeinsamer Pflichten; c) durch die aus der gemeinsamen Arbeitsleistung erwachsenden gemeinsamen Rechte.

II. Arten von Gemeindeverbänden: a) politische Gemeinden; b) Kirchengemeinden; c) Schulgemeinden.

III. Aufgaben der politischen Gemeinden (wie in der Familie): a) in wirtschaftlicher Hinsicht; b) in erziehlicher Hinsicht; c) in Hinsicht auf Gesundheits- und Armen- und Krankenpflege.

IV. Organe für Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung in der Gemeinde. a) Gesundheits- und Lebensmittelpolizei. b) Sicherheitspolizei. c) Armenpflege. d) Die Gemeindebehörden.

F. Verkehrsleben und Verkehrsmittel. I. Notwendigkeit und Bedeutung des friedlichen Verkehrs der Gemeinden und Staaten. a) Historische Betrachtungen: Der Verkehr im Altertum, im Mittelalter und in der Neuzeit. b) Ethnographische Betrachtungen: Der Verkehr in zivilisierten und nicht zivilisierten Ländern.

II. Verkehrswege und Verkehrsmittel. a) Arten der heutigen Verkehrswege. b) Arten der heutigen Verkehrsmittel. c) Entdeckung und Entstehung der wichtigsten Verkehrsstraßen der Erde.

III. Der Post- und Frachtenverkehr. a) Geschichtliche Betrachtungen über das Postwesen. b) Die Brief- und Warenpost heute. (Formularien und Bestimmungen.) c) Der Brief und seine Formen. d) Fracht- und Eilgutverkehr (Formularien und Bestimmungen).

IV. Der Telegraphen- und Telephonverkehr. Einrichtungen, Formulare, die wichtigsten Bestimmungen.

V. Der Personenverkehr. a) Zwecke desselben. b) Bedeutung des Personenverkehrs für die Kultur. c) Vom Reisen; Reiseregeln; Anstandsregeln im Personenverkehr.

VI. Einiges aus dem Welthandelsverkehr. a) Welche Produkte führt Deutschland ein und aus? Warum? Wozu? b) Vergleich der deutschen Ein- und Ausfuhr mit der eines andern Landes (England!). c) Bedeutung des Welthandelsverkehrs für unser Vaterland; unsere Kolonieen.

G. Berufswahl der Frau. Der ursprüngliche und natürliche Beruf der Frau ist nach der ganzen Entwickelung der menschlichen Gesellschaft: Hausfrau und Mutter zu sein. Der Mann dagegen hat die Pflicht des Erwerbes, die Sorge für den Familienunterhalt. Aber schon der engere Zusammenschluß vieler Familien zu größeren Gemeinden, die Entwickelung des geschäftlichen Verkehrs, die Notwendigkeit der Arbeitsteilung machte diese Grenze des Arbeitsgebietes der Frau schwankend. Noch mehr aber hat der mit der Bevölkerungszahl wachsende Kampf ums tägliche Brot, die zunehmende Schwierigkeit, einen Familienstand zu gründen und zu unterhalten, die Frau genötigt, nach anderen Berufsarten zu streben als nach dem der Mutter und Hausfrau. In Deutschland standen im Jahre 1895 nicht weniger als 5¼ Millionen Frauen im selbständigen Erwerbsleben, außer 1⅓ Millionen Dienenden. Kein Mädchen, ob arm ob reich, ob vornehm oder gering, soll heute neben der Vorbereitung für den natürlichen Beruf als Hausfrau und Mutter versäumen, sich auch noch für einen andern selbständigen Beruf die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Solche Berufsarten sind heute schon in großer Zahl vorhanden.

I. Berufsarten für das Mädchen. 1. In der Häuslichkeit: Dienstmädchen, Köchin, Wäscherin, Büglerin, (Feinbüglerin), Bonne, Zofe, Haushälterin, Beschließerin. 2. Im Gewerbe: Blumenbinderin, Setzerin, Friseurin, Kellnerin, Schneiderin, Modistin, Tapeziererin, Posamenteurin. 3. In der Landwirtschaft: Gärtnerin, Milchwirtin. 4. Im Handel: Ladnerin, Kontoristin, Kassierin, Buchhalterin, Korrespondentin, Prokuristin. 5. Im Lehrberuf: Lehrerin (Elementar-, Musik-, Zeichenlehrerin), Erzieherin, Kindergärtnerin, Stenographin. 6. In der Krankenpflege: Krankenpflegerin, Hebamme, Zahnärztin, Masseurin. 7. In der Kunst: Photographie, Kunststickerei, Kunststopperei, Malerei, Schauspiel und Oper, Tonkunst, Textilindustrie. 8. Im öffentlichen Dienst: Telegraphistin, Telephonistin, Expeditorin.

II. Eigenschaften, Aufgaben und Ausbildungsgelegenheiten für die verschiedenen Berufsarten mit besonderem Hinweis auf München. Aussichten auf sicheren Verdienst in den betreffenden Berufsarten. Es sind nur allgemein anerkannte, tüchtig geleitete Anstalten und Institute zur Kenntnis zu geben und in ihren Einrichtungen zu schildern. Zur Information für Ausbildungsgelegenheiten und sonstige Verhältnisse: Ichenhäuser, Erwerbsmöglichkeit für Frauen, Berlin W. 50, Franz Ebhardt & Co., Preis M. 2,60.

H. Die Frau im Geschäftsleben. 1. Kurze geschichtliche Betrachtungen über die Entwickelung von Handel und Gewerbe in Deutschland. (Zum Teil Wiederholung von F, I und II.) 2. Was verstehen wir unter Gewerbe- und Handelsfreiheit? Unlauterer Wettbewerb; Hausierhandel; Abzahlungsgeschäfte; Warenlager; Marken-, Muster- und Patentschutz. 3. Selbständigmachung im Geschäfte.

Was hat man zu beachten? a) Bei Pachtung. b) Bei Kauf. c) Bei Neueinrichtung. 4. Die notwendigsten allgemeinen Kenntnisse der Geschäftsfrau. Die Geschäftsbücher; Vorschriften über Schuld und Forderung; der Wechsel; Geld und Wertpapiere; Banken; Zahlungsunfähigkeit; Prozeß um Geld und Gut. 5. Das Eigentumsrecht der Frau am Geschäft nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.

J. Das Vaterland. I. Das Vaterland als Lebensgemeinschaft; aus dem Familienbegriff zu entwickeln. a) Aufgaben und Pflichten der Bürger im Vaterland. b) Rechte der Bürger. c) Die sittliche Bedeutung und Notwendigkeit des Vaterlandsbegriffes in Beispielen aus der Geschichte.

II. Die Staatsangehörigkeit. a) Das Heimatrecht und Bürgerrecht (Heimatschein und Bürgerurkunde). b) Verlust der Staatsangehörigkeit.

III. Von einigen Rechten und Pflichten des Bürgers im Staate. 1. Die wichtigsten Thatsachen im Personen- und Familienrecht. a) Geburt, Abkunft, Volljährigkeit, Tod. b) Ehemündigkeit, Eheschließung, Ehevertrag, Güterrecht, Erbrecht, Vormundschaftsrecht. c) Wahlrecht, Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter. 2. Wodurch erwirbt man das Recht auf ein Eigentum? Das Eigentumsrecht ist das Recht, über einen Gegenstand nach freiem Willen zu verfügen. Es wird erworben: a) durch Erbschaft, b) durch Kauf, c) durch Übertragung (Schenkung), d) durch Verjährung. Indessen kann das Eigentumsrecht auch beschränkt werden: a) durch Zwangsenteignung, b) durch das Recht des Nachbarn (Lichtrecht), c) durch Miete, Dienstbarkeiten und Reallasten.

IV. Das Versicherungswesen. a) Feuer- und Brandversicherung. b) Lebensversicherung. (Über Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung siehe C, II, 4.)

V. Staatsabgaben. Ihre Notwendigkeit und ihre Verwendung. a) Gebühren (Wechsel- und Börsenstempel, Gebühren der Rechtspflege, Registergebühren). b) Direkte Steuern (Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapital-, Einkommen-, Erbschaftssteuer). c) Gemeinde-, Distrikts- und Kreisumlagen. d) Indirekte Steuern in Beispielen (Salz- und Tabaksteuer, Malzaufschlag). e) Zölle, Deklaration; Schmuggel, Schutzzölle!

K. Unsere Behörden. Der Einblick in unsern Behördenorganismus wird am besten durch Schilderung des Wirkungskreises der unteren Behörden verschafft. Dabei ist es notwendig, sich nur auf die für das größere Publikum wichtigsten Behörden zu beschränken, d. i. auf jene, mit welchen der einzelne öfter persönlich in Berührung kommt. Auf die Behörden der oberen Instanzen kann kurz hingewiesen werden. Es sind demgemäß zu besprechen: a) Behörden der Rechtspflege: Amtsgericht (Schöffengericht), Landgericht (Schwurgericht), Gewerbegericht. Im Anschluß daran: Notariat, Rechtsanwaltschaft, Gerichtsvollzieheramt. b) Behörden der

Verwaltung und Finanz: Bezirksamt, Forstamt, Rentamt. — Magistrat. — c) Behörden des Schulwesens: Bezirksschulinspektion, Bezirksschulbehörde, Lokalschulkommission. Im Anschluß an diese Behörden sind kurz die Aufgaben der 8 Kreisregierungen und der 6 Ministerien, der Kammer der Abgeordneten und der Reichsräte zu schildern, endlich die Stellung Bayerns zum Reich, der Reichstag und Bundesrat.

Empfehlenswerte Bücher.

A. Über die Familie im allgemeinen. W. H. Riehl, Die Familie. M. Haushofer, Der kleine Staatsbürger. Ebhardt, Der gute Ton. Arnold, Das Mietrecht in München. Jastrow, Das Recht der Frau nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch.

B. Über die Pflichten der Mutter als Erzieherin ihrer Kinder. Ammon, Die Pflichten der Mutter. Kübler, Das Buch der Mütter. Oppel, Buch der Eltern. Spencer, Leibliche, geistige und sittliche Erziehung. Goldammer, Der Kindergarten. Ed. d'Amicis, Das Herz. Scholz, Charakterfehler des Kindes. Pestalozzi, Wie Gertrud ihre Kinder erzieht. Matthias, Wie erziehen wir unsern Sohn Benjamin?

C. Dienstbotenwesen. Statut der Gemeindekrankenversicherung Münchens. Dienstbotenbuch, Dienstbotenformulare. Meixner, Dienstbotenwesen. Polizeistrafgesetzbuch. Speemanns Schatzkästlein.

15. Satzungen für die Hufbeschlagschule zu Regensburg.

§ 1. Zweck der Hufbeschlagschule. Die Hufbeschlagschule hat die Aufgabe, junge Leute, welche das Schmiedehandwerk erlernt haben, in der Ausführung eines guten Huf- und Klauenbeschlages auszubilden und zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung im Hufbeschlage vorzubereiten.

§ 2. Lehrpersonal. Den theoretischen Unterricht, verbunden mit praktischen Demonstrationen auf der Beschlagbrücke, erteilt ein approbierter Tierarzt, der zugleich als Vorstand der Schule fungiert. Die Ausbildung der Schüler im praktischen Hufbeschlage ist einem als Lehrschmied aufgestellten Hufschmiedmeister überlassen.

§ 3. Obliegenheiten des Schulvorstandes. Der Vorstand empfängt die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule; derselbe ist für strenge Einhaltung des Lehrplanes verantwortlich; es steht ihm zu, dem Unterricht der Schüler zu jeder Zeit anzuwohnen. Den von ihm innerhalb der Grenzen dieses Statuts und des Lehrplanes getroffenen Anordnungen ist seitens des Lehrschmiedes wie der Schüler Folge zu leisten. Er übt die Disziplin über die Schüler aus; Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten der Schüler sind an ihn zu richten. Er ist allein befugt, den Schülern Urlaub zu erteilen, was jedoch nur in den dringendsten Fällen geschehen darf.

Der Vorstand führt das Inventar der Schule für dessen Instandhaltung er allein verantwortlich ist.

Der Vorstand vertritt die Schule nach außen und ist verpflichtet, der K. Regierung, Kammer des Innern, über die Aufnahme von Schülern, über den Abgang derselben, sowie über alle solche Vorkommnisse, welche den ordnungsmäßigen Fortgang des Schulunterrichts stören oder zu stören geeignet sind, alsbald Bericht zu erstatten.

§ 4. Obliegenheiten des Beschlaglehrers. Der als Beschlaglehrer aufgestellte Hufschmiedmeister hat die vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen bezüglich der für den theoretischen und praktischen Unterricht nötigen Lokalitäten und Einrichtungsgegenstände genau zu erfüllen, die Schüler nach dem Lehrplane, wie es für Schmiedegesellen üblich ist, in der Fertigung von Huf- und Klauen-Eisen, sowie in Beschlagen von Pferden und Rindvieh oder toten Pferdehufen und Rinderklauen zu beschäftigen.

Der Lehrschmied hat genau den von dem Vorstande der Schule aufgestellten Lehr- und Schulplan einzuhalten und sich den Anordnungen des Vorstandes zu fügen.

§ 5. Kosten des Unterrichts. Die Schüler haben für ihre Beköstigung und Wohnung aus eigenen Mitteln aufzukommen; doch müssen sie die gewählten Quartiere dem Schulvorstande anzeigen und sich sofort ein anderes nehmen, wenn dies vom Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Der Unterricht ist unentgeltlich; ebenso werden die kleinen Schmiedewerkzeuge vom Lehrschmied unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die für den theoretischen Unterricht nötigen Gegenstände, als: Schreibhefte, Federn 2c. und Lehrbücher müssen sich die Schüler bei Meidung des Ausschlusses selbst stellen und sich dabei den Anordnungen des Vorstandes fügen.

§ 6. Aufnahme in die Schule. Wer in die Hufbeschlagschule aufgenommen werden will, hat an den Vorstand der Schule ein schriftliches Gesuch zu richten und demselben nebst einem Leumundszeugnis, einem Geburtsregister-Auszuge und Heimatschein, glaubhafte Nachweise über seine Beschäftigung als Geselle im Hufbeschlage während eines Zeitraumes von wenigstens $2^1/_2$ Jahren beizufügen.

Der Beschäftigung als Geselle im Hufbeschlage ist die Verwendung als Beschlagschmied während der Militärdienstzeit gleichzuachten.

Will sich der um die Aufnahme in die Hufbeschlagschule Nachsuchende um ein Stipendium aus öffentlichen Fonds bewerben, so hat derselbe dies in seinem Gesuche zu erklären.

§ 7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die aufgenommenen Schüler werden einschließlich der nötigen Ruhe- und Essenspausen von früh 6 Uhr bis abends 6 Uhr teils theoretisch, teils praktisch nach Maßgabe des Stundenplanes beschäf-

tigt, haben sich dabei eines anständigen Betragens zu befleißigen und den Anordnungen des Anstaltsvorstandes sowie des Lehrschmiedes unverweigerlich zu fügen.

§ 8. Maximalzahl der Schüler. Zu einem Lehrkurse dürfen grundsätzlich nicht mehr als 12 Schüler zugelassen werden.

Übersteigen die Anmeldungen diese Zahl, so ist die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen unter eventueller Berücksichtigung besonders dringender Familienverhältnisse zu regeln; Oberpfälzer erhalten außerdem den Vorzug vor Angehörigen anderer Kreise. Nichtbayern und Ausländer können nur insoweit dies ohne Zurücksetzung von Bayern thunlich ist, ausnahmsweise zugelassen werden.

Die wegen Platzmangels Zurückgestellten haben, soferne sie ihr Gesuch nicht zurückziehen, ein Vorrecht auf die Aufnahme in den nächsten Kurs.

§ 9. Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit eines Lehrkurses umfaßt 4 Monate.

Der Beginn der Lehrkurse wird jeweils im Beiblatte zum Kreisamtsblatte bekannt gegeben.

Die Wiederholung eines Kursus, deren vorläufig 2 in einem Jahre stattfinden, ist zulässig.

Auch können besonders befähigte und gut qualifizierte unbemittelte Schüler nach bestandener Prüfung auf Ansuchen behufs weiterer Ausbildung als Gehilfen an der Anstalt bleiben, in welchem Falle denselben entsprechende Stipendien gewährt werden.

§ 10. Verhalten der Schüler und Handhabung der Disziplin. Während des Aufenthaltes an der Hufbeschlagschule hat sich der Schüler streng nach den eingeführten und in der Anstalt ausgehängten Vorschriften, sowie nach den Anordnungen des Vorstandes resp. des Lehrschmiedes zu verhalten und ein gesittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

§ 11. Wegen unbotmäßigen oder trägen Verhaltens in der Schule, sowie wegen rohen und Ärgernis erregenden Betragens außerhalb derselben, steht dem Vorstande das Recht der Ausweisung aus der Schule zu und kann der Entlassene erst nach Ablauf eines vollen Jahres wieder aufgenommen werden.

Ein zum zweitenmal Entlassener wird nicht wieder zugelassen.

Die Ausweisung aus der Schule kann auch gegen solche verfügt werden, welche wegen Unfähigkeit oder Mangels an Fortschritten dem Unterrichte der Übrigen nicht zu folgen vermögen.

Gegen die Ausweisung steht Berufung an die k. Regierung zu, welche binnen 3 Tagen bei derselben schriftlich eingelegt werden muß und aufschiebende Wirkung hat.

§ 12. Prüfung und Entlassung. Am Schlusse des viermonatlichen Lehrkurses haben sich die Schüler einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterziehen, welche sich auf die in § 4 der

Allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1884, „die Prüfung der Hufschmiede betreffend“ angeführten Gegenstände erstreckt.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze eines von der K. Regierung, Kammer des Innern jeweils abgeordneten Kommissärs, aus dem Vorstand und dem Lehrschmied der Anstalt, sowie einem Pferdebesitzer, welcher nach Anhörung des landwirtschaftlichen Kreisausschusses von der K. Regierung, Kammer des Innern bestimmt wird.

Bezüglich des Ganges der Prüfung, der Erteilung der Zensur und der Ausstellung des Prüfungszeugnisses durch den Vorsitzenden der Kommission haben die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der oben angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1884 sinngemäße Anwendung zu finden.

III.

Die Fach- und Fortbildungsschulen der Reichslande Elsaß-Lothringen.

A.

Schulen, welche unter der Abteilung des Ministeriums für Finanzen, Gewerbe und Domänen stehen.

Die gegenwärtige rührige Gewerbeverwaltung hat einen frischen Zug in die Entwickelung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens gebracht. Vor einigen Jahren wurden die Einrichtungen und die Thätigkeit der bestehenden Schulen durch einen anerkannten Fachmann geprüft. Im Mai 1897 fand alsdann eine Besprechung zwischen der Regierung und den hauptsächlich in Frage kommenden Gemeinden statt. Als Norm für die Handwerkerschulen wurde festgestellt: a) Es sollen nicht nur Zeichenstunden erteilt, sondern auch die Realien gelehrt werden. b) Als Ziel des Zeichnens ist das Fachzeichnen anzusehen. c) In Aussicht zu nehmen ist ein zweijähriger oder ein dreijähriger Kursus. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gemeinden soll ein Normalplan für zwei Jahre und für drei Jahre aufgestellt werden. Der Normallehrplan soll ausführlich sein und eine alle wesentlichen Punkte enthaltende Anleitung für die Führung der Handwerker-Fortbildungsschulen bilden. Den Gemeinden soll es unbenommen sein, die durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Abänderungen vorzunehmen. Für Realien werden zwei Jahre genügen. Der etwaige dritte Kursus ist ausschließlich dem Fachzeichnen zu widmen. Der Unterricht im ganzen wird etwa 8—10 Stunden in der Woche zu umfassen haben. Die Lehrmittel sind von der Regierung speziell zu bezeichnen, die Modelle von derselben zu beschaffen. — Handwerker-Fortbildungsschulen, die sich nach den Bestimmungen einrichten, sollen vom Staat Beihilfen erhalten. Als Mindestbetrag der Beihilfen soll ein Drittel der persönlichen Ausgaben der Schulen gelten. Darüber hinausgehende Beihilfen würden bei der Gründung von Schulen und auch für finanziell weniger günstig gestellte Gemeinden in Aussicht zu nehmen sein. Zu diesem Zwecke wäre die Bewilligung besonderer Fonds in dem Landeshaushaltsetat zu beantragen.

Behufs Regelung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens trat zunächst und zwar schon im Jahre 1896 die Handelskammer zu Straßburg in Verhandlungen ein. Das Resultat kam in einer Denkschrift vom 4. Februar 1897 zum Ausdrucke, welche in eindringlichen Worten zeigte, daß der einheimische Nachwuchs vielfach für

den Kaufmannsstand ungenügend vorbereitet sei. Man verlangte eine Organisation des Fortbildungsschulwesens, die von dem Boden der Freiwilligkeit losgelöst und auf der Grundlage des Zwanges aufgebaut ist. Im Anschlusse an diese Ausführungen entschied sich der Gemeinderat für Erlaß eines Ortsstatutes, durch welches gewerbliche, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge zum Besuche einer Fortbildungsschule gemäß § 120 der Reichs-Gewerbeordnung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre verpflichtet sind. Das Statut fand allseitige Genehmigung und am 10. April 1899 wurde die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule als die erste ihrer Art in den Reichslanden eröffnet. Die Ausdehnung des Zwangsbesuches auf die gewerblichen Hilfskräfte ist im Gange, auch in den übrigen Städten des Landes. Unterstaatssekretär von Schraut, der Chef der reichsländischen Gewerbeverwaltung, hat den Handwerkerverbänden Vorschläge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen zugehen lassen, welche die notwendige Neugestaltung des gewerblichen Schulwesens zum Ziele haben. Von der Regierung wird beabsichtigt, eine große Zahl eigentlicher Handwerker-Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen, und zwar überall, wo ein Bedürfnis vorliegt. Bei dem Unterrichte soll dem Fachzeichnen die erste Stelle eingeräumt werden; es soll als das Endziel alles Zeichnens gelten, an welches sich die übrigen Fächer angliedern. Die Vorschläge sehen daher Gewerbegruppen für größere und kleinere Städte in der Weise vor, daß Lehrlinge und Arbeiter verwandter Gewerbe in einer Klasse vereinigt werden können. Als Hauptgruppen seien hier hervorgehoben: 1. Steinarbeiter (Maurer, Steinhauer, Marmorarbeiter, Gipser und dergleichen); 2. Holzarbeiter (Zimmerleute, Schiffsbauer, Schreiner, Stuhlmacher, Wagner, Küfer, Drechsler, Glaser und andere); 3. Maschinenbauer (Maschinenschlosser, Elektrotechniker, Mechaniker, Optiker, Uhrmacher); 4. andere Metallarbeiter (Bauschlosser, Kassenschrank-, Werkzeugschlosser, Klempner, Goldarbeiter, Kupferschmiede, Gürtler, Dreher, Hobler); 5. Ausstattungsarbeiter (Maler, Dekorateure, Tapezierer, Sattler, Kunstgärtner). Bei geringerer Schülerzahl als 30 sind Vereinigungen vorstehender Gruppen besonders in allgemeinen Fächern, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, zulässig. Der Unterricht soll Werktags erteilt und es sollen thunlich je vier Stunden hintereinander an einem Vor- oder Nachmittag dafür angesetzt werden. Der Unterricht ist seminaristisch gebildeten Lehrern, welche an der technischen Schule den Kursus für Gewerbelehrer mit Erfolg besucht haben, oder Gewerbetreibenden, welche den Nachweis pädagogischer Fähigkeit erbringen, zu übertragen. Bereits vorhandene Lehrkräfte können an der technischen Schule in besonderen Kursen von kürzerer Dauer mit dem zu behandelnden Stoff und der Unterichtsmethode vertraut gemacht werden.

Wir werden die weitere Entwickelung der Dinge mit großem Interesse im Vereinsorgane, der „Deutschen Fortbildungsschule“ verfolgen und über die zu erwartenden Reformen dort ausführlich berichten.

aa. Bezirks-Präsidium Unter-Elsaß.

1. Kaiserliche Technische Schule zu Straßburg. Die Anstalt wurde am 2. Januar 1875 als „technische Winterschule" eröffnet, um für den Meliorations- und später auch den Wasser- und Wegebaudienst geeignete, einheitlich durchgebildete Kräfte zu gewinnen. Innerhalb dieser enggezogenen Grenzen hielt sich die Anstalt bis zum Jahre 1887, von welchem Zeitpunkte ab auch Hochbautechnikern Zutritt gewährt wurde. Die Zahl der Hochbautechniker stieg rasch; sie betrug 1888 nur 7, im Winter von 1895 zu 1896 schon 234. Bis zu letztgenanntem Jahre wurde aller Unterricht im Nebenamte erteilt. Mit dem 1. April 1896 wurden auch Sommerkurse definitiv eingerichtet und die Anstalt gliederte sich in eine sechsklassige Fachschule für Hochbau und in eine vierklassige Fachschule für Tiefbau. Ostern 1897 erhielt die Anstalt ein eigenes Haus und es wurden neue Zweige angefügt. Das Schulgeld beträgt halbjährlich 20 Mk. Mit der Anstalt ist ein Internat verbunden. Der Staat stellt jedoch außer Kleiderschrank und Waschtisch nur die Bettstelle nebst Rost. Für diese Unterkunft sind halbjährlich 20 Mk. zu entrichten. Auf Wunsch erhalten die Internen in der Anstalt den Morgenkaffee mit Zubehör für monatlich 6 Mk. Bisher hat die Schule Direktor Professor Dr. Stolte geleitet. Ostern 1899 trat Bauinspektor Graner an seine Stelle. — Gliederung der Schule:

a) Sechsklassige Fachschule für Hochbau. Dauer jedes Kursus 1/2 Jahr. Untere Altersgrenze beim Eintritt: 16 Jahre. Nachweis zweijähriger praktischer Thätigkeit erwünscht. U.: D., R., Mathem., Ph., Chemie, Fachz., S., Fz., T., — Projektionsl., Baumaterialienl., Bauk., Bauformenl., — Mechan. B., — Praktische G., Mechan. Gebäudek., Entwerfen, Veranschlagen, — Baumaschinen, Feuerlöschwesen, Stillehre, Bauführung, Baurecht.

b) Vierklassige Fachschule für Tiefbau zur Ausbildung von Kultur- und Wasserbautechnikern, Damm-, Wege- und Wiesenbaumeistern. Dauer jedes Kursus 1/2 Jahr. Untere Altersgrenze beim Eintritt: 16 Jahre. Nachweis zweijähriger praktischer Thätigkeit erforderlich. Die Zahl derjenigen jungen Leute, welche sich die Anwartschaft auf eine spätere Anstellung in Landesdienste erwerben können, ist auf 8 für jeden Kursus beschränkt und es müssen dieselben Elsaß-Lothringer sein. U.: D., R., Mathem., Ph., Chemie, Fachz., S., Fz., T. — Projektionsl., Baumaterialienl., Bauk., Nl., Pflanzenk., Fz. — Mechan. Hydraulik., Wasserbau, Praktische G., B., Meliorationswesen, Wasserleitung, Erd- und Straßenbau.

c) Fünfklassige Fachschule für Maschinenbau zur Ausbildung von Maschinentechnikern, sowie selbständigen Meistern im technischen Gewerbe. Es besteht die Absicht, dieser Abteilung einen weiteren Kursus anzugliedern, um den jungen Leuten den Eintritt in die Eisenbahnverwaltungen als Technische Eisenbahnsekretäre zu ermöglichen. Dauer jedes Kurses 1/2 Jahr. Untere Altersgrenze beim Eintritt: 16 Jahr. Nachweis zweijähriger praktischer Thätigkeit erforderlich. U.: D., R., Mathem., Ph., Chemie, S., Fz., Fachz., T.

— Mechan. Projektionsl., Bauk., Maschinenbau, Maschinenzeichnen, Hydraulik, Wasserbau, Technol., B. — Ph., Prakt. G., Veranschlagen, Gesetzesk. — Elektrot., Maschinenlaboratorium.

d) Dreiklassige Vorschule für die Maschinenbauabteilung (Werkmeisterschule) zur praktischen und theoretischen Ausbildung zukünftiger Werkmeister, Monteure, Schlosser, Schmiede, Heizer ꝛc. Dauer jedes Kurses: 1 Jahr. Untere Altersgrenze beim Eintritt: 14 Jahr. Die jungen Leute arbeiten drei Jahre in der Lehrwerkstätte, und treten, falls sie weitere Ausbildung wünschen, darauf in den Kursus II der Maschinenbauabteilung ein. U.: D., R., S., Lehrwerkstätte. — Mathem., Nl., Z. — Ph., Projektionsl., Maschinenz.

e) Vierklassige Fachschule zur Ausbildung von Gewerbelehrern. Dauer jedes Kurses $1/2$ Jahr. U.: Mathem., Projektionsl., Fz., Ph., Physikalisches Praktikum, Chemie, Chemisches Praktikum, Pflanzenk., Baumaterialienl., Bauk., Bauformenl., Franz., Pädagogisches Seminar, Lehrproben. — Prakt. G., Zoologie, Mineralogie, B. — Maschinenbau, Mechanik, Maschinenz. — Still., Entwerfen, Technol.

f) Dreiklassige Fachschule zur Ausbildung von Feldmessern. Dauer jedes Kurses $1/2$ Jahr. U.: Planimetrie, Algebra, Trigonometrie, Differentialrechnung, Darstellende G., Feldmeßk., Instrumentenk., Ph., Fachz., Schriftenz. – Analytische G., Differential- und Integralrechnung, Stereometrie und sphärische Trigonometrie, Ausgleichrechung, Kulturtechnik, Chemie, Pflanzenk. — Mathem., Feldbereinigung, Erdbau oder Tracieren, Wegebau. — Junge Leute, welche zur Feldmesserprüfung zugelassen werden wollen, müssen die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder für die 2. Oberrealschulklasse, sowie eine praktische Beschäftigung von $1^1/_2$ Jahren und zwar von 1 Jahr bei der Katasterverwaltung, von $1/2$ Jahr bei der Meliorations- oder einer sonstigen Bauverwaltung nachweisen.

395 Sch. 14 Kl. 45 L. Lt.: Dir. Prof. Dr. Stolte.

2. Städtische Kunstgewerbeschule. 1. 10. 1878 gegr. Die Erweiterung als Tagesschule erfolgte im Herbst 1890. Die Schule hat die Aufgabe, gründlich gebildete Kräfte für das Kunsthandwerk und den Zeichenunterricht heranzuziehen, wie auf die allgemeine Hebung und Förderung des Kunsthandwerkes im Lande anregend und unterstützend einzuwirken.

a) Komponier-Abteilung. U.: Stilisieren. Komponieren.

b) Dekorationsmalerabteilung. U.: Malen nach der Natur in Kaseïn-, Tempera- und Ölfarben. Zeichnen und Aquarellieren von Blumen ꝛc., Landschaftszeichnen und Malen nach der Natur. Zeichnen nach lebenden Modellen. Komponierübungen. Ebene und darstellende Geometerie. Beleuchtungslehre. Perspektive Architektur. — Tages- und Abendkurse.

c) Dekorationsmaler-Stilisier-Abteilung. U.: Stilisieren nach der Natur zu dekorativen Zwecken in Verbindung mit dem Figürlichen und möglichst einfache Darstellung in Tempera-, Leim- und Kaseïnfarben. Komponier-Übungen.

d) Modellierklasse. (Vorbereitungsklasse geht voraus). U.: Modellieren nach Zeichnungen, Modellen und der Natur.

e) Werkstätte für Kunstschreinerei. U.: Fachz., Praktische Arbeiten in der Kunsttischlerei. Theorie. — Tages- und Abendkurse.

f) Werkstätte für Kunstschlosserei. U.: Entwerfen. Herstellung von Arbeiten in Kunstschmiedetechnik. Ciselieren. Treibarbeiten.

g) Werkstätten für Ciselieren und Goldschmiedearbeit. U.: Schlagen einfacher Gefäße, Treiben in Messing und Kupfer, Gravieren, Aussägen, Wachsmodellieren, Federzeichnen.

h) Werkstätte für Keramik. U.: Versuche mit den Thonen und Glasuren, Modellieren, Ausarbeiten von Platten, Vasen rc., Baukeramik.

i) Klasse für fachliches Zeichnen. U.: Zeichnen nach Gips, Fachz., Stilisieren, Komponieren, Skizzieren, Werkzeichnungen.

k) Damenabteilung. Zeichnen nach der Natur, Gips, nach lebenden Modell., Zeichnen und Entwerfen weiblicher Handarbeiten.

l) Kursus für Kunstgeschichte. Abteilungen für männliche und weibliche Hörer.

133 Sch. 17 L. Lt.: Direktor Professor Seder.

3. Städtische Gewerbliche Zeichenschule zu Straßburg. Schon vor dem Jahre 1833 bestanden in Straßburg Abendkurse für den Zeichenunterricht, welche den Handwerker-Lehrlingen unentgeltlich zugänglich waren. Als im Jahre 1833 die städtische Gewerbeschule gegründet wurde, wurden diese Kurse aufgehoben, weil man der Ansicht war, der in der Gewerbeschule erteilte Zeichenunterricht mache diese Kurse entbehrlich. Nach Auflösung der Gewerbeschule im Jahre 1850 griff man wieder zu den Kursen für den Zeichenunterricht zurück.

Diese Organisation wurde beigehalten bis zum 1. Oktober 1878. Mit diesem Zeitpunkte trat die Kunsthandwerkerschule ins Leben mit Abendkursen in Linearzeichnen verbunden mit G., Fz., Malen und Modellieren. Die Schüler dieser Abendkurse, welchen vom 1. April 1896 ab die Bezeichnung „Städtische gewerbliche Zeichenschule" beilegt worden ist, nehmen auch abends am Unterricht der zu der Kunstgewerbeschule (Tagesschule) gehörenden Klassen für Ciselieren und Kunstschreinerei teil. U.: Fz. — Malklasse für Dekorationsmaler. — Modellierklasse. — Linearz. — Schattenlehre und Perspektive. — Stereometerie und Projektionsl. — Ebene G. — Elementarg. — 287 Sch. 10 Kl. 10 L. Lt.: Oberlehrer Architekt Wagner. — (Die Anstalt wird in eine Handwerkerfortbildungsschule umgewandelt, für welche der Lehrplan, der neben dem Fachz. auch Unterricht in den Realien [D., R.] umfassen soll, zur Zeit aufgestellt wird. Die Schüler sollen 8 Wochenstunden am Tage erhalten.)

4. Städtische Fortbildungsschule am Schöpflinstaden zu Straßburg. 15. 10. 1891 gegr. U.: D., Franz., Geschäftsaufsatz, Korrespondenz R., B., Fz., Lz. Uz.: 8—10 abends. 3 Kl. 135 Sch. 6 L. Lt.: M. Michel. — Die Anstalt wird in Zukunft „Allgemeine Fortbildungsschule" heißen. Der Lehrplan ist

in der Umarbeitung begriffen; die Lehrfächer werden sein: D., Geschäftsaufsatz, Korresp., Franz., R., Rauml., B. Der Besuch wird obligatorisch.

5. Städtische kaufmännische Fortbildungsschule zu Straßburg. Am 10. April 1899 eröffnet. Obligatorischer Besuch. 3jähriger Kursus. U.: S., D., Franz., R., einfache und doppelte B., Handelsgeogr., Warenk. unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrs- und Zollwesens, Handelsl., einschl. des Bank- und Versicherungswesens, Handels- und Wechselrecht, Engl., Stenogr. Uz.: 7—9 resp. 8—10 früh. Schulgeld halbjährlich 10 Mk. — 10 Kl. 250 Sch. Lt.: Professor Dr. Blaum.

6. Handelsschule von Riepe zu Straßburg. Herbst 1891 gegr. 2 Vorbereitungsklassen. 3 Klassen für allgemeine Bildung. 2 Handelsklassen. 1 Damenklasse. U.: Vorklassen: Lehrplan der Realschule mit überwiegender Betonung der französischen Sprache. — Allgemeine Klassen: Vorbereitung zum einjährigen Dienste. — Handelsklassen: B., R., Korresp., D., Franz., Wechsell., Handels- und Volkswirtschaftsl., Stenogr., Kalligr., Maschinenschreiben. 140 Sch. 8 Kl. 12 L. Lt.: Direktor Riepe.

7. Israelitische Gewerbeschule zu Straßburg.

8. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Zabern. 17. 10. 1898 gegr. U.: D., R., B., Franz., gewerbl. Z. 2 Kl. 60 Sch. 3 L. 7 Wochenstunden.

9. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Schlettstadt. 1888 gegr. U.: D., R., Handelsgeogr., Rundschrift, Z. Uz.: Mont., Dienst., Mittw. 5—7 abends, Donnerst. 9—11 früh. 1 Kl., 25 Sch. 4 L. Lt.: Rektor Lutz.

10. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Buchsweiler.

bb. Bezirks-Präsidium Ober-Elsaß.

Spinn- und Webeschule zu Mülhausen. 1865 gegr. von einer Privatgesellschaft, deren Mitglieder die bedeutendsten Industriellen des Landes sind. Sie ist fabrikartig eingerichtet und bildet ein kleines, vollständiges Etablissement mit Dampfbetrieb, Reparaturwerkstätte 2c. Die geräumigen Gebäude, welche die luftigen Lehrsäle und Maschinenräume enthalten, entsprechen allen Anforderungen, welche an eine Musteranstalt gestellt werden können. Die Maschinensammlung enthält sämtliche Maschinen für Baumwollen- und zum Teil auch Wollenspinnerei und Weberei. Zur Aufnahme ist das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst oder der Nachweis dieser Bildung erforderlich. Das Schulgeld beträgt 800 Mk. jährlich. Abschluß durch eine Prüfung, über welche ein Diplom ausgestellt wird.

a) Abteilung für Spinnerei. Dauer: 1 Jahr. U.: Maschinentechn., Mechanik, Motorenk., Fabrikationsl., Z., Praktische Arbeiten an Maschinen.

b) Abteilung für Weberei. Dauer: 1 Jahr. U.: Maschinentechnik, Fabrikationsl., Musterausnehmen, Z., Mechanik, Motoren, Praktische Arbeiten.

2 Kl. 55 Sch. 4 L. Lt.: Direktor A. Rohr.

12. Handelskursus zu Mülhausen. Im Jahre 1854 wurde eine Gewerbeschule gegründet, der man sofort eine Handelsklasse angliederte. Der Besuch derselben war gut. Im Jahre 1865 regten die Herrn Jules und Jacques Siegfried die Gründung einer höheren Handelsschule an und stellten zu diesem Zwecke 100 000 Fr. zur Verfügung. Die Anstalt wurde im Oktober 1866 mit 24 Schülern eröffnet. Bis zu ihrer Schließung im Jahre 1872 haben die Schule 174 junge Leute besucht. Die Handelsklasse der Gewerbeschule, jetzt staatliche Oberrealschule, ist seit 1894 geschlossen. Als neue, selbständige Anstalt gründete im Jahre 1876 Kommerzienrat E. Schwartz den Handelskursus. Derselbe steht unter dem Protektorate der Handelskammer; er wird von der Stadt, den Industrie- und Handelshäusern Mülhausens unterstützt. U.: Handelskoresp., Handels- und Wechselrecht, kaufmännisches R., die Lehre von den Kontokorrenten. — Warenk., Handelsgeogr., Arbeiterschutzgesetzgebung. — Deutsche, französische, englische, italienische Klassen.

10 Kl. 200 Sch. Lt.: Direktor Vortmann.

13. Handwerkerfortbildungsschule zu Mülhausen. 1883 gegr. U.: Franz., D., R., Rauml., Fz., Lz., Fachz., Stenogr., Baukunde. Uz.: 7—10 abends. 23 Kl. 500 Sch. 23 L. Lt.: Direktor Limacher.

14. Israelitische Gewerbeschule des Ober-Elsaß zu Mülhausen. April 1842 gegründet durch die Philantropische Gesellschaft des Ober-Elsaß. Zweck der Anstalt ist die israelische Jugend des Ober-Elsaß zu nützlichen Gewerben aufzumuntern. Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, einen oder mehrere Schüler besonders zu überwachen und deshalb die Werkstätten zu besuchen und bei jeder Versammlung des Ausschusses mündlichen Bericht zu erstatten über Aufführung, Fleiß und Fortschritte der Zöglinge. Unentgeltliche Aufnahme finden 14 Jahre alte, aus der Schule entlassene und im Ober-Elsaß geborene Knaben. Die Schüler wohnen in der Anstalt und lernen in den verschiedensten Werkstätten der Stadt. Von der Schule erhalten sie Kost, Wohnung, Kleidung, Wäsche und Unterricht unentgeltlich. Die Abende sind für den Unterricht bestimmt. U.: Rl., D., Franz., R., Rauml., Gg., Gesch., Z. 2 Kl. 42 Sch. 3 L. Lt.: Direktor Benjamin Moch.

15. Kunstgewerbeschule für Mädchen zu Mülhausen.

16. Zeichen- und Gravierschule zu Mülhausen.

17. Chemieschule zu Mülhausen.

18. Städtische Handwerker-Fortbildungsschule zu Colmar. 1882 gegr. U.: D., Schriftlicher Geschäftsverkehr, R., G., B., Wechsell., gewerbl. Nk., Franz., S., Obst- und Gartenbau, Stenogr. Uz.: 6—9½ abends. 10 Kl. 230 Sch. 10 L. Lt.: Dir. Schorter.

19. Städtische Zeichenschule zu Colmar. U.: Lz., gewerbl. Fachz., Fz., Kunstz. 4 Kl. 4 L. 150 Sch. Lt.: Jacob und Kunz.

20. Fortbildungsschule für Mädchen zu Colmar. Die Anstalt hat den Zweck, die aus der Schule entlassenen Mädchen

weiter zu bilden in den Handarbeiten, die für die Haushaltung am wichtigsten sind, also im Flicken und Nähen. Die sogenannten Luxusarbeiten sind aus dem Lehrplan ausgeschlossen. Das Hauptgewicht wird auf das Ausbessern von Wäsche und Kleidungsstücken gelegt. Ferner werden Leib- und Bettwäsche, sowie einfache Kleider zugeschnitten und angefertigt. Zugleich sollen die Mädchen durch den Unterricht in der Haushaltungskunde und in der Gesundheitspflege eine Reihe von Kenntnissen erwerben. Mit diesem materiellen Zweck verbindet die Schule einen sittlichen, nämlich die aus der Schule entlassenen Mädchen auch fernerhin dem erziehlichen Einflusse ihrer früheren Lehrerinnen zu bewahren. In der Abteilung für katholische Mädchen ist der Unterricht in Handarbeit, Haushaltungskunde und Gesundheitslehre auf drei Klassen verteilt. Die Abteilung für evangelische Mädchen ist gleich organisiert. Uz.: Mont., Freit., $^1/_2$8—9 abends. Schulgeld wird nicht erhoben. — 6. Kl. 180 Sch.

21. Handwerker-Fortbildungsschule zu Rappoltsweiler. 1889 gegr. Nur Winterunterricht. U.: D., R., G., Franz., Fz., Lz. 50 Sch.

22. Handwerker-Fortbildungsschule zu Markirch. 10. 12. 1889 durch Hauptlehrer Böschlin gegr. U.: R., D., G., Samariterk., Fz., Lz., Fachz. 3 Kl. 42 Sch. 7 L. Lt.: Hauptl. Böschlin.

23. Handwerker-Fortbildungsschule zu Kaysersberg. 1889 gegr. U.: D., R., G., Berechnungen, Volkswirtschaftliche Belehrungen, Z., Geom. Z. 4 L. 40 Sch. Lt.: Hauptl. Brinig. Nur Winterschule.

cc. Bezirks-Präsidium Lothringen.

24. Handwerker- und Fortbildungsschule zu Metz. In ihrer jetzigen Organisation 1890 gegr. U.: Tageskursus für Maler. Uz.: Mittw.. Sonnabend 2—4. — Fachz. für Bauhandwerker. Kunstschlosser, Klempner, Mechaniker; Maler, Graveure Lithogr. Uz.: Mittw., Sonnab. 7—9 abends — Schülerklassen. U.: Fz., Stenogr., Zirkelz. U.: Dienst., Donnerst., Freit. 5—7. — Klassen für Erwachsene. U.: R., D., G., Algeb., Franz., B., Fz., Zirkelz. Uz.: Mont., Dienst., Donnerst., Freit. 7—9. abends. — Knabenhandarbeit, Uz.: Mittw., Sonnab. 2—6. — Schulgeld: eine wöchentliche Stunde halbjährlich 1 Mk. Tageskursus der Maler halbjährlich 10 Mk. 24 Kl. 500 Sch. 20 L. Lt.: Direktor Audebert.

25. Handwerker-Fortbildungsschule zu Saargemünd. 1888 gegr. Im Sommer nur Zeichenunterricht. U.: R., G., B., Geschäftsaufsätze, Z. 3 Kl. 70 Sch.

26. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Bitsch. Nur Winterunterricht. U.: R., G., Koresp., B., Ph., G. Z., Fz., Fachz. 30 Sch.

27. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Saarburg?

28. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Diedenhofen? 1898 gegr. U.: D., R., Fz., Fachz., Franz. Uz.:

Sonnt. 8—10. Wochent. 8—10 abends. 32 Sch. 4 L. Lt.: Rektor Charlot.

Zur besseren Ausbildung der Berg- und Hüttenarbeiter sind im Diedenhofener Bergreviere gewerbliche Fortbildungsschulen gegründet worden in:

29. Algringen. Kreis Diedenhofen, 20. 11. 1898 gegr. U.: D., R., Rk., Heimatk., Z. Uz.: Sonnt. 8—10 vorm., Wochentags abends von $7^1/_2$—$9^1/_2$. — Dient als Vorbereitungsschule zur Aufnahme in die Bergvorschule. 2 Kl. 34 Sch. 2 L. Lt.: Hauptlehrer Henry.

30. Rombach. Kreis Metz-Land. 15. 11. 1898 gegr. U.: D., R., Rk., Geogr., Z. Uz.: Dienst., Freit. 5—7, Sonnt. 8—10. — 1 Kl. 19 Sch. 1 L. Lt.: Leberl.

31. Deutsch-Oth.

32. Groß Moyeuvre.

33. Oettingen.

Die Schulen Nr. 31—33 werden im Herbste 1899 eröffnet.

B.

Schulen, welche unter der Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten stehen.

1. Kaiserliche Landwirtschaftsschule in Rufach. Die Anstalt ist für diejenigen Landwirte bestimmt, die in der Lage sind, ihren Söhnen eine höhere allgemeine Bildung und ein auf ausgedehnteren naturwissenschaftlichen Kenntnissen beruhendes Verständnis für die Hauptlehren der rationellen Landwirtschaft zukommen zu lassen. Seit ihrer Reorganisation im Jahre 1882 geben die Zeugnisse über die bestandene Abgangsprüfung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Die Schule besteht aus 6 Klassen mit je einjährigem Kursus. Die eigentliche Fachschule umfaßt die drei obersten Klassen. Der Anstalt steht das Pachtgut „Judenmatt" zur Verfügung. U.: Rl., D., Franz., Gesch., Gg., Mathem., R., Zool., Botan., Ph., Chemie, Landwirtsch., Z., Feldmessen, Schreiben, Singen, T. — Schulgeld: Sommerhalbjahr 20, Winterhalbjahr 24 Mk. Mit der Schule ist ein Internat verbunden. Pensionspreis: monatlich 40 Mk.

6 Kl. 208 Sch. 14 L. Lt.: Direktor Schöhl.

aa. Bezirks-Präsidium Unter-Elsaß.

2 Landwirtschaftliche Bezirkswinterschule zu Straßburg. 1889 gegr. Die Schule hat die Aufgabe, jungen Landwirten die in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse zu befestigen und weiter auszubilden, insbesondere aber sie in das Wesen und Wirken der Natur soweit einzuführen, daß es ihnen möglich wird, die Vorgänge beim Betriebe der Landwirtschaft zu verstehen. Auch wird an der Schule der rein landwirtschaftliche Unterricht gepflegt, um die

Schüler auf die verschiedenen Mängel der ländlichen Betriebe aufmerksam zu machen und Anregung zu Verbesserungen zu geben. Es betrachtet deshalb die Schule mit als Hauptaufgabe, die Schüler für ihren künftigen Beruf auch praktisch auszubilden. Diesem Zwecke dienen Ausflüge und praktische Übungen zur Unterstützung des Unterrichtes. Aufgenommen werden junge Leute, welche das 14. Lebensjahr vollendet und eine Volksschule mit Erfolg besucht haben. Schulgeld halbjährlich 10 Mk. Dauer des Kursus: zwei Winterhalbjahre. U.: D., R., G., Feldmessen, Ph., Chemie als allgemeine Grundlage der Landwirtschaft, Bodenkunde und Düngerlehre, Ackerbaulehre mit Gerätekunde, Meliorationswesen, Pflanzenkunde und Pflanzenbaulehre (im besonderen Obst-, Wein- und Handelsgewächsbau), Pflanzenschutz, Tierkunde, Tierzucht, Tierhaltung, Molkereiwesen, Tierheilk., Betriebsl. mit landwirtsch. B. und landwirtsch. Berechnungen. 21 Sch. 5 L. Lt.: Direktor Schüle.

3. Landwirtschaftliche Bezirkswinterschule zu Schlettstadt. 25 Sch. Lt.: Schenk.

4. Landwirtschaftliche Bezirkswinterschule zu Weißenburg. 29 Sch. Lt.: Glöckler.

5. Landwirtschaftliche Bezirkswinterschule zu Buchsweiler. 12 Sch. Lt.: Direktor Bläsius.

bb. Bezirks-Präsidium Ober-Elsaß.

6. Landwirtschaftliche Bezirkswinterschule zu Colmar. 1889 zu Münster im Elsaß gegründet. Im Juli 1897 erfolgte die Verlegung nach Colmar. Vorbedingung der Aufnahme: vollendetes 14. Lebensjahr und gute Volksschulbildung. Dauer des Kursus: 2 Winterhalbjahre. U.: D., R., Rauml., Ph., Düngerl., Pflanzenbaul., Pflanzenkrankheiten, Obst- und Weinbau, Kellerwirtschaft, Tierzuchtl., Molkereiwesen, Bienenzucht, Tierärztliche Fächer, landwirtsch. B., Betriebsl. 2 Kl. 35 Sch. 10 L. Lt.: Direktor von Oppenau.

7. Landwirtschaftliche Bezirkswinterschule zu Altkirch. 19 Sch. Lt.: Direktor Dr. Hagmaier.

cc. Bezirks-Präsidium Lothringen.

8. Landwirtschaftliche Bezirkswinterschule zu Saarburg. 1889 gegr. U.: Allgemeiner Pflanzenbau, Ackerbau, Wiesenbau, Betriebsl, B., Tierärztlicher Unterricht, Tierzucht, Deutsche Sprache, R., Uz.: Sechs Wintermonate. 28 Sch. 5 L.

9. Landwirtschaftliche Bezirkswinterschule zu Saargemünd. 16 Sch. Lt.: Direktor Wanner.

10. Landwirtschaftliche Bezirkswinterschule zu Diedenhofen. 23 Sch. Lt.: Direktor Hertzog.

C.

Schulen, welche unter den Bezirkspräsidien stehen.

1. Volkshochschule zu Straßburg. 1876 vom Volksbildungsvereine als „Fortbildungs-Abendschule" gegr. Herbst 1893 durch Prof. Paul Bartholdy zur Volkshochschule mit Tages- und Abendunterricht umgewandelt.

a) Abend-Fortbildungsschule des Volksbildungsvereins. U.: Franz., Engl., Ital., D., R., B., Algebra, G., Gg., Gesch., Handelsl., Stenogr., Volkswirtschaftl. Gesetz- und Verfassungskunde. 160 Sch.

b) Institut Bartholdy. Tagesschule zur Vorbereitung für den einjährig-freiwilligen Dienst, wie auch für die Fähnrich-, Marine- oder Abiturientenprüfung. U.: alle Fächer der 3 oberen Klassen eines Gymnasiums und Realgymnasiums. 3 Real- und 3 Gymnasialklassen. 58 Sch. 9 L. Lt.: Direktor Prof. Bartholdy.

---

aa. Bezirks-Präsidium Unter-Elsaß.

Kreis Hagenau.

1. Gemeindefortbildungsschule Sufflenheim. U.: Franz., Schönschr. Uz.: 8—10 abends. 7 Sch. Lt.: Hauptl. Schneider.

2. Gemeindefortbildungsschule Kindweiler. U.: D., R., Franz., Schönschr. Uz.: 8—10 abends. 10 Sch. Lt.: Lehrer Rieck.

Kreis Molsheim.

3. Gemeindefortbildungsschule Koßweiler. U.: D., R., Obstbaumzucht. Uz.: Mont., Mittw., Sonnab. $7^1/_2$ bis $9^1/_2$ abends. 10 Sch. Lt.: L. Bernard.

4. Gemeindefortbildungsschule Bellefosse. U.: D., R., Versicherenngsgesetze, Nk. Uz.: Mittw., Sonnab. $7^1/_2$ bis 10 abends. 8 Sch. Lt.: L. Fischbach.

5. Gemeindefortbildungsschule Bourg-Bruche.

6. Gemeindefortbildungsschule zu Colroy-la-Roche. U.: D., R., G., Gg., Gesch., Franz. Uz.: Mittw., Sonnab. 7—9 abends. 12 Sch. L. Feldnauer.

7. Gemeindefortbildungsschule zu Fouday.

8. Gemeindefortbildungsschule zu Plaine. 16 Sch.

9. Gemeindefortbildungsschule zu Champenay. 15 Sch.

10. Gemeindefortbildungsschule zu Ranrupt. U.: D., R., Real. Uz.: Dienst. Freit. 7—9 abends. 12 Sch. Lt.: L. Schaub.

11. Gemeindefortbildungsschule zu St. Blaise.

12. Gemeindefortbildungsschule zu Solbach.

13. Gemeindefortbildungsschule zu Grandfontaine.

14. Gemeindefortbildungsschule zu Neuweiler. 1897 gegr. U.: D., Gesch., Gg., R., Franz. Jährlich 80 Stunden. 10 Sch. Lt.: Schatz.

15. Gemeindefortbildungsschule zu Rothau. 1890 gegr. U.: D., R., G., Franz., Z. Uz: Mont., Mittw., Freit. 8—10 abends. 12 Sch. Lt.: L. Edel.

16. Gemeindefortbildungsschule zu Wackenbach.

17. Gemeindefortbildungsschule zu Waldersbach.

18. Gemeindefortbildungsschule zu Wildersbach. U.: D., Schreiben, R., Gg., Ng., Gesang. 20 Sch. Lt.: L. Kastler.

Kreis Schlettstadt.

19. Gemeindefortbildungsschule zu Hohwald.

20. Gemeindefortbildungsschule zu Bassenberg.

Kreis Straßburg.

21. Gemeindefortbildungsschule zu Bischheim.

22. Gemeindefortbildungsschule zu Mittelhausbergen.

23. Gemeindefortbildungsschule zu Dunzenheim.

24. Gemeindefortbildungsschule zu Fessenheim.

25. Gemeindefortbildungsschule zu Rottelsheim.

Kreis Weißenburg.

26. Gemeindefortbildungsschule zu Sulz a. W. 1895 gegr. U.: D., R., B., G., Gesetzk., Volkswirtsch., Landwirtsch., Obstbau, Gesang, Z. Uz.: Dienst., Freit. 8—10 früh im Winter. 2 L. 28 Sch. Lt.: Robining.

27. Gemeindefortbildungsschule Dürrenbach.

28. Gemeindefortbildungsschule Goersdorf.

29. Gemeindefortbildungsschule Altenstadt.

30. Gemeindefortbildungsschule Riedselz. 12 Sch.

Kreis Zabern.

31. Gemeindefortbildungsschule Lützelstein.

32. Gemeindefortbildungsschule Völlerdingen. 1895 gegr. U.: D., R., Gesch., Gg., G., Gartenbau, Obstbau, Bienenzucht, Landwirtsch. Im Winter 6 Wochenstunden. Im Sommer Beschäftigung in der Obstbaumschule. 16 Sch. Lt.: Lehrer Juncker.

NB. Nach dem jüngsten Verwaltungsberichte hatten die Fortbildungsschulen von Unter-Elsaß 717 Schüler.

bb. Bezirkspräsidium Ober-Elsaß.

Kreis Altkirch.

Im Kreise Altkirch bestehen keine Fortbildungsschulen; es werden nur ab und zu von dem einen oder anderen Lehrer während einiger Monate im Winter Fortbildungskurse abgehalten. Während des Winters 1898—1899 hat nur in

33. Überstraß bei Niedersept der Lehrer Müßle solchen Unterricht ertheilt. 25 Sch.

In den letzten Jahren haben solche Kurse geleitet:
Lehrer Schmidt in Niedersept,
Lehrer Merky in Mittelmüspalt bei Dürmenach.
Lehrer Trarbalt in Werenzhausen bei Dürmenach.

Kreis Gebweiler.

34. Gemeindefortbildungsschule Gebweiler: „Volksschule mit Bibliothek.“ Von einem Komitee geleitet, dessen Vorsitzender Fabrikant Bourcart ist. 200 Sch.

Kreis Mülhausen.

Es bestehen keine Fortbildungsschulen.

Kreis Rappoltsweiler.

Außer den Handwerkerfortbildungsschulen zu Rappoltsweiler, Markirch und Kaysersberg (siehe diese) bestehen keine Fortbildungsschulen.

Kreis Thann.

35. Gemeindefortbildungsschule Moosch. 40 Sch.

Kreis Colmar.

Vacat.

cc. Bezirks-Präsidium Lothringen.

Kreis Belchen.

Vacat.

Kreis Chateau-Salins.

Vacat.

Kreis Diedenhofen.

36. Nähschule in Sierck.
37. Frauenarbeitsschule in Diedenhofen.
38. Handwerker-Fortbildungsschule in Diedenhofen.

Kreis Forbach.

39. Handwerker-Fortbildungsschule in Forbach.
40. Frauenarbeitsschule in Forbach.
41. Frauenarbeitsschule in St. Avold.

Kreis Metz-Land.

42. Frauenarbeitsschule in Woippy.

Kreis Metz-Stadt.

43. Frauenarbeitsschule in Metz.

Kreis Saarburg.

44. Handarbeits-, Frauenindustrie- und Fortbildungsschule in Saarburg.
45. Frauenarbeitsschule in Pfalzburg.

Kreis Saargemünd.

46. Frauenarbeitsschule in Saargemünd.
47. Fortbildungsschule für Bauhandwerker in Saargemünd.
48. Gewerbliche und ländliche Fortbildungsschule in Bitsch.

NB. Vorstehend genannte Schulen von Lothringen hatten zusammen 329 Schüler.

D.

Gesetzliche Bestimmungen.

Das französische „Gesetz über das Unterrichtswesen" vom 15. März 1850 bestimmte in § 54: „Es können Gemeinde-Primärschulen für Erwachsene über achtzehn Jahre und für Lehrlinge über zwölf Jahre errichtet werden. Der Akademische Rat bezeichnet die Lehrer, welche verbunden sind, die Fortbildungs- und Lehrlingsschulen der Gemeinden zu leiten. In diese Schulen dürfen Zöglinge von beiden Geschlechtern nicht aufgenommen werden."

Durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 wurde das gesamte niedere und höhere Unterrichtswesen unter die Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden gestellt. Staatliche Genehmigung wurde erforderlich zu berufs- oder gewerbsmäßiger Erteilung von Unterricht, zu Eröffnung einer Schule, zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule (§ 1).

Die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1873, vom 10. Juli 1873" rechnet die Fortbildungsschulen zum niederen Unterrichtswesen; sie stehen demgemäß unter der Aufsicht und Leitung der Bezirkspräsidenten.

Auch nach der Errichtung des Oberschulrates blieben laut Verordnung vom 16. November 1887 die Fortbildungsschulen den Bezirkspräsidenten unterstellt.

Auch „die nach § 120 Absatz 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Falles zu erlassende Bestimmung über die Zeit, welche die Gewerbeunternehmer ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren zum Besuche einer Fortbildungsschule zu gewähren haben, trifft der Bezirkspräsident".

Die Verordnung vom 10. Juli 1873 hat laut § 17 „keine Anwendung auf diejenigen Fachschulen, welche grundsätzlich ihre Schüler erst nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre aufnehmen und dieselben unmittelbar für technische oder industrielle Berufszweige ausbilden".

Die Verordnung vom 21. April 1882 „betreffend die Errichtung eines Oberschulrates für Elsaß-Lothringen" besagt in § 1 al 2, daß „auf landwirtschaftliche und gewerbliche Fachlehranstalten sich die Thätigkeit dieser Behörde nicht erstreckt".

Die fachgewerblichen Schulen wurden direkt der betreffenden Abteilung des Ministeriums unterstellt.

Im „Regulativ für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen" vom 20. Juni 1883 sagt § 6 al 3: „Mit den Realschulen können Fachklassen für technische oder industrielle Berufszweige verbunden werden, deren Einrichtuug vom Oberschulrat nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse geordnet wird. Die unterste solcher Fachklassen kann eine Parallelabteilung zu dem oberen Jahrgange der ersten Klasse der Realschule bilden."

E.

Statuten und Lehrpläne.

a) Ortsstatut der Stadt Straßburg, betreffend die Verpflichtung gewerblicher, sowie Handelsgehilfen und -Lehrlinge zum Besuche einer Fortbildungsschule.

Auf Gund des § 120 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich wird in Gemäßheit der Gemeinderats-Beschlüsse vom 3. November 1897 und vom 15. Dezember 1897 nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter für den Bezirk der Gemeinde Straßburg folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im gedachten Bezirk beschäftigten gewerblichen Arbeiter und Lehrlinge, sowie Handelsgehilfen und -lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hiesige öffentliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind: a) Diejenigen, welche die städtische kaufmännische Fortbildungsschule, die städtische, gewerbliche Zeichenschule oder eine andere von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannte Fortbildungsschule besuchen, während der Zeit des Besuchs und nach erfolgreichem zweijährigem Besuch dieser Anstalten; b) diejenigen, welche dem Schulvorstande den Nachweis erbringen, daß sie im Besitze der dem Lehrplane der Fortbildungsschule entsprechenden Kenntnisse sind.

§ 3. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in derselben und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen getroffen: 1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter und Lehrlinge müssen sich mit Beginn ihrer Schulpflicht bei dem Leiter der Anstalt persönlich anmelden und zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden, und dürfen sie dieselben ohne eine nach dem Ermessen des Leiters der Schule ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen; 2. sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen; 3. sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen; 4. sie müssen in die Schule in angemessener Kleidung und Verfassung kommen; 5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lernmittel nicht verderbeu oder beschädigen; 6. sie habeu sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten. Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Abs. 4 der Gewerbeordnuug mit Geldstrafe bis zu Mk. 20 oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Eltern, Erzieher und Vormünder, sowie Gewerbetreibende dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Pflegebefohlenen bezw. Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge nicht vom Schulbesuche abhalten; sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit in dem Umfange zu gewähren, daß dieselben rechtzeitig und ordnungsgemäß zum Unterrichte erscheinen können.

§ 5. Die Gewerbetreibenden haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten Arbeiter, Gehülfen und Lehrling spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn kontraktlich oder probeweise angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule unter genauer Angabe des Namens, des Geburtsdatums, sowie des Namens, Berufs und Wohnorts der Eltern bezw. des Vormundes des zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten bei dem Leiter der Schule anzumelden und spätestens 3 Tage, nachdem derselbe aus seinem Lehrverhältnisse entlassen worden ist, ebendaselbst wieder abzumelden.

§ 6. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre aus zwingenden Gründen (Krankheit und dergl.) an dem Besuche der Fortbildungsschule verhinderten Gehilfen und Lehrlinge rechtzeitig zu entschuldigen. In dringlichen Fällen kann diese Entschuldigung auch

nachträglich dem Gehilfen resp. Lehrling bei seinem nächsten Schulbesuche mitgegeben werden.

§ 7. Eltern, Erzieher, Vormünder und Gewerbetreibende, welche ihren in § 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Verpflichtungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, werden nach § 150 Abs. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu Mk. 20 oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 8. Dieses Ortsstatut tritt sofort in Kraft.

Wann der Schulbesuch zu beginnen hat und wo die Anmeldungen stattfinden, wird öffentlich bekannt gemacht.

Straßburg, den 13. Dezember 1898.

Der Bürgermeister
gez. Back.

b) Lehrplan der Kaiserlichen Technischen Schule zu Straßburg für die Abteilung Tiefbau.

Dauer des Kursus: 1/2 Jahr.
Untere Altersgrenze beim Eintritt: 16 Jahre.
Nachweis zweijähriger praktischer Thätigkeit erforderlich.

Die Zahl derjenigen jungen Leute, welche sich die Anwartschaft auf eine spätere Anstellung im elsaß-lothringischen Landesdienste als Kanal-, Damm-, Wege-, Wiesenbaumeister erwerben können, ist auf 8 für jeden Kursus beschränkt. Zutritt zu solchen Stellungen wird wegen des großen Andranges nur Landeskindern, die eine zweijährige Thätigkeit in der Verwaltung oder bei einem Unternehmer, Maurer, Steinhauer, Zimmermann u. s. w., darunter ein Jahr auf dem Bauplatz, nachzuweisen vermögen, auf Grund einer eingehenden Vorprüfung gewährt, und zwar findet die Aufnahme in den untersten Kursus jeweils im Herbst statt. Diese Zöglinge besuchen zunächst die Kurse I, II und III, verbleiben darauf 1 1/2 Jahre in der Praxis und durchlaufen alsdann in dem folgenden Winter die oberste Klasse. Die Schüler dieses Kursus, welche bei befriedigenden Klassenleistungen die Schlußprüfung mindestens mit der Note „genügend" bestanden haben, erhalten ein Abgangszeugnis, auf Grund dessen sie von dem theoretischen Teile der zum Eintritt in den Wasser- und Wegebaudienst erforderlichen Prüfung befreit werden.

Auf Schüler, welche in den elsaß-lothringischen Landesdienst nicht eintreten wollen, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Erster Kursus.
(Sommer und Winter.)

Deutsch: 4 Stunden. Lesen und Wiedererzählen ausgewählter Lesestücke. (Schürmann nnd Windmöller, Lehr- und Lesebuch für Fortbildungsschulen, Teil I). Diktate und kleinere Aufsätze. Orthographische Übungen. Grammatik. (Stolte, Praktischer Lehrgang für den Unterricht in der deutschen Sprache, Stufe II a.)

Rechnen: 6 Stunden. Gewöhnliche und decimale Brüche.

Abgekürzte Rechnung mit Decimalbrüchen. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri. Zinsrechnung. Procentrechnung. Quadratwurzeln. Flächenberechnung. Zahlreiche praktische Aufgaben.

Mathematik: 8 Stunden. Planimetrie: (Ernst und Stolte, Lehrbuch der Geometrie. Teil I §§ 1—99) Dreieck, Viereck, Parallelogramm, Kreis, Flächeninhalt. Algebra: (Bardey, Arithmetische Aufgaben nebst Lehrbuch der Arithmetik, vorzugsweise für höhere Bürgerschulen, Realschulen ꝛc., I—IX, XIX—XXII) Die vier Species. Gleichungen ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten.

Physik: 4 Stunden. Die Grundzüge der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, der Lehre von dem Schall, der Wärme, dem Licht, der Elektrizität und dem Magnetismus.

Chemie: 2 Stunden. Die wichtigsten Elemente, Mineralien und Gesteine.

Fachzeichnen: 12 Stunden. Anleitung zur Handhabung der Zeichengeräte. Parallele und winkelrechte Gerade in verschiedenen Lagen. Der Kreis. Flächenmuster und Behandlung derselben mit Farben. Kurvenkonstruktionen. Maßstabkonstruktionen. Verfahren beim Auftragen und Abzeichnen beliebiger Figuren in verschiedenen Maßstäben. Zeichnen von Mauerverbänden: Läufer-, Binder-, Block- und Kreuzverband. Holzverbindungen.

Schreiben: 4 Stunden. Einübung der deutschen und lateinischen Schriftformen. Anfertigung von Schriftstücken aus dem geschäftlichen wie postalischen Verkehr. An- und Abmeldungen bei der Ortskrankenkasse, Unfall-Anzeigen u. s. w.

Freihandzeichnen: 6 Stunden. Zeichnen einfacher Körper nach dem Kanten- und Körpermodell in perspektiver Darstellung mit Rücksicht auf die Eigenbeleuchtung.

Turnen: 2 Stunden. Ordnungs- und Stabübungen. Übungen an Pferd, Barren, Reck und Sprunggestell. Lauf- und Ballspiele.

Zweiter Kursus.
(Sommer und Winter.)

Deutsch: 4. Stunden. Lesen und Wiedererzählen ausgewählter Lesestücke. (Schürmann und Windmöller, Lehr- und Lesebuch für Fortbildungsschulen, Teil I.) Diktate, Geschäftsaufsätze, Grammatik. (Stolte, Praktischer Lehrgang für den Unterricht in der deutschen Sprache, Stufe III.)

Rechnen: 4 Stunden. Gewinn- und Verlustrechnung. Teilungs- und Mischungsrechnung. Kubikwurzeln. Körperberechnung.

Mathematik: 8 Stunden. Planimetrie: (Ernst und Stolte, Lehrbuch der Geometrie, Teil II §§ 100—104, §§ 113—124, § 130) Proportionalität. Ähnlichkeit. Kreisberechnung. Algebra: (Bardey, Arithmetische Aufgaben und Lehrbuch der Arithmetik, vorzugsweise für höhere Bürgerschulen, Realschulen u. s. w., X—XVI, XXIII—XXVI) Potenzen, Wurzeln, Gleichungen zweiten Grades. Stereometrie: Die wichtigsten Sätze über die Lage der Ebenen und Geraden zu einander, sowie die Schnitte dieser Gebilde mit einer Kugelfläche. Graphische Darstellung der Geraden und Kegelschnitte.

Projektionslehre: 6 Stunden. Rechtwinklige Projektion von Körpern. Versetzungen. Bestimmung der wahren Größe von Strecken und ebenen Figuren. Ebener Schnitt von Körpern und wahre Schnittfigur. Netzentwicklung. Durchdringung von Körpern.

Baumaterialienlehre: 2 Stunden. Holz. Steine (natürliche und künstliche). Verbindungsmaterialien. Metalle und deren Legierungen. Untersuchung, Beurteilung und Anwendung der Materialien.

Baukunde: 12 Stunden. Mauer-, Steinhauer-, Pflasterarbeiten und Gründungen im allgemeinen. Das Einfachste aus den Zimmerarbeiten.

Naturlehre: 3 Stunden. Die wichtigsten meteorologischen Erscheinungen. Wasser- und Bodenuntersuchungen.

Pflanzenkunde: 2 Stunden. Allgemeines über den Bau der Pflanzen. Die wichtigsten Wiesengräser und Unkräuter und ihre Bedeutung für die Kultur.

Schreiben: 4 Stunden. Einübung der Rundschrift.

Freihandzeichnen: 3 Stunden. Körperzeichnen mit Angabe der Eigen- und Schlagschatten. Ornamentzeichnen.

Dritter Kursus.

(Nur im Winter.)

Deutsch: 2 Stunden. Behandlung und Wiedergabe von Lesestücken, (Schürmann und Windmöller, Lehr- und Lesebuch für Fortbildungsschulen, Teil I). Diktate, Beschreibungen und Geschäftsaufsätze. Grammatik. (Stolte, Praktischer Lehrgang für den Unterricht in der deutschen Sprache, Stufe III.)

Mathematik: 6 Stunden. Kurze Wiederholung der Planimetrie und Algebra. Drei- und fünfstellige Logarithmen. Elemente der Stereometrie und Trigonometrie. Aufgaben aus der Praxis.

Mechanik: 6 Stunden. Die graphische Statik und die Grundzüge der Festigkeitslehre.

Hydraulik: 4 Stunden. Wasserdruck. Bewegung des Wassers. Wassermessungen.

Naturlehre: 2 Stunden. Dynamik: Freier Fall, Wurf, Energie, Arbeit. Optik: Spiegelung, Brechung, totale Reflexion, Farbenzerstreuung, Fernrohre.

Baukunde: 12 Stunden. Gründungen. Brückenbau.

Wasserbau: 4 Stunden. Allgemeine Eigenschaften der Wasserläufe. Damm- und Uferschutzbauten. Wehre.

Praktische Geometrie: 6 Stunden. Aufnahme einer Fläche. Übungen im Gebrauch des Nivellierinstrumentes. Aufnahme eines Längennivellements nebst Querprofilen. Gebrauch des Planimeters.

Buchführung: 2 Stunden. Anfertigung einiger Musterseiten aus dem Inventarium-, Tage-, Kassen- und Hauptbuch.

Freihandzeichnen: 4 Stunden. Schwierigere Ornamente nach Gips.

Vierter Kursus.
(Nur im Winter).

Mathematik: 4 Stunden. Wiederholung und Vertiefung der Trigonometrie und Stereometrie. Zinseszinsrechnung. Bestimmung des Maximalbiegungsmomentes in einfachen Fällen. Aufgaben aus der Praxis.

Mechanik: 4 Stunden. Wiederholung und Erweiterung des früheren Lehrstoffes. Erddruck.

Meliorationswesen: 10 Stunden. Zweck der Meliorationen. Ursachen und Beseitigung von Versumpfungen. Entwässerungsgräben. Verdeckte Abzüge. Röhrendrainage.

Das Wasser, seine Brauchbarkeit und Wirkungsweise bei der Bewässerung. Verhalten der Bodenarten. Wasserbedarf.

Natürlicher und künstlicher Wiesenbau. Überstauung, Hangbau, Rückenbau. Kunstbauten bei Bewässerungsanlagen. Betrieb der Wiesenwässerung. Petersensche Drainierungsmethode.

Entwerfen von Drainagen und Bewässerungsanlagen mit den zugehörigen Kunstbauten.

Anlage von Feldwegen.

Wasserleitung: 8 Stunden. Besprechen und Entwerfen von Anlagen, welche bei der Wasserversorgung kleinerer Ortschaften notwendig sind.

Wasserbau: 4 Stunden. Wiederholung und Erweiterung des früheren Lehrstoffs. Bearbeitung eines Regulierungsentwurfes nach eigener Aufnahme. Absteckung und Profilierung der neuen Strecke.

Baukunde: 4 Stunden. Wiederholung des früheren Lehrstoffes. Kanalbau (Beschreiben von Schiffahrtskanälen und Entwerfen von Schleusen).

Erd- und Straßenbau: 6 Stunden. A. Erdbau: das Notwendige über das Gleichgewicht der Erdmassen, Konstruktion der Damm- und Einschnittsböschungen neben deren Befestigungen, über Transport, Verteilung und Ausgleich der Erdmassen, über Transportmittel, Massenberechnung und eigentliche Ausführung der Erdarbeiten. — B. Straßenbau: Projektierung und Anlage der Straßen und deren Profile, Konstruktion und Besorgung der Fahrbahn und Fußwege. Entwässerung der Straßen. Baumpflanzungen. Straßenunterhaltung. Instruktion für Wegemeister und Straßenwärter. Polizeiliche Bestimmungen.

Praktische Geometrie: 8 Stunden. Erklärung und Berichtigung der Meß- und Nivellierinstrumente. Flächennivellement. Konstruktion der Horizontalkurven. Abstecken von Bögen. Profilieren.

c) Lehrplan der Kaiserlichen Technischen Schule zu Straßburg, Abteilung zur Ausbildung von Gewerbelehrern.

Dauer jedes Kursus: $1/2$ Jahr.

Der Zweck dieser Abteilung ist, jungen Leuten, welche an gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Fortbildungsschulen

thätig sein wollen, die zu einem fruchtbringenden Unterricht nötigen Kenntnisse zu vermitteln. Die Teilnahme an den einzelnen Lehrfächern ist durch den späteren Berufszweig bedingt.

Erster Kursus.
(Nur im Sommer.)

Mathematik: 8 Stunden. Eingehende Wiederholung der Planimetrie und Algebra einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit steter Rücksicht auf die praktische Verwendung.

Projektionslehre: 6 Stunden. Rechtwinklige Projektion von Körpern. Versetzungen. Bestimmung der wahren Größe von Strecken und ebenen Figuren. Ebener Schnitt von Körpern und wahre Schnittfigur. Netzentwickelung. Durchdringung von Körpern.

Freihandzeichnen: 4 Stunden. Schwierigere Ornamente. Körperzeichnen mit Angabe der Eigen- und Schlagschatten.

Physik: 4 Stunden. Mechanik, Optik, Akustik, Wärme, Elektrizität, Magnetismus.

Physikalisches Praktikum: 2 Stunden. Übung in Gebrauch und Herstellung der für den späteren Unterricht wichtigsten Instrumente.

Chemie: 2 Stunden. Übung im Experimentieren.

Chemisches Praktikum: 2 Stunden. Übung im Experimentieren.

Pflanzenkunde: 2 Stunden. Allgemeines über den Pflanzenbau. Die wichtigsten Kulturpflanzen.

Baumaterialienlehre: 2 Stunden. Holz, Steine (natürliche und künstliche). Verbindungsmaterialien. Metalle und deren Legierungen. Untersuchung, Beurteilung und Anwendung der Materialien.

Baukunde: 12 Stunden. Mauer-, Steinhauer-, Pflasterarbeiten und Gründungen im allgemeinen. Das Einfachste aus den Zimmerarbeiten.

Bauformenlehre: 4 Stunden. Die Bauglieder: Sockel-, Haupt- und Zwischengesimse. Die Typen der Säulenordnungen.

Französisch: 2 Stunden. Wiederholung der regelmäßigen und unregelmäßigen Verben. Syntax. Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche unter besonderer Berücksichtigung des Geschäftsverkehrs.

Pädagogisches Seminar: 2 Stunden.

Lehrproben: 4 Stunden.

Zweiter Kursus.
(Nur im Winter).

Mathematik: 8 Stunden. Logarithmen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Trigonometrie und Stereometrie mit Rücksicht auf die praktische Verwendung.

Praktische Geometrie: 4 Stunden. Erklärung der wichtigsten Meßinstrumente (Meßlatte, Setzlatte, Senkel, Wasserwage, einfaches Nivellierinstrument, Kreuzscheibe). Das Längen- und Höhenmessen. Ausstecken rechter Winkel. Aufnehmen eines Gebäudes mit zu-

gehöriger Umgebung und Aufzeichnen des Lageplanes. Aufnahme von Baurissen.

Freihandzeichnen: 6 Stunden. Aufnahme einfacher Motive nach der Natur.

Chemie: 2 Stunden. Wasser-, Boden-, Nahrungsmittel- und Kunstdüngeruntersuchung.

Chemisches Praktikum: 2 Stunden.

Zoologie: 2 Stunden. Allgemeines über den Bau der Tiere. Eingehende Betrachtung der für die Landwirtschaft wichtigen Tiergattungen.

Mineralogie: 2 Stunden. Die wichtigsten Mineralien und Gesteine. Entstehung des Bodens. Verwitterung u. s. w.

Buchführnng: 2 Stunden.

Projektionslehre: 6 Stunden. Die üblichen Gewölbearten. Dachzerlegungen und Schiftungen. Schattenlehre.

Baukunde: 14 Stunden. Dachkonstruktionen über gegebenen Grundrissen. Holz- und Steintreppen.

Bauformenlehre: 8 Stunden. Ausbildung der Fenster und Thüren (ohne und mit Verdachung). Bildung ganzer Fassaden.

Französisch: 2 Stunden. Schwierigere Übersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche.

Pädagogisches Seminar: 2 Stundeu.

Lehrproben: 6 Stunden.

Dritter Kursus.

(Nur im Sommer.)

Projektionslehre: 3 Stunden. Steinschnitt.

Baukunde: 14 Stunden. Schreiner-, Schlosser-, Dachdecker-, Klempnerarbeiten. Einfache Feuerungsanlagen.

Mechanik: 6 Stunden. Die graphische Statik und die Grundzüge der Festigkeitslehre.

Maschinenbau: 6 Stunden. Maschinenteile.

Maschinenzeichnen: 10 Stunden. Aufnahme von Maschinenelementen und Darstellen nach Art von Werkzeichnungen.

Freihandzeichnen: 6 Stunden. Flächenmalen und Modellieren.

Lehrproben: 2 Stunden.

Vierter Kursus.

(Nur im Winter.)

Stillehre: 2 Stunden. Entwicklung der Baustile.

Baukunde: 12 Stunden. Eisenkonstruktionen.

Entwerfen: 12 Stunden. Durcharbeiten eines einfachen Entwurfs. Einzelheiten in Maßstab 1:10.

Maschinenbau: 12 Stunden. Werkzeugmaschinen. Hebemaschinen. Das Wichtigste über Dampfmaschinen und Gasmotoren.

Technologie: 2 Stunden. Das Eisen. Einiges über Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Antimon und deren für den Maschinenbau wichtigste Legierungen.

Freihandzeichnen: 6 Stunden. Flächenmalen und Modellieren.

Lehrproben: 2 Stunden.

d) **Lehrplan der Spinn- und Webeschule in Mühlhausen (Elsaß).**

aa) Spinnerei-Kursus.

I. Die Baumwolle. — Physische und chemische Eigenschaften — Kultur — Klassifikation — Handelsbeziehungen — Statistik — Nummerierungen der Gespinnste — Vergleichung der verschiedensten Systeme. — Die Garnwage — Theorie — Mikrometrische Garnwagen — Hebelgarnwage — Weifen. — Die Wolle. — Vorkommen, physische und chemische Eigenschaften und Klassifikation — Geläufige Nummerierungen. — Hanf und Flachs. — Die Seide. — Schappe.

II. Das Entkernen. — Beschreibung der dazu verwendeten Maschinen — Lieferungen. — Gewinnung des Baumwollsamenöles. — Verpackung. — Die Mischungen. — Praktische Betrachtungen. — Zweck der verschiedenen Prozesse der Spinnerei.

III. Das Öffnen. — Allgemeine Grundsätze — Beschreibung der Öffner von Platt, Buckley, Crigthon, Lord — Elsässische Maschinenbaugesellschaft — Einstellung derselben — Lieferungen. — Das Schlagen. — Schlagmaschinen ohne und mit Lord's Regulator. — Einstellung derselben — Praktische Betrachtungen — Anzahl der Durchgänge in Bezug der bearbeiteten Baumwolle — Lieferungen.

IV. Das Kratzen oder Krempeln. — Theorie — Anwendung derselben in Bezug auf die bestehenden Krempelsysteme — Beschreibung und Einstellung der Deckelkrempeln, Walzenkrempeln — Krempel mit wandernden Decken (System Ashworth, elsässische Maschinenbaugesellschaft, Howard & Bonelongh, Dobson & Barlow, Samuel Brooks, Platt, Hetheringthon u. s. w.) — Selbstthätige Putzapparate — Das Schleifen der Krempel — Das Einstellen — Geschwindigkeitsverhältnisse — Lieferungen — Der Abfall — Empfangsorgane. — Die Beschläge. — Ihre Fabrikation — Nummerierung und Dichte — Das Aufziehen.

V. Die Strecke. — Prinzipien des Streckens und des Doppelns — Berechnung der Wechselräder — Veränderung und Anordnung der Nummern auf Strecken — Genaue Beschreibung der Strecken — Einstellung — Geschwindigkeit — Lieferungen — Elektrische und andere Ausrückungs-Vorrichtungen. — Das Beledern der Druckcylinder. — Verschiedene Systeme.

VI. Das Kämmen. — Theorie der Kämmerei — Beschreibung und Einstellung der verschiedenen Systeme: Heilmann, Hübner, Imbs, Hetherington — Geschwindigkeit — Lieferungen — Abfall.

VII. Das Vorspinnen. — Zweck der Spindelbänke — Allgemeine Grundsätze und Betrachtungen. — Der Draht. — Berechnung und Anwendung. — Die Aufwindung. — Theorie der veränderlichen Bewegungen bei Spindelbänken. — Historische Entwickelung der Spindelbänke — Theorie der Differentialwerke — Berechnnug der Kegel und der Wechselräder. — Beschreibung der Maschinen. — Grob-, Mittel-, Fein- und extra Fein-Spindelbank — Elektrische Ausrückungsvorrichtungen — Selbstwirkende Ausrückung — Geschwindigkeiten — Lieferungen — Einstellung dieser Maschinen.

— Rota-Frotteurs. — Beschreibung — Geschwindigkeiten — Lieferungen.

VIII. Das Spinnen. — Zweck der Spinnmaschine — Einteilung der Maschinenarbeit. — Die Mull Jenny. — Beschreibung — Geschwindigkeiten. — Der Selfaktor. — Zweck der verschiedenen Perioden — Genaue Beschreibung der verschiedenen Systeme: Parr Curtis, Platt, Dobson & Barlow, Elsässische Maschinenbaugesellschaft — Roller-motion — Unabhängiger Wageneinzug von Platt — Theorie und graphische Darstellung der Aufwindungsorgane — Die Windeschiene — Formplatte — Quadrant. — Die Regulatoren. — Beschreibung der angewendeten Systeme — Praktische Betrachtungen über die Selfaktoren sowie deren Wechselräderberechnung. — Ringthrostle. — Haupt-Prinzipien — Theorie — Beschreibung und Vergleichung der Ringspinn-Maschinen verschiedener Konstruktion — Variable Bewegung — Theorie — Verschiedene Spindeln — Äußerste Geschwindigkeiten — Berechnung der Wechselräder. — Verschiedene Garnsorten. — Draht — Kraft. — Lieferungen der Spinnmaschinen und Ring-throstle. — Der Abfall — Bearbeitung und Gebrauch.

IX. Das Dämpfen. — Beschreibung der angewendeten Apparate. — Das Weifen und Packen. — Apparate zur Untersuchung der Stärke und Regelmäßigkeit sowie zur Ermittelung des Drahtes der Gespinnste. — Die Zwirnerei. — Beschreibung der Zwirnmaschine — Benennung der Gespinnste — Das Gazieren und Glänzen.

X. Über die Herstellung und Einrichtuug der Spinnereien — Kosten-Anschläge und Pläne — Verwaltung — Direktion — Personal — Industrielles Rechnungswesen der Spinnerei — Herstellungs- und Gesamtkosten — Inventarium.

XI. Die Wolle. — Die Ankaufsbedingungen und die Bearbeitung der Wolle sind in nämlicher Weise wie die der Baumwolle behandelt.

bb) Weberei-Kursus.

Mechanische Weberei.

Einleitung. Kurze Wiederholung der verschiedenen Prozesse der Spinnerei — Wolle — Baumwolle — Flachs — Hanf — Seide. — Überblick der verschiedenen Prozesse, welchen die Gespinnste bei ihrer Umwandlung in Stoffe unterworfen sind.

I. — Vorbereitung. Das Spulen. — Zweck und Haupteinrichtungen — Beschreibung der verschiedenen Maschinen — Organe der Spulmaschinen — Geschwindigkeit der Hauptteile — Einstellung — Theoretische und praktische Lieferungen — Kreuzspul-Dupliermaschinen u. s. w. — Das Scheren. — Zweck und Haupteinrichtungen — Beschreibung der verschiedenen Systeme — Schermaschinen und ihre Hauptorgane — Sektional-Schermaschine — Das Scheren gefärbter oder gemischter Zettel — Bedingungen eines guten Laufes — Theoretische und praktische Lieferungen. — Das Schlichten und Leimen. — Die Klebstoffe — Ihre Mischungs-Verhältnisse — Verschiedene Kocharten — Verwendungen — Verschiedene Arten Schlicht-

maschinen — Verschiedene Arten Zizingmaschinen (Beschreibung — Lieferung — Behandlung.)

II. — Weberei. Das Einziehen und Anknüpfen — Blattstechen. — Der Webstuhl. — Zweck — Haupteinrichtungen und Hauptorgane. — Unterschlägiger Webstuhl — Beschreibung der verschiedenen Arten — Einstellung — Schema der Bewegungen der verschiedenen Organe — Das Aufwickeln der Ware — Verschiedene Regulatoren — Selbstwirkender Regulator — Berechnung des Wechselrades — Praktische Betrachtungen. — Mechanismen zur Herstellung der klassischen Bindungen — Moleskinewebstuhl — Sammetwebstühle — Gewichtsregulator — Northropwebstuhl. — Schaftmaschinen. — Zweck und Haupteinrichtungen — Beschreibung und Vergleichung der verschiedenen Arten Schaftmaschinen für Hochfach oder Hoch- und Tieffach. — Wechselstühle mit Fall-Kasten — mit rotierenden Kasten oder Revolver — Überspringsrevolver — Pick and Pick — Vergleichung der verschiedenen Systeme — Spezialstühle zur Herstellung von Bouclés, Doppelsammet u. s. w. — Webstühle für Wolle, Leinen, Seide. — Nebenapparate. — Schußbefeuchtigungspumpen — Meß- und Falzmaschine — Aufrollmaschine — Schußspulmaschinen — Zwirnmaschinen u. s. w. — Kunstgarnfabrikation.

III. Einsicht über die Bauart einer Weberei — Shedbau, Etagenbau. — Anlage und Einrichtung — Kostenanschläge und Pläne.

IV. Industrielles Rechnungswesen der Weberei — Verschiedene Register — Rencontres — Inventarium — Herstellungskosten u. s. w.

Fabrikation — Bindungslehre — Das Ausnehmen.

Einleitende Erörterungen. — Zusammensetzung der Gewebe im allgemeinen — Erläuterung der technischen Ausdrücke — Ausnahme von Mustern — Vorschriften — Armuren und Patronenzeichnen — Die verschiedenen Einzüge — Graphische Darstellung der Flügelbewegungen — Montierung des Webstuhls — Fach — Stellung der Lade — Schließung des Kettfaches — Verschiedene Mittel zur Erzeugung eines konischen Kettfaches. — Dispositionen — Reihenfolge und Zusammensetzung derselben — Scheren der Kette — Einzug — Arbeit des Webens.

I. Grundbindungen. — Leinwand — Uni oder Taffet — Vier Arten — Abarten vom Taffet — Farbeneffekte der Taffetbindung. — Koper — Croisé oder Batavia — Sergé — Ihre Abarten — Kalkulation der Anzahl der Rippen — Zwirneffekte — Flache Säume — Hand- und mechanische Weberei. — Satins (Atlas) — Ihre Bildung — Satin carré — Abarten vom Satin — Besondere Säume, hergestellt durch denselben Harnisch. — Schnürung der obigen Gewebe — Montage. Versetzung der oberen und unteren Seite einer Bindung. Erzeugung verschiedener Bindungen durch ein einziges Chor von Schäften und eine Trittfolge. Kleine Façonnés — Brillantés — Allgemeine Regeln ihrer Zusammensetzung — Patronenpapier — Wahl des Papiers. Cannelés mit einfacher oder doppelter Kette — Hand- und mechanische Weberei. Piqués — einfache, halb oder ganz matelassé — Reps — Losangé, Verschiedene Muster. (Einzug,

Schnürung und Montage dieser Artikel. Die folgenden Gewebe sind auf dieselbe Weise behandelt). Doppelseitige Stoffe, durch Kette oder Schuß erzeugt — Abwechselnder Effekt. — Fourrés, Gaufrés, Doppelstoffe, Hohlstoffe, doppelt und dreifach zusammengesetzte Stoffe. — Moleskines und Schluß-Sammete — Gerippte Sammete — Das Aufschneiden der Sammete. — Kett-Sammete — glatte, mit geraden oder schrägen Polfäden — Mit Polfäden von verschiedener Höhe — Frisé-Sammet — Das Aufschneiden der Kett-Sammete. — Teppichstoffe. — Woll-Sammete — Doppelstück-Sammete. — Kett-Bouclés — mit einfacher oder doppelter Seite — Schluß-Bouclés — Faltengewebe. — Gaze einfache und façonnierte. — Jacquardgewebe — Harnischeinzug — Montierung der Jacquardmaschine — Das Schlagen der Jacquardkarten — Vollständige Patrone — Verkürzte Patrone — Das Lesen der Karte oder Patrone. — Dispositionen der Jacquardstoffe. — Über Fehler, die im Gewebe vorkommen. — Schattieren — Komponieren.

II. Rohmaterialienkunde — Nummerierungen — Ihre Vergleichung — Gebräuchliche Nummern — Einfache und mikrometische Garnwage — Unterscheidungsmerkmale des verschiedenen Rohmaterials — Mikroskopische und chem. Untersuchungen, Färberei, Bleicherei, Appretur.

III. Zusammenstellung der verschiedenen Gewebe in Bezug auf den Verkauf — Gewebe zum Bleichen, zum Drucken, zum Färben — Zum Rohverkauf — Buntware. — Wollene und seidene Gewebe — Dieselben mit baumwollenem Einschlag u. s. w.

IV. Kalkulation des Materials — Arbeitslohn — Gesamtkosten.

V. Appretur — Trockenmaschine — Rauhmaschine — Sengmaschine — Schermaschine — Kalander — Zylinder — Walkmaschine u. s. w. — Appretur der verschiedenen Gewebe.

Es werden den Schülern mehrere Muster von jeder Art der Gewebe überlassen zum Ausnehmen und Analysieren, Patronen-Zeichnen und zur Herstellung der Disposition.

e) Lehrplan der Bezirkswinterschule zu Straßburg i E.

a) Deutsche Sprache. Lehrbuch: Landwirtschaftliches Lesebuch von Tschudi. 1. Lesen. Einige größere Lesestücke werden gelesen und erklärt. 2. Grammatik und Orthographie. Das Wichtigste aus der Wort- und Satzlehre wird an Beispielen erläutert, wobei auch orthographische Schwierigkeiten nach Maßgabe der Fassungsfähigkeit der Schüler besprochen werden. 3. Aufsätze. Es werden vorzugsweise Geschäftsaufsätze angefertigt, z. B. Briefe, Telegramme, Schuldscheine, Quittungen, Postanweisungen, Verträge, Käufe, Postsendungen u. s. w. Wöchentlich 2 Stunden.

b) Rechnen (einschließlich Geometrie). Wiederholung der vier Grundrechnungen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen.

Bruchrechnen; der gerade Dreisatz, der umgekehrte Dreisatz, der zusammengesetzte Dreisatz. — Die Zinsrechnung, Rabatt- oder Diskonto-Rechnen; Gewinn- und Verlustrechnung. Berechnung von Flächen und Körpern. Wöchentlich 2 Stunden.

c) Allgemeine Grundlage der Landwirtschaftslehre. 1. Die Luft. Bestandteile derselben, Verwesung, Verbrennung, Athmung, Luftdruck, Ausdehnung durch die Wärme. 2. Das Wasser. Verdunsten, Sieden, Gefrieren, Thermometer, Schwitzen kalter Gegenstände; atmosphärische Niederschläge; Haarröhrchenwirkung; Quellen- und Horizontalwasser; Verdunsten des Wassers vom Boden und von den Pflanzen; Trink- und Wässerwasser; spezifisches Gewicht. 3. Der Boden. Entstehung des Ackerbodens, Verhalten desselben zu Wasser, gelösten Stoffen und zu Licht und Wärme; Bodenarten; Prüfung der Böden; Einfluß des Hackens, Pflügens, Eggens, Behäufelns, Walzens auf die Beschaffenheit des Bodens. Wöchentlich 5 Stunden.

d) Acker- und Pflanzenbaulehre. 1. Der Boden. Entstehung des Bodens; Bau des Bodens; Boden-Eigenschaften; besondere Bodenkunde; Bewertung des Bodens. 2. Die Bodenbearbeitung. Das Pflügen: Der Pflug; verschiedene Pflugarten; Zweck des Pflügens; Pflugarbeit: Tiefe und Breite der Furche; Tiefpflügen; Vorsichtsmaßregeln hierbei. Das Eggen: Die Egge; Anforderungen an eine gut gebaute Egge; Bestandteile, Bewegung, Tiefgang; die Landegge und ihre Mängel; einzelne bessere Eggen (Wiesenegge). Die Egg-Arbeit. Das Walzen: Bestandtteile, Arten und Wirkung der Walze. Wöchentlich 2 Stunden.

3. Der Dünger und die Düngung. Die hauptsächlichsten Bestandteile der Pflanzen; Zusammensetzung der Asche; die Nährstoffe der Pflanzen; die Nährstoffquellen; die Entnahme der Nährstoffe aus dem Boden durch die Ernte und Ersatz durch die Düngung. Nährstoffbedürfniß der verschiedenen Kulturpflanzen. — Der Stalldünger, dessen Wirkung, Behandlung und Konservierung. Handelsdünger: Phosphorsäure-, Kali-, Stickstoff- und gemengte Dünger. Ihre Gewinnung, Behandlung und Verwendung. Unlösliche, citratlösliche und wasserlösliche Phosphorsäure. Schwer und leicht aufnehmbarer Stickstoff. Indirekte Düngemittel: Kalk, Gips, Mergel. Art und Zeit der Düngung. Anwendung bei den verschiedenen Kulturpflanzen. Gründüngung. — Wöchentlich 2 Stunden.

4. Die Pflanzenarten. Einteilung der Pflanzen; die für die Landwirtschaft wichtigsten Familien, Gattungen und Arten mit besonderer Berücksichtigung der Getreide-, Futter- und Handelspflanzen, sowie der Unkräuter. Wöchentlich 1 Stunde.

5. Der Bau und das Leben der Pflanzen. Zellen und Gefäße; Wurzeln (Anwachsen der Pflanzen, Pikieren); Aufnahme von Wasser und anderen Stoffen; Stamm und Stengel (Wunden an denselben); auf- und absteigender Pflanzensaft; Blätter (Spaltöffnungen, Blattgrün); Reservestoffe; Blüthe; Früchte und Samen; Keimen und Wachsen der Pflanzen. Wöchentlich 1 Stunde.

6. Die Krankheiten der Pflanzen. Aussauern, Ausfaulen der Saat, mangelhafte Körnerbildung; Gelbsucht; Kräuselkrankheit

und Durchwachsen der Kartoffeln; Schießen der Pflanzen; Kartoffelkrankheit; Brand, Rost und Mutterkorn bei Getreide. Wöchentlich 1 Stunde.

7. Saat und Ernte. Die Saat. Saatgut, dessen Herstellung und Bezug; Beschaffenheit des Saatgutes (Ächtheit, Reinheit, Keimfähigkeit); Vorbereitung des Saatgutes (Beizen); Ausführung der Saat; Breit-, Drill- und Dibbelsaat; Hand- und Maschinensaat; Säemaschinen, ihre Behandlung und Anwendung. Pflege der Saat. Schutz gegen Nässe, Trockenheit, Frost; Schutz gegen Verunkrautung; Wurzel- und Samenunkräuter; Vertilgung durch Pflug und Egge, Ausjäten, öfteres Abmähen, Abschneiden und Ausstechen; Wert richtiger Düngung für die Bekämpfung der Unkräuter; größere Schmarotzer. Erntezeitpunkt bei Wiesengras, Kleearten, Getreide; Abbringen (Mähmaschinen); Trocknen (Aufpuppen); Scheunen und Feimen; Flegel- und Maschinendrusch, Reinigung und Sortierung (Putzmühlen, Trieurs); Aufbewahrung. Wöchentlich 1 Stunde.

8. Handelsgewächsbau. Hopfenbau: Der Hopfen als Pflanze; verschiedene Abarten; Standort; Anlage des Hopfengartens; Vorteile der Drahtanlage; Pflege der Hopfenanlage; Dauer der Hopfenpflanzungen; Ernte und Ertrag; Behandlung und Verkauf des Hopfens; Beurteilung der Qualität; Hopfenprüfung.

9. Landwirtschaftlicher Obst- und Weinbau. Obstbau. Sortenauswahl; Pflanzen und Schneiden, Ausputzen und Reinigen, Verjüngen und Umpfropfen der Obstbäume; Düngung; Behandlung der Krankheiten; Bekämpfung der Feinde; Wiederersatz abgängiger Obstbäume. — Weinbau. Sortenauswahl; Vermehrung der Weinreben (Rebschule); Anlage junger Rebstücke; Drahtanlage; Schnitt; Form und Lage der Tragreben; Laubarbeiten am Rebstocke; Bekämpfung der Krankheiten und schädlichen Tiere. — Wöchentlich drei Stunden.

e) Tierzuchtlehre: Fütterungslehre: Verdauung; Magen von Pferd und Rind; Vorgänge bei der Verdauung. Nährstoffe (Eiweiß, Stärkemehl, Fett und Wasser); Futtermittel: Trocken und Grünfutterarten. Nährstoffverhältnis; Nährwert; Berechnung von Futterrationen. Kraftfutter. — Allgemeine Tierzucht. Begriffe von Rasse, Schlag, Stamm, Zucht, Herde. Zuchtmethoden: Rein-, In-, Familien-Zucht; Blutauffrischung; Kreuzung; Versehen. — Rinderzucht. Die wichtigsten Rassen, besonders mit Bezug auf die Milchnutzung. Das Äußere des Rindes; Milchzeichen. Auswahl der Zuchttiere. Paarung. Trächtigkeit. Behandlung der Muttertiere während der Trächtigkeit und nach der Geburt. Geburt und Geburtshilfe. Absetzen und Behandlung der Kälber. Aufzucht der Kälber. Verwerfen. Stierhaltung. — Pferdezucht. Pferderassen. Art der Züchtung (Gestüte). Zuchtwahl, Brunst, Trächtigkeit, Geburt. Behandlung der trächtigen Stuten. Behandlung der Fohlen, Absetzen, Aufzucht, Fütterung. — Schweinezucht. Rassen; Bedeutung der englischen Rassen für die deutsche Schweinezucht; Mängel des englischen Schweines. Auswahl der Rasse und des einzelnen Tieres. Behandlung der trächtigen Schweine. Die Geburt. Aufzucht der

Ferkel. — Geflügelzucht. Bedeutung derselben für das Elsaß. Hühnerzucht: Hühnerrassen (Fleisch- und Legehühner); das Landhuhn und dessen Vorzüge. Zucht: Auswahl der Zuchttiere; Zuchtmethoden; Nachteile der Inzucht; das Brutgeschäft; Frühbruten; Aufzucht und Fütterung; Verwerthung durch Mast. Hühnerstallungen. Hühnerkrankheiten und deren Vorbeugung. Wöchentlich 4 Stunden.

f) Milchwirtschaft: Das Euter; das Melken; die Milch und ihre Bestandteile; Mittel zur Süßerhaltung der Milch; Milchprüfung; spezifisches Gewicht der Milch; Milchspindel. Fettbestimmung praktisch durchgeführt mit dem im Besitze der Schule befindlichen Gerberschen Fettbestimmungsapparat für 2 Proben. — Butterbereitung: Vorgang beim Aufrahmen; die verschiedenen Aufrahmverfahren (Swarzsches, holsteinsches und Centrifugen-Verfahren). Vorteile des Centrifugensystems. Das Buttern. Butterfässer (holsteinsches und Viktoriafaß). Kneten (Salzen) und Färben der Butter. Hebung der Milchwirtschaft. Genossenschafts-Molkereien. — Wöchentlich 1 Stunde.

g) Tierärztlicher Unterricht. Die Lehre vom Bau des Tierkörpers; das Äußere des Pferdes und Rindes; Zahnlehre und Erkennung des Alters; Gesundheitspflege; Erkennung und Behandlung schnellverlaufender Krankheiten; Gewährsmängel; Pansenstich; Einführen der Schlundröhre; Bandagieren der Pferde; Verabreichen von Tränken; Auflegen von Senfteigen; Einspritzungen und Klystiere; Einreibungen. Wöchentlich 2 Stunden.

h) Landwirtschaftliche Betriebslehre. Grund- und Betriebskapital; stehendes und umlaufendes Kapital, Roh- und Reinertrag. Kreditwesen (Real- und Personalkredit), Anstalten zur Kreditbefriedigung. Versicherungswesen. Feuerversicherungsanstalten (Aktiengesellschaften, Gegenseitigkeitsverpflichtung). Nutzen der Genossenschaften, Konsumvereine und landwirtschaftlichen Vereine. Wöchentlich 2 Stunden.

i) Landwirtschaftliche Buchführung und Berechnungen. Buchführung: Einfache landwirtschaftliche Buchführung des Kleingrundbesitzes unter Benutzung der Formularien von Wegner. — Berechnungen: Berechnung der Stallmistproduktion, des Nährstoffverhältnisses, der Futterrationen und Nährwert-Einheiten; von Nährstoffen in verschiedenen Düngemitteln, Mischdünger; Produktionskosten der verschiedenen Feldfrüchte; Druschkosten bei Getreide (Hand-, Göpel- und Dampfdrusch). Ertragsberechnungen aus den verschiedenen Betriebszweigen und des ganzen Betriebes. — Wöchentlich 1 Stunde.

IV.

Statistik. a) Zusammenstellung.

Staat	Einw.	Allgemeine Fbschlen.		Gewerbe- u. gewerbliche Fbschl.		Gewerbl. Fachschulen		Handelsschulen		Landwirtschaftl. Schulen.		Schulen für Mädchen allgemeine		Schulen für Mädchen Fachschulen		Summa	
		Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Lübeck	83 324	1	23	1	1180	1	33	1	220	1	30	—	—	—	—	5	1486
Bremen	196 278	—	—	4	1669	4	110	2	343	—	—	—	—	—	—	10	2122
Hamburg	681 632	—	—	4	2319	11	1224	3	858	—	—	—	—	1	480	19	4881
Lippe	134 617	—	—	6	722	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	722
Schaumburg-Lippe .	41 244	2	65	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	3	95
Reuß j. L.	131 469	1	294	2	406	4	413	2	198	1	120	1	174	—	—	11	1605
Reuß ä. L.	67 454	—	—	1	350	—	—	1	70	—	—	—	—	—	—	2	420
Waldeck u. Pyrmont .	57 782	119	1094	2	75	—	—	—	—	4	126	—	—	—	—	125	1292
Schwarzb.-Rudolst. .	88 590	12	463	2	130	3	138	—	—	—	—	1	20	—	—	18	715
Schwarzb.-Sondersh. .	78 248	92	1199	6	264	1	40	2	50	—	—	—	—	—	—	101	1553
Anhalt	293 123	—	—	17	1393	1	10	3	137	—	—	—	—	—	—	21	1540
S.-Coburg-Gotha . .	216 624	152	3720	3	368	3	256	3	182	—	—	3	317	—	—	164	4843
Sachsen-Altenburg .	180 012	11	482	5	350	1	126	1	50	1	50	1	15	—	—	20	1073
Sachsen-Meiningen .	233 972	298	4199	1	200	2	67	3	89	2	98	14	202	2	47	322	4902
Braunschweig . . .	433 906	1	250	11	1734	2	261	4	214	1	50	1	139	2	178	22	2826
Oldenburg	373 662	1	50	8	480	6	290	1	50	7	277	—	—	1	20	24	1167
Mecklenburg-Strelitz .	101 513	—	—	9	711	1	736	1	14	—	—	—	—	—	—	11	1461
Mecklenburg-Schwerin	596 883	—	—	45	3260	1	620	8	164	3	52	—	—	2	40	59	4136
Sachsen-Weimar . .	338 887	452	5152	10	1552	7	332	5	226	2	90	2	46	—	—	478	7398
Hessen	1 039 388	905	25268	81	8322	6	654	7	865	11	307	2	116	4	184	1016	35716
Baden	1 725 470	1591	25649	106	8390	12	1099	17	1500	21	567	*)	16717	154	6894	1901	60816
Württemberg . . .	2 080 898	2079	31176	169	15592	6	1070	14	1938	22	366	2093	51087	37	2929	4420	104128
Sachsen	3 783 014	1943	76994	39	10660	112	10119	40	4871	11	691	7	1596	18	2445	2170	107376

*) Die Zahl dieser Schulen ist in der für Knaben inbegriffen.

Staat	Einwohner	Allgemeine Fbschlen.		Gewerbe- und gewerbliche Fbschlen.		Gewerbl. Fachschlen.		Handelsschulen		Landwirtschaftliche Schulen		Schulen für Mädchen allgem.		Schulen für Mädchen Fachschulen		Summa.	
		Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Prov. Ostpreußen	2 006 689	—	—	51	4262	3	269	6	275	18	549	—	—	7	327	85	5682
„ Westpreußen	1 494 360	—	—	50	7386	2	240	9	469	20	472	—	—	8	285	89	8852
„ Posen	1 828 658	—	—	86	5234	1	230	3	312	33	565	1	20	2	320	126	6681
„ Schlesien	4 415 309	—	—	142	14995	12	760	62	3239	46	2234	3	70	20	849	285	22147
„ Brandenburg	2 821 695	—	—	104	5888	7	536	13	658	27	742	—	—	6	82	157	7906
Berlin	1 677 304	1	5000	57	20314	4	1039	5	2039	3	379	9	3409	12	3859	91	36039
Prov. Pommern	1 574 147	—	—	71	3464	9	155	11	351	16	430	—	—	3	158	110	4558
„ Schleswig-Holst.	1 286 416	—	—	91	7576	7	430	5	463	64	827	2	90	6	680	175	10066
„ Hannover	2 422 020	—	—	122	15200	18	674	33	2280	176	3506	2	100	14	228	365	21988
„ Sachsen	2 698 549	—	—	122	11910	5	348	26	2171	57	1281	2	80	8	345	220	16135
„ Hessen-Nassau	1 756 802	—	—	125	14509	7	645	9	1379	350	5553	2	52	16	1733	509	23871
„ Westfalen	2 701 420	—	—	128	12300	5	1115	16	1342	47	1736	—	—	4	395	200	16888
Rheinprovinz	5 106 002	—	—	169	22452	17	2184	18	2030	283	5020	5	190	16	1081	508	32957
Hohenzollern	65 752	—	—	2	182	—	—	1	21	53	537	—	—	1	50	57	790
Königreich Preußen	31 855 123	1	5000	1320	145672	97	8625	217	17029	1193	23831	26	4011	123	10392	2977	214560
Oberbayern	1 186 950	5	144	73	8414	15	4799	5	1539	21	414	2	602	5	987	126	16899
Niederbayern	673 523	1	45	16	873	4	69	3	61	18	352	14	288	4	131	60	1819
Pfalz	765 991	—	—	21	2748	9	484	5	271	11	320	3	418	1	60	50	4301
Oberpfalz	546 834	—	—	27	1320	1	60	3	144	16	445	2	39	2	111	51	2119
Oberfranken	586 061	—	—	21	1240	9	715	2	66	65	1083	—	—	1	100	98	3204
Mittelfranken	737 181	—	—	25	5605	5	1664	5	403	142	2146	6	1300	6	312	189	11430
Unterfranken	632 588	1	278	25	3028	8	896	5	400	80	1181	3	126	3	191	125	6100
Schwaben	689 416	7	267	30	4071	—	—	2	140	60	1146	2	43	3	55	104	5722
Königreich Bayern	5 818 544	14	734	238	27299	51	8687	30	3024	413	7087	32	2816	25	1947	803	51594
Elsaß-Lothringen	1 640 986	49	1311	20	2295	5	613	3	590	10	416	3	230	6	220	96	5685

b)

Auf	1000	Einwohner	kommen	18	Fbschüler.	in	Lübeck.
"	"	"	"	$10^{2}/_{3}$	"	"	Bremen.
"	"	"	"	$7^{1}/_{6}$	"	"	Hamburg.
"	"	"	"	$5^{1}/_{3}$	"	"	Lippe.
"	"	"	"	$2^{1}/_{4}$	"	"	Schaumb.-Lippe.
"	"	"	"	$12^{1}/_{2}$	"	"	Reuß j. L.
"	"	"	"	$6^{1}/_{3}$	"	"	Reuß ä. L.
"	"	"	"	$22^{1}/_{2}$	"	"	Waldeck.
"	"	"	"	$8^{1}/_{2}$	"	"	Schw.-Rudolst.
"	"	"	"	20	"	"	Schw.-Sondersh.
"	"	"	"	$5^{1}/_{4}$	"	"	Anhalt.
"	"	"	"	$22^{1}/_{3}$	"	"	S.-Cob.-Gotha.
"	"	"	"	6	"	"	S.-Altenburg.
"	"	"	"	21	"	"	S.-Meiningen.
"	"	"	"	7	"	"	Braunschweig.
"	"	"	"	$3^{1}/_{2}$	"	"	Oldenburg.
"	"	"	"	$14^{1}/_{3}$	"	"	M.-Strelitz.
"	"	"	"	7	"	"	M.-Schwerin.
"	"	"	"	22	"	"	S.-Weimar.
"	"	"	"	$34^{1}/_{3}$	"	"	Hessen.
"	"	"	"	$35^{1}/_{4}$	"	"	Baden.
"	"	"	"	50	"	"	Württemberg.
"	"	"	"	$28^{1}/_{2}$	"	"	Sachsen.
"	"	"	"	$2^{17}/_{20}$	"	"	Ostpreußen.
"	"	"	"	$5^{13}/_{14}$	"	"	Westpreußen.
"	"	"	"	$3^{2}/_{3}$	"	"	Posen.
"	"	"	"	$5^{1}/_{60}$	"	"	Schlesien.
"	"	"	"	$2^{3}/_{7}$	"	"	Brandenburg.
"	"	"	"	$21^{1}/_{2}$	"	"	Berlin.
"	"	"	"	$2^{3}/_{5}$	"	"	Pommern.
"	"	"	"	$7^{5}/_{6}$	"	"	Schleswig-Holstein.
"	"	"	"	$9^{3}/_{40}$	"	"	Hannover.
"	"	"	"	6	"	"	Sachsen (Prov.).
"	"	"	"	$13^{10}/_{17}$	"	"	Hessen-Nassau.
"	"	"	"	$6^{2}/_{9}$	"	"	Westfalen.
"	"	"	"	$6^{23}/_{51}$	"	"	Rheinprovinz.
"	"	"	"	12	"	"	Hohenzollern.
"	"	"	"	$6^{23}/_{31}$	"	"	Königr. Preußen.
"	"	"	"	$14^{1}/_{4}$	"	"	Oberbayern.
"	"	"	"	$2^{2}/_{3}$	"	"	Niederbayern.
"	"	"	"	$5^{4}/_{7}$	"	"	Pfalz.
"	"	"	"	$3^{4}/_{5}$	"	"	Oberpfalz.
"	"	"	"	$5^{1}/_{2}$	"	"	Oberfranken.
"	"	"	"	$15^{1}/_{2}$	"	"	Mittelfranken.
"	"	"	"	$9^{2}/_{3}$	"	"	Unterfranken.
"	"	"	"	$8^{1}/_{6}$	"	"	Schwaben.
"	"	"	"	$8^{25}/_{29}$	"	"	Bayern.
"	"	"	"	$3^{1}/_{3}$	"	"	Elsaß-Lothringen.

V.

Der deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen

lebt der Überzeugung, daß die geistige, sittliche und gemütliche Ausbildung des heranwachsenden Geschlechtes mit der Beendigung der Volksschulpflicht nicht abgeschlossen sein darf. Junge Leute, welche in ihrem späteren Leben einem Berufe dienen wollen, der Universitätsbildung voraussetzt, haben bis zu ihrem 24. oder 25. Lebensjahre ernste Studien zu betreiben. Die Angehörigen aller Erwerbskreise, welche die Schlußprüfung an einer höheren Schule ablegen müssen, genießen bis zum 20., sicher doch bis zum vollendeten 16. Lebensjahre einen geordneten Unterricht. Nur für die einstigen Angehörigen des Klein- und Großgewerbes, der Kaufmannschaft und der Landwirtschaft, wie für die überaus größte Anzahl der Mädchen sind die Verhältnisse entweder noch gar nicht, oder nur in einer Art und Weise geordnet, die den Stempel eines Notzustandes an sich trägt. In einer Zeit, in welcher der Einfluß der Wissenschaft in jedem Handwerke, in jedem Zweige der Großindustrie, in der gesamten Landwirtschaft und im Handel von höchster Bedeutung ist, in einer Zeit, in welcher der Wettbewerb eine überaus scharfe Gestalt angenommen hat, ist der wirtschaftliche Erfolg zum besten Teile abhängig von der Intelligenz, der geistigen und sittlichen Bildung des betreffenden Individuums. Das gilt nicht nur von denjenigen Elementen, welche als selbständige Unternehmer eine höhere geistige Reife, ein gutes Organisationstalent, Thatkraft und weiten Blick besitzen müssen. Es muß heute vielmehr auch der um Lohn arbeitende Mann, selbst wenn er an wenig verantwortungsreicher Stelle steht, über eine nicht geringe Reihe von Kenntnissen, einen ziemlich hohen Grad von Umsicht und Entschlossenheit, wie eine nennenswerthe Geschicklichkeit verfügen. Man glaubt zwar vielfach, die in der Gegenwart so fein gegliederte Arbeitsteilung stelle an die Bildung des einzelnen Mannes sehr geringe Anforderungen, bedenkt aber nicht, daß die Ausnützung des Materiales, der Umgang mit der Maschine und der beste Gebrauch derselben eine nicht geringe Intelligenz voraussetzen. Außerdem darf nicht vergessen werden, daß eine Arbeiterschaft, die nach und nach in allen Abteilungen der betreffenden Produktion sich die nötige Leistungsfähigkeit erwirbt, dem Betriebe wertvollere Dienste leistet, als Menschen, die durch ihr ganzes Leben hindurch nur zu ein und derselben Verrichtung zu gebrauchen sind. Was von den männlichen Arbeitskräften zu sagen ist, gilt in noch viel höherem Grade von den Angehörigen des weiblichen Geschlechtes. Die Verhältnisse bedingen, daß sehr viele Mädchen und Frauen dem Erwerbe nachgehen. Die um das tägliche

Brot arbeitenden Mädchen erhalten keine Fertigkeit in der Führung eines Haushaltes; die unter gleichen Verhältnissen schaffenden Ehefrauen vermögen weder der eigenen Wirtschaft die erforderliche Sorgfalt zuzuwenden, noch ihre Töchter zu guten Hausfrauen auszubilden. Durch die mangelhafte Heranbildung dieser künftigen Frauen werden die Haushaltungen weiter Kreise ernsten Gefahren ausgesetzt; dies ist um so beklagenswerter, da der Beruf einer Ehefrau sich von Jahr zu Jahr schwieriger gestaltet. Die Ausdehnung des Verkehrs und der Einfluß der Wissenschaft haben die Führung eines Haushaltes wesentlich umgestaltet, so daß von der Hausfrau der Gegenwart eine größere Kenntniß verlangt wird. Die Trennung der Arbeitsstelle des Mannes von der Familienwohnung, die Verpflichtungen, welche das öffentliche Leben in der Zeit der Selbstregierung und Selbstverwaltung dem Manne auferlegen, haben zur Folge gehabt, daß nicht nur die eigentliche Haushaltung, sondern auch die Kindererziehung, die Vertretung der Familie nach außen hin und die ganzen finanziellen Angelegenheiten auf den Schultern der Frau ruhen. Die Verantwortung und der Pflichtenkreis der Frau sind also ganz bedeutend gestiegen. Erschwert wird die Lage der Dinge noch durch die Thatsache, daß ein Überschuß von weiblichen Bewohnern vorhanden ist, daß die Zahl der Eheschließungen aus verschiedenen Gründen nicht verhältnismäßig wächst, so daß einer großen Menge von Frauen nie die Möglichkeit wird, in der Ehe ihre Aufgabe zu lösen. Soll die jährlich wachsende Zahl der unverheirateten Glieder des weiblichen Geschlechtes schließlich nicht eine ernste Kalamität für Staat und Gesellschaft werden, so muß man die Ausbildung der Mädchen derartig fördern, daß dieselben einst mit Erfolg sich am Erwerbe beteiligen können.

In allen den Kreisen, die bei unseren Erwägungen in Frage kommen, verlangt man eine tiefere Ausbildung der schaffenden Personen. Die höhere Summe geistiger Güter kann nur in seltenen Fällen an der Lehrstätte gewonnen werden. Denn die Thätigkeit des Lehrlings beschränkt sich auf die Erlernung und Übung einer Anzahl von Fertigkeiten; von allem anderen, was hierüber hinausgeht, von dem „Warum und Weil", erfährt in der Regel weder der Lehrling des Handwerkers und des Fabrikanten, noch der Lehrling des Kaufmannes und des Landmannes, noch die in der Wirtschaft der Familie arbeitende Tochter des Hauses ein Wort. Die Volksschule kann diese unbedingt nötigen Kenntnisse nicht vermitteln. Soweit es sich nicht um dasjenige Wirken handelt, welches erforderlich ist, wenn sich der Mensch einst im Leben, in Staat und Gesellschaft zurechtfinden soll, sind diese Kenntnisse fachgewerblicher Art. Solches Wissen *darf* die Volksschule nicht vermitteln, weil sie die große Gesamtheit der Kinder des Volkes für das Leben im allgemeinen, nicht aber für einen einzelnen Beruf vorbereiten soll; die Volksschule *kann* diese Kenntnisse ihren Schülern nicht mitgeben, weil dieselben nur im Zusammenhange mit der praktischen Berufsthätigkeit zu wirklichem geistigen Besitztume werden. Verbalismus soll die Volksschule nicht treiben.

Die ungeheuer wichtige Aufgabe, den jungen Menschen mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, welche für das Leben unter den besonderen Verhältnissen seines Berufes und seines Vaterlandes notwendig sind, fällt der Fortbildungsschule zu. Dasjenige, was die Fortbildungsschule in dieser Beziehung zu leisten hat, läßt sich kurz zusammenfassen in dem Satze, daß sie dem Schüler die wissenschaftliche Grundlage seines Berufes zu geben hat, daß sie die mechanische Arbeit begründen und alle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten lehren muß, welche an der Lehrstelle nicht gegeben werden, daß sie außerdem aber auch alles das Wissen vermittelt, welches heutigen Tages für das Leben und Wirken in Staat und Gesellschaft nötig ist.

Junge Leute, welche die Volksschule verlassen, sind auch in sittlicher Beziehung noch nicht soweit entwickelt, daß sie unter allen Umständen den richtigen Weg zu finden wissen, noch viel weniger ist ihre Kraft derartig ausgebildet, daß sie ihre Neigungen zu überwinden vermögen und sich stets für das Gute entscheiden. Es ist eine verhängnisvolle Periode, in welcher sich die heranwachsenden Menschenkinder befinden. Der Geschlechtssinn erwacht und bringt oft unheimliche Veränderungen in den jungen Seelen hervor. Die Genußsucht wird in unseren Tagen so viel gereizt, daß gar mancher ein Opfer derselben wird. An den Arbeitsstätten sind die Jünglinge und Jungfrauen mit älteren Personen zusammen, welche ihre unsauberen Lebenserfahrungen gar oft in rücksichtslosester Weise zur Mitteilung bringen und Gift in die jungen Seelen träufeln. Verführerische Lehren aller Art, fanatische Anschauungen, pessimistische Redensarten gelangen zum Vortrage, die um so glaubwürdiger klingen, je weniger sie verstanden werden. Für alle diese Einflüsse giebt es wohl dort ein Gegengewicht, wo die Kinder im Hause vernünftiger Eltern wohnen. Die Thatsache aber, daß schon kaum der Schule entwachsene Knaben und Mädchen reichlich Geld verdienen, hat den jungen Leuten eine größere Unabhängigkeit gegeben und das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wesentlich gelockert. Viel schlimmer liegen aber die Verhältnisse in den vielen tausenden von Fällen, in denen die jungen Leute im fremden Hause, in Untermiete wohnen und niemand haben, der ihnen mahnend und warnend zur Seite steht. Seitdem es in den meisten Fällen zur Unmöglichkeit geworden, daß der lernende junge Mensch, der junge Arbeiter, im Hause seines Brotgebers Unterkunft findet, ist uns ein ungeheuer wichtiges Erziehungsmittel verloren gegangen. Die bestehenden Zustände verlangen dringend eine Abhilfe. Es ist unmöglich, den Fabrikanten zuzumuten, ihre jugendlichen Arbeiter in eigenen Wohnhäusern unter guter Aufsicht unterzubringen. Die städtischen Wohnungsverhältnisse gestatten dem Kaufmanne und Handwerker nur selten, ihre Lehrlinge im eigenen Hause zu behalten. *Die Fortbildungsschule ist demgemäß oft der einzige Orst, an welchem auf das heranwachsende Geschlecht ein erzieherischer Einfluß ausgeübt werden kann.* Der Lehrer aber ist die für den vorliegenden Zweck geeignete Persönlichkeit, da

er nicht nur im Werke der Erziehung geübt ist, sondern auch die so wichtigen psychologischen Kenntnisse besitzt. Aus allen diesen Gründen tritt unser Verein mit der ganzen ihm zur Verfügung stehenden Kraft für möglichste Verbreitung von Fortbildungsschulen ein. Er sucht überall die Überzeugung von der Notwendigkeit der Begründung von Fortbildungsschulen zu erwecken, zur Errichtung solcher Schulen anzueifern und, wo es nötig ist, Gemeinden und Schulen mit Rat und That zur Seite zu stehen. Der Verein bringt allen Fortbildungsschulen jeder Art ein lebhaftes Interesse entgegen. Da die Aufgabe, welche der Fortbildungsschule zugefallen ist, in vollem Umfange nur dann gelöst werden kann, wenn alle jungen Leute, welche keine andere Bildungsanstalt besuchen, nach ihrer Entlassung aus der Volksschule die Fortbildungsschule besuchen, ist naturgemäß das Ziel seiner Bestrebungen die obligatorische Fortbildungsschule für beide Geschlechter.

Baden und Württemberg haben bereits die Fortbildungsschulpflicht für Knaben und Mädchen. Sachsen, Hessen, Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha, Sondershausen und Waldeck haben die obligatorische Fortbildungsschule für die Knaben. Wir geben gern zu, daß damit wichtige Erfolge erzielt sind. Die Thätigkeit unseres Vereines ist durch solche günstige gesetzliche Bestimmungen aber keineswegs überflüssig geworden. Auch die obligatorische Fortbildungsschule kann ihre Aufgabe nur dann lösen, wenn sie zweckentsprechend gestaltet ist. Wer die in den genannten Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Unterichtspläne aufmerksam studiert, der wird finden, daß überall eine zu große Betonung des Volksschulwissens stattfindet. Die bestehenden obligatorischen Fortbildungsschulen sind vielfach in der Hauptsache Wiederholungsschulen und nur zum geringsten Teile eigentliche Fortbildungsschulen. Der „allgemeine Fortbildungszweck" herrscht vor und läßt eine umfassende Berücksichtigung des Berufslebens der Schüler nicht zur Geltung kommen. Man hat aber die Fortbildungsschule in der Hauptsache gegründet, weil die Klagen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Landwirte 2c. auf eine bessere Vorbildung des heranwachsenden Geschlechtes hinausliefen, weil man diese Klagen für berechtigt anerkannte und ihnen Abhilfe verschaffen wollte. Die Fortbildungsschule soll also dem bestimmten Zwecke dienen, für die praktische Arbeit im Berufe den Schülern die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben. Dieses Ziel wird mit der allgemeinen Bildung, welche sehr viele Anstalten mit Schulpflicht im Anschlusse an die Volksschulkenntnisse vermitteln, nicht erreicht. Die Zöglinge der Fortbildungsschule stehen im praktischen Leben. Was den Forderungen des gewählten Berufes entspricht, erweckt das Interesse des Schülers, und zwar um so mehr, je höhere Befriedigung er in seiner Beschäftigung findet. Was nur den Zweck der allgemeinen Bildung fördert, vermag die jungen Leute nicht zu erwärmen, wird als eine Last angesehen und als eine drückende,

überflüssige Arbeit empfunden. Schulen, die dem Berufsleben der jungen Leute Vorteile bringen, werden überall gestützt und hoch gehalten. Daß aber das Fortbildungsschulwesen in vielen Kreisen noch so wenig Sympathieen findet, nicht selten auf offene Feindschaft stößt, ist auf die Thatsache zurückzuführen, daß man in den Schulen lange Jahrzehnte und zum größten Teile jetzt noch Dinge lehrt, welche an und für sich gut und schön sind, die aber nicht zu dem Ziele führen, dessen Erreichung der Fortbildungsschule gesteckt ist. Das Prinzip der Fortbildungsschule wurzelt in der Praxis des Lebens, in den Forderungen des Berufes der Schüler, in der Befriedigung der Anforderungen der Gegenwart. Es verlangt den engsten Anschluß an die Bedürfnisse des heutigen Tages und zwar im Rahmen der speziellen Berufsthätigkeit des Schülers.

Unser Verein steht auf diesem Standpunkte. Er hält die Unterstützung, Vertiefung und Ergänzung der Werkstättenlehre für die oberste Aufgabe der Fortbildungsschule. Daß bei solchem Unterricht eine große Anzahl von Dingen zur Erörterung kommt, welche das Denken anregen, das Gemüt bilden, die sittliche Kraft stärken und allgemeine Wissensstoffe erörtern, ist selbstverständlich.

Wenn nun unser Verein darauf dringt, daß die Fortbildungsschule selbst unter den einfachsten Verhältnissen in diesem Sinne ausgebaut wird, so verspricht seine Wirksamkeit auch in denjenigen Staaten eine verdienstvolle zu sein, in denen man sich bereits der Segnungen der obligatorischen Fortbildungsschule erfreut. Diese Länder sind es ja, in denen man heutigen Tages vielfach das in den Forderungen der Gegenwart ruhende Lebensprinzip der Fortbildungsschule nicht genügend betont, indem man der allgemeinen Bildung und der Wiederholung des Volksschulwissens einen zu breiten Spielraum gewährt.

Weil die Fortbildungsschule eine Anstalt ist, welche den Bedürfnissen des praktischen Lebens Genüge leisten soll, können und dürfen nicht Schulmänner, auch nicht die Vertreter der Behörden allein an den Beratungen über die Gestaltung derselben teilnehmen. Was im Erwerbsleben unserer Tage sich Geltung verschafft, der Produktion oder dem Handel Vorteile gewährt, muß in der Fortbildungsschule, soweit dies möglich und nötig ist, verständnisvolle Berücksichtigung finden. Es ist demgemäß nötig, daß die Leiter und Lehrer der Schulen in ununterbrochener Verbindung mit den Vertretern der Berufskreise stehen, denen ihre Schüler angehören. Die Aufgabe der Fortbildungsschule kann nur gelöst werden, wenn deren Leiter und Lehrer unausgesetzt und mit großer Aufmerksamkeit die Entwickelung der durch die Zöglinge ihnen nahe stehenden Berufe verfolgen. Gerade in der Fortbildungsschule darf kein Stillstand eintreten; die Verhältnisse ändern sich oft und viele dieser Neugestaltungen verlangen, daß ihnen im Unterrichte Rechnung getragen wird. Unterrichtspläne, die durch eine längere Reihe von Jahren Geltung be-

halten, darf es nicht geben; denn jeder wesentliche, bedeutungsvolle Fortschritt in der Praxis verlangt eine Änderung derselben. Zweifelsohne wird die lebendige Fühlung mit den einzelnen Berufen am besten aufrecht erhalten, wenn intelligente, erfahrene und bewährte Vertreter unserer Erwerbskreise zu den Beratungen über die Ausgestaltung der Fortbildungsschule herbeigezogen werden und wenn denselben in irgend welcher Form ein Einfluß auf die Beschlüsse in dieser Beziehung gestattet wird. Der „deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen" hat sich von Anfang an zu diesem Grundsatze bekannt; er hat sich deshalb nicht als eine Vereinigung von Schulmännern organisiert, sondern als eine Zusammenfassung der „Freunde und Lehrer deutscher Fortbildungsschulen", und er betrachtet es als einen großen Vorzug, daß eine bedeutende Anzahl von Angehörigen der verschiedensten Berufe sich ihm angeschlossen hat. Die Verhandlungen des Vereines haben auf diesem Wege ungemein an Vielseitigkeit und unmittelbarer Bethätigung des Interesses gewonnen. Auch die agitatorische Kraft des Vereins ist dadurch ganz bedeutend gewachsen, was von höchster Wichtigkeit ist, wenn man bedenkt, daß es sich um Verbreitung und Durchführung eines Gedankens handelt, der zur Stunde noch in vielen Kreisen, nicht selten sogar an maßgebenden Stellen auf scharfen Widerspruch stößt.

Um diese seine Grundsätze zu verbreiten, das gesteckte Ziel zu erreichen und die bestehenden Einrichtungen zweckmäßig gestalten zu helfen, hat unser Verein eine umfassende Thätigkeit entfaltet. Er hält 1. Versammlungen ab. Der Verein pflegt seine alljährlich stattfindenden Generalversammlungen, die in den verschiedensten Gegenden stattfinden, so auszubauen, daß dieselben auch ein allgemeines Interesse haben. Seit nunmehr drei Jahren findet neben der Generalversammlung, in welcher nur die Geschäfte des Vereins erledigt werden, der deutsche Fortbildungsschultag statt, bei dem jeder, welcher unser Sache ein Interesse entgegenbringt, willkommen ist. In diesen großen Versammlungen werden von hervorragenden Rednern und Fachmännern alle diejenigen Dinge erörtert, welche auf dem Gebiete der verschiedenen Zweige des Fortbildungsschulwesens von grundlegender Bedeutung sind. Zu unserer Freude dürfen wir auch sagen, daß die deutschen Fortbildungsschultage schon jetzt ein Sammelpunkt aller derjenigen Personen geworden sind, welche in den verschiedensten Beziehungen für die deutsche Fortbildungsschule erfolgreich thätig sind. Es ist auch nicht zuviel gesagt, wenn wir aussprechen, daß bereits verschiedene Herren, die vordem Gegner unserer Sache waren, durch die sachlichen und gründlichen Verhandlungen zu energischen Vertretern der Grundsätze unseres Vereins geworden sind. Es darf auch bemerkt werden, daß die Zweigvereine ebenfalls ihre Aufgabe darin erblicken, in eigenen Versammlungen für die gemeinsame Sache zu wirken und daß der Hauptverein dieser Thätigkeit der Unterverbände bereits manchen Erfolg verdankt. Wir fügen nur noch hinzu, daß die Centralstelle des Vereines gern bereit ist, nach Orten, in denen im Interesse der Fortbildungsschulsache tüchtige

Redner gewünscht werden, die Zusendung solcher Kräfte zu übernehmen oder doch zu vermitteln.

Der „deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen“ hat sich aber sofort bei seiner Gründung gesagt, daß die Erreichung seiner Ziele unmöglich sei durch Beschränkung auf das Halten von Reden und durch die Fassung von Beschlüssen, wenn dieselben auch noch so schön und treffend sind. Er hielt dafür, daß es vor allen Dingen notwendig sei zu handeln, durch die frische, fröhliche That die richtigen Wege anzubahnen, und durch eine kräftige Initiative weiteren Kreisen den Anstoß zu eigenen Thaten zu geben und ihnen die für richtig gehaltenen Pfade zu ebnen. Aus diesem Grunde hat der Verein 2. seine Centralstelle errichtet. Der Leiter derselben ist der jedesmalige Vorsitzende (jetzt Schuldirektor Pache in Leipzig-Lindenau). Die Centralstelle ist vom Vereine beauftragt, alle an sie gerichteten Ersuchen um Auskunft in Angelegenheiten des Fortbildungsschulwesens zu beantworten. Zu unserer großen Freude können wir berichten, daß diese Auskunftsstelle vielfach benutzt wird. Städtische und ländliche Gemeinden, Kuratorien, Lehrer und Privatpersonen wenden sich in den verschiedensten Fällen an dieselbe. Bei Aufstellung neuer Ortsstatuten, Entwerfung von Lehrplänen, Aufstellung von Etats, Einführung von Lehrbüchern und Lehrmitteln, wie bei der Errichtung von Lehrer- und Schülerbibliotheken und bei vielen anderen Gelegenheiten ist unsere Centralstelle sehr häufig ein dienstbereiter Berater gewesen. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß unser Verein durch diese Einrichtung bereits vielen Nutzen geschaffen hat und es sei nur noch besonders hervorgehoben, daß bei der Erteilung von Auskünften nie danach gefragt wird, ob die Anfragenden Mitglieder des Vereines sind oder nicht. Die Zahl der verschiedenartigsten Erkundigungen, die aus allen deutschen Staaten und darüber hinaus einliefen, hat im vergangenen Jahre 163 betragen.

Um der Centralstelle für die Zwecke der Auskunftserteilung ein möglichst umfassendes Material zur Verfügung zu stellen, wurde 3. ein Fortbildungsschulmuseum errichtet. Dasselbe ist zwar erst in seinen Anfängen vorhanden, es umfaßt aber bereits ein sehr reichhaltiges Material, wie es in gleichem Umfange an keiner anderen Stelle vorhanden sein dürfte. Plangemäß sollen in diesem Museum Aufnahme finden: Lehrbücher, Lehrmittel, Statuten, Unterrichtspläne, Etats von Schulen, Berichte über die einzelnen Schulen, Bücher für Schülerbibliotheken, Pläne und Kostenanschläge für Fortbildungschulhäuser. Die Begründung des Museums ist von dem Vorstande im Jahre 1894 beschlossen worden. Seit jener Zeit ist von der Centralstelle gesammelt worden. Da aber die zur Verfügung stehenden Mittel sehr geringe sind, ist man in der Hauptsache zur Zeit noch auf Geschenke angewiesen. Bei der großen Bedeutung, welche unser Museum für die Fortbildungsschulsache zweifelsohne besitzt, dürfen wir wohl auch an dieser Stelle bitten, durch freundliche Zusendung von Werken, Statuten, Lehrplänen, Schuletats 2c. unsere Centralstelle in ihren Bemühungen, die Sammlung zu vermehren, gütigst unterstützen zu wollen. Wir hoffen, daß die Zeit bald gekommen ist, zu

welcher jede deutsche Fortbildungsschule ihre Berichte, Statuten und Lehrpläne, zu welcher jeder Freund unserer Bestrebungen einen erschienenen Zeitungsbericht über eine Fortbildungsschule oder eine Fortbildungsschulfrage für das Museum an unsere Centralstelle sendet. Jede derartige Zusendung kann im gegebenen Augenblicke an irgend welcher Stelle von Bedeutung sein.

Mit großer Sorgfalt hat der Verein auch

4. seine Zeitung, die „Deutsche Fortbildungsschule" (Wittenberg, Herrosé) gepflegt. Dieselbe ist nicht allein ein geeignetes Bindemittel für die Mitglieder, sondern auch, da dieselbe über die Grenzen des Vereines hinaus eine sehr weite Verbreitung gefunden hat, ein überaus kräftiges Agitationsmittel, wenn es sich darum handelt, die Grundsätze des Vereines weiter zu verbreiten. Unsere im 8. Jahrgange stehende Zeitschrift hat sich als ein wegen seiner zwar entschiedenen, aber maßvollen Haltung gern gesehener Pionier bewährt, dessen Einfluß nicht unterschätzt werden darf. Verschiedene Fragen, welche die Zeitung zuerst angeregt hat, haben im deutschen Vaterlande ein lautes Echo gefunden und die Grundsätze, welche dieselbe bezüglich der Organisation des Unterrichts vertritt, sind von Jahr zu Jahr immer mehr als richtig erkannt und durchgeführt worden. Es dürfte wohl keine Frage des Fortbildungsschulwesens geben, die in der Zeitung nicht zur Behandlung gelangt wäre. In der „Umschau" aber, welche in jeder Nummer erscheint, werden die Vorkommnisse auf allen Gebieten der nationalen Fortbildungsschule besprochen. Dankbar gedenkt der Verein all der verehrten Damen und Herren, welche als Mitarbeiter an der Hebung des Blattes geholfen und mit dahin gewirkt haben, daß unsere Zeitung auf dem besten Wege ist, in Wahrheit ein Centralorgan des deutschen Fortbildungsschulwesens zu werden.

Als der Verein im Jahre 1892 seine Thätigkeit begann, herrschte in allen Kreisen der Bevölkerung eine nur mangelhafte Kenntnis der Zustände, welche im deutschen Vaterlande auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens bestehen. Man kannte in jedem Lande zur Not die daselbst geltenden Gesetze, kaum war man jedoch orientiert über die Errichtung, die Zahl, die Ziele der Schulen. Wollte der Verein etwas nennenswertes behufs Lösung der übernommenen Aufgaben erreichen, so mußte er zunächst dafür Sorge tragen, daß die im ganzen deutschen Vaterlande bestehenden Einrichtungen bekannt würden, damit man sich überall von der Mangelhaftigkeit der an verschiedenen Stellen bestehenden Zustände überzeugen und aus dem Vergleiche den Anstoß zu vorwärts führenden Beschlüssen entnehmen könne. Aus diesem Grunde schuf der Verein

5. sein Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. Als das zunächst zu erfüllende Programm wurde festgestellt, daß das Handbuch veröffentlichen solle die in den deutschen Ländern zur Zeit geltenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Fortbildungsschulwesen jeder Art beziehen, Statuten und Lehrpläne von Fortbildungsschulen, Verzeichnisse von Lehrmitteln, Lehrbüchern, eine Schilderung aller einzelnen deutschen Fortbildungs-

schulen und eine genaue Statistik über diesen Zweig des nationalen Schulwesens. Diese nächste Aufgabe ist zum großen Teile gelöst. Bis zu dieser Stunde sind von dem Werke vier Bände im Verlage von Herrosé-Wittenberg erschienen. Der erste Band, welcher 1896 erschien, enthält die Gesetze aller deutschen Staaten, welche sich auf das allgemeine Fortbildungsschulwesen beziehen und die Schilderung der einzelnen Schulen der freien Städte, der Fürstentümer, der Herzogtümer und der Großherzogtümer mit Ausnahme des Großherzogtumes Baden. Der 1897 erschienene 2. Band enthält die Gesetze und Verordnungen aller deutschen Staaten, welche sich auf die beruflichen Schulen beziehen und die Schilderung der einzelnen Fach- und Fortbildungsschulen, welche in Baden, Württemberg und Sachsen bestehen. Der 3. Band, welcher im Jahre 1898 veröffentlicht wurde, ist lediglich dem Königreiche Preußen gewidmet; er bietet zunächst eine genaue Darstellung aller Fach- und Fortbildungsschulen des Landes und schließt mit einer großen Anzahl von Lehrplänen preußischer Anstalten jeder Art. Die Fortbildungsschulen Bayerns und der Reichslande sind im 4. Bande bearbeitet worden. Wir können zu unserer großen Freude berichten, daß die Handbücher von der Gesamtheit der deutschen Presse als ein verdienstvolles Unternehmen unseres Vereines bezeichnet wurden. Man kennzeichnete die Bücher als ein Werk, das nicht nur eine bis dahin sehr wenig bekannte wichtige Schulgattung dem Auge des Volkes näher rückt, sondern das auch dazu angethan ist, in den weitesten Kreisen lebhaftes Interesse für die Fortbildungsschule zu erwecken. Die Handbücher sind auch in Wahrheit das erste und bis jetzt einzige Unternehmen, welches eine Darstellung des ganzen deutschen Fortbildungsschulwesens enthält. Sie sind demzufolge für jedermann unentbehrlich, der sich gründlich, zuverlässig und umfassend über die Materie unterrichten will; aus diesem Grunde haben sowohl staatliche und städtische Behörden, wie Parlamentarier, Volkswirte und Lehrer dieser Veröffentlichung des Vereines ein ganz besonderes Interesse entgegengebracht.

Von dem Augenblicke an, in welchem man die deutsche Fortbildungsschule von dem Banne einer Wiederholungsschule befreite und sie zu einer Anstalt erhob, welche dem praktischen Berufsleben dienen soll, entstand die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrerschaft geeignet sei, den neuen Aufgaben gerecht zu werden. Soll der Lehrer in der modernen Fortbildungsschule mit Erfolg wirken, so muß er, um das berufliche Moment sicher bearbeiten zu können, ein nicht geringes Wissen in der Technologie, der Nationalökonomie, der einschlagenden Gesetzeskunde besitzen; er muß die Produktion, der sich seine Schüler gewidmet haben, genau kennen; er muß über den Verlauf unseres ganzen wirtschaftlichen Lebens orientiert sein und muß vor allen Dingen auch den Geist zu schätzen wissen, der in den Kreisen der erwerbenden Menschheit herrscht. Derartige Kenntnisse werden von unseren Lehrern weder an der Universität, noch im Seminare erworben. Die methodische Schulung, die Übung im entwickelnden Unterrichte, die psychologische Bildung,

die vorhandene Fühlung mit den betreffenden Volkskreisen lassen von vornherein den Volksschullehrer in der Regel als den bestgeeigneten Fortbildungsschullehrer erscheinen. Die überaus größte Mehrheit der deutschen Fortbildungsschulen ist darauf angewiesen, ihre Lehrkräfte im Nebenamte zu beschäftigen. Dieselben müssen aus der Reihe der an anderen, namentlich an Volksschulen vorhandenen Lehrer die benötigten Kräfte entnehmen. Für den Unterrichtsbetrieb an unseren Schulen genügt nun aber das an Universität oder Seminar erworbene Wissen nicht mehr. Die erfolgreiche Beteiligung am Unterrichte der modernen Fortbildungsschule setzt vielmehr ein besonderes Studium voraus. Wir bekennen gern, daß dasselbe von jedem Lehrer erfolgreich auf privatem Wege betrieben werden kann. Es muß andernteils auch zugegeben werden, daß an vielen Orten der Einblick in die thatsächlich vorhandenen Zustände auf dem Gebiete des Erwerbslebens entweder nur sehr mangelhaft oder gar nicht möglich ist, daß das private Studium leicht auf Umwege oder Irrwege führt, daß das Bücherstudium nicht selten nur ein lückenhaftes Wissen vermittelt oder zu Mißverständnissen verleitet. Diese und ähnliche Erfahrungen hatten dahin geführt, daß man in den verschiedensten Ländern durch besondere Zeichenlehrerkurse für einen einheitlichen, praktischen, den Bedürfnissen der Schüler entsprechenden Zeichenunterricht Sorge getragen hatte. In der Fortbildungsschule der Neuzeit haben die übrigen Unterrichtsgegenstände mindestens dieselbe Bedeutung, wie das Zeichnen, und zwar selbst in der einfachsten Schule. Diese Unterrichtsgegenstände von dem Banne, der noch vielfach auf ihnen ruht, zu befreien, sie mit dem Geiste des beruflichen Lebens zu befruchten, war eine dankenswerte Aufgabe, deren Lösung unser Verein übernehmen mußte, da dieselbe im Rahmen seines Programmes liegt. Der Verein bahnte eine solche Lösung an, indem er

6. Unterrichtskurse für Fortbildungsschullehrer einrichtete. Von diesen Kursen wurde die systematische Ausbildung der Zeichenfertigkeit ausgeschlossen, da für diese in den verschiedensten Staaten bereits Sorge getragen wird. Man beschränkte sich für die übrigen Lehrgegenstände auf die wissenschaftliche Grundlage und die methodischen Ausführungen. Es wurden Kurse für Lehrer an gewerblichen und ländlichen Fortbildungsschulen eingerichtet. Der Sorge für die Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen konnte man sich entschlagen, da der überaus thätige Bruderverein, welcher seine Thätigkeit lediglich den kaufmännischen Schulen widmet, dieselbe übernommen hat. Für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen wurden wissenschaftliche Vorträge über die Betriebslehre einschließlich der Chemie, Pflanzenbau, Tierzucht, Gesundheitspflege der Haustiere und landwirtschaftliche Maschinen in das Programm aufgenommen. Für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen entschloß man sich, Vorträge über Gewerbegesetzgebung, über Volkswirtschaftslehre, Technologie, die soziale Gesetzgebung und das Fortbildungsschulwesen im allgemeinen abhalten zu lassen. Gemäß der in Deutschland hauptsächlich vertretenen Berufe wurden methodische Vorträge für den Unterricht an Metallarbeiter, Holzarbeiter, Kunstgewerbetreibende und

Baugewerke geplant und schließlich sollten Exkursionen in gewerbliche Etablissements, wie Besuche in Fortbildungsschulen den Reigen der Veranstaltungen schließen. Es ist beabsichtigt, derartige Kurse nach und nach in den verschiedensten Teilen Deutschlands einzurichten. Da es sich aber zunächst um die Durchführnng eines Versuches handelte, für welchen noch kein Vorbild vorhanden ist, da ferner die zur Verfügung stehenden Mittel nur beschränkte sind, begnügte man sich vorerst mit der Einrichtung der Kurse in Leipzig. Diese Stadt wurde gewählt, weil sie eine glückliche geographische Lage, geeignete Lehrkräfte, eine umfangreiche Industrie und gute Fortbildungsschulen besitzt. Die ersten Kurse begannen am 5. Juni 1898, die zweiten am 4. Juni 1899. Um das Zustandekommen hatte sich ganz besonders die Stadt Leipzig verdient gemacht, indem sie nicht allein einen Beitrag von 300 Mark, sondern auch die benötigten Lokale bewilligte. Es ist dem Vorstande Bedürfnis, dem hochgeehrten Rate für dieses Wohlwollen auch an dieser Stelle verbindlichst zu danken. Zur Teilnahme an den Kursen für gewerbliche Fortbildungsschullehrer fanden sich 1898 zehn 1899 aber zwölf Herren, Rektoren, Dirigenten und Lehrer ein. Der Verlauf vollzog sich in genauester Innehaltung des Programmes. Es waren sechs arbeitsreiche Wochen, welche die Herren in Leipzig verlebten, was schon aus der Thatsache folgt, daß die Herren Teilnehmer in dieser Zeit je 110 Vorträge hörten, an 17 Exkursionen teilnahmen, 6 Diskussionsabenden beiwohnten und in 7 Fortbildungsschulen hospitierten. Der Verlauf war ein überaus glücklicher und es kann gesagt werden, daß die Einrichtungen, welche der Verein getroffen hatte, sich in jeder Beziehung bewährt haben. Wenn trotzdem einige Änderungen vorgeschlagen werden sollen, so ist dies nur Beweis dafür, daß die Leitung selbst mit scharfer Kritik an das Werk herangetreten ist. Bedauert wurde nur, daß die Kurse für Lehrer an ländlichen Schulen keine Teilnehmer gefunden haben.

Die nächsten Kurse beginnen am Sonntage nach Pfingsten des Jahres 1900.

Unser Verein hat selbstverständlich auch das Bestreben, so schnell als nur möglich mitzuhelfen, daß der Unterricht in den einzelnen Schulen in guter Weise ausgebaut wird. Die meisten Schwierigkeiten sind in dieser Beziehung in den kleinsten Fortbildungsschulen zu überwinden, in denen die Schüler aller Jahrgänge und aller Berufe gleichzeitig beschäftigt werden müssen. Erfahrungsgemäß können sich in diesen Anstalten die neueren Anschauungen über den Unterrichtsbetrieb nur schwer das Bürgerrecht erwerben. Der Verein hat infolgedessen versucht, auch hier die Entwickelung der Dinge zu fördern, indem er

7. ein Preisausschreiben erließ, nach welchem die drei besten Arbeiten über das Thema: „Grundzüge des Lehrplanes einer einklassigen gewerblichen Fortbildungsschule mit 6 Wochenstunden während des ganzen Jahres im Anschlusse an die Verordnungen des preußischen Handelsministers vom 5. Juli 1897 und vom 19. März 1898" prämiiert werden sollen. Die drei Preise, welche aus der Vereins-

kasse gezahlt werden, betragen 100, 60 resp. 40 Mark. Der Vorstand hat in der Formulierung des Thema die preußischen Verhältnisse ganz besonders ins Auge gefaßt, weil in Preußen sehr viele einklassige gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen und weil die dort bestehenden Zustände denen in ähnlichen Schulen anderer Länder in der Hauptsache gleich sind. Wenn es auf diesem Wege gelingt, einige Pläne zu erlangen, welche einen Fortschritt und eine glückliche Lösung der schwierigen Aufgabe bedeuten, so wird der Verein zweifelsohne auf dem betretenen Wege weiter gehen und durch neue Preisausschreiben andere Gebiete des Fortbildungsschulwesens bearbeiten lassen. Der Gedanke, sich in dieser Beziehung zunächst der kleinsten Schulen anzunehmen, ist durchaus richtig; die Verhältnisse sind dort am schwierigsten und die Lehrer, welche nur eine geringe Anzahl von Stunden zu erteilen haben, erhalten weniger Veranlassung, sich mit der Entwickelung des Fortbildungsschulwesens vertraut zu machen, als die Lehrer größerer Schulen. Der Termin der ersten Arbeit läuft am 1. Dezember 1899 ab.

Der Vorstand des Vereines hat in einer früheren Sitzung beschlossen,

8. der Geschichte des Fortbildungsschulwesens in möglichst umfassender Weise seine Aufmerksamkeit zu widmen. Die vom Vereine vertretene Schulgattung ist noch jung; es sind demgemäß auch zur Zeit verhältnismäßig nur geringe Schwierigkeiten zu überwinden, wenn eine gute Geschichte des deutschen Fortbildungsschulwesens zu stande kommen soll. Jede geschichtliche Erforschung hat einen kulturgeschichtlichen Wert, und wenn es dem Vereine gelingt, eine große Anzahl von Personen für das Unternehmen zu erwärmen, so dürfte wohl auf ein günstiges Resultat zu hoffen sein. Bis zur Stunde ist der Vorstand noch nicht über die Vorarbeiten hinausgekommen. Die Erfurter Generalversammlung hat aber Beschlüsse gefaßt, welche den Beginn der eigentlichen Arbeiten herbeiführen sollen.

Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, allen Freunden unserer Bestrebungen diesen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit unseres Vereines und die solcher Wirksamkeit zu Grunde liegenden Gedanken zu erstatten. Der geehrte Leser wolle aus dieser Darstellung ersehen, daß der Verein bemüht ist, ehrlich seine Pflicht zu erfüllen. Der Verein ist aber noch jung; sieben Jahre haben wenig zu bedeuten. Es kann demgemäß von weittragenden Erfolgen nicht die Rede sein. Wir müssen uns begnügen mit der Thatsache, einzelne Fortschritte angeregt, verschiedene Einrichtungen, die eine glückliche Zukunft versprechen, angebahnt und mancherlei geschaffen zu haben, das von den Sachverständigen mit Zustimmung begrüßt wurde. Wir glauben darum hoffen zu dürfen, daß die weitere treue und uneigennützige Arbeit unseres Vereines auch in Zukunft der Entwickelung der nationalen Fortbildungsschule zum Segen gereichen wird.

Der Vorstand.

Abgeordneter von Schenckendorff-Görlitz, Ehrenvorsitzender. — Schulrat Polack-Worbis, Ehrenmitglied des Vorstandes.

Schuldirektor Pache-Leipzig-Lindenau, 1. Vorsitzender. — Rentier Sombart-Magdeburg, 2. Vorsitzender. — Fabrikbesitzer Reppenhagen-Leipzig-Gohlis, Kassirer. — Stadtrat Grimm-Frankfurt a. M. — Stadtschulrat Platen-Magdeburg. — Oberschulrat Dr. Weygoldt-Karlsruhe. — Schuldirektor Scharf-Magdeburg, Schriftführer.

Der Ausschuß.

Stadtrat Anton-Halberstadt. — Stadtschulrat Armstroff-Duisburg. — Oberlehrer Beer-München. — Stadtschulrat Dr. Bornmann-Kassel. — Frau Professor Bohn-Königsberg i. Pr. — Bürgermeister Buhrow-Aschersleben. — Rektor Fischer-Allenstein. — Landrat Frantz-Worbis. — Regierungs- und Schulrat Friedrich-Münster. — Kreisschulinspektor Gehrig-Tecklenburg. — Henriette verw. Dr. Goldschmidt-Leipzig. — Rektor Golling-Berlin. — Verlagsbuchhändler H. Herrosé-Wittenberg. — Lehrer Heymann-Leipzig. — Lehrer Jahn-Berlin. — Professor Dr. Otto Kamp-Frankfurt a. M. — Lehrer Koch-Gardelegen. — Gewerbeschuldirektor Lachner-Hannover. — Gewerbeschulinspektor Martens-Schwerin. — Landesdirektor a. D. Rickert, Abgeordneter, Danzig. — Hermine Ridder, Vorsteherin des Seminars für Haushaltsschullehrerinnen, Wiesbaden. — Rektor Schanze-Eschwege. — Landrat Schmidt-Koburg. — Auguste Schmidt, 1. Vorsitzende des Allgemeinen deutschen Frauenvereins, Leipzig. — Gewerbeschuldirektor Schmidt-Erfurt. — Philipp Schöller, Fabrikbesitzer, Düren (Rheinl.). — Frau Simson-Breslau. — Regierungsrat Dr. Stegemann-Braunschweig. — Schulinspektor Weiß-Nürnberg. — Stadtrat Wetzlich-Dresden.

Herrosé & Ziemsen, Gräfenhainichen.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.